

BAM Bundesanstalt für Materialprüfung Berlin

Amts - und Mitteilungsblatt

Amtliche Bekanntmachungen

- | | |
|---|------|
| Mitteilung des Sekretariats für UEAtc-Fragen über im Jahre 1986 erteilte Agréments | Z 2 |
| Mitteilung des Sekretariats für UEAtc-Fragen über im Jahre 1986 erteilte Agrément-Verlängerungen und -Änderungen | Z 5 |
| Bekanntmachung der Zulassung von pyrotechnischer Munition, Gesteinsprengstoffen, Sprengstoffen für sonstige Zwecke, Zündmitteln, Zündmitteln für sonstige Zwecke, pyrotechnischen Gegenständen, explosionsgefährlichen Gegenständen, explosionsgefährlichen Stoffen sowie von Nachträgen zu Sprengstoffen für sonstige Zwecke, pyrotechnische Gegenstände und Widerrufbescheide | Z 5 |
| Zulassungsscheine des Bundesbahn-Zentralamtes Minden (Westfalen) | Z 17 |

Aufgaben der Bundesanstalt für Materialprüfung (BAM)

Die Bundesanstalt für Materialprüfung ist als Bundesoberbehörde im Geschäftsbereich des Bundesministers für Wirtschaft das technisch-wissenschaftliche Staatsinstitut der Bundesrepublik Deutschland für Werkstoffwissenschaften, Materialprüfung und Chemische Sicherheitstechnik. Dieser Komplex stellt in allen Industrieländern einen technologischen Schlüsselbereich dar, da Materialien als Konstruktions- und Funktionswerkstoffe die Grundlage der gesamten Technik bilden. Die Materialforschung, die zuverlässige, normgerechte und neutrale Prüfung sowie die sicherheitstechnische Beurteilung von Werkstoffen, Bauteilen und Konstruktionen sind wesentliche Voraussetzungen für eine leistungs- und wettbewerbsfähige Wirtschaft im Hinblick auf die Anforderungen an Qualität und Zuverlässigkeit technischer Produkte, Umweltschutzerfordernisse und die Notwendigkeit der sparsamen Verwendung von Rohstoffen und Energie.

Die Ursprünge der BAM reichen bis in das Jahr 1870 zurück, in dem durch Erlass des damaligen Preußischen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten die Gründung einer Mechanisch-Technischen Versuchsanstalt bei der Gewerbeakademie beschlossen wurde. 1895 erfolgte die Angliederung der im Jahre 1875 eingerichteten Prüfungsstation für Baumaterialien als neue Abteilung der Versuchsanstalt. Im Jahre 1904 kam es darüber hinaus zur Zusammenlegung mit der 1877 errichteten Chemisch-Technischen Versuchsanstalt zum Königlichen Materialprüfungsamt. Dessen erster Direktor, Adolf Martens (1850—1914), trat u. a. als Entdecker des nach ihm benannten Martensit-Gefüges von Stahl und als Mitbegründer sowie Vorsitzender (1896—1913) des „Deutschen Verbandes für die Materialprüfungen der Technik“ hervor. Das Königliche Materialprüfungsamt, das im Jahre 1907 eine selbständige Behörde geworden war, wurde nach dem Ersten Weltkrieg dem Preußischen Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung unterstellt. Es bestand als Staatliches Materialprüfungsamt (MPA) — bei ständiger Erweiterung seiner Aufgabenbereiche und Angliederung anderer Institutionen, wie z. B. der Reichs-Röntgenstelle — bis 1945.

Nach dem Zweiten Weltkrieg wurde dem MPA die im Jahre 1889 errichtete Chemisch-Technische Reichsanstalt (CTR) angeschlossen. Diese vereinigten Institutionen erhielten im Jahre 1954 den Status einer Bundesanstalt im Geschäftsbereich des Bundesministers für Wirtschaft, die seit 1956 den Namen „Bundesanstalt für Materialprüfung (BAM)“ trägt und ab 1. 1. 1987 „Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM)“ heißen wird.

Die Aufgaben der BAM wurden durch einen Erlass des Bundesministers für Wirtschaft vom 1. September 1964 letztmalig festgelegt. Danach hat die Bundesanstalt die Aufgabe, Werkstoff- und Materialforschung entsprechend ihrer Zweckbestimmung zu betreiben und die Materialprüfung sowie die Chemische Sicherheitstechnik stetig weiter zu entwickeln. Die Ergebnisse ihrer und fremder wissenschaftlicher Arbeiten hat die Bundesanstalt zu sammeln, zu ordnen und der Allgemeinheit zugänglich und nutzbar zu machen. Für das Land Berlin hat die Bundesanstalt die Aufgaben eines staatlichen Materialprüfungsamtes. Auf Antrag steht die BAM Industriefirmen, Wirtschaftsverbänden, Verbrauchereinrichtungen sowie privaten Antragstellern zur Verfügung. Außerdem berät sie Bundesministerien und unterstützt Verwaltungsbehörden sowie Gerichte. Mit Institutionen ähnlicher Zielsetzung des In- und Auslandes, insbesondere den nationalen Schwesterinstituten, arbeitet die BAM eng zusammen. Daneben ist sie in die technische Zusammenarbeit mit verschiedenen Entwicklungsländern eingebunden. Die Mitarbeiter der Bundesanstalt wirken in zahlreichen Fachgremien, gesetzgebenden Körperschaften und normensetzenden Institutionen an der Aufstellung von technischen Regeln und Sicherheitsbestimmungen mit und vertreten die Bundesrepublik Deutschland in internationalen und supranationalen Einrichtungen.

Aufgrund des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe, des Gesetzes über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße, des Waffengesetzes sowie einer Reihe weiterer gesetzlicher Regelungen und Verordnungen hat die Bundesanstalt den Status einer Bundesoberbehörde. Damit erhalten die in diesem Zusammenhang erteilten Zulassungen, Richtlinien und Auflagen bundesweit gesetzlichen Charakter. Im Rahmen der genannten Gesetze obliegen der BAM u. a. die Prüfung von Stoffen und Konstruktionen für die Zulassung explosionsgefährlicher Stoffe und Sprengzubehör, die Zulassung der Bauart von Verpackungen und die Genehmigung der Beförderung von gefährlichen Gütern ohne Schutzbehälter. Ferner läßt die Bundesanstalt Raketenmunition und Geschosse mit pyrotechnischer Wirkung im zivilen Bereich zu und prüft eine Vielzahl weiterer Produkte und Gegenstände im öffentlichen Interesse.

Mit nahezu 1.200 Mitarbeitern, darunter etwa 300 Wissenschaftlern unterschiedlicher naturwissenschaftlicher und technischer Fachrichtungen, befaßt sich die BAM in mehr als 100 Laboratorien damit, die chemischen, physikalischen und technologischen Eigenschaften von Werkstoffen zu bestimmen und Zusammenhänge zwischen Stoffkennwerten und Materialverhalten beim praktischen Einsatz aufzuklären. Dadurch werden Rohstoffe und Werte erhalten, Schäden vermindert und Unfälle verhütet. Das Arbeitsgebiet schließt alle technischen Materialien ein: Metalle, anorganische nichtmetallische Stoffe, insbesondere Baustoffe und keramische Werkstoffe, organische Stoffe wie Kautschuk, Kunststoffe, Textilien, Leder, Papier, Holz, aber auch Verbundwerkstoffe, technische Fluide und Gase sowie feste, flüssige und gasförmige explosionsfähige Stoffe. Für die Untersuchung von Materialien unter den verschiedensten Beanspruchungen, z. B. mechanischer, thermischer, tribologischer, chemischer, korrosiver oder biologischer Art, werden unterschiedlichste Meß-, Prüf- und Analysetechniken einschließlich zerstörungsfreier Prüfverfahren und Computertechniken eingesetzt. Durch Forschung und Entwicklung, Prüfung und Untersuchung sowie Beratung und Information dient die BAM dem Ziel, die Leistungsfähigkeit der Wirtschaft zu fördern, die technisch-wissenschaftlichen Erkenntnisse zu erweitern sowie die Lebensbedingungen zu sichern und zu verbessern.

Amtliche Bekanntmachungen

Mitteilung des Sekretariats für UEAtc-Fragen über im Jahre 1986 erteilte Agréments	Z 2
Mitteilung des Sekretariats für UEAtc-Fragen über im Jahre 1986 erteilte Agrément-Verlängerungen und -Änderungen	Z 5
Bekanntmachung der Zulassung von pyrotechnischer Munition, Gesteinsprengstoffen, Sprengstoffen für sonstige Zwecke, Zündmitteln, Zündmitteln für sonstige Zwecke, pyrotechnischen Gegenständen, explosionsgefährlichen Gegenständen, explosionsgefährlichen Stoffen sowie von Nachträgen zu Sprengstoffen für sonstige Zwecke, pyrotechnische Gegenstände und Widerrufbescheide	Z 5
Zulassungsscheine des Bundesbahn-Zentralamtes Minden (Westfalen)	Z 17

Herausgeber und Druck	Bundesanstalt für Materialprüfung (BAM)
Redaktion	RegDir. Dr. H.-U. Mittmann (Geschäftsführendes Redaktionsmitglied), Dir. u. Prof. Dr. G. Strese und Dir. u. Prof. Dr. H. Terstiege
Anschrift	Unter den Eichen 87, 1000 Berlin 45
Fernsprecher	(030) 8104-1
Fernschreiber	183 261 bambd
Telefax	(030) 8 112 029
Teletex	2 627-308 372 = bamb
Erscheinungsweise	Viermal jährlich
Bezugspreis	36,— DM für das Jahresabonnement. Bei Bedarf erscheinende Sonderhefte werden zusätzlich berechnet. Einzelheft: 12,— DM In den Preisen sind die Versandkosten enthalten. Bestellungen sind an die Bundesanstalt für Materialprüfung zu richten.

Mitteilung des Sekretariats für UEAtc-Fragen über im Jahre 1986 erteilte Agréments

Agrément Nr. 266/86

Gegenstand: Wärme gedämmtes Aluminiumfenstersystem
Firma und Firmensitz: Wieland Werke AG
7900 Ulm
Bezeichnung: WICONA W 21.2 L-60
Aluminium-Fenstersystem
Geltungsdauer: bis 28. Februar 1989
Grundlagen der Agrément-Erteilung: "Gemeinsame Richtlinien der U.E.A.t.c. für die Erteilung von Agréments für Fenster"; Prüfungszeugnisse anerkannter Prüfanstalten

Inhalt des Agréments:

Bei dem beurteilten Fenstersystem der Firma Wieland Werke AG werden Verbundprofile verwendet, die aus zwei Aluminiumstanzpreßprofilen und zwei Polyamid-Verbindungsleisten bestehen. Aus den Profilen werden die Fenster von Fensterbaufirmen im In- und Ausland gefertigt. Die Fertigung erfolgt nach den von der Firma Wieland Werke AG aufgestellten Verarbeitungsvorschriften.

Die Materialien und der Aufbau des Fenstersystems werden zusammengestellt und beschrieben.

Das Agrément enthält Angaben über die Überwachung sowie über die zur Erteilung des Agréments durchgeführten Prüfungen. Die Fenster werden entsprechend den U.E.A.t.c.-Richtlinien folgendermaßen eingestuft:

Fugendurchlässigkeit: Klasse A 3
Schlagregensicherheit: Klasse E 4
Widerstand gegen Wind: Klasse V 3.

Agrément Nr. 270/86

Gegenstand: Dachabdichtung
Firma und Firmensitz: ALWITRA KG
Klaus Göbel
5500 Trier-Irsch
Bezeichnung: Dachabdichtungssystem mit "Alwitra EVA"-Dachbahn 1,2 mm
Geltungsdauer: bis 31. Januar 1989
Grundlagen der Agrément-Erteilung: "Dachabdichtungssysteme - U.E.A.t.c.-Richtlinie für die Prüfung und Beurteilung (Basisrichtlinie)"; Prüfungszeugnisse anerkannter Prüfanstalten

Inhalt des Agréments:

Die beurteilte "Alwitra EVA"-Dachbahn aus Ethylen-Vinylacetat (EVA) wird als Bestandteil von Dachabdichtungssystemen in lose verlegter oder vollflächig verklebter Ausführung verwendet.

Das Agrément enthält Angaben zum Werkstoff, sowie zu Herstellung, Lieferform und Lagerung. Die Verlegung wird ausführlich beschrieben. Die Prüfungen, die Grundlage der Agrément-Erteilung sind, werden aufgeführt. Außerdem werden Angaben zur Eigen- und Fremdüberwachung gemacht.

Agrément Nr. 271/86

Gegenstand: Außenseitiges Wärmedämmverbundsystem
Firma und Firmensitz: Stotmeister GmbH
7894 Stühlingen-Weizen
Bezeichnung: STO-Vollwärmeschutzsystem K
Geltungsdauer: bis 31. Januar 1989
Grundlagen der Agrément-Erteilung: "Wärmedämmverbundsysteme für Fassaden - U.E.A.t.c.-Richtlinien für die Beurteilung ihrer Eignung"; Prüfungszeugnisse anerkannter Prüfanstalten; Prüfbescheide PA-III 2.1659 und PA-III 2.528 des Instituts für Bautechnik

Inhalt des Agréments:

Das beurteilte "STO-Vollwärmeschutzsystem K" besteht aus Polystyrol-Hartschaumplatten, die auf den Wanduntergrund geklebt werden, sowie einem gewebearmierten, kunstharzgebundenen Putz. Das System dient zur Verbesserung des Wärmeschutzes von bestehenden Gebäuden und von Neubauten.

Im Agrément werden der Anwendungsbereich, die Bestandteile und der Einbau des Systems beschrieben. Außerdem werden Angaben zur Eigen- und Fremdüberwachung gemacht und die durchgeführten Prüfungen mit den dazugehörigen Ergebnissen aufgeführt.

Agrément-Bestätigung Nr. 272/86

Gegenstand: Außenseitiges Wärmedämmverbundsystem
Firma und Firmensitz: Cégécol
F-92164 Antony CEDEX
Bezeichnung: FRANCE-THERM-Wärmedämmsystem
Geltungsdauer: 28. Februar 1989
Grundlagen der Agrément-Erteilung: "Wärmedämmverbundsysteme für Fassaden - U.E.A.t.c.-Richtlinien für die Beurteilung ihrer Eignung"; Prüfungszeugnisse anerkannter Prüfanstalten; Prüfbescheid PA-III 2.1945 des Instituts für Bautechnik

Inhalt des Agréments:

Das beurteilte "FRANCE-THERM-WÄRMEDÄMMSYSTEM" besteht aus Polystyrol-Hartschaumplatten, die auf den Wanduntergrund geklebt werden, sowie einem gewebearmierten, kunstharzgebundenen Putz. Das System dient zur Verbesserung des Wärmeschutzes von bestehenden Gebäuden und von Neubauten.

Im Agrément werden der Anwendungsbereich, die Bestandteile und der Einbau des Systems beschrieben. Außerdem werden Angaben zur Eigen- und Fremdüberwachung sowie zu den durchgeführten Prüfungen gemacht.

Gegenstand: Außenseitiges Wärmedämmverbundsystem

Firma und Firmensitz: BAEUERLE FARBEN GmbH & Co
Lack- und Kunststoffwerk
8940 Memmingen

Bezeichnung: relius-Vollwärmeschutzsystem V 510/520

Geltungsdauer: bis 31. März 1989

Grundlagen der Agrément-Erteilung: "Wärmedämmverbundsysteme für Fassaden - U.E.A.t.c.-Richtlinien für die Beurteilung ihrer Eignung"; Prüfungszeugnisse anerkannter Prüfanstalten; Prüfbescheid PA-III 2.1642 des Instituts für Bautechnik

Inhalt des Agréments:

Das beurteilte "relius Vollwärmeschutzsystem V 510/520" besteht aus Polystyrol-Hartschaumplatten, die auf den Wanduntergrund geklebt werden, sowie einer mehrlagigen gewebearmierten, kunstharzgebundenen Putzbeschichtung. Das System dient zur Verbesserung des Wärmeschutzes von bestehenden Gebäuden und von Neubauten.

Im Agrément werden der Anwendungsbereich, die Bestandteile und der Einbau des Systems beschrieben. Außerdem werden Angaben zur Eigen- und Fremdüberwachung gemacht und die durchgeführten Prüfungen mit den dazugehörigen Ergebnissen aufgeführt.

Agrément Nr. 274/86

Gegenstand: Fenster

Firma und Firmensitz: Brüggmann Frisoplast GmbH
2990 Papenburg

Bezeichnung: Kunststoff-Fenstersystem
Serie 81

Geltungsdauer: bis 31. März 1989

Grundlagen der Agrément-Erteilung: "Gemeinsame Richtlinien der U.E.A.t.c. für die Erteilung von Agréments für Fenster" und der Anhang "Fenster aus PVC hart"; "Gemeinsame Richtlinien der U.E.A.t.c. zur Beurteilung der Haltbarkeit von an Außenteilen von Gebäuden verwendeten Produkten aus PVC hart"; Prüfungszeugnisse anerkannter Prüfanstalten

Inhalt des Agréments:

Die Materialien und der Aufbau des Fenstersystems "Serie 81" werden zusammengestellt und beschrieben. Die Fensterprofile aus einem erhöht schlagzugzähem PVC hart werden von der Firma Brüggmann Frisoplast GmbH im Werk Papenburg hergestellt. Aus den Profilen werden die Fenster von Fensterbaufirmen im In- und Ausland gefertigt. Die Fertigung erfolgt nach den von der Firma Brüggmann aufgestellten Verarbeitungsvorschriften.

Das Agrément enthält Angaben über die Überwachung sowie über die zur Erteilung des Agréments durchgeführten Prüfungen.

Die an fertigen Fenstern gemäß den U.E.A.t.c.-Richtlinien durchgeführten Prüfungen erlauben folgende Klassifizierung des Fenstersystems:

Fugendurchlässigkeit: Klasse A 3
Schlagregendichtheit: Klasse E 4
Widerstand gegen Wind: Klasse V 2.

Gegenstand: Fenster

Firma und Firmensitz: VEKAPLAST Kunststoffwerk
4415 Sendenhorst

Bezeichnung: Kunststoff-Fenstersystem
VEKAPLAST SF

Geltungsdauer: bis 31. März 1989

Grundlagen der Agrément-Erteilung: "Gemeinsame Richtlinien der U.E.A.t.c. für die Erteilung von Agréments für Fenster" und der Anhang "Fenster aus PVC hart"; "Gemeinsame Richtlinien der U.E.A.t.c. zur Beurteilung der Haltbarkeit von an Außenteilen von Gebäuden verwendeten Produkten aus PVC hart"; Prüfungszeugnisse anerkannter Prüfanstalten

Inhalt des Agréments:

Die Materialien und der Aufbau des Fenstersystems "VEKAPLAST SF" werden zusammengestellt und beschrieben. Die Fensterprofile aus einem erhöht schlagzugzähem PVC hart werden von der Firma VEKAPLAST im Werk Sendenhorst hergestellt. Aus den Profilen werden die Fenster von Fensterbaufirmen im In- und Ausland gefertigt. Die Fertigung erfolgt nach den von der Firma VEKAPLAST aufgestellten Verarbeitungsvorschriften.

Das Agrément enthält Angaben über die Eigen- und Fremdüberwachung sowie über die zur Erteilung des Agréments durchgeführten Prüfungen.

Die an fertigen Fenstern gemäß den U.E.A.t.c.-Richtlinien durchgeführten Prüfungen erlauben folgende Klassifizierung des Fenstersystems:

Fugendurchlässigkeit: Klasse A 3
Schlagregendichtheit: Klasse E 3 bzw. E 2
Widerstand gegen Wind: Klasse V 2 bzw. V 1.

Agrément Nr. 276/86

Gegenstand: Isolierglas

Firma und Firmensitz: Glas-Huber GmbH
6670 St. Ingbert

Bezeichnung: Zweischeiben-Isolierglas
Thermoglas

Geltungsdauer: bis 31. März 1989

Grundlagen der Agrément-Erteilung: "Mehrscheiben-Isoliergläser - U.E.A.t.c.-Richtlinie für die Beurteilung ihrer Eignung"; Prüfungszeugnisse anerkannter Prüfanstalten

Inhalt des Agréments:

Bei dem beurteilten Isolierglas handelt es sich um ein Zweischeiben-Isolierglas mit Luftfüllung im Scheibenzwischenraum und mit geklebtem Randverbund.

Der Abstandhalterrahmen besteht aus Metallprofilen und Eckwinkeln. Für die Scheiben wird Spiegelglas verwendet.

Bestandteile, Aufbau, Herstellung und Anwendungsbereich des Isolierglases werden im Agrément beschrieben. Außerdem werden Angaben über die Eigen- und Fremdüberwachung sowie über die zur Erteilung des Agréments durchgeführten Prüfungen gemacht.

Gegenstand: Mauerwerk
 Antragsteller: Bundesverband
 Kalksandsteinindustrie e.V.
 Bezeichnung: Mauerwerk aus Kalksand-
 Planelementen
 Geltungsdauer: bis 31. Oktober 1990
 Grundlagen der
 Agrément-Erteilung: Prüfungszeugnisse anerkannter
 Prüfanstalten;
 Zulassungsbescheid
 Nr. Z 17.1-332
 des Instituts für Bautechnik

Inhalt des Agréments:

Die beurteilten Kalksand-Planelemente werden zur Herstellung von Mauerwerk nach DIN 1053 Teil 1 und Rezeptmauerwerk nach DIN 1053 Teil 2, jedoch als Dünnbettmauerwerk, verwendet. Das Mauerwerk darf auch ohne Vermörtelung der Stoßfugen ausgeführt werden.

Im Agrément werden die Anforderungen an die KS-Planelemente und die bei der Herstellung des Mauerwerks zu berücksichtigenden Bedingungen genannt. Außerdem werden Hinweise zum statischen Nachweis sowie zum Wärme-, Schall- und Brandschutz gegeben.

Die für Umfang, Art und Häufigkeit der Eigen- und Fremdüberwachung geltenden Normen werden mit zusätzlichen Angaben aufgeführt.

Gegenstand: Dachabdichtung
 Firma und Firmensitz: IMPER ITALIA S.p.A.
 I-10148 Turin
 Bezeichnung: Dachabdichtungen mit Dach-
 bahn "Paralon NT 4"
 aus APP-Polymerbitumen
 Geltungsdauer: bis 31. Dezember 1987
 Grundlagen der
 Agrément-Erteilung: "Dachabdichtungssysteme -
 U.E.A.t.c.-Richtlinie
 für die Prüfung und Beur-
 teilung (Basisrichtlinie)";
 "Dachbahnen aus
 APP-Plastomerbitumen mit
 Trägereinlage -
 U.E.A.t.c.-Richtlinie für
 die Beurteilung ihrer Eignung
 in Dachabdichtungssystemen";
 Prüfungszeugnisse anerkannter
 Prüfanstalten

Inhalt des Agréments:

Bei der beurteilten Dachbahn "Paralon NT 4" handelt es sich um eine Dachbahn aus APP-Plastomerbitumen mit einer Einlage aus Polyesterfaservlies, die als Dichtungslage von zwei- oder mehrlagigen bituminösen Dachabdichtungen verwendet wird.

Das Agrément enthält Angaben zu Material, Herstellung, Kennzeichnung und Lagerung sowie zur Kombination mit anderen Dachbahnen. Die Verlegung und die Ausbildung von Details werden ausführlich beschrieben. Die Prüfungen, die Grundlage der Agrément-Erteilung sind, werden aufgeführt. Außerdem werden Angaben zur Eigen- und Fremdüberwachung gemacht.

Gegenstand: Fassadensystem
 Firma und Firmensitz: Resopal Werk H. Römmler GmbH
 6114 Groß-Umstadt
 Bezeichnung: Resoplan-Fassadensystem
 Geltungsdauer: bis 31. Juli 1991
 Grundlagen der
 Agrément-Erteilung: Prüfungszeugnisse anerkannter
 Prüfanstalten;
 Zulassungsbescheid
 Z-33.2-7 und Prüfbescheid
 PA-III 2.1185 des Instituts
 für Bautechnik

Inhalt des Agréments:

Das beurteilte Fassadensystem besteht aus 6 bis 10 mm dicken Schichtpreßstoffplatten, einer Unterkonstruktion aus Holz oder Aluminium und den erforderlichen Befestigungsmitteln.

Das Agrément enthält Angaben über die Bestandteile des Systems. Außerdem werden ausführliche Hinweise zum Nachweis der Standsicherheit und zu den konstruktiven Anforderungen gegeben.

Die für Umfang, Art und Häufigkeit der Eigen- und Fremdüberwachung geltenden Bedingungen werden aufgeführt.

Gegenstand: Dachabdichtung
 Firma und Firmensitz: Index S.p.A.
 Tecnologie Impermeabili
 I-37060 Castel D'Azzano
 Bezeichnung: Dachabdichtungen mit Dachbahn
 "Flexter TESTUDO Spunbond
 Poliestere 4" aus
 APP-Polymerbitumen
 Geltungsdauer: bis 30. Juni 1987
 Grundlagen der
 Agrément-Erteilung: "Dachabdichtungssysteme -
 U.E.A.t.c.-Richtlinie für
 die Prüfung und Beurteilung
 (Basisrichtlinie)";
 "Dachbahnen aus
 APP-Plastomerbitumen mit
 Trägereinlage -
 U.E.A.t.c.-Richtlinie für die
 Beurteilung ihrer Eignung in
 Dachabdichtungssystemen";
 Prüfungszeugnisse anerkannter
 Prüfanstalten

Inhalt des Agréments:

Bei der beurteilten Dachbahn "Flexter TESTUDO Spunbond Poliestere 4" handelt es sich um eine Dachbahn aus APP-Plastomerbitumen mit einer Einlage aus Polyesterfaservlies, die als Dichtungslage von zwei- oder mehrlagigen bituminösen Dachabdichtungen unter schwerem Oberflächenschutz verwendet wird.

Das Agrément enthält Angaben zu Material, Herstellung, Kennzeichnung und Lagerung sowie zur Kombination mit anderen Dachbahnen. Die Verlegung und die Ausbildung von Details werden ausführlich beschrieben. Die Prüfungen, die Grundlage der Agrément-Erteilung sind, werden aufgeführt. Außerdem werden Angaben zur Eigen- und Fremdüberwachung gemacht.

Mitteilung des Sekretariats für UEAtc-Fragen über im Jahre 1986 erteilte Agrément-Verlängerungen und -Änderungen

Agrément-Verlängerung Nr. 206a/86

Gegenstand: Außenseitiges Wärmedämmverbundsystem
Firma und Firmensitz: Diessner + Co KG
Lack- und Farbenfabrik
1000 Berlin
Bezeichnung: Diessner-Wärmehaut
Vollwärmeschutzsystem
Geltungsdauer: bis 31. Januar 1988
Verlängerung des Agréments Nr. 206/82

Agrément-Verlängerung und -Änderung Nr. 195a/86

Gegenstand: Dach- und Wandplatten
Firma und Firmensitz: Röhm GmbH
Chemische Fabrik
6100 Darmstadt
Bezeichnung: Stegdoppelplatten SDP 16
aus Plexiglas
Geltungsdauer: bis 31. März 1987
Verlängerung und Änderung des Agréments Nr. 195/81.
Umfang der Änderungen:
Auf Anlage 2 wird die Farbe weiß 03180 ersetzt durch
weiß 01680.

Agrément-Verlängerung Nr. 210b/86

Gegenstand: Wandverfahren
Firma und Firmensitz: ISORAST GmbH
6204 Taunusstein/Hambach
Bezeichnung: Wandbauart mit ISORAST-
Schalungselementen
Geltungsdauer: bis 31. März 1987
Verlängerung des Agréments Nr. 210/82 bzw. 210a/84

Agrément-Verlängerung Nr. 233a/86

Gegenstand: Wärmedämmplatten für
zweischalige Dächer
Firma und Firmensitz: AlgoStat AG & Co
3100 Celle
Bezeichnung: Wärmedämmplatten WellAlgoStat
als Wärmedämmsystem unter mit
Asbestzement-Wellplatten
gedeckten Dächern
Geltungsdauer: bis 30. April 1989
Verlängerung des Agréments Nr. 233/84

Agrément-Verlängerung Nr. 215a/86

Gegenstand: Fenster
Firma und Firmensitz: SCHÜCO
Heinz Schürmann GmbH + Co
4800 Bielefeld
Bezeichnung: Kunststoff-Fenstersystem
VARTAN 60
Geltungsdauer: bis 31. Januar 1988
Verlängerung des Agréments Nr. 215/82

Agrément-Verlängerung Nr. 216a/86

Gegenstand: Fugendichtungsband
Firma und Firmensitz: illbruck GmbH
Schaumstofftechnik
5090 Leverkusen
Bezeichnung: Dichtungsband illmod 150
Geltungsdauer: bis 31. Mai 1989
Verlängerung des Agréments Nr. 216/83

Bekanntmachung der Zulassung von pyrotechnischer Munition, Gesteinsprengstoffen, Sprengstoffen für sonstige Zwecke, Zündmittel, Zündmittel für sonstige Zwecke, pyrotechnischen Gegenständen, explosionsgefährlichen Stoffen sowie von Nachträgen zu Sprengstoffen für sonstige Zwecke, pyrotechnischen Gegenständen und Widerrufbescheide

Bekanntmachung der Zulassung einer pyrotechnischen Munition

Auf Grund des § 23 des Waffengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1976 (BGBl. I, S. 432), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Waffengesetzes vom 31. März 1978 (BGBl. I, S. 641) und das Zweite Gesetz zur Änderung des Waffengesetzes vom 14. Juli 1980 (BGBl. I, S. 956) in Verbindung mit § 14 der Dritten Verordnung zu diesem Gesetz vom 20. Dezember 1980 (BGBl. I, S. 2344) wurde mit dem Zulassungsbescheid Nr. 3/86 vom 15.08.1986 die nachstehend bezeichnete pyrotechnische Munition zur gewerbsmäßigen Herstellung zugelassen.

Name und Anschrift
des Antragstellers: Dynamit Nobel AG
Werk DEPYFAG Cleebrohn
7121 Cleebrohn
Bezeichnung: Feuerwerksstern rot-weiß, 15 mm

Zulassungszeichen:



Die Zulassung ist mit folgenden Auflagen verbunden:

1. Die Verlagerung der Herstellung in eine andere als die in der Anlage 1 zu diesem Zulassungsbescheid angegebene Herstellungsstätte ist der Bundesanstalt unverzüglich vom Zulassungsinhaber anzuzeigen.
2. Unfälle, die sich beim Umgang mit der Munition und bei ihrer Verwendung ereignet haben sind der Bundesanstalt unverzüglich anzuzeigen.
3. Die kleinste Verpackungseinheit des Herstellers (Ursprungverpackung) ist zusätzlich zu der vorgeschriebenen Kennzeichnung mit dem Bruttogewicht dieser Verpackungseinheit und dem Vermerk

"Abgabe nur in ungeöffneter Originalpackung erlaubt!"
und folgendem Hinweis für die Verwendung zu versehen:
"Sterne nur aus zugelassenen Schreckschuß- oder Signalwaffen
mit PTB-Zeichen unter Verwendung von 6-mm-Flobert-Platzpatronen
verschießen. Sterne mit der schwarzen Seite zuerst in den Lauf
oder Zusatzlauf einführen; nie umgekehrt! Waffe beim Schießen
senkrecht nach oben über dem Kopf halten. Auf freies Schußfeld
und ausreichenden Abstand zu brennbaren Objekten achten.
Waffe niemals auf Menschen oder Tiere richten.
Nur im Freien verwenden!
Abgabe an Personen unter 18 Jahren verboten.
Das Verschießen dieser Munition zu Vergnügungszwecken außerhalb
des befriedeten Besitztums ist verboten!"

Berlin 45, den 15.08.1986

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag
Dir. u. Prof. Dr. Swart

Bekanntmachung der Zulassung einer pyrotechnischen Munition

Auf Grund des § 23 des Waffengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1976 (BGBl. I, S. 432), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Waffengesetzes vom 31. März 1978 (BGBl. I, S. 641) und das Zweite Gesetz zur Änderung des Waffengesetzes vom 14. Juli 1980 (BGBl. I, S. 956) in Verbindung mit § 14 der Dritten Verordnung zu diesem Gesetz vom 20. Dezember 1980 (BGBl. I, S. 2344) wurde mit dem Zulassungsbescheid Nr. 4/86 vom 15.08.1986 die nachstehend bezeichnete pyrotechnische Munition zur gewerbsmäßigen Herstellung zugelassen.

Name und Anschrift
des Antragstellers: Dynamit Nobel AG
Werk DEPYFAG Clebronn
7121 Clebronn

Bezeichnung: Feuerwerksstern rot-grün, 15 mm

Zulassungszeichen:



Die Zulassung ist mit folgenden Auflagen verbunden:

1. Die Verlagerung der Herstellung in eine andere als die in der Anlage 1 zu diesem Zulassungsbescheid angegebene Herstellungsstätte ist der Bundesanstalt unverzüglich vom Zulassungsinhaber anzuzeigen.
2. Unfälle, die sich beim Umgang mit der Munition und bei ihrer Verwendung ereignet haben sind der Bundesanstalt unverzüglich anzuzeigen.
3. Die kleinste Verpackungseinheit des Herstellers (Ursprungsverpackung) ist zusätzlich zu der vorgeschriebenen Kennzeichnung mit dem Bruttogewicht dieser Verpackungseinheit und dem Vermerk "Abgabe nur in ungeöffneter Originalpackung erlaubt!" und folgendem Hinweis für die Verwendung zu versehen:
"Sterne nur aus zugelassenen Schreckschuß- oder Signalwaffen mit PTB-Zeichen unter Verwendung von 6-mm-Flobert-Platzpatronen verschießen. Sterne mit der schwarzen Seite zuerst in den Lauf oder Zusatzlauf einführen; nie umgekehrt! Waffe beim Schießen senkrecht nach oben über dem Kopf halten. Auf freies Schußfeld und ausreichenden Abstand zu brennbaren Objekten achten.
Waffe niemals auf Menschen oder Tiere richten.
Nur im Freien verwenden!
Abgabe an Personen unter 18 Jahren verboten.
Das Verschießen dieser Munition zu Vergnügungszwecken außerhalb des befriedeten Besitztums ist verboten!"

Berlin 45, den 15.08.1986

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag
Dir. u. Prof. Dr. Swart

Bekanntmachung der Zulassung einer pyrotechnischen Munition

Auf Grund des § 23 des Waffengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1976 (BGBl. I, S. 432), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Waffengesetzes vom 31. März 1978 (BGBl. I, S. 641) und das Zweite Gesetz zur Änderung des Waffengesetzes vom 14. Juli 1980 (BGBl. I, S. 956) in Verbindung mit § 14 der Dritten Verordnung zu diesem Gesetz vom 20. Dezember 1980 (BGBl. I, S. 2344) wurde mit dem Zulassungsbescheid Nr. 21/86 vom 31.07.1986 die nachstehend bezeichnete pyrotechnische Munition zur gewerbsmäßigen Herstellung zugelassen.

Name und Anschrift
des Antragstellers: UMAREX
Sportwaffen GmbH & Co. KG
Donnerfeld 2
5760 Arnsberg 1

Bezeichnung: Stern-Signalpatrone rot, R 1/8"-9 mm

Zulassungszeichen:



Die Zulassung ist mit folgenden Auflagen verbunden:

1. Die Verlagerung der Herstellung in eine andere als die in der Anlage 1 zu diesem Zulassungsbescheid angegebene Herstellungsstätte ist der Bundesanstalt unverzüglich vom Zulassungsinhaber anzuzeigen.
2. Unfälle, die sich beim Umgang mit der Munition und bei ihrer Verwendung ereignet haben sind der Bundesanstalt unverzüglich anzuzeigen.
3. Die kleinste Verpackungseinheit des Herstellers (Ursprungsverpackung) ist zusätzlich zu der vorgeschriebenen Kennzeichnung mit dem Bruttogewicht dieser Verpackungseinheit und dem Vermerk "Abgabe nur in ungeöffneter Originalpackung erlaubt!" und folgendem Hinweis für die Verwendung zu versehen:
"Die Patronen dürfen nur aus dafür vorgesehenen und zugelassenen Signalgebern mit PTB-Zeichen verschossen werden.
Signalgeber beim Schießen senkrecht nach oben über dem Kopf halten; niemals auf Menschen oder Tiere richten!
Auf freies Schußfeld und ausreichenden Abstand zu brennbaren Objekten achten.
Nur im Freien verwenden!
Abgabe an Personen unter 18 Jahren verboten!
Kühl und trocken lagern."
4. Jedes nachgebaute Stück der Munition und die Ursprungsverpackung ist mit dem Jahr der Herstellung und der Verbrauchsdauer zu beschriften.
5. Bei jeder Änderung an den verwendeten Bauteilen ist die Munition erneut zur Prüfung vorzustellen.

Berlin 45, den 31.07.1986

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag
Dir. u. Prof. Dr. Swart

Bekanntmachung der Zulassung einer pyrotechnischen Munition

Auf Grund des § 23 des Waffengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1976 (BGBl. I, S. 432), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Waffengesetzes vom 31. März 1978 (BGBl. I, S. 641) und das Zweite Gesetz zur Änderung des Waffengesetzes vom 14. Juli 1980 (BGBl. I, S. 956) in Verbindung mit § 14 der Dritten Verordnung zu diesem Gesetz vom 20. Dezember 1980 (BGBl. I, S. 2344) wurde mit dem Zulassungsbescheid Nr. 22/86 vom 31.07.1986 die nachstehend bezeichnete pyrotechnische Munition zur gewerbsmäßigen Herstellung zugelassen.

Name und Anschrift
des Antragstellers: UMAREX
Sportwaffen GmbH & Co. KG
Donnerfeld 2
5760 Arnsberg 1

Bezeichnung: Stern-Signalpatrone grün, R 1/8"-9 mm

Zulassungszeichen:



Die Zulassung ist mit folgenden Auflagen verbunden:

1. Die Verlagerung der Herstellung in eine andere als die in der Anlage 1 zu diesem Zulassungsbescheid angegebene Herstellungsstätte ist der Bundesanstalt unverzüglich vom Zulassungsinhaber anzuzeigen.
2. Unfälle, die sich beim Umgang mit der Munition und bei ihrer Verwendung ereignet haben sind der Bundesanstalt unverzüglich anzuzeigen.
3. Die kleinste Verpackungseinheit des Herstellers (Ursprungsverpackung) ist zusätzlich zu der vorgeschriebenen Kennzeichnung mit dem Bruttogewicht dieser Verpackungseinheit und dem Vermerk "Abgabe nur in ungeöffneter Originalpackung erlaubt!" und folgendem Hinweis für die Verwendung zu versehen:
"Die Patronen dürfen nur aus dafür vorgesehenen und zugelassenen Signalgebern mit PTB-Zeichen verschossen werden.
Signalgeber beim Schießen senkrecht nach oben über dem Kopf halten; niemals auf Menschen oder Tiere richten!
Auf freies Schußfeld und ausreichenden Abstand zu brennbaren Objekten achten.
Nur im Freien verwenden!
Abgabe an Personen unter 18 Jahren verboten!
Kühl und trocken lagern."
4. Jedes nachgebaute Stück der Munition und die Ursprungsverpackung ist mit dem Jahr der Herstellung und der Verbrauchsdauer zu beschriften.
5. Bei jeder Änderung an den verwendeten Bauteilen ist die Munition erneut zur Prüfung vorzustellen.

Berlin 45, den 31.07.1986

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag
Dir. u. Prof. Dr. Swart

Bekanntmachung der Zulassung einer pyrotechnischen Munition

Auf Grund des § 23 des Waffengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1976 (BGBl. I, S. 432), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Waffengesetzes vom 31. März 1978 (BGBl. I, S. 641) und das Zweite Gesetz zur Änderung des Waffengesetzes vom 14. Juli 1980 (BGBl. I, S. 956) in Verbindung mit § 14 der Dritten Verordnung zu diesem Gesetz vom 20. Dezember 1980 (BGBl. I, S. 2344) wurde mit dem Zulassungsbescheid Nr. 23/86 vom 31.07.1986 die nachstehend bezeichnete pyrotechnische Munition zur gewerbsmäßigen Herstellung zugelassen.

Name und Anschrift
des Antragstellers: UMAREX
Sportwaffen GmbH & Co. KG
Donnerfeld 2
5760 Arnsberg 1

Bezeichnung: Stern-Signalpatrone weiß, R 1/8"-9 mm

Zulassungszeichen:



Die Zulassung ist mit folgenden Auflagen verbunden:

1. Die Verlagerung der Herstellung in eine andere als die in der Anlage 1 zu diesem Zulassungsbescheid angegebene Herstellungsstätte ist der Bundesanstalt unverzüglich vom Zulassungsinhaber anzuzeigen.
2. Unfälle, die sich beim Umgang mit der Munition und bei ihrer Verwendung ereignet haben sind der Bundesanstalt unverzüglich anzuzeigen.
3. Die kleinste Verpackungseinheit des Herstellers (Ursprungsverpackung) ist zusätzlich zu der vorgeschriebenen Kennzeichnung mit dem Bruttogewicht dieser Verpackungseinheit und dem Vermerk "Abgabe nur in ungeöffneter Originalpackung erlaubt!" und folgendem Hinweis für die Verwendung zu versehen:
"Die Patronen dürfen nur aus dafür vorgesehenen und zugelassenen Signalgebern mit PTB-Zeichen verschossen werden.
Signalgeber beim Schießen senkrecht nach oben über dem Kopf halten; niemals auf Menschen oder Tiere richten!
Auf freies Schußfeld und ausreichenden Abstand zu brennbaren Objekten achten.
Nur im Freien verwenden!
Abgabe an Personen unter 18 Jahren verboten!
Kühl und trocken lagern."
4. Jedes nachgebaute Stück der Munition und die Ursprungsverpackung ist mit dem Jahr der Herstellung und der Verbrauchsdauer zu beschriften.
5. Bei jeder Änderung an den verwendeten Bauteilen ist die Munition erneut zur Prüfung vorzustellen.

Berlin 45, den 31.07.1986

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag
Dir. u. Prof. Dr. Swart

Bekanntmachung der Zulassung einer pyrotechnischen Munition

Auf Grund des § 23 des Waffengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1976 (BGBl. I, S. 432), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Waffengesetzes vom 31. März 1978 (BGBl. I, S. 641) und das Zweite Gesetz zur Änderung des Waffengesetzes vom 14. Juli 1980 (BGBl. I, S. 956) in Verbindung mit § 14 der Dritten Verordnung zu diesem Gesetz vom 20. Dezember 1980 (BGBl. I, S. 2344) wurde mit dem Zulassungsbescheid Nr. 24/86 vom 31.07.1986 die nachstehend bezeichnete pyrotechnische Munition zur gewerbsmäßigen Herstellung zugelassen.

Name und Anschrift
des Antragstellers: UMAREX
Sportwaffen GmbH & Co. KG
Donnerfeld 2
5760 Arnsberg 1

Bezeichnung: Stern-Signalpatrone gelb, R 1/8"-9 mm

Zulassungszeichen:



Die Zulassung ist mit folgenden Auflagen verbunden:

1. Die Verlagerung der Herstellung in eine andere als die in der Anlage 1 zu diesem Zulassungsbescheid angegebene Herstellungsstätte ist der Bundesanstalt unverzüglich vom Zulassungsinhaber anzuzeigen.
2. Unfälle, die sich beim Umgang mit der Munition und bei ihrer Verwendung ereignet haben sind der Bundesanstalt unverzüglich anzuzeigen.
3. Die kleinste Verpackungseinheit des Herstellers (Ursprungsverpackung) ist zusätzlich zu der vorgeschriebenen Kennzeichnung mit dem Bruttogewicht dieser Verpackungseinheit und dem Vermerk "Abgabe nur in ungeöffneter Originalpackung erlaubt!" und folgendem Hinweis für die Verwendung zu versehen:

"Die Patronen dürfen nur aus dafür vorgesehenen und zugelassenen Signalgebern mit PTB-Zeichen verschossen werden.
Signalgeber beim Schießen senkrecht nach oben über dem Kopf halten; niemals auf Menschen oder Tiere richten!
Auf freies Schußfeld und ausreichenden Abstand zu brennbaren Objekten achten.
Nur im Freien verwenden!
Abgabe an Personen unter 18 Jahren verboten!
Kühl und trocken lagern."

4. Jedes nachgebaute Stück der Munition und die Ursprungsverpackung ist mit dem Jahr der Herstellung und der Verbrauchsdauer zu beschriften.
5. Bei jeder Änderung an den verwendeten Bauteilen ist die Munition erneut zur Prüfung vorzustellen.

Berlin 45, den 31.07.1986

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag
Dir. u. Prof. Dr. Swart

Bekanntmachung der Zulassung einer pyrotechnischen Munition

Auf Grund des § 23 des Waffengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1976 (BGBl. I, S. 432), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Waffengesetzes vom 31. März 1978 (BGBl. I, S. 641) und das Zweite Gesetz zur Änderung des Waffengesetzes vom 14. Juli 1980 (BGBl. I, S. 956) in Verbindung mit § 14 der Dritten Verordnung zu diesem Gesetz vom 20. Dezember 1980 (BGBl. I, S. 2344) wurde mit dem Zulassungsbescheid Nr. 9/86 vom 04.04.1986 die nachstehend bezeichnete pyrotechnische Munition zur gewerbsmäßigen Herstellung zugelassen.

Name und Anschrift
des Antragstellers: Pyrotechnische Fabrik
F. Feistel GmbH + Co. KG
Ruhweg 21
6719 Göllheim

Bezeichnung: Signalpatrone Licht, 40 mm,
Einzelstern rot

Zulassungszeichen:



Die Zulassung ist mit folgenden Auflagen verbunden:

1. Die Verlagerung der Herstellung in eine andere als die in der Anlage 1 zu diesem Zulassungsbescheid angegebene Herstellungsstätte ist der Bundesanstalt unverzüglich vom Zulassungsinhaber anzuzeigen.
2. Unfälle, die sich beim Umgang mit der Munition und bei ihrer Verwendung ereignet haben sind der Bundesanstalt unverzüglich anzuzeigen.
3. Zusätzlich zu der vorgeschriebenen Kennzeichnung ist jedes nachgebaute Stück der Munition mit dem nachstehend angegebenen Hinweis für die Verwendung zu versehen:
"Waffe beim Schießen senkrecht nach oben über dem Kopf halten!
Trocken lagern - vor Feuchtigkeit schützen.
Abgabe an Personen unter 18 Jahren verboten!"
und ist mit dem Jahr der Herstellung und der Verbrauchsdauer zu beschriften.
4. Die kleinste Verpackungseinheit des Herstellers (Ursprungsverpackung) ist zusätzlich zu der vorgeschriebenen Kennzeichnung mit dem Bruttogewicht dieser Verpackungseinheit sowie mit dem Jahr der Herstellung und der Verbrauchsdauer und folgendem Hinweis für die Verwendung zu versehen:
"Waffe beim Schießen senkrecht nach oben über dem Kopf halten!
Trocken lagern - vor Feuchtigkeit schützen.
Abgabe an Personen unter 18 Jahren verboten!"

Berlin 45, den 04.04.1986

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag
Dir. u. Prof. Dr. Swart

Bekanntmachung der Zulassung einer pyrotechnischen Munition

Auf Grund des § 23 des Waffengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1976 (BGBl. I, S. 432), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Waffengesetzes vom 31. März 1978 (BGBl. I, S. 641) und das Zweite Gesetz zur Änderung des Waffengesetzes vom 14. Juli 1980 (BGBl. I, S. 956) in Verbindung mit § 14 der Dritten Verordnung zu diesem Gesetz vom 20. Dezember 1980 (BGBl. I, S. 2344) wurde mit dem Zulassungsbescheid Nr. 10/86 vom 04.04.1986 die nachstehend bezeichnete pyrotechnische Munition zur gewerbsmäßigen Herstellung zugelassen.

Name und Anschrift
des Herstellers: Pyrotechnische Fabrik
F. Feistel GmbH + Co. KG
Ruhweg 21
6719 Göllheim

Trocken lagern - vor Feuchtigkeit schützen.
Abgabe an Personen unter 18 Jahren verboten!"
Berlin 45, den 04.04.1986

Bezeichnung: Signalpatrone Licht, 40 mm,
Einzelstern grün

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag
Dir. u. Prof. Dr. Swart

Zulassungszeichen:



Die Zulassung ist mit folgenden Auflagen verbunden:

1. Die Verlagerung der Herstellung in eine andere als die in der Anlage 1 zu diesem Zulassungsbescheid angegebene Herstellungsstätte ist der Bundesanstalt unverzüglich vom Zulassungsinhaber anzuzeigen.
2. Unfälle, die sich beim Umgang mit der Munition und bei ihrer Verwendung ereignet haben sind der Bundesanstalt unverzüglich anzuzeigen.
3. Zusätzlich zu der vorgeschriebenen Kennzeichnung ist jedes nachgebaute Stück der Munition mit dem nachstehend angegebenen Hinweis zu versehen:
"Waffe beim Schießen senkrecht nach oben über dem Kopf halten!
Trocken lagern - vor Feuchtigkeit schützen.
Abgabe an Personen unter 18 Jahren verboten!"
und ist mit dem Jahr der Herstellung und der Verbrauchsdauer zu beschriften.
4. Die kleinste Verpackungseinheit des Herstellers (Ursprungsverpackung) ist zusätzlich zu der vorgeschriebenen Kennzeichnung mit dem Bruttogewicht dieser Verpackungseinheit sowie mit dem Jahr der Herstellung und der Verbrauchsdauer und folgendem Hinweis für die Verwendung zu versehen:
"Waffe beim Schießen senkrecht nach oben über dem Kopf halten!
Trocken lagern - vor Feuchtigkeit schützen.
Abgabe an Personen unter 18 Jahren verboten!"

Berlin 45, den 04.04.1986

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag
Dir. u. Prof. Dr. Swart

Bekanntmachung der Zulassung einer pyrotechnischen Munition

Auf Grund des § 23 des Waffengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1976 (BGBl. I, S. 432), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Waffengesetzes vom 31. März 1978 (BGBl. I, S. 641) und das Zweite Gesetz zur Änderung des Waffengesetzes vom 14. Juli 1980 (BGBl. I, S. 956) in Verbindung mit § 14 der Dritten Verordnung zu diesem Gesetz vom 20. Dezember 1980 (BGBl. I, S. 2344) wurde mit dem Zulassungsbescheid Nr. 11/86 vom 04.04.1986 die nachstehend bezeichnete pyrotechnische Munition zur gewerbsmäßigen Herstellung zugelassen.

Name und Anschrift
des Antragstellers: Pyrotechnische Fabrik
F. Feistel GmbH + Co. KG
Ruhweg 21
6719 Göllheim

Bezeichnung: Signalpatrone Licht, 40 mm,
Einzelstern weiß

Zulassungszeichen:



Die Zulassung ist mit folgenden Auflagen verbunden:

1. Die Verlagerung der Herstellung in eine andere als die in der Anlage 1 zu diesem Zulassungsbescheid angegebene Herstellungsstätte ist der Bundesanstalt unverzüglich vom Zulassungsinhaber anzuzeigen.
2. Unfälle, die sich beim Umgang mit der Munition und bei ihrer Verwendung ereignet haben sind der Bundesanstalt unverzüglich anzuzeigen.
3. Zusätzlich zu der vorgeschriebenen Kennzeichnung ist jedes nachgebaute Stück der Munition mit dem nachstehend angegebenen Hinweis für die Verwendung zu versehen:
"Waffe beim Schießen senkrecht nach oben über dem Kopf halten!
Trocken lagern - vor Feuchtigkeit schützen.
Abgabe an Personen unter 18 Jahren verboten!"
und ist mit dem Jahr der Herstellung und der Verbrauchsdauer zu beschriften.
4. Die kleinste Verpackungseinheit des Herstellers (Ursprungsverpackung) ist zusätzlich zu der vorgeschriebenen Kennzeichnung mit dem Bruttogewicht dieser Verpackungseinheit sowie mit dem Jahr der Herstellung und der Verbrauchsdauer und folgendem Hinweis für die Verwendung zu versehen:
"Waffe beim Schießen senkrecht nach oben über dem Kopf halten!"

Bekanntmachung der Zulassung einer pyrotechnischen Munition

Auf Grund des § 23 des Waffengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1976 (BGBl. I, S. 432), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Waffengesetzes vom 31. März 1978 (BGBl. I, S. 641) und das Zweite Gesetz zur Änderung des Waffengesetzes vom 14. Juli 1980 (BGBl. I, S. 956) in Verbindung mit § 14 der Dritten Verordnung zu diesem Gesetz vom 20. Dezember 1980 (BGBl. I, S. 2344) wurde mit dem Zulassungsbescheid Nr. 12/86 vom 04.04.1986 die nachstehend bezeichnete pyrotechnische Munition zur gewerbsmäßigen Herstellung zugelassen.

Name und Anschrift
des Antragstellers: Pyrotechnische Fabrik
F. Feistel GmbH + Co. KG
Ruhweg 21
6719 Göllheim

Bezeichnung: Leuchtpatrone 40 mm, gelb

Zulassungszeichen:



Die Zulassung ist mit folgenden Auflagen verbunden:

1. Die Verlagerung der Herstellung in eine andere als die in der Anlage 1 zu diesem Zulassungsbescheid angegebene Herstellungsstätte ist der Bundesanstalt unverzüglich vom Zulassungsinhaber anzuzeigen.
2. Unfälle, die sich beim Umgang mit der Munition und bei ihrer Verwendung ereignet haben sind der Bundesanstalt unverzüglich anzuzeigen.
3. Zusätzlich zu der vorgeschriebenen Kennzeichnung ist jedes nachgebaute Stück der Munition mit dem nachstehend angegebenen Hinweis für die Verwendung zu versehen:
"Waffe beim Schießen senkrecht nach oben über dem Kopf halten!
Trocken lagern - vor Feuchtigkeit schützen.
Abgabe an Personen unter 18 Jahren verboten!"
und ist mit dem Jahr der Herstellung und der Verbrauchsdauer zu beschriften.
4. Die kleinste Verpackungseinheit des Herstellers (Ursprungsverpackung) ist zusätzlich zu der vorgeschriebenen Kennzeichnung mit dem Bruttogewicht dieser Verpackungseinheit sowie mit dem Jahr der Herstellung und der Verbrauchsdauer und folgendem Hinweis für die Verwendung zu versehen:
"Waffe beim Schießen senkrecht nach oben über dem Kopf halten!
Trocken lagern - vor Feuchtigkeit schützen.
Abgabe an Personen unter 18 Jahren verboten!"

Berlin 45, den 04.04.1986

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag
Dir. u. Prof. Dr. Swart

Bekanntmachung der Zulassung einer pyrotechnischen Munition

Auf Grund des § 23 des Waffengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1976 (BGBl. I, S. 432), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Waffengesetzes vom 31. März 1978 (BGBl. I, S. 641) und das Zweite Gesetz zur Änderung des Waffengesetzes vom 14. Juli 1980 (BGBl. I, S. 956) in Verbindung mit § 14 der Dritten Verordnung zu diesem Gesetz vom 20. Dezember 1980 (BGBl. I, S. 2344) wurde mit dem Zulassungsbescheid Nr. 13/86 vom 04.04.1986 die nachstehend bezeichnete pyrotechnische Munition zur gewerbsmäßigen Herstellung zugelassen.

Name und Anschrift
des Antragstellers: Nico-Pyrotechnik
Hanns-Jürgen Dienerichs GmbH & Co. KG
Bei der Feuerwerkerei 4
2077 Trittau

Bezeichnung: Signalpatrone Licht, 40 mm,
Einzelstern rot

Zulassungszeichen:



Die Zulassung ist mit folgenden Auflagen verbunden:

1. Die Verlagerung der Herstellung in eine andere als die in der Anlage 1 zu diesem Zulassungsbescheid angegebene Herstellungsstätte ist der Bundesanstalt unverzüglich vom Zulassungsinhaber anzuzeigen.
2. Unfälle, die sich beim Umgang mit der Munition und bei ihrer Verwendung ereignet haben sind der Bundesanstalt unverzüglich anzuzeigen.
3. Zusätzlich zu der vorgeschriebenen Kennzeichnung ist jedes nachgebaute Stück der Munition mit dem nachstehend angegebenen Hinweis für die Verwendung zu versehen:
"Waffe beim Schießen senkrecht nach oben über dem Kopf halten!
Trocken lagern - vor Feuchtigkeit schützen.
Abgabe an Personen unter 18 Jahren verboten!"
und ist mit dem Jahr der Herstellung und der Verbrauchsdauer zu beschriften.
4. Die kleinste Verpackungseinheit des Herstellers (Ursprungsverpackung) ist zusätzlich zu der vorgeschriebenen Kennzeichnung mit dem Bruttogewicht dieser Verpackungseinheit sowie mit dem Jahr der Herstellung und der Verbrauchsdauer und folgendem Hinweis für die Verwendung zu versehen:
"Waffe beim Schießen senkrecht nach oben über dem Kopf halten!
Trocken lagern - vor Feuchtigkeit schützen.
Abgabe an Personen unter 18 Jahren verboten!"

Berlin 45, den 04.04.1986

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag
Dir. u. Prof. Dr. Swart

Bekanntmachung der Zulassung einer pyrotechnischen Munition

Auf Grund des § 23 des Waffengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1976 (BGBl. I, S. 432), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Waffengesetzes vom 31. März 1978 (BGBl. I, S. 641) und das Zweite Gesetz zur Änderung des Waffengesetzes vom 14. Juli 1980 (BGBl. I, S. 956) in Verbindung mit § 14 der Dritten Verordnung zu diesem Gesetz vom 20. Dezember 1980 (BGBl. I, S. 2344) wurde mit dem Zulassungsbescheid Nr. 14/86 vom 04.04.1986 die nachstehend bezeichnete pyrotechnische Munition zur gewerbsmäßigen Herstellung zugelassen.

Name und Anschrift
des Antragstellers: Nico-Pyrotechnik
Hanns-Jürgen Diederichs GmbH & Co. KG
Bei der Feuerwerkerei 4
2077 Trittau

Bezeichnung: Signalpatrone Licht, 40 mm,
Einzelstern grün

Zulassungszeichen:



Die Zulassung ist mit folgenden Auflagen verbunden:

1. Die Verlagerung der Herstellung in eine andere als die in der Anlage 1 zu diesem Zulassungsbescheid angegebene Herstellungsstätte ist der Bundesanstalt unverzüglich vom Zulassungsinhaber anzuzeigen.
2. Unfälle, die sich beim Umgang mit der Munition und bei ihrer Verwendung ereignet haben sind der Bundesanstalt unverzüglich anzuzeigen.
3. Zusätzlich zu der vorgeschriebenen Kennzeichnung ist jedes nachgebaute Stück der Munition mit dem nachstehend angegebenen Hinweis für die Verwendung zu versehen:
"Waffe beim Schießen senkrecht nach oben über dem Kopf halten!
Trocken lagern - vor Feuchtigkeit schützen.
Abgabe an Personen unter 18 Jahren verboten!"
und ist mit dem Jahr der Herstellung und der Verbrauchsdauer zu beschriften.
4. Die kleinste Verpackungseinheit des Herstellers (Ursprungsverpackung) ist zusätzlich zu der vorgeschriebenen Kennzeichnung mit dem Bruttogewicht dieser Verpackungseinheit sowie mit dem Jahr der Herstellung und der Verbrauchsdauer und folgendem Hinweis für die Verwendung zu versehen:
"Waffe beim Schießen senkrecht nach oben über dem Kopf halten!
Trocken lagern - vor Feuchtigkeit schützen.
Abgabe an Personen unter 18 Jahren verboten!"

Berlin 45, den 04.04.1986

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag
Dir. u. Prof. Dr. Swart

Bekanntmachung der Zulassung einer pyrotechnischen Munition

Auf Grund des § 23 des Waffengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1976 (BGBl. I, S. 432), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Waffengesetzes vom 31. März 1978 (BGBl. I, S. 641) und das Zweite Gesetz zur Änderung des Waffengesetzes vom 14. Juli 1980 (BGBl. I, S. 956) in Verbindung mit § 14 der Dritten Verordnung zu diesem Gesetz vom 20. Dezember 1980 (BGBl. I, S. 2344) wurde mit dem Zulassungsbescheid Nr. 15/86 vom 04.04.1986 die nachstehend bezeichnete pyrotechnische Munition zur gewerbsmäßigen Herstellung zugelassen.

Name und Anschrift
des Antragstellers: Nico-Pyrotechnik
Hanns-Jürgen Diederichs GmbH & Co. KG
Bei der Feuerwerkerei 4
2077 Trittau

Bezeichnung: Signalpatrone Licht, 40 mm,
Einzelstern weiß

Zulassungszeichen:



Die Zulassung ist mit folgenden Auflagen verbunden:

1. Die Verlagerung der Herstellung in eine andere als die in der Anlage 1 zu diesem Zulassungsbescheid angegebene Herstellungsstätte ist der Bundesanstalt unverzüglich vom Zulassungsinhaber anzuzeigen.
2. Unfälle, die sich beim Umgang mit der Munition und bei ihrer Verwendung ereignet haben sind der Bundesanstalt unverzüglich anzuzeigen.
3. Zusätzlich zu der vorgeschriebenen Kennzeichnung ist jedes nachgebaute Stück der Munition mit dem nachstehend angegebenen Hinweis für die Verwendung zu versehen:
"Waffe beim Schießen senkrecht nach oben über dem Kopf halten!
Trocken lagern - vor Feuchtigkeit schützen.
Abgabe an Personen unter 18 Jahren verboten!"
und ist mit dem Jahr der Herstellung und der Verbrauchsdauer zu beschriften.
4. Die kleinste Verpackungseinheit des Herstellers (Ursprungsverpackung) ist zusätzlich zu der vorgeschriebenen Kennzeichnung mit dem Bruttogewicht dieser Verpackungseinheit sowie mit dem Jahr der Herstellung und der Verbrauchsdauer und folgendem Hinweis für die Verwendung zu versehen:
"Waffe beim Schießen senkrecht nach oben über dem Kopf halten!
Trocken lagern - vor Feuchtigkeit schützen.
Abgabe an Personen unter 18 Jahren verboten!"

Berlin 45, den 04.04.1986

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag
Dir. u. Prof. Dr. Swart

Bekanntmachung der Zulassung einer pyrotechnischen Munition

Auf Grund des § 23 des Waffengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1976 (BGBl. I, S. 432), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Waffengesetzes vom 31. März 1978 (BGBl. I, S. 641) und das Zweite Gesetz zur Änderung des Waffengesetzes vom 14. Juli 1980 (BGBl. I, S. 956) in Verbindung mit § 14 der Dritten Verordnung zu diesem Gesetz vom 20. Dezember 1980 (BGBl. I, S. 2344) wurde mit dem Zulassungsbescheid Nr. 16/86 vom 04.04.1986 die nachstehend bezeichnete pyrotechnische Munition zur gewerbsmäßigen Herstellung zugelassen.

Name und Anschrift
des Antragstellers: Nico-Pyrotechnik
Hanns-Jürgen Diederichs GmbH & Co. KG
Bei der Feuerwerkerei 4
2077 Trittau

Bezeichnung: Leuchtpatrone 40 mm, gelb

Zulassungszeichen:



Die Zulassung ist mit folgenden Auflagen verbunden:

1. Die Verlagerung der Herstellung in eine andere als die in der Anlage 1 zu diesem Zulassungsbescheid angegebene Herstellungsstätte ist der Bundesanstalt unverzüglich vom Zulassungsinhaber anzuzeigen.
2. Unfälle, die sich beim Umgang mit der Munition und bei ihrer Verwendung ereignet haben sind der Bundesanstalt unverzüglich anzuzeigen.
3. Zusätzlich zu der vorgeschriebenen Kennzeichnung ist jedes nachgebaute Stück der Munition mit dem nachstehend angegebenen Hinweis für die Verwendung zu versehen:
"Waffe beim Schießen senkrecht nach oben über dem Kopf halten!"

Trocken lagern - vor Feuchtigkeit schützen.
Abgabe an Personen unter 18 Jahren verboten!"
und ist mit dem Jahr der Herstellung und der Verbrauchsdauer zu beschriften.

4. Die kleinste Verpackungseinheit des Herstellers (Ursprungsverpackung) ist zusätzlich zu der vorgeschriebenen Kennzeichnung mit dem Bruttogewicht dieser Verpackungseinheit sowie mit dem Jahr der Herstellung und der Verbrauchsdauer und folgendem Hinweis für die Verwendung zu versehen:
"Waffe beim Schießen senkrecht nach oben über dem Kopf halten!
Trocken lagern - vor Feuchtigkeit schützen.
Abgabe an Personen unter 18 Jahren verboten!"

Berlin 45, den 04.04.1986

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag
Dir. u. Prof. Dr. Swart

Bekanntmachung der Zulassung eines Gesteinsprengstoffes

Auf Grund des § 5 des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe vom 13. September 1976 (BGBl. I, S. 2737), und des § 12 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz vom 23. November 1977 (BGBl. I, S. 2141), geändert durch § 5 der Dritten Verordnung zum Sprengstoffgesetz vom 23. Juni 1978 (BGBl. I, S. 783) und durch die Erste Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz vom 3. Juli 1980 (BGBl. I, S. 820) wurde mit dem Zulassungsbescheid Nr. 1389 vom 30.04.1986 der nachstehend bezeichnete Gesteinsprengstoff zum Vertrieb, zum Überlassen an andere und zur Verwendung zugelassen.

Bezeichnung: Hanal 1 U

Name (Firma) und Anschrift des Herstellers: Westspreng GmbH
Sprengstoffe + Sprengtechnik
Kalkwerkstr. 75 - 77
5950 Finnentrop 1 - Fretter

Zulassungszeichen: BAM - PAC - 018

Einschränkung des Verwendungsbereichs: Nicht für Bergwerke mit Schlagwetter- oder Kohlenstaubexplosionsgefahr

Bestimmungen für die Verwendung: Nicht für Laderäume mit Wasser.
Zur Zündung muß Verstärkungsladung verwendet werden.
Verwendung in loser Form zulässig.
Mindestbohrlochdurchmesser 32 mm bei voller Ausfüllung des Bohrlochquerschnittes.

Berlin 45, den 30.04.1986

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag
Dir. u. Prof. Dr. Swart

Bekanntmachung der Zulassung eines Sprengstoffs für sonstige Zwecke

Auf Grund des § 5 des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe vom 13. September 1976 (BGBl. I, S. 2737), und des § 12 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz vom 23. November 1977 (BGBl. I, S. 2141), geändert durch § 5 der Dritten Verordnung zum Sprengstoffgesetz vom 23. Juni 1978 (BGBl. I, S. 783) und durch die Erste Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz vom 3. Juli 1980 (BGBl. I, S. 820) wurde mit dem Zulassungsbescheid Nr. 1216 vom 20.03.1986 der nachstehend bezeichnete Sprengstoff zur Einfuhr, zum Vertrieb, zum Überlassen an andere und zur Verwendung zugelassen.

Bezeichnung: Schneidschnur Typ Support Cordeau

Name (Firma) und Anschrift des Herstellers: SNIAS Société Nationale Industrielle Aerospatiale
Les Mureaux/Frankreich

Name (Firma) und Anschrift des Einführers: Erno Raumfahrttechnik GmbH
Hühnefeldstr. 1 - 5
2800 Bremen 1

Zulassungszeichen: BAM - SZ - 054

Einschränkung des Verwendungsbereichs: Nicht für gewerbliche Sprengarbeiten

Bestimmungen für die Verwendung: Nur zur Verwendung für das Programm Ariane

Berlin 45, den 20.03.1986

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag
Dir. u. Prof. Dr. Swart

Bekanntmachung der Zulassung eines Zündmittels

Auf Grund des § 5 des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe vom 13. September 1976 (BGBl. I, S. 2737), und des § 12 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz vom 23. November 1977 (BGBl. I, S. 2141), geändert durch § 5 der Dritten Verordnung zum Sprengstoffgesetz vom 23. Juni 1978 (BGBl. I, S. 783) und durch die Erste Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz vom 3. Juli 1980 (BGBl. I, S. 820) wurde mit dem Zulassungsbescheid Nr. 1390 vom 28.05.1986 das nachstehend bezeichnete Zündmittel zur Einfuhr, zum Vertrieb, zum Überlassen an andere und zur Verwendung zugelassen.

Bezeichnung: Nichtschlagwettersicherer U-Sprengmomentenzünder Typ UBRW

Name (Firma) und Anschrift des Herstellers: Schaffler & Co.
Fabriken elektrischer Zünder
Maschinen und Minenzünder
Wien/Österreich

Name (Firma) und Anschrift des Einführers: Fr. Sobbe GmbH
Fabrik elektrischer Zünder
Beylingstr. 59
4600 Dortmund-Derne

Zulassungszeichen: BAM - ZEMU - 006

Einschränkung des Verwendungsbereichs: Nicht für Bergwerke mit Schlagwetter- oder Kohlenstaubexplosionsgefahr

Bestimmungen für die Verwendung:

Zünder mit kürzeren als 2 m langen Drähten dürfen nur für Knäpersprengungen oder Sprengungen in kurzen Bohrlöchern verwendet werden.
Die mit entisolierten Drähten gelieferten und durch Verdrillen derselben kurz geschlossenen Zünder dürfen nur im Salzbergbau verwendet werden.

Berlin 45, den 28.05.1986

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag
RegDir. Dr. Treumann

Bekanntmachung der Zulassung eines Zündmittels

Auf Grund des § 5 des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe vom 13. September 1976 (BGBl. I, S. 2737), und des § 12 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz vom 23. November 1977 (BGBl. I, S. 2141), geändert durch § 5 der Dritten Verordnung zum Sprengstoffgesetz vom 23. Juni 1978 (BGBl. I, S. 783) und durch die Erste Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz vom 3. Juli 1980 (BGBl. I, S. 820) wurde mit dem Zulassungsbescheid Nr. 1391 vom 28.05.1986 das nachstehend bezeichnete Zündmittel zur Einfuhr, zum Vertrieb, zum Überlassen an andere und zur Verwendung zugelassen.

Bezeichnung: Nichtschlagwettersicherer U-Sprengkurzzeitzünder 20 ms Typ UMLZ 20

Name (Firma) und Anschrift des Herstellers: Schaffler & Co.
Fabriken elektrischer Zünder
Maschinen und Minenzünder
Wien/Österreich

Name (Firma) und Anschrift des Einführers: Fr. Sobbe GmbH
Fabrik elektrischer Zünder
Beylingstr. 59
4600 Dortmund-Derne

Zulassungszeichen: BAM - ZEVU' - 007

Einschränkung des Verwendungsbereichs: Nicht für Bergwerke mit Schlagwetter- oder Kohlenstaubexplosionsgefahr

Bestimmungen für die Verwendung:

Zünder mit kürzeren als 2 m langen Drähten dürfen nur für Knäpersprengungen in kurzen Bohrlöchern verwendet werden.
Die mit entisolierten Drähten gelieferten und durch Verdrillen derselben kurz geschlossenen Zünder dürfen nur im Salzbergbau verwendet werden.

Berlin 45, den 28.05.1986

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag
RegDir. Dr. Treumann

Bekanntmachung der Zulassung eines Zündmittels

Auf Grund des § 5 des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe vom 13. September 1976 (BGBl. I, S. 2737), und des § 12 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz vom 23. November 1977 (BGBl. I, S. 2141), geändert durch § 5 der Dritten Verordnung zum Sprengstoffgesetz vom 23. Juni 1978 (BGBl. I, S. 783) und durch die Erste Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz vom 3. Juli 1980 (BGBl. I, S. 820) wurde mit dem Zulassungsbescheid Nr. 1218 vom 20.03.1986 das nachstehend bezeichnete Zündmittel zur Einfuhr, zum Vertrieb, zum Überlassen an andere und zur Verwendung zugelassen.

Bezeichnung: Detonierende Zündschnur

Name (Firma) und Anschrift des Herstellers: SNIAS Société Nationale Industrielle Aérospatiale Les Mureaux/Frankreich

Name (Firma) und Anschrift des Einführers: Erno Raumfahrttechnik GmbH Hühnefeldstr. 1 - 5 2800 Bremen 1

Zulassungszeichen: BAM - ZSZ - 003

Einschränkung des Verwendungsbereiches: Nicht für gewerbliche Sprengarbeiten

Bestimmungen für die Verwendung: Nur zur Verwendung für das Programm Ariane

Berlin 45, den 20.03.1979

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag
Dir. u. Prof. Dr. Swart

Bekanntmachung der Zulassung eines Zündmittels für sonstige Zwecke

Auf Grund des § 5 des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe vom 13. September 1976 (BGBl. I, S. 2737), und des § 12 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz vom 23. November 1977 (BGBl. I, S. 2141), geändert durch § 5 der Dritten Verordnung zum Sprengstoffgesetz vom 23. Juni 1978 (BGBl. I, S. 783) und durch die Erste Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz vom 3. Juli 1980 (BGBl. I, S. 820) wurde mit dem Zulassungsbescheid Nr. 1217 vom 20.03.1986 das nachstehend bezeichnete Zündmittel zur Einfuhr, zum Vertrieb, zum Überlassen an andere und zur Verwendung zugelassen.

Bezeichnung: Zündverteiler

Name (Firma) und Anschrift des Herstellers: SNIAS Société Nationale Industrielle Aérospatiale Les Mureaux/Frankreich

Name (Firma) und Anschrift des Einführers: Erno Raumfahrttechnik GmbH Hühnefeldstr. 1 - 5 2800 Bremen 1

Zulassungszeichen: BAM - ZSZ - 002

Einschränkung des Verwendungsbereiches: Nicht für gewerbliche Sprengarbeiten

Bestimmungen für die Verwendung: Nur zur Verwendung für das Programm Ariane

Berlin 45, den 20.03.1979

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag
Dir. u. Prof. Dr. Swart

Bekanntmachung der Zulassung eines pyrotechnischen Gegenstandes

Auf Grund des § 5 des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe vom 13. September 1976 (BGBl. I, S. 2737), und des § 12 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juni 1983 (BGBl. I, S. 744, berichtigt BGBl. I, S. 937) wurde mit dem Zulassungsbescheid Nr. 10421 vom 04.08.1986 der nachstehend bezeichnete pyrotechnische Gegenstand zur Einfuhr, zum Vertrieb, zum Überlassen an andere und zur Verwendung zugelassen.

Bezeichnung: Tischfeuerwerk

Name (Firma) und Anschrift des Herstellers: VEB Pyrotechnik Silberhütte DDR - 4301 Silberhütte

Name (Firma) und Anschrift des Einführers: Pyro-Chemie Hermann Weber & Co. GmbH

Pyrotechnische Fabrik
Bogestr. 54 - 56
5208 Eitorf

Zulassungszeichen: BAM - P I - 0550

Die Zulassung ist mit folgenden Auflagen verbunden:

1. Zusätzlich zu der vorgeschriebenen Kennzeichnung ist der Gegenstand mit dem nachstehend angegebenen Hinweis zu versehen: Tischfeuerwerk auf einen feuerfesten Untersatz (z. B. Teller) stellen und seitlich stehend an der Zündschnur entzünden. Nicht unter Beleuchtungskörpern abschießen!
2. Die durch Auflage vorgeschriebenen Hinweise sind deutlich sichtbar, leicht lesbar und dauerhaft anzubringen.

Berlin 45, 04.08.1986

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag
Dir. u. Prof. Dr. Swart

Bekanntmachung der Zulassung eines pyrotechnischen Gegenstandes

Auf Grund des § 5 des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe vom 13. September 1976 (BGBl. I, S. 2737), und des § 12 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juni 1983 (BGBl. I, S. 744, berichtigt BGBl. I, S. 937) wurde mit dem Zulassungsbescheid Nr. 10422 vom 04.08.1986 der nachstehend bezeichnete pyrotechnische Gegenstand zur Einfuhr, zum Vertrieb, zum Überlassen an andere und zur Verwendung zugelassen.

Bezeichnung: Tischfeuerwerk

Name (Firma) und Anschrift des Herstellers: VEB Pyrotechnik Silberhütte DDR - 4301 Silberhütte

Name (Firma) und Anschrift des Einführers: Pyro-Chemie Hermann Weber & Co. GmbH Pyrotechnische Fabrik Bogestr. 54 - 56 5208 Eitorf

Zulassungszeichen: BAM - P I - 0552

Die Zulassung ist mit folgenden Auflagen verbunden:

1. Zusätzlich zu der vorgeschriebenen Kennzeichnung ist der Gegenstand mit dem nachstehend angegebenen Hinweis zu versehen: Tischfeuerwerk auf einen feuerfesten Untersatz (z. B. Teller) stellen und seitlich stehend an der Zündschnur entzünden. Nicht unter Beleuchtungskörpern abschießen!
2. Die durch Auflage vorgeschriebenen Hinweise sind deutlich sichtbar, leicht lesbar und dauerhaft anzubringen.

Berlin 45, den 04.08.1986

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag
Dir. u. Prof. Dr. Swart

Bekanntmachung der Zulassung eines pyrotechnischen Gegenstandes

Auf Grund des § 5 des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe vom 13. September 1976 (BGBl. I, S. 2737), und des § 12 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juni 1983 (BGBl. I, S. 744, berichtigt BGBl. I, S. 937) wurde mit dem Zulassungsbescheid Nr. 10423 vom 04.08.1986 der nachstehend bezeichnete pyrotechnische Gegenstand zur Einfuhr, zum Vertrieb, zum Überlassen an andere und zur Verwendung zugelassen.

Bezeichnung: Tischfeuerwerk

Name (Firma) und Anschrift des Herstellers: VEB Pyrotechnik Silberhütte DDR - 4301 Silberhütte

Name (Firma) und Anschrift des Einführers: Pyro-Chemie Hermann Weber & Co. GmbH Pyrotechnische Fabrik Bogestr. 54 - 56 5208 Eitorf

Zulassungszeichen: BAM - P I - 0555

Die Zulassung ist mit folgenden Auflagen verbunden:

1. Zusätzlich zu der vorgeschriebenen Kennzeichnung ist der Gegenstand mit dem nachstehend angegebenen Hinweis zu versehen: Tischfeuerwerk auf einen feuerfesten Untersatz (z. B. Teller) stellen und seitlich stehend an der Zündschnur entzünden. Nicht unter Beleuchtungskörpern abschießen!
2. Die durch Auflage vorgeschriebenen Hinweise sind deutlich sichtbar, leicht lesbar und dauerhaft anzubringen.

Berlin 45, den 04.08.1986

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag
Dir. u. Prof. Dr. Swart

Bekanntmachung der Zulassung eines pyrotechnisches Gegenstandes

Auf Grund des § 5 des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe vom 13. September 1976 (BGBl. I, S. 2737), und des § 12 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juni 1983 (BGBl. I, S. 744, berichtigt BGBl. I, S. 937) wurde mit dem Zulassungsbescheid Nr. 10424 vom 04.08.1986 der nachstehend bezeichnete pyrotechnische Gegenstand zur Einfuhr, zum Vertrieb, zum Überlassen an andere und zur Verwendung zugelassen.

Bezeichnung: Tischfeuerwerk

Name (Firma) und Anschrift des Herstellers: VEB Pyrotechnik Silberhütte
DDR - 4301 Silberhütte

Name (Firma) und Anschrift des Einführers: Pyro-Chemie
Hermann Weber & Co. GmbH
Pyrotechnische Fabrik
Bogestr. 54 - 56
5208 Eitorf

Zulassungszeichen: BAM - P I - 0557

Die Zulassung ist mit folgenden Auflagen verbunden:

1. Zusätzlich zu der vorgeschriebenen Kennzeichnung ist der Gegenstand mit dem nachstehend angegebenen Hinweis zu versehen: Tischfeuerwerk auf einen feuerfesten Untersatz (z. B. Teller) stellen und seitlich stehend an der Zündschnur entzünden. Nicht unter Beleuchtungskörpern abschießen!
2. Die durch Auflage vorgeschriebenen Hinweise sind deutlich sichtbar, leicht lesbar und dauerhaft anzubringen.

Berlin 45, den 04.08.1986

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag
Dir. u. Prof. Dr. Swart

Bekanntmachung der Zulassung eines pyrotechnisches Gegenstandes

Auf Grund des § 5 des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe vom 13. September 1976 (BGBl. I, S. 2737), und des § 12 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juni 1983 (BGBl. I, S. 744, berichtigt BGBl. I, S. 937) wurde mit dem Zulassungsbescheid Nr. 10419 vom 20.06.1986 der nachstehend bezeichnete pyrotechnische Gegenstand zum Vertrieb, zum Überlassen an andere und zur Verwendung zugelassen.

Bezeichnung: Juwel Rakete

Name (Firma) und Anschrift des Herstellers: Pyrotechnische Fabriken
Hans Moog - H. Nicolaus
Flügel 1
5600 Wuppertal 21

Zulassungszeichen: BAM - P II - 0156

Die Zulassung ist mit folgenden Auflagen verbunden:

1. Zusätzlich zu der vorgeschriebenen Kennzeichnung ist der Gegenstand mit dem nachstehend angegebenen Hinweis zu versehen: Rakete mit dem Leitstab so in eine feststehende, geeignete Halterung (z. B. Weinflasche, Rohr) stecken, daß die Rakete ungehindert senkrecht aufsteigen kann. Schutzkappe abziehen, Gegenstand am äußersten Ende der Zündschnur entzünden und sich rasch entfernen.
Nur im Freien verwenden!
2. Die durch Auflage vorgeschriebenen Hinweise sind deutlich sichtbar, leicht lesbar und dauerhaft anzubringen.

Hierdurch wird die im Amts- und Mitteilungsblatt der BAM, Band 1, Nr. 1, S. 48 veröffentlichte Bekanntmachung zum Zulassungszeichen BAM - P II - 0156 ungültig und durch die vorstehende Bekanntmachung ersetzt.

Berlin 45, den 20.06.1986

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag
Dir. u. Prof. Dr. Swart

Bekanntmachung der Zulassung eines pyrotechnisches Gegenstandes

Auf Grund des § 5 des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe vom 13. September 1976 (BGBl. I, S. 2737), und des § 12 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juni 1983 (BGBl. I, S. 744, berichtigt BGBl. I, S. 937) wurde mit dem Zulassungsbescheid Nr. 10416 vom 20.06.1986 der nachstehend bezeichnete pyrotechnische Gegenstand zum Vertrieb, zum Überlassen an andere und zur Verwendung zugelassen.

Bezeichnung: Fireball-Rakete

Name (Firma) und Anschrift des Herstellers: Pyro-Chemie
Hermann Weber & Co. GmbH
Pyrotechnische Fabrik
Bogestr. 54 - 56
5208 Eitorf

Zulassungszeichen: BAM - P II - 1277

Die Zulassung ist mit folgenden Auflagen verbunden:

1. Zusätzlich zu der vorgeschriebenen Kennzeichnung ist der Gegenstand mit dem nachstehend angegebenen Hinweis zu versehen: Rakete mit dem Leitstab so in eine feststehende, geeignete Halterung (z. B. Weinflasche, Rohr) stecken, daß die Rakete ungehindert senkrecht aufsteigen kann. Schutzkappe abziehen, das äußerste Ende der Zündschnur entzünden und sich rasch entfernen.
Nur im Freien verwenden!
2. Die durch Auflage vorgeschriebenen Hinweise sind deutlich sichtbar, leicht lesbar und dauerhaft anzubringen.

Berlin 45, den 20.06.1986

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag
Dir. u. Prof. Dr. Swart

Bekanntmachung der Zulassung eines pyrotechnisches Gegenstandes

Auf Grund des § 5 des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe vom 13. September 1976 (BGBl. I, S. 2737), und des § 12 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juni 1983 (BGBl. I, S. 744, berichtigt BGBl. I, S. 937) wurde mit dem Zulassungsbescheid Nr. 10414 vom 29.05.1986 der nachstehend bezeichnete pyrotechnische Gegenstand zum Vertrieb, zum Überlassen an andere und zur Verwendung zugelassen.

Bezeichnung: Satans-Rakete

Name (Firma) und Anschrift des Herstellers: Comet GmbH
Pyrotechnik - Apparatebau
Vieländer Weg 147
2850 Bremerhaven 1

Zulassungszeichen: BAM - P II - 1276

Die Zulassung ist mit folgenden Auflagen verbunden:

1. Zusätzlich zu der vorgeschriebenen Kennzeichnung ist der Gegenstand mit dem nachstehend angegebenen Hinweis zu versehen: Rakete mit dem Leitstab so in eine feststehende, geeignete Halterung (z. B. Weinflasche, Rohr) stecken, daß die Rakete ungehindert senkrecht aufsteigen kann. Schutzkappe abziehen, Gegenstand am äußersten Ende der Zündschnur entzünden und sich rasch entfernen.
Nur im Freien verwenden!
2. Die durch Auflage vorgeschriebenen Hinweise sind deutlich sichtbar, leicht lesbar und dauerhaft anzubringen.

Berlin 45, den 29.05.1986

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag
RegDir. Dr. Treumann

Bekanntmachung der Zulassung eines pyrotechnisches Gegenstandes

Auf Grund des § 5 des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe vom 13. September 1976 (BGBl. I, S. 2737), und des § 12 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juni 1983 (BGBl. I, S. 744, berichtigt BGBl. I, S. 937) wurde mit dem Zulassungsbescheid Nr. 10413 vom 29.05.1986 der nachstehend bezeichnete pyrotechnische Gegenstand zur Einfuhr, zum Vertrieb, zum Überlassen an andere und zur Verwendung zugelassen.

Bezeichnung: Luftpfeifer

Name (Firma) und Anschrift des Herstellers: Yuen Loong Hong Firecracker Mfg. Co.
184-192, Queen's Road, C.
Hong Kong

Name (Firma) und Anschrift des Einführers: Georg Richter (KG)
Wandsbeker Zollstr. 5
2000 Hamburg 70

Zulassungszeichen: BAM - P II - 1274

Die Zulassung ist mit folgenden Auflagen verbunden:

1. Zusätzlich zu der vorgeschriebenen Kennzeichnung ist der Gegenstand mit dem nachstehend angegebenen Hinweis zu versehen: Gegenstand am äußersten Ende der Zündschnur entzünden, bei

Beginn des Sprühens sofort senkrecht in die Luft werfen und sich rasch entfernen.

Nur im Freien verwenden!

- Zusätzlich zu der vorgeschriebenen Kennzeichnung ist die kleinste Verpackungseinheit mit dem nachstehend angegebenen Hinweis zu versehen:
Gegenstand am äußersten Ende der Zündschnur entzünden, bei Beginn des Sprühens sofort senkrecht in die Luft werfen und sich rasch entfernen.
Nur im Freien verwenden!
Abgabe nur in ungeöffneter Originalpackung erlaubt!
- Die durch Auflage vorgeschriebenen Hinweise sind deutlich sichtbar, leicht lesbar und dauerhaft anzubringen.

Berlin 45, den 29.05.1986

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag
Dir. u. Prof. Dr. Swart

Bekanntmachung der Zulassung eines pyrotechnisches Gegenstandes

Auf Grund des § 5 des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe vom 13. September 1976 (BGBl. I, S. 2737), und des § 12 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juni 1983 (BGBl. I, S. 744, berichtigt BGBl. I, S. 937) wurde mit dem Zulassungsbescheid Nr. 10417 vom 20.06.1986 der nachstehend bezeichnete pyrotechnische Gegenstand zum Vertrieb, zum Überlassen an andere und zur Verwendung zugelassen.

Bezeichnung: Diamant-Rakete
Name (Firma) und Anschrift des Herstellers: Pyrotechnische Fabriken
Hans Moog - H. Nicolaus
Flügel 1
5600 Wuppertal 21
Zulassungszeichen: BAM - P II - 0164

Die Zulassung ist mit folgenden Auflagen verbunden:

- Zusätzlich zu der vorgeschriebenen Kennzeichnung ist der Gegenstand mit dem nachstehend angegebenen Hinweis zu versehen:
Rakete mit dem Leitstab so in eine feststehende, geeignete Halterung (z. B. Weinflasche, Rohr) stecken, daß die Rakete ungehindert senkrecht aufsteigen kann. Schutzkappe abziehen, Gegenstand am äußersten Ende der Zündschnur entzünden und sich rasch entfernen.
Nur im Freien verwenden!
- Die durch Auflage vorgeschriebenen Hinweise sind deutlich sichtbar, leicht lesbar und dauerhaft anzubringen.

Hierdurch wird die im Amts- und Mitteilungsblatt der BAM, Band 1, Nr. 2, S. 19, veröffentlichte Bekanntmachung zum Zulassungszeichen BAM - P II - 0164 ungültig und durch die vorstehende Bekanntmachung ersetzt.

Berlin 45, den 20.06.1986

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag
Dir. u. Prof. Dr. Swart

Bekanntmachung der Zulassung eines pyrotechnisches Gegenstandes

Auf Grund des § 5 des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe vom 13. September 1976 (BGBl. I, S. 2737), und des § 12 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juni 1983 (BGBl. I, S. 744, berichtigt BGBl. I, S. 937) wurde mit dem Zulassungsbescheid Nr. 10418 vom 20.06.1986 der nachstehend bezeichnete pyrotechnische Gegenstand zum Vertrieb, zum Überlassen an andere und zur Verwendung zugelassen.

Bezeichnung: Spezial-Rakete
Name (Firma) und Anschrift des Herstellers: Pyrotechnische Fabriken
Hans Moog - H. Nicolaus
Flügel 1
5600 Wuppertal 21
Zulassungszeichen: BAM - P II - 0214

Die Zulassung ist mit folgenden Auflagen verbunden:

- Zusätzlich zu der vorgeschriebenen Kennzeichnung ist der Gegenstand mit dem nachstehend angegebenen Hinweis zu versehen:
Rakete mit dem Leitstab so in eine feststehende, geeignete Halterung (z. B. Weinflasche, Rohr) stecken, daß die Rakete ungehindert senkrecht aufsteigen kann. Schutzkappe abziehen, Rakete am äußersten Ende der Zündschnur entzünden und sich rasch entfernen.
Nur im Freien verwenden!
- Die durch Auflage vorgeschriebenen Hinweise sind deutlich sichtbar, leicht lesbar und dauerhaft anzubringen.

Hierdurch wird die im Amts- und Mitteilungsblatt der BAM, Band 1, Nr. 2, S. 31, veröffentlichte Bekanntmachung zum Zulassungszeichen BAM - P II - 0214 ungültig und durch die vorstehende Bekanntmachung ersetzt.

Berlin 45, den 20.06.1986

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag
Dir. u. Prof. Dr. Swart

Bekanntmachung der Zulassung eines pyrotechnisches Gegenstandes

Auf Grund des § 5 des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe vom 13. September 1976 (BGBl. I, S. 2737), und des § 12 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juni 1983 (BGBl. I, S. 744, berichtigt BGBl. I, S. 937) wurde mit dem Zulassungsbescheid Nr. 10426 vom 04.08.1986 der nachstehend bezeichnete pyrotechnische Gegenstand zum Vertrieb, zum Überlassen an andere und zur Verwendung zugelassen.

Bezeichnung: Magic-Ball-Rakete
Name (Firma) und Anschrift des Herstellers: Pyro-Chemie
Hermann Weber & Co. GmbH
Pyrotechnische Fabrik
Bogestr. 54 - 56
5208 Eitorf
Zulassungszeichen: BAM - P II - 1285

Die Zulassung ist mit folgenden Auflagen verbunden:

- Zusätzlich zu der vorgeschriebenen Kennzeichnung ist der Gegenstand mit dem nachstehend angegebenen Hinweis zu versehen:
Rakete mit dem Leitstab so in eine feststehende, geeignete Halterung (z. B. Weinflasche, Rohr) stecken, daß die Rakete ungehindert senkrecht aufsteigen kann. Schutzkappe abziehen, das äußerste Ende der Zündschnur entzünden und sich rasch entfernen.
Nur im Freien verwenden!
- Die durch Auflage vorgeschriebenen Hinweise sind deutlich sichtbar, leicht lesbar und dauerhaft anzubringen.

Berlin 45, den 04.08.1986

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag
Dir. u. Prof. Dr. Swart

Bekanntmachung der Zulassung eines pyrotechnisches Gegenstandes

Auf Grund des § 5 des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe vom 13. September 1976 (BGBl. I, S. 2737), und des § 12 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juni 1983 (BGBl. I, S. 744, berichtigt BGBl. I, S. 937) wurde mit dem Zulassungsbescheid Nr. 10415 vom 20.06.1986 der nachstehend bezeichnete pyrotechnische Gegenstand zum Vertrieb, zum Überlassen an andere und zur Verwendung zugelassen.

Bezeichnung: Konfetti-Party-Knaller
Name (Firma) und Anschrift des Herstellers: China National Native Produce
& Animal By-Products
Import & Export Corporation
Guangdong Native Produce Branch
Dongguan Office
No. 14, Guangming Lu
Dongguan
Guangdong/VR China
Name (Firma) und Anschrift des Einführers: Pyro-Chemie
Hermann Weber & Co. GmbH
Pyrotechnische Fabrik
Bogestr. 54 - 56
5208 Eitorf
Zulassungszeichen: BAM - P II - 1282

Die Zulassung ist mit folgenden Auflagen verbunden:

- Zusätzlich zu der vorgeschriebenen Kennzeichnung ist der Gegenstand mit dem nachstehend angegebenen Hinweis zu versehen:
Boden vom Körper weg und nicht auf Personen richten.
Fest und ruckartig am Bindfaden ziehen.
- Die durch Auflage vorgeschriebenen Hinweise sind deutlich sichtbar, leicht lesbar und dauerhaft anzubringen.

Berlin 45, den 20.06.1986

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag
Dir. u. Prof. Dr. Swart

Bekanntmachung der Zulassung eines pyrotechnischen Gegenstandes

Auf Grund des § 5 des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe vom 13. September 1976 (BGBl. I, S. 2737), und des § 12 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juni 1983 (BGBl. I, S. 744, berichtigt BGBl. I, S. 937) wurde mit dem Zulassungsbescheid Nr. 10425 vom 04.08.1986 der nachstehend bezeichnete pyrotechnische Gegenstand zur Einfuhr, zum Vertrieb, zum Überlassen an andere und zur Verwendung zugelassen.

Bezeichnung: Mini-Knaller
Name (Firma) und Anschrift des Herstellers: China National Native Produce & Animal By-Products Import & Export Corporation Kwangtung Native Produce Branch Fushan Office No. 24 Tzou Miauh Road Fushan Kwangtung/VR China
Name (Firma) und Anschrift des Einführers: Pyro-Chemie Hermann Weber & Co. GmbH Pyrotechnische Fabrik Bogestr. 54 - 56 5208 Eitorf
Zulassungszeichen: BAM - P II - 1280

Die Zulassung ist mit folgenden Auflagen verbunden:
1. Zusätzlich zu der vorgeschriebenen Kennzeichnung ist die kleinste Verpackungseinheit mit dem nachstehend angegebenen Hinweis zu versehen:
Knallkörper auf den Boden legen, am äußersten Ende der Zündschnur anzünden und sich rasch entfernen.
Nach dem Anzünden nicht in der Hand halten!
Nur im Freien verwenden!
Abgabe nur in ungeöffneter Originalpackung erlaubt!
2. Die durch Auflage vorgeschriebenen Hinweise sind deutlich sichtbar, leicht lesbar und dauerhaft anzubringen.

Berlin 45, den 04.08.1986
Der Präsident der Bundesanstalt für Materialprüfung Im Auftrag Dir. u. Prof. Dr. Swart

Bekanntmachung der Zulassung eines pyrotechnischen Gegenstandes

Auf Grund des § 5 des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe vom 13. September 1976 (BGBl. I, S. 2737), und des § 12 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juni 1983 (BGBl. I, S. 744, berichtigt BGBl. I, S. 937) wurde mit dem Zulassungsbescheid Nr. 10420 vom 28.07.1986 der nachstehend bezeichnete pyrotechnische Gegenstand zur Einfuhr, zum Vertrieb, zum Überlassen an andere und zur Verwendung zugelassen.

Bezeichnung: Super-Bölller I
Name (Firma) und Anschrift des Herstellers: China National Native Produce & Animal By-Products Import & Export Corporation Hunan Provincial Branch Kwangchow Office 142 Hang Sha Dadao Kwangchow/VR China
Name (Firma) und Anschrift des Einführers: Pyrotechnische Fabriken Hans Moog - H. Nicolaus Flügel 1 5600 Wuppertal 21
Zulassungszeichen: BAM - P II - 1278

Die Zulassung ist mit folgenden Auflagen verbunden:
1. Zusätzlich zu der vorgeschriebenen Kennzeichnung ist der Gegenstand mit dem nachstehend angegebenen Hinweis zu versehen:
Schutzhülse abziehen, Knallkörper auf den Boden legen, am äußersten Ende der Zündschnur anzünden und sich rasch entfernen.
Nach dem Anzünden nicht in der Hand halten!
Nur im Freien verwenden!
2. Die durch Auflage vorgeschriebenen Hinweise sind deutlich sichtbar, leicht lesbar und dauerhaft anzubringen.

Berlin 45, den 28.07.1986
Der Präsident der Bundesanstalt für Materialprüfung Im Auftrag Dir. u. Prof. Dr. Swart

Bekanntmachung der Zulassung eines explosionsgefährlichen Stoffes

Auf Grund des § 5 des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe vom 13. September 1976 (BGBl. I, S. 2737), und des § 12 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz vom 23. November 1977 (BGBl. I, S. 2141), geändert durch § 5 der Dritten Verordnung zum Sprengstoffgesetz vom 23. Juni 1978 (BGBl. I, S. 783) und durch die Erste Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz vom 3. Juli 1980 (BGBl. I, S. 820) wurde mit dem Zulassungsbescheid Nr. 1388 vom 30.04.1986 der nachstehend bezeichnete explosionsgefährliche Stoff zur Einfuhr, zum Vertrieb, zum Überlassen an andere und zur Verwendung zugelassen.

Bezeichnung: Xylolmoschus
Name (Firma) und Anschrift des Herstellers: Bush Boake Allen Ltd. Blackhorse Lane London E17 5QP
Name (Firma) und Anschrift des Einführers: Haarmann & Reimer GmbH Rumohrtalstr. 1 3450 Holzminden
Zulassungszeichen: BAM - H - 010
Einschränkung des Verwendungsbereiches: Nicht für gewerbliche Sprengarbeiten
Bestimmungen für die Verwendung: keine

Berlin 45, den 30.04.1986
Der Präsident der Bundesanstalt für Materialprüfung Im Auftrag Dir. u. Prof. Dr. Swart

Bekanntmachung eines Nachtrages zur Zulassung eines Sprengstoffes für sonstige Zwecke

Die mit dem Zulassungsbescheid Nr. 1387 vom 24.03.1986 erteilte Zulassung des Sprengstoffes
Bezeichnung: Pellet für Severing Tool
Name (Firma) und Anschrift der Hersteller: 1. Schlumberger Well Services Perforating Center 14910 Airline Road Rosharon Texas 77583/USA
2. Schlumberger Ltd. 42 Rue Saint Dominique 75007 Paris/Frankreich
Name (Firma) und Anschrift des Einführers: Schlumberger Verfahren 2840 Diepholz 1
Zulassungszeichen: BAM - SZ - 052

wie folgt geändert:
Die in der Anlage 2 zum Zulassungsbescheid Nr. 1387 aufgeführten Ladungen werden wie folgt neu bezeichnet:
1 3/8" tool pellet 024-0210-041 oder B 075606
1 11/16" tool pellet 024-0210-040 oder B 075607
2 tool pellet 024-0210-072 oder B 075726
2 3/8" tool pellet 024-0210-084
2 5/8" tool pellet 024-0210-073 oder B 075727

Ansonsten gilt der Zulassungsbescheid Nr. 1387 vollinhaltlich weiter.
Berlin 45, den 30.04.1986
Der Präsident der Bundesanstalt für Materialprüfung Im Auftrag Dir. u. Prof. Dr. Swart

Bekanntmachung eines Nachtrages zur Zulassung eines pyrotechnischen Gegenstandes

Die mit dem Zulassungsbescheid Nr. 597 vom 23.01.1973 erteilte Zulassung des pyrotechnischen Gegenstandes
Bezeichnung: Nordlicht-Rakete
Name (Firma) und Anschrift des Herstellers: Comet GmbH Pyrotechnik - Apparatebau Vieländer Weg 147 2850 Bremerhaven 1

Zulassungszeichen: BAM - P II - 0942

wird wie folgt geändert:

1. Die dem 2. Nachtrag zum Zulassungsbescheid Nr. 597 vom 24.10.1984 beigefügten 2 Anlagen mit insgesamt 5 Seiten werden ungültig und durch die dem 3. Nachtrag zum Zulassungsbescheid Nr. 597 beigefügten 2 Anlagen mit insgesamt 5 Seiten ersetzt.
2. Zusätzlich zu den im Zulassungsbescheid Nr. 597 vom 23.01.1973 angegebenen Auflagen, wird die Zulassung mit der Auflage: Die durch Auflage vorgeschriebenen Hinweise sind deutlich sichtbar, leicht lesbar und dauerhaft anzubringen. versehen.

Berlin 45, den 28.07.1986

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag
Dir. u. Prof. Dr. Swart

Bekanntmachung eines Nachtrages
zur Zulassung eines pyrotechnischen Gegenstandes

Die mit dem
Zulassungsbescheid Nr. 592 vom 13.12.1972
erteilte Zulassung des
pyrotechnischen Gegenstandes

Bezeichnung: Jupiter-Rakete

Name (Firma) und Anschrift
des Herstellers: Comet GmbH
Pyrotechnik - Apparatebau
Vieländer Weg 147
2850 Bremerhaven 1

Zulassungszeichen: BAM - P II - 0945

wird wie folgt geändert:

1. Die dem 3. Nachtrag zum Zulassungsbescheid Nr. 592 vom 28.11.1984 beigefügten 2 Anlagen mit insgesamt 5 Seiten werden ungültig und durch die dem 4. Nachtrag zum Zulassungsbescheid Nr. 592 beigefügten 2 Anlagen mit insgesamt 5 Seiten ersetzt.
2. Zusätzlich zu den im Zulassungsbescheid Nr. 592 vom 13.12.1972 angegebenen Auflagen, wird die Zulassung mit der Auflage: Die durch Auflage vorgeschriebenen Hinweise sind deutlich sichtbar, leicht lesbar und dauerhaft anzubringen. versehen.

Berlin 45, den 28.07.1986

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag
Dir. u. Prof. Dr. Swart

Bekanntmachung eines Nachtrages
zur Zulassung eines pyrotechnischen Gegenstandes

Die mit dem
Zulassungsbescheid Nr. 622 vom 31.01.1973
erteilte Zulassung des
pyrotechnischen Gegenstandes

Bezeichnung: Geister-Rakete

Name (Firma) und Anschrift
des Herstellers: Comet GmbH
Pyrotechnik - Apparatebau
Vieländer Weg 147
2850 Bremerhaven 1

Zulassungszeichen: BAM - P II - 0947

wird wie folgt geändert:

1. Die dem 2. Nachtrag zum Zulassungsbescheid Nr. 622 vom 24.10.1984 beigefügten 2 Anlagen mit insgesamt 5 Seiten werden ungültig und durch die dem 3. Nachtrag zum Zulassungsbescheid Nr. 622 beigefügten 2 Anlagen mit insgesamt 5 Seiten ersetzt.
2. Zusätzlich zu den im Zulassungsbescheid Nr. 622 vom 31.01.1973 angegebenen Auflagen wird die Zulassung mit der Auflage: Die durch Auflage vorgeschriebenen Hinweise sind deutlich sichtbar, leicht lesbar und dauerhaft anzubringen. versehen.

Berlin 45, den 04.08.1986

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag
Dir. u. Prof. Dr. Swart

Bekanntmachung eines Nachtrages
zur Zulassung eines pyrotechnischen Gegenstandes

Die mit dem
Zulassungsbescheid Nr. 593 vom 23.01.1973
erteilte Zulassung des
pyrotechnischen Gegenstandes

Bezeichnung: Olympia-Rakete

Name (Firma) und Anschrift
des Herstellers: Comet GmbH
Pyrotechnik - Apparatebau
Vieländer Weg 147
2850 Bremerhaven 1

Zulassungszeichen: BAM - P II - 0950

wird wie folgt geändert:

1. Die dem 2. Nachtrag zum Zulassungsbescheid Nr. 593 vom 09.07.1984 beigefügten 2 Anlagen mit insgesamt 5 Seiten werden ungültig und durch die dem 3. Nachtrag zum Zulassungsbescheid Nr. 593 beigefügten 2 Anlagen mit insgesamt 5 Seiten ersetzt.
2. Zusätzlich zu den im Zulassungsbescheid Nr. 593 vom 23.01.1973 und zu der im 1. Nachtrag zum Zulassungsbescheid Nr. 593 vom 09.11.1977 angegebenen Auflagen, wird die Zulassung mit der Auflage: Die durch Auflage vorgeschriebenen Hinweise sind deutlich sichtbar, leicht lesbar und dauerhaft anzubringen. versehen.

Berlin 45, den 28.07.1986

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag
Dir. u. Prof. Dr. Swart

Bekanntmachung eines Nachtrages
zur Zulassung eines pyrotechnischen Gegenstandes

Die mit dem
Zulassungsbescheid Nr. 564 vom 11.01.1973
erteilte Zulassung des
pyrotechnischen Gegenstandes

Bezeichnung: Saphir-Rakete

Name (Firma) und Anschrift
des Herstellers: Pyrotechnische Fabriken
Hans Moog - H. Nicolaus
Am Flügel 1
5600 Wuppertal-Ronsdorf

Zulassungszeichen: BAM - P II - 0973

wird wie folgt geändert:

1. Die Bezeichnung des Gegenstandes wird in Phantom Rakete geändert.
2. Die Anschrift des Herstellers wird in Flügel 1 Wuppertal 21 geändert.
3. Die dem Zulassungsbescheid Nr. 564 vom 11.01.1973 beigefügte Anlage 1 mit den Blättern 1 bis 4 wird ungültig und durch die dem 1. Nachtrag zum Zulassungsbescheid Nr. 564 beigefügten 2 Anlagen mit insgesamt 5 Seiten ersetzt.
4. Zusätzlich zu den im Zulassungsbescheid Nr. 564 vom 11.01.1973 angegebenen Auflagen, wird die Zulassung mit der Auflage: Die durch Auflage vorgeschriebenen Hinweise sind deutlich sichtbar, leicht lesbar und dauerhaft anzubringen. versehen.

Berlin 45, den 10.06.1986

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag
RegDir. Dr. Treumann

Bekanntmachung eines Nachtrages
zur Zulassung eines pyrotechnischen Gegenstandes

Die mit dem
Zulassungsbescheid Nr. 10304 vom 19.01.1984
erteilte Zulassung des
pyrotechnischen Gegenstandes

Bezeichnung: Blink-Star-Rakete

Name (Firma) und Anschrift
des Herstellers: Pyrotechnische Fabriken
Hans Moog - H. Nicolaus
Flügel 1
5600 Wuppertal 21

Zulassungszeichen: BAM - P II - 1198

wird wie folgt geändert:

1. Die dem 1. Nachtrag zum Zulassungsbescheid Nr. 10304 vom 17.04.1984 beigefügte Anlage 1 mit insgesamt 4 Seiten wird ungültig und durch die dem 2. Nachtrag zum Zulassungsbescheid Nr. 10304 beigefügte Anlage 1 mit insgesamt 4 Seiten ersetzt.
2. Zusätzlich zu den im Zulassungsbescheid Nr. 10304 vom 19.01.1984 angegebenen Auflagen, wird die Zulassung mit der Auflage: Die durch Auflage vorgeschriebenen Hinweise sind deutlich sichtbar, leicht lesbar und dauerhaft anzubringen. versehen.

Berlin 45, den 11.06.1986

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag
RegDir. Dr. Treumann

W I D E R R U F S B E S C H E I D

Die Zulassung des nachstehend bezeichneten pyrotechnischen Mittels wird gemäß § 34 Absatz 4 Nr. 2 des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe vom 13. September 1976 (BGBl. I, S. 2737) widerrufen.

Bezeichnung: Zündlicht

Name (Firma) und
Anschrift des Herstellers: Pyrotechnische Fabrik
Oskar Lünig GmbH & Co. KG
Im Beigart 1
7000 Stuttgart 80

Zulassungszeichen: BAM - P II - 0271

Das o. g. Zündlicht wurde ursprünglich als pyrotechnischer Gegenstand der Klasse II zugelassen. Nach den gegenwärtigen gesetzlichen Vorschriften fällt es aber unter die "Zündmittel für pyrotechnische Zwecke". Dies erfordert eine Änderung des Zulassungszeichens.

Nach einer Mitteilung des Herstellers wird das Zündlicht seit vielen Jahren nicht mehr gefertigt, so daß ein Widerruf der Zulassung sinnvoller als eine Änderung des Zulassungszeichens ist.

Berlin 45, 21.05.1986

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag
RegDir. Dr. Treumann

W I D E R R U F S B E S C H E I D

Die Zulassung des nachstehend bezeichneten pyrotechnischen Mittels wird gemäß § 34 Absatz 4 Nr. 2 des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe vom 13. September 1976 (BGBl. I, S. 2737) widerrufen.

Bezeichnung: Zündlicht

Name (Firma) und
Anschrift des Herstellers: Pyrotechnische Fabrik
Oskar Lünig GmbH & Co. KG
Im Beigart 1
7000 Stuttgart 80

Zulassungszeichen: BAM - P II - 0268

Das o. g. Zündlicht wurde ursprünglich als pyrotechnischer Gegenstand der Klasse II zugelassen. Nach den gegenwärtigen gesetzlichen Vorschriften fällt es aber unter die "Zündmittel für pyrotechnische Zwecke". Dies erfordert eine Änderung des Zulassungszeichens.

Nach einer Mitteilung des Herstellers wird das Zündlicht seit vielen Jahren nicht mehr gefertigt, so daß ein Widerruf der Zulassung sinnvoller als eine Änderung des Zulassungszeichens ist.

Berlin 45, 21.05.1986

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag
RegDir. Dr. Treumann

W I D E R R U F S B E S C H E I D

Die Zulassung des nachstehend bezeichneten pyrotechnischen Mittels wird gemäß § 34 Absatz 4 Nr. 2 des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe vom 13. September 1976 (BGBl. I, S. 2737) widerrufen.

Bezeichnung: Zündlicht

Name (Firma) und
Anschrift des Herstellers: Dynamit Nobel AG
Betrieb Depyfag Cleebrohn
7121 Cleebrohn

Zulassungszeichen: BAM - P II - 0252

Das o. g. Zündlicht wurde ursprünglich als pyrotechnischer Gegenstand der Klasse II zugelassen. Nach den gegenwärtigen gesetzlichen Vorschriften fällt es aber unter die "Zündmittel für pyrotechnische Zwecke". Dies erfordert eine Änderung des Zulassungszeichens.

Nach einer Mitteilung des Herstellers wird das Zündlicht nicht mehr gefertigt, so daß ein Widerruf der Zulassung sinnvoller als eine Änderung des Zulassungszeichens ist.

Berlin 45, 27.05.1986

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialprüfung
Im Auftrag
RegDir. Dr. Treumann

Zulassungsscheine des Bundesbahn-Zentralamtes Minden (Westfalen)

Bundesbahn-Zentralamt
Minden (Westf)



Deutsche
Bundesbahn

ZULASSUNGSSCHEIN
Zulassungs-Nr. 73 433/O A 1

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter mit der Eisenbahn

1 Rechtsgrundlagen

- 1.1 Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter von 06.07.1975 (BGBl. I, 1975, Nr. 95, S 2121 ff.)
- 1.2 Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985 (BGBl. I, 1985, Nr. 40 S. 1560 ff.)
- 1.3 Anlage zur Gefahrgutverordnung Eisenbahn-GGVE vom 22.07.1985 (Anlageband II zum BGBl. I Nr. 40 vom 30.07.1985)
- 1.4 Richtlinien über das Verfahren für die Durchführung der Bauartprüfung und die Zulassung von Verpackungen für die Beförderung gefährlicher Güter - R 002 - (Bundesanzeiger, Jahrgang 37, Nr. 157 vom 24.08.1985, Seite 10182 und VKBl. Heft 16, 1985, Nr. 164)

2 Antragsteller

Schmalbach Lubeca AG, 3370 Seesen

3 Beschreibung der Bauart

Feinstblechverpackung, Flachkanne mit im Oberboden exzentrisch angeordnete 52 mm Füllöffnung.

Nennvolumen: Von 25 l bis 20 l

4 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 73 433 vom 05.07.1966 und 73 433 2. Nachtrag vom 19.12.1984 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen wurden.

5 Zulassung

Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 4 erfüllt werden, zugelassen.

6 Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

7 Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

RID/ADR/OA1/Z/120/...../D/BZA 73 433)/.....
(Herstellungsjahr) (Name oder Kurzzeichen des Herstellers)

Mit Anbringung der Kennzeichnung gewährleistet der Hersteller, daß die serienmäßig gefertigten Verpackungen der zugelassenen Bauart entsprechen und daß die im Zulassungsschein genannten Bedingungen erfüllt sind.

8 Auflagen über die Verwendung der Verpackung

- 8.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der Gefahrgutverordnungen (GGVS/GGVE) solche Verpackungen zulässig sind.
 - 8.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppe III verwendet werden.
 - 8.3 Die Grenzdaten für den Inhalt dürfen nicht überschritten werden. Die Dichte der Füllgüter darf 1,20 g/cm³ nicht überschreiten.
 - 8.4 Der Gesamtüberdruck (d. h. Dampfdruck des Füllgutes und Partialdruck von Luft oder sonstigen inerten Gasen, vermindert um 100 kPa) bei 55 °C darf 80 kPa nicht überschreiten.
- 9 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackung demjenigen, der die Verpackung für Gefahrgut einsetzt/befüllt bekannt sind.

10 Sonstiges

- 10.1 Ein Widerruf dieser Zulassung bleibt vorbehalten.
- 10.2 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialprüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

4950 Minden, 16.09.1985

Bundesbahn-Zentralamt
Minden (Westf)



Deutsche
Bundesbahn

ZULASSUNGSSCHEIN
Zulassungs-Nr. 80 720/3H1

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter mit der Eisenbahn

1 Rechtsgrundlagen

- 1.1 Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter von 06.07.1975 (BGBl. I, 1975, Nr. 95, S. 2121 ff.)
- 1.2 Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985 (BGBl. I, 1985, Nr. 40, S. 1560 ff.)
- 1.3 Anlage zur Gefahrgutverordnung Eisenbahn-GGVE vom 22.07.1985 (Anlageband II zum BGBl. I, Nr. 40 vom 30.07.1985)
- 1.4 Richtlinien über das Verfahren für die Durchführung der Bauartprüfung und die Zulassung von Verpackungen für die Beförderung gefährlicher Güter - R002 (Bundesanzeiger, Jahrgang 37, Nr. 157 vom 24.08.1985, Seite 10182 und VKBl. Heft 16, 1985, Nr. 164)

2 Antragsteller

VKT, Verpackung + Kunststofftechnik, Eisenberg

3 Beschreibung der Bauart

Freitragender Kunststoffkanister aus Polyäthylen.

Nennvolumen: 60 l

4 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 80 720 vom 19.04.1971, den zugehörigen Nachträgen 1 - 8 und Bericht 100 891 vom 23.07.1984 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

5 Zulassung

Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 4 erfüllt werden, zugelassen.

6 Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

7 Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

U 3H1/X1,3Y1,8Z1,8/300/...../D/BZA80720/.....
 n (Herstellungsmo- (Name oder Kurzzeichen des Herstellers)
 nat und -jahr)

Mit Anbringung der Kennzeichnung gewährleistet der Hersteller, daß die serienmäßig gefertigten Verpackungen der zugelassenen Bauart entsprechend und daß die im Zulassungsschein genannten Bedingungen erfüllt sind.

8 Auflagen über die Verwendung der Verpackung

- 8.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der Gefahrgutverordnung (GGVS/GGVE/GefahrgutVSee) solche Verpackungen zulässig sind.
- 8.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppen I, II und III verwendet werden.
- 8.3 Die Grenzdaten für den Inhalt dürfen nicht überschritten werden.
- 8.4 Der Gesamtüberdruck (d. h. Dampfdruck des Füllgutes und Partialdruck von Luft oder sonstigen inerten Gasen, vermindert um 100 kPa) bei 55 °C darf 200 kPa nicht überschreiten.
- 8.5
- 8.6 Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart hat die Bauartprüfung mit folgenden Stoffen bestanden:

Bezeichnung	UN-Nr.	Konzentration	Stoff der Anlage zur GGVE	
			Klasse	Ziffer
Schwefelsäure	1830	96 %	8	1b)
Salzsäure	1789	38 %	8	5b)
Flußsäure	1790	75 %	8	7a)
Formaldehydlösung	2209	30 %	8	63c)
Natronlauge	1824	50 %	8	42b)
Kalilauge	1814	50 %	8	42b)
Wasserstoffperoxidlösung	2014	60 %	8	62b)
Hypochloritlösung	1791	160 gCl/1	8	61b)
Salpetersäure	2031	55 %	8	2b)
Hydrazinlösung	2030	64 %	8	44b)
Eisen-III-chloridlösung	2582	50 %	8	5c)

Ameisensäure	1779	98 %	8	32b)
Essigsäure	2789	98 %	8	32b)

Die Werkstoffe dieser Verpackungsbauart müssen nachweisbar gegenüber den Füllgütern beständig sein.

Der Nachweis zur Feststellung der chemischen Verträglichkeit muß nach dem anerkannten Stand von Wissenschaft und Technik geführt werden können.

- 8.7 Bei Stoffen mit einem Flammpunkt von höchstens 35 °C muß sichergestellt sein, daß bei betriebmäßigen Vorgängen keine Gefahren durch elektrostatische Aufladung der Gefäße entstehen können.
- 9 Der in Nr. 2 genannten Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackung demjenigen, der die Verpackung für Gefahrgut einsetzt/befüllt bekannt sind.
- 10 Sonstiges
 - 10.1 Die Bauart entspricht den von den Vereinten Nationen (UN) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.
 - 10.2 Ein Widerruf dieser Zulassung bleibt vorbehalten.
 - 10.3 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialprüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

4950 Minden, 11.10.1985

J. Kuntz *Kr*

Bundesbahn-Zentralamt
Minden (Westf)



Z U L A S S U N G S S C H E I N
Zulassungs-Nr. 82 930/1A1

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter mit der Eisenbahn

1 Rechtsgrundlagen

- 1.1 Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter von 06.07.1975 (BGBI. I, 1975, Nr. 95, S. 2121 ff.)
- 1.2 Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985 (BGBI. I, 1985, Nr. 40, S. 1560 ff.)
- 1.3 Anlage zur Gefahrgutverordnung Eisenbahn-GGVE vom 22.07.1985 (Anlageband II zum BGBI. I, Nr. 40 vom 30.07.1985)
- 1.4 Richtlinien über das Verfahren für die Durchführung der Bauartprüfung und die Zulassung von Verpackungen für die Beförderung gefährlicher Güter - R002 (Bundesanzeiger, Jahrgang 37, Nr. 157 vom 24.08.1985, Seite 10182 und VKBl. Heft 16, 1985, Nr. 164)

2 Antragsteller

Schmalbach Lubeca AG, 3370 Seesen

3 Beschreibung der Bauart

Faß aus Weißblech mit 57 mm Füllöffnung und 19 mm Entlüftungsöffnung.
Nennvolumen: von 52 l bis 60 l

4 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 82 930 vom 22.04.1971 und 82 930 4. Nachtrag vom 05.12.1984 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

5 **Zulassung**

Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 4 erfüllt werden, zugelassen.

6 **Fertigung von Verpackungen**

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

7 **Kennzeichnung**

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

UN 1A1/Z/100/...../D/BZA 82 930/.....
(Herstellungs- (Name oder
jahr) Kurzzeichen
des Herstel-
lers)

Mit Anbringung der Kennzeichnung gewährleistet der Hersteller, daß die serienmäßig gefertigten Verpackungen der zugelassenen Bauart entsprechen und daß die im Zulassungsschein genannten Bedingungen erfüllt sind.

8 **Auflagen über die Verwendung der Verpackung**

8.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der Gefahrgutverordnungen (GGVS/GGVE/GefahrgutVSee) solche Verpackungen zulässig sind.

8.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppe III verwendet werden.

8.3 Die Grenzdaten für den Inhalt dürfen nicht überschritten werden. Die Dichte der Füllgüter darf 1,20 g/cm³ nicht überschreiten.

8.4 Der Gesamtüberdruck (d. h. Dampfdruck des Füllgutes und Partialdruck von Luft oder sonstigen inerten Gasen, vermindert um 100 kPa) bei 55 °C darf 66 kPa nicht überschreiten.

9 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackung demjenigen, der die Verpackung für Gefahrgut einsetzt/befüllt bekannt sind.

10 **Sonstiges**

10.1 Die Bauart entspricht den von den Vereinten Nationen (UN) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.

10.2 Ein Widerruf dieser Zulassung bleibt vorbehalten.

10.3 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialprüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

4950 Minden, 05.11.1985

flucht *fler*

Bundesbahn-Zentralamt
Minden (Westf)



Z U L A S S U N G S S C H E I N
Zulassungs-Nr. 83 485

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter mit der Eisenbahn

1 **Rechtsgrundlagen**

1.1 Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter von 06.07.1975 (BGBI. I, 1975, Nr. 95, S. 2121 ff.)

1.2 Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985 (BGBI. I, 1985, Nr. 40, S. 1560 ff.)

1.3 Anlage zur Gefahrgutverordnung Eisenbahn-GGVE vom 22.07.1985 (Anlageband II zum BGBI. I, Nr. 40 vom 30.07.1985)

1.4 Richtlinien über das Verfahren für die Durchführung der Bauartprüfung und die Zulassung von Verpackungen für die Beförderung gefährlicher Güter - R002 (Bundesanzeiger, Jahrgang 37, Nr. 157 vom 24.08.1985, Seite 10182 und VKBl. Heft 16, 1985, Nr. 164)

2 **Antragsteller**

VKT, Verpackung + Kunststofftechnik, Eisenberg

3 **Beschreibung der Bauart**

Freitragender Kunststoffkanister aus Polyäthylen.

Nennvolumen: 60 l

4 **Anforderungen an die Bauart**

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 83 485 vom 08.08.1972 und den zugehörigen Nachträgen 1 bis 5 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

5 **Zulassung**

Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 4 erfüllt werden, zugelassen.

6 **Fertigung von Verpackungen**

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

7 **Kennzeichnung**

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

UN 3H1/Y1,8Z1,8/200/...../D/BZA 83 485/.....
(Herstellungs- (Name
monat und -jahr) oder
Kurz-
zeichen
des
Her-
stel-
lers)

Mit Anbringung der Kennzeichnung gewährleistet der Hersteller, daß die serienmäßig gefertigten Verpackungen der zugelassenen Bauart entsprechend und daß die im Zulassungsschein genannten Bedingungen erfüllt sind.

8 **Auflagen über die Verwendung der Verpackung**

8.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten

ten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der Gefahrgutverordnung (GGVS/GGVE/GefahrgutVSee) solche Verpackungen zulässig sind.

- 8.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppen II und III verwendet werden.
- 8.3 Die Grenzdaten für den Inhalt dürfen nicht überschritten werden.
- 8.4 Der Gesamtüberdruck (d. h. Dampfdruck des Füllgutes und Partialdruck von Luft oder sonstigen inerten Gasen, vermindert um 100 kPa) bei 55 °C darf 133 kPa nicht überschreiten.
- 8.5
- 8.6 Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart hat die Bauartprüfung mit folgenden Stoffen bestanden:

Bezeichnung	UN-Nr.	Konzentration	Stoff der Anlage zur GGVE	
			Klasse	Ziffer
Schwefelsäure	1830	96 %	8	1b)
Salzsäure	1789	38 %	8	5b)
Ameisensäure	1779	98 %	8	32b)
Essigsäure	2789	98 %	8	32b)
Formaldehyd-lösung	2209	40 %	8	63c)
Natronlauge	1824	50 %	8	42b)
Kalilauge	1814	50 %	8	42b)
Wasserstoffperoxid-lösung	2014	60 %	8	62b)

Die Werkstoffe dieser Verpackungsbauart müssen nachweisbar gegenüber den Füllgütern beständig sein.

Der Nachweis zur Feststellung der chemischen Verträglichkeit muß nach dem anerkannten Stand von Wissenschaft und Technik geführt werden können.

- 8.7 Bei Stoffen mit einem Flammpunkt von höchstens 35 °C muß sichergestellt sein, daß bei betriebsmäßigen Vorgängen keine Gefahren durch elektrostatische Aufladung der Gefäße entstehen können.
- 9 Der in Nr. 2 genannten Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackung demjenigen, der die Verpackung für Gefahrgut einsetzt/befüllt bekannt sind.
- 10 **Sonstiges**
- 10.1 Die Bauart entspricht den von den Vereinten Nationen (UN) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.
- 10.2 Ein Widerruf dieser Zulassung bleibt vorbehalten.
- 10.3 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialprüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

4950 Minden, 11.10.1985

Freiwillig für



Bundesbahn-Zentralamt
Minden (Westf)

Z U L A S S U N G S S C H E I N
Zulassungs-Nr. 84 811/3H1

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter mit der Eisenbahn

1 Rechtsgrundlagen

- 1.1 Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter von 06.07.1975 (BGBl. I, 1975, Nr. 95, S. 2121 ff.)

- 1.2 Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985 (BGBl. I, 1985, Nr. 40, S. 1560 ff.)
- 1.3 Anlage zur Gefahrgutverordnung Eisenbahn-GGVE vom 22.07.1985 (Anlageband II zum BGBl. I, Nr. 40 vom 30.07.1985)
- 1.4 Richtlinien über das Verfahren für die Durchführung der Bauartprüfung und die Zulassung von Verpackungen für die Beförderung gefährlicher Güter - R002 (Bundesanzeiger, Jahrgang 37, Nr. 157 vom 24.08.1985, Seite 10182 und VKBl. Heft 16, 1985, Nr. 164)

2 Antragsteller

Mauser-Werke GmbH, 5040 Brühl

3 Beschreibung der Bauart

Freitragender Kunststoffkanister aus Polyäthylen
Nennvolumen: 20 l

4 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 84 811 vom 27.11.73, 84 811 1. Nachtrag vom 15.11.1974 und 84 811 2. Nachtrag vom 22.11.77 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen wurden.

5 Zulassung

Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 4 erfüllt werden, zugelassen.

6 Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

7 Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

(UN) 3H1/X1,3 Y1,8 Z1,8/250/...../D/BZA 84 811/....
(Herstellungsmonat und -jahr) (Name oder Kurzzeichen des Herstellers)

Mit Anbringung der Kennzeichnung gewährleistet der Hersteller, daß die serienmäßig gefertigten Verpackungen der zugelassenen Bauart entsprechen und daß die im Zulassungsschein genannten Bedingungen erfüllt sind.

8 Auflagen über die Verwendung der Verpackung

- 8.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der Gefahrgutverordnungen (GGVS/GGVE/GefahrgutVSee) solche Verpackungen zulässig sind.
- 8.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppen I, II und III verwendet werden.
- 8.3 Die Grenzdaten für den Inhalt dürfen nicht überschritten werden.
- 8.4 Der Gesamtüberdruck (d. h. Dampfdruck des Füllgutes und Partialdruck von Luft oder sonstigen inerten Gasen, vermindert um 100 kPa) bei 55 °C darf 166 kPa nicht überschreiten.
- 8.5

8.6 Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart hat die Bauartprüfung mit folgenden Stoffen bestanden:

Bezeichnung	UN-Nr.	Konzentration	Stoff der Anlage Klasse	Ziffer
Wasserstoffperoxidlösung	2014	bis 60 %	8	62b)
Flußsäure	1790	bis 75 %	8	7a)
Salzsäure	1789	bis 38 %	8	5b)
Schwefelsäure	1830	bis 98 %	8	1b)
Salpetersäure	2031	bis 53 %	8	2b)
Ameisensäure	1779	bis 98 %	8	32b)
Essigsäure	1842	bis 98 %	8	32b)
Formaldehyd-lösung	2209	bis 40 %	8	63c)
Natronlauge	1824	bis 50 %	8	42b)
Kalilauge	1814	bis 50 %	8	42b)
Hypochlorit-lösung	1791	bis	8	61b)
		160 gCl/1		

Die Werkstoffe dieser Verpackungsbauart müssen nachweisbar gegenüber den Füllgütern beständig sein.

Der Nachweis zur Feststellung der chemischen Verträglichkeit muß nach dem anerkannten Stand von Wissenschaft und Technik geführt werden können.

8.7 Bei Stoffen mit einem Flammpunkt von höchstens 35 °C muß sichergestellt sein, daß bei betriebsmäßigen Vorgängen keine Gefahren durch elektrostatische Aufladung der Gefäße entstehen können.

9 Der in Nr. 2 genannten Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackung demjenigen, der die Verpackung für Gefahrgut einsetzt/befüllt bekannt sind.

10 Sonstiges

10.1 Die Bauart entspricht den von den Vereinten Nationen (UN) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.

10.2 Ein Widerruf dieser Zulassung bleibt vorbehalten.

10.3 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialprüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

4950 Minden, 25.10.1985

Handwritten signature

Bundesbahn-Zentralamt
Minden (Westf)



Z U L A S S U N G S S C H E I N
Zulassungs-Nr. 84 846/0 A 2

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter mit der Eisenbahn

1 Rechtsgrundlagen

1.1 Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter von 06.07.1975 (BGBl. I, 1975, Nr. 95, S 2121 ff.)

1.2 Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985 (BGBl. I, 1985, Nr. 40 S. 1560 ff.)

1.3 Anlage zur Gefahrgutverordnung Eisenbahn-GGVE vom 22.07.1985 (Anlageband II zum BGBl. I Nr. 40 vom 30.07.1985)

1.4 Richtlinien über das Verfahren für die Durchführung der Bauartprüfung und die Zulassung von Verpackungen für die Beförderung gefährlicher Güter - R 002 - (Bundesanzeiger, Jahrgang 37, Nr. 157 vom 24.08.1985, Seite 10182 und VKBl. Heft 16, 1985, Nr. 164)

2 Antragsteller

Schmalbach Lubeca AG, 3370 Seesen

3 Beschreibung der Bauart

Feinstblechverpackung, konische Flachkanne mit flachem Oberboden mit 60 mm Kunststoffverschluss oder 60 mm Blechverschraubung und 140 mm Einfüllöffnung die mit einem Eindrückdeckel mit Dichtung verschlossen und mit Spannring oder einem Überfalldeckel gesichert ist.

Nennvolumen: 33 l, 32 l, 30 l, 29 l und 21,7 l

4 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 84 846 vom 13.09.72 und 84 846 1. Nachtrag vom 19.12.84 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen wurden.

5 Zulassung

Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 4 erfüllt werden, zugelassen.

6 Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

7 Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

33 l-Gefäße:
RID/ADR/OA2/Y35/S/...../D/BZA 84 846/.....
(Herstellungsjahr) (Name oder Kurzzeichen des Herstellers)

32 l-Gefäße:
RID/ADR/OA2/Y34/S/...../D/BZA 84 846/.....
(Herstellungsjahr) (Name oder Kurzzeichen des Herstellers)

30 l-Gefäße:
RID/ADR/OA2/Y32/S/...../D/BZA 84 846/.....
(Herstellungsjahr) (Name oder Kurzzeichen des Herstellers)

29 l-Gefäße:
RID/ADR/OA2/Y31/S/...../D/BZA 84 846/.....
(Herstellungsjahr) (Name oder Kurzzeichen des Herstellers)

21,7 l-Gefäße:
RID/ADR/OA2/Y23/S/...../D/BZA 84 846/.....
(Herstellungsjahr) (Name oder Kurzzeichen des Herstellers)

Mit Anbringung der Kennzeichnung gewährleistet der Hersteller, daß die serienmäßig gefertigten Verpackungen der zugelassenen Bauart entsprechen und daß die im Zulassungsschein genannten Bedingungen erfüllt sind.

8 Auflagen über die Verwendung der Verpackung

- 8.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der Gefahrgutverordnungen (GGVS/GGVE) solche Verpackungen zulässig sind.
- 8.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppen II und III verwendet werden, deren Viskosität bei 23 °C mehr als 200 mm²/s beträgt.
- 8.3 Die Grenzdaten für den Inhalt dürfen nicht überschritten werden. Die Dichte der Füllgüter, deren Viskosität bei 23 °C mehr als 200 mm²/s beträgt, darf 1,00 g/cm³ nicht überschreiten.
- Die Schüttdichte für feste Stoffe darf 1,00 kg/Liter nicht überschreiten.
- 9 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackung demjenigen, der die Verpackung für Gefahrgut einsetzt/befüllt bekannt sind.

10 Sonstiges

- 10.1 Ein Widerruf dieser Zulassung bleibt vorbehalten.
- 10.2 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialprüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

4950 Minden, 16.09.1985

plüchenthal *ku*

Bundesbahn-Zentralamt
Minden (Westf)



Z U L A S S U N G S S C H E I N
Zulassungs-Nr. 84 846/0 A 1

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter mit der Eisenbahn

1 Rechtsgrundlagen

- 1.1 Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter von 06.07.1975 (BGBl. I, 1975, Nr. 95, S 2121 ff.)
- 1.2 Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985 (BGBl. I, 1985, Nr. 40 S. 1560 ff.)
- 1.3 Anlage zur Gefahrgutverordnung Eisenbahn-GGVE vom 22.07.1985 (Anlageband II zum BGBl. I Nr. 40 vom 30.07.1985)
- 1.4 Richtlinien über das Verfahren für die Durchführung der Bauartprüfung und die Zulassung von Verpackungen für die Beförderung gefährlicher Güter - R 002 - (Bundesanzeiger, Jahrgang 37, Nr. 157 vom 24.08.1985, Seite 10182 und VKBl. Heft 16, 1985, Nr. 164)

2 Antragsteller

Schmalbach Lubeca AG, 3370

3 Beschreibung der Bauart

Feinstblechverpackung, konische Flachkanne mit flachem Oberboden mit 60 mm Kunststoffverschluss oder 60 mm Blechverschraubung.

Nennvolumen: Von 33 l bis 21,7 l

4 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 84 846 vom 13.09.72 und 84 846 1. Nachtrag vom 19.12.84 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) jedoch ohne 140 mm Einfüllöffnung einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen wurden.

5 Zulassung

Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 4 erfüllt werden, zugelassen.

6 Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

7 Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

RID/ADR/OAL/Z/70/...../D/BZA 84 846/.....
(Herstellungsjahr) (Name oder Kurzzeichen des Herstellers)

Mit Anbringung der Kennzeichnung gewährleistet der Hersteller, daß die serienmäßig gefertigten Verpackungen der zugelassenen Bauart entsprechen und daß die im Zulassungsschein genannten Bedingungen erfüllt sind.

8 Auflagen über die Verwendung der Verpackung

- 8.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der Gefahrgutverordnungen (GGVS/GGVE) solche Verpackungen zulässig sind.
- 8.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppe III verwendet werden.
- 8.3 Die Grenzdaten für den Inhalt dürfen nicht überschritten werden. Die Dichte der Füllgüter darf 1,20 g/cm³ nicht überschreiten.
- 8.4 Der Gesamtüberdruck (d. h. Dampfdruck des Füllgutes und Partialdruck von Luft oder sonstigen inerten Gasen, vermindert um 100 kPa) bei 55 °C darf 46 kPa nicht überschreiten.
- 9 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackung demjenigen, der die Verpackung für Gefahrgut einsetzt/befüllt bekannt sind.

10 Sonstiges

- 10.1 Ein Widerruf dieser Zulassung bleibt vorbehalten.
- 10.2 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialprüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

4950 Minden, 16.09.1985

plüchenthal *ku*

Z U L A S S U N G S S C H E I N
Zulassungs-Nr. 85 828/0 A 1

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter mit der Eisenbahn

1 Rechtsgrundlagen

- 1.1 Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter von 06.07.1975 (BGBl. I, 1975, Nr. 95, S 2121 ff.)
- 1.2 Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985 (BGBl. I, 1985, Nr. 40 S. 1560 ff.)
- 1.3 Anlage zur Gefahrgutverordnung Eisenbahn-GGVE vom 22.07.1985 (Anlageband II zum BGBl. I Nr. 40 vom 30.07.1985)
- 1.4 Richtlinien über das Verfahren für die Durchführung der Bauartprüfung und die Zulassung von Verpackungen für die Beförderung gefährlicher Güter - R 002 - (Bundesanzeiger, Jahrgang 37, Nr. 157 vom 24.08.1985, Seite 10182 und VKBl. Heft 16, 1985, Nr. 164)

2 Antragsteller

Schmalbach Lubeca AG, 3370 Seesen

3 Beschreibung der Bauart

Feinstblechverpackung, konischer Kanister mit im Oberboden exzentrisch angeordnet 60 mm Füllöffnung.

Nennvolumen: 22,5 l bis 21,5 l

4 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 85 828 vom 27.06.1973 und 85 828 1. Nachtrag vom 28.08.1985 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen wurden.

5 Zulassung

Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 4 erfüllt werden, zugelassen.

6 Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

7 Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

RID/ADR/0A1/Z/75/...../D/BZA 85 828 /.....
(Herstellungsjahr) (Name oder Kurzzeichen des Herstellers)

Mit Anbringung der Kennzeichnung gewährleistet der Hersteller, daß die serienmäßig gefertigten Verpackungen der zugelassenen Bauart entsprechen und daß die im Zulassungsschein genannten Bedingungen erfüllt sind.

8 Auflagen über die Verwendung der Verpackung

- 8.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig ge-

fertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der Gefahrgutverordnungen (GGVS/GGVE) solche Verpackungen zulässig sind.

- 8.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppe III verwendet werden.
- 8.3 Die Grenzdaten für den Inhalt dürfen nicht überschritten werden. Die Dichte der Füllgüter darf 1,20 g/cm³ nicht überschreiten.
- 8.4 Der Gesamtüberdruck (d. h. Dampfdruck des Füllgutes und Partialdruck von Luft oder sonstigen inerten Gasen, vermindert um 100 kPa) bei 55 °C darf 50 kPa nicht überschreiten.
- 9 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackung demjenigen, der die Verpackung für Gefahrgut einsetzt/befüllt bekannt sind.
- 10 Sonstiges
 - 10.1 Ein Widerruf dieser Zulassung bleibt vorbehalten.
 - 10.2 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialprüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

4950 Minden, 16.09.1985

Handwritten signature

Bundesbahn-Zentralamt
Minden (Westf)

 Deutsche
Bundesbahn

Z U L A S S U N G S S C H E I N
Zulassungs-Nr. 86 433/3H1

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter mit der Eisenbahn

1 Rechtsgrundlagen

- 1.1 Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter von 06.07.1975 (BGBl. I, 1975, Nr. 95, S. 2121 ff.)
- 1.2 Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985 (BGBl. I, 1985, Nr. 40, S. 1560 ff.)
- 1.3 Anlage zur Gefahrgutverordnung Eisenbahn-GGVE vom 22.07.1985 (Anlageband II zum BGBl. I, Nr. 40 vom 30.07.1985)
- 1.4 Richtlinien über das Verfahren für die Durchführung der Bauartprüfung und die Zulassung von Verpackungen für die Beförderung gefährlicher Güter - R002 (Bundesanzeiger, Jahrgang 37, Nr. 157 vom 24.08.1985, Seite 10182 und VKBl. Heft 16, 1985, Nr. 164)

2 Antragsteller

VKT, Verpackung + Kunststofftechnik, Eisenberg

3 Beschreibung der Bauart

Freitragender Kunststoffkanister aus Polyäthylen
Nennvolumen: 30 l

4 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 86 433 vom 19.07.1974 und den zugehörigen Nachträgen 1 bis 11 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

5 Zulassung

Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 4 erfüllt werden, zugelassen.

6 Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

7 Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

UN 3H1/Y1,8Z1,8/200/...../D/BZA 86 433/.....
(Herstellungsmonat und -jahr) Name oder Kurzzeichen des Herstellers

Mit Anbringung der Kennzeichnung gewährleistet der Hersteller, daß die serienmäßig gefertigten Verpackungen der zugelassenen Bauart entsprechen und daß die im Zulassungsschein genannten Bedingungen erfüllt sind.

8 Auflagen über die Verwendung der Verpackung

8.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der Gefahrgutverordnung (GGVS/GGVE/GefahrgutVSee) solche Verpackungen zulässig sind.

8.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppen II und III verwendet werden.

8.3 Die Grenzdaten für den Inhalt dürfen nicht überschritten werden.

8.4 Der Gesamtüberdruck (d. h. Dampfdruck des Füllgutes und Partialdruck von Luft oder sonstigen inerten Gasen, vermindert um 100 kPa) bei 55 °C darf 133 kPa nicht überschreiten.

8.5

8.6 Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart hat die Bauartprüfung mit folgenden Stoffen bestanden:

Bezeichnung	UN-Nr.	Konzentration	Stoff der Anlage zur GGVE	
			Klasse	Ziffer
Schwefelsäure	1830	98 %	8	1b)
Salpetersäure	2031	55 %	8	2b)
Salzsäure	1789	38 %	8	5b)
Silicoflourwasserstoffsäure	1778	18 %	8	9b)
Ameisensäure	1779	98 %	8	32b)
Essigsäure	2789	98 %	8	32b)
Essigsäureanhydrid	1715	100 %	8	32b)
Thioglykolsäure	1940	99 %	8	32b)
Formaldehydlösung	2209	40 %	8	63c)
Natronlauge	1824	50 %	8	42b)
Kalilauge	1814	50 %	8	42b)
Kalilauge+WAS	-	50 % + 1 %	8	42b)
Hypochloritlösung	1791	160 gCl/1 l	8	61b)
CR 112 *)	1719	-	8	42b)
CR 515 *)	1719	-	8	42b)
CR 739 *)	1789	-	8	5b)
Phosphorsäure	1805	85 %	P	11c)
Hydrazinlösung	2030	64 %	8	44b)
Lösungsmittelfraktion **)	1202	-	3	32c)

*) Produkte der Fa. Tersoson, Heidelberg

**) Produkte der Fa. Wigo, Bad Kreuznach

Die Werkstoffe dieser Verpackungsbauart müssen nachweisbar gegenüber den Füllgütern beständig sein.

Der Nachweis zur Feststellung der chemischen Verträglichkeit muß nach dem anerkannten Stand von Wissenschaft und Technik geführt werden können.

8.7 Bei Stoffen mit einem Flammpunkt von höchstens 35 °C muß sichergestellt sein, daß bei betriebmäßigen Vorgängen keine Gefahren durch elektrostatische Aufladung der Gefäße entstehen können.

9 Der in Nr. 2 genannten Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackung demjenigen, der die Verpackung für Gefahrgut einsetzt/befüllt bekannt sind.

10 Sonstiges

10.1 Die Bauart entspricht den von den Vereinten Nationen (UN) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.

10.2 Ein Widerruf dieser Zulassung bleibt vorbehalten.

10.3 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialprüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

4950 Minden, 22.11.1985

Handwritten signature: J. Kluth

Bundesbahn-Zentralamt
Minden (Westf)



Deutsche
Bundesbahn

ZULASSUNGSSCHEIN
Zulassungs-Nr. 87 579/3H1

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter mit der Eisenbahn

1 Rechtsgrundlagen

1.1 Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter vom 06.07.1975 (BGBl. I, 1975, Nr. 95, S. 2121 ff.)

1.2 Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985 (BGBl. I, 1985, Nr. 40, S. 1560 ff.)

1.3 Anlage zur Gefahrgutverordnung Eisenbahn-GGVE vom 22.07.1985 (Anlageband II zum BGBl. I, Nr. 40 vom 30.07.1985)

1.4 Richtlinien über das Verfahren für die Durchführung der Bauartprüfung und die Zulassung von Verpackungen für die Beförderung gefährlicher Güter - R002 (Bundesanzeiger, Jahrgang 37, Nr. 157 vom 24.08.1985, Seite 10182 und VKBl. Heft 16, 1985, Nr. 164)

2 Antragsteller

Dekalit Plastik
2093 Ashausen

3 Beschreibung der Bauart

Freitragender Kunststoffkanister aus Polyäthylen

Nennvolumen 10 Liter

4 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 87 579 vom 09.09.1975 und den dazugehörigen Nachträgen Nr. 1 vom 13.05.1976, Nr. 2 vom 27.12.1976, Nr. 5 vom 03.08.1977, Nr. 6 vom 09.03.1979, Nr. 7 vom 17.10.1979, Nr. 8 vom 31.08.1981 und Nr. 10 vom 20.02.1984 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

5 **Zulassung**

Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 4 erfüllt werden, zugelassen.

6 **Fertigung von Verpackungen**

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

7 **Kennzeichnung**

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

UN 3H1/X Y1,8 Z1,8/250/...../D/BZA 87579/.....
 (Herstellungsmonat und -jahr) (Name oder Kurzzeichen des Herstellers)

Mit Anbringung der Kennzeichnung gewährleistet der Hersteller, daß die serienmäßig gefertigten Verpackungen der zugelassenen Bauart entsprechen und daß die im Zulassungsschein genannten Bedingungen erfüllt sind.

8 **Auflagen über die Verwendung der Verpackung**

8.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der Gefahrgutverordnungen (GGVS/GGVE/GefahrgutVSee) solche Verpackungen zulässig sind.

8.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppen I, II und III verwendet werden.

8.3 Die Grenzdaten für den Inhalt dürfen nicht überschritten werden.

8.4 Der Gesamtüberdruck (d. h. Dampfdruck des Füllgutes und Partialdruck von Luft oder sonstigen inerten Gasen, vermindert um 100 kPa) bei 55 °C darf 166 kPa nicht überschreiten.

8.5

8.6 Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart hat die Bauartprüfung mit folgenden Stoffen bestanden:

Bezeichnung	UN-Nr.	Konzentration	Stoff der Anlage zur GGVE	
			Klasse	Ziffer
Salzsäure	1789	38 %	8	5b)
Kalilauge	1814	50 %	8	42b)
Kalilauge + WAS	-	30 % + 1 %	8	42b)
Natronlauge	1824	50 %	8	42b)
Hypochloritlösung	1791	160 gCl/1	8	61b)
Schwefelsäure	1830	96 %	8	1b)
Formaldehydlösung	2209	40 %	8	63c)
Wasserstoffperoxidlösung	2014	60 %	8	62b)
Salpetersäure	2031	55 %	8	2b)

Die Werkstoffe dieser Verpackungsbauart müssen nachweisbar gegenüber den Füllgütern beständig sein.

Der Nachweis zur Feststellung der chemischen Verträglichkeit muß nach dem anerkannten Stand von Wissenschaft und Technik geführt werden können.

8.7 Bei Stoffen mit einem Flammpunkt von höchstens 35 °C muß sichergestellt sein, daß bei betriebmäßigen Vorgängen keine Gefahren durch elektrostatische Aufladung der Gefäße entstehen können.

9 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackung demjenigen, der die Verpackung für Gefahrgut einsetzt/befüllt bekannt sind.

10 **Sonstiges**

10.1 Die Bauart entspricht den von den Vereinten Nationen (UN) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.

10.2 Ein Widerruf dieser Zulassung bleibt vorbehalten.

10.3 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialprüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

4950 Minden, 12.12.1985

Stüllenthal *fln*

Bundesbahn-Zentralamt
Minden (Westf)



Deutsche Bundesbahn

ZULASSUNGSSCHEIN
Zulassungs-Nr. 87 654/3H1

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter mit der Eisenbahn

1 **Rechtsgrundlagen**

1.1 Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter von 06.07.1975 (BGBI. I, 1975, Nr. 95, S. 2121 ff.)

1.2 Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985 (BGBI. I, 1985, Nr. 40, S. 1560 ff.)

1.3 Anlage zur Gefahrgutverordnung Eisenbahn-GGVE vom 22.07.1985 (Anlageband II zum BGBI. I, Nr. 40 vom 30.07.1985)

1.4 Richtlinien über das Verfahren für die Durchführung der Bauartprüfung und die Zulassung von Verpackungen für die Beförderung gefährlicher Güter - R002 (Bundesanzeiger, Jahrgang 37, Nr. 157 vom 24.08.1985, Seite 10182 und VKBl. Heft 16, 1985, Nr. 164)

2 **Antragsteller**

VKT, Verpackung + Kunststofftechnik Eisenberg

3 **Beschreibung der Bauart**

Freitragender Kunststoffkanister aus Polyäthylen.
Nennvolumen: 20 l

4 **Anforderungen an die Bauart**

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 87 654 vom 05.09.75 und den zugehörigen Nachträgen 1 und 2 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

5 **Zulassung**

Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 4 erfüllt werden, zugelassen.

6 Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

7 Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

UN 3H1/Y1,5Z1,5/200/...../D/BZA 87 654/..... (Herstellungsmonat und -jahr) (Name oder Kurzzeichen des Herstellers)

Mit Anbringung der Kennzeichnung gewährleistet der Hersteller, daß die serienmäßig gefertigten Verpackungen der zugelassenen Bauart entsprechend und daß die im Zulassungsschein genannten Bedingungen erfüllt sind.

8 Auflagen über die Verwendung der Verpackung

- 8.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der Gefahrgutverordnung (GGVS/GGVE/GefahrgutVSee) solche Verpackungen zulässig sind.
8.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppen II und III verwendet werden.
8.3 Die Grenzdaten für den Inhalt dürfen nicht überschritten werden.
8.4 Der Gesamtüberdruck (d. h. Dampfdruck des Füllgutes und Partialdruck von Luft oder sonstigen inerten Gasen, vermindert um 100 kPa) bei 55 °C darf 133 kPa nicht überschreiten.
8.5
8.6 Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart hat die Bauartprüfung mit folgenden Stoffen bestanden:

Table with 5 columns: Bezeichnung, UN-Nr., Konzentration, Stoff der Anlage Klasse, Ziffer. Rows include Salzsäure, Kalilauge, and Natronlauge.

Die Werkstoffe dieser Verpackungsbauart müssen nachweisbar gegenüber den Füllgütern beständig sein.

Der Nachweis zur Feststellung der chemischen Verträglichkeit muß nach dem anerkannten Stand von Wissenschaft und Technik geführt werden können.

- 8.7 Bei Stoffen mit einem Flammpunkt von höchstens 35 °C muß sichergestellt sein, daß bei betriebsmäßigen Vorgängen keine Gefahren durch elektrostatische Aufladung der Gefäße entstehen können.
9 Der in Nr. 2 genannten Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackung demjenigen, der die Verpackung für Gefahrgut einsetzt/befüllt bekannt sind.

10 Sonstiges

- 10.1 Die Bauart entspricht den von den Vereinten Nationen (UN) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.
10.2 Ein Widerruf dieser Zulassung bleibt vorbehalten.
10.3 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mit-

4950 Minden, 11.10.1985

Handwritten signatures and initials.

Bundesbahn-Zentralamt Minden (Westf)



ZULASSUNGSSCHEIN Zulassungs-Nr. 87 743/3H1

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter mit der Eisenbahn

1 Rechtsgrundlagen

- 1.1 Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter von 06.07.1975 (BGBI. I, 1975, Nr. 95, S. 2121 ff.)
1.2 Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985 (BGBI. I, 1985, Nr. 40, S. 1560 ff.)
1.3 Anlage zur Gefahrgutverordnung Eisenbahn-GGVE vom 22.07.1985 (Anlageband II zum BGBI. I, Nr. 40 vom 30.07.1985)
1.4 Richtlinien über das Verfahren für die Durchführung der Bauartprüfung und die Zulassung von Verpackungen für die Beförderung gefährlicher Güter - R002 (Bundesanzeiger, Jahrgang 37, Nr. 157 vom 24.08.1985, Seite 10182 und VKBl. Heft 16, 1985, Nr. 164)

2 Antragsteller

VKT, Verpackung + Kunststofftechnik Eisenberg

3 Beschreibung der Bauart

Freitragender Kunststoffkanister aus Polyäthylen. Nennvolumen: 30 l

4 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 87 743 vom 05.09.1975 und 87 743 l. Nachtrag vom 30.11.1978 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen wurden.

5 Zulassung

Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 4 erfüllt werden, zugelassen.

6 Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

7 Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

UN 3H1/Y1,2Z1,2/200/...../D/BZA 87 743/..... (Herstellungsmonat und -jahr) (Name oder Kurzzeichen des Herstellers)

Mit Anbringung der Kennzeichnung gewährleistet der Hersteller, daß die serienmäßig gefertigten Verpackungen der zugelassenen Bauart entsprechend und daß die im Zulassungsschein genannten Bedingungen erfüllt sind.

8 Auflagen über die Verwendung der Verpackung

- 8.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der Gefahrgutverordnung (GGVS/GGVE/GefahrgutVSee) solche Verpackungen zulässig sind.
- 8.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppen II und III verwendet werden.
- 8.3 Die Grenzdaten für den Inhalt dürfen nicht überschritten werden.
- 8.4 Der Gesamtüberdruck (d. h. Dampfdruck des Füllgutes und Partialdruck von Luft oder sonstigen inerten Gasen, vermindert um 100 kPa) bei 55 °C darf 133 kPa nicht überschreiten.
- 8.5
- 8.6 Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart hat die Bauartprüfung mit folgenden Stoffen bestanden:

Bezeichnung	UN-Nr.	Konzentration	Stoff der Anlage zur GGVE	
			Klasse	Ziffer
Wasserstoffperoxidlösung	2014	60 %	8	62b)

Die Werkstoffe dieser Verpackungsbauart müssen nachweisbar gegenüber den Füllgütern beständig sein.
Der Nachweis zur Feststellung der chemischen Verträglichkeit muß nach dem anerkannten Stand von Wissenschaft und Technik geführt werden können.

- 8.7 Bei Stoffen mit einem Flammpunkt von höchstens 35 °C muß sichergestellt sein, daß bei betriebmäßigen Vorgängen keine Gefahren durch elektrostatische Aufladung der Gefäße entstehen können.
- 9 Der in Nr. 2 genannten Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackung demjenigen, der die Verpackung für Gefahrgut einsetzt/befüllt bekannt sind.

10 Sonstiges

- 10.1 Die Bauart entspricht den von den Vereinten Nationen (UN) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.
- 10.2 Ein Widerruf dieser Zulassung bleibt vorbehalten.
- 10.3 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialprüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

4950 Minden, 11.10.1985

Handwritten signatures and initials

Bundesbahn-Zentralamt
Minden (Westf)



ZULASSUNGSSCHEIN
Zulassungs-Nr. 88 327/3H1

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter mit der Eisenbahn

1 Rechtsgrundlagen

- 1.1 Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter vom 06.07.1975 (BGBl. I, 1975, Nr. 95, S. 2121 ff.)

- 1.2 Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985 (BGBl. I, 1985, Nr. 40, S. 1560 ff.)
- 1.3 Anlage zur Gefahrgutverordnung Eisenbahn-GGVE vom 22.07.1985 (Anlageband II zum BGBl. I, Nr. 40 vom 30.07.1985)
- 1.4 Richtlinien über das Verfahren für die Durchführung der Bauartprüfung und die Zulassung von Verpackungen für die Beförderung gefährlicher Güter - R 002 - (Bundesanzeiger, Jahrgang 37, Nr. 157 vom 24.08.1985, Seite 10182 und VKBl. Heft 16, 1985, Nr. 164)

2 Antragsteller

Plastikpack GmbH, 7519 Eppingen-Mühlbach.

3 Beschreibung der Bauart

Kanister aus Polyäthylen.

Nennvolumen 20 l.

4 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 88 327 vom 28.01.76 und 88 327 1. Nachtrag vom 03.08.1978 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

5 Zulassung

Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 4 erfüllt werden, zugelassen.

6 Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

7 Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

UN	3H1/Y1,6Z1,6/200/...../D/BZA 88 327 /.....	(Name oder Kurzzeichen des Herstellers)
	(Herstellungsmonat und -jahr)	

Mit Anbringung der Kennzeichnung gewährleistet der Hersteller, daß die serienmäßig gefertigten Verpackungen der zugelassenen Bauart entsprechen und daß die im Zulassungsschein genannten Bedingungen erfüllt sind.

8 Auflagen über die Verwendung der Verpackung

- 8.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der Gefahrgutverordnungen (GGVS/GGVE/GefahrgutVSee) solche Verpackungen zulässig sind.
- 8.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppen II und III verwendet werden.
- 8.3 Die Grenzdaten für den Inhalt dürfen nicht überschritten werden.
- 8.4 Der Gesamtüberdruck (d. h. Dampfdruck des Füllgutes und Partialdruck von Luft oder sonstigen inerten Gasen, vermindert um 100 kPa) bei 55 °C darf 133 kPa nicht überschreiten.
- 8.5
- 8.6 Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart hat die Bauartprüfung mit folgenden Stoffen bestanden:

Bezeichnung	UN-Nr.	Konzentration	Stoff der Anlage zur GGVE	Klasse	Ziffer
Schwefelsäure	1830	75 %	8		1 b)

Die Werkstoffe dieser Verpackungsbauart müssen nachweisbar gegenüber den Füllgütern beständig sein.

Der Nachweis zur Feststellung der chemischen Verträglichkeit muß nach dem anerkannten Stand von Wissenschaft und Technik geführt werden können.

8.7 Bei Stoffen mit einem Flammpunkt von höchstens 35 °C muß sichergestellt sein, daß bei betriebmäßigen Vorgängen keine Gefahren durch elektrostatische Aufladung der Gefäße entstehen können.

9 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackung demjenigen, der die Verpackung für Gefahrgut einsetzt/befüllt bekannt sind.

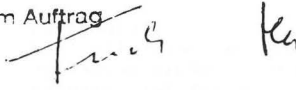
10 Sonstiges

10.1 Die Bauart entspricht den von den Vereinten Nationen (UN) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.

10.2 Ein Widerruf dieser Zulassung bleibt vorbehalten.

10.3 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialprüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

4950 Minden, 25.09.1985

Im Auftrag


Bundesbahn-Zentralamt
Minden (Westf)



Z U L A S S U N G S S C H E I N
Zulassungs-Nr. 88 328/3H1

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter mit der Eisenbahn

1 Rechtsgrundlagen

1.1 Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter von 06.07.1975 (BGBl. I, 1975, Nr. 95, S. 2121 ff.)

1.2 Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985 (BGBl. I, 1985, Nr. 40, S. 1560 ff.)

1.3 Anlage zur Gefahrgutverordnung Eisenbahn-GGVE vom 22.07.1985 (Anlageband II zum BGBl. I, Nr. 40 vom 30.07.1985)

1.4 Richtlinien über das Verfahren für die Durchführung der Bauartprüfung und die Zulassung von Verpackungen für die Beförderung gefährlicher Güter - R 002 - (Bundesanzeiger, Jahrgang 37, Nr. 157 vom 24.08.1985, Seite 10182 und VKBl. Heft 16, 1985, Nr. 164)

2 Antragsteller

Plastikpack GmbH, 7519 Eppingen-Mühlbach

3 Beschreibung der Bauart

Kanister aus Polyäthylen

Nennvolumen: 25 l

4 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 88 328 vom 28.01.1976 und 88 328 1. Nachtrag vom 30.09.1980 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

5 Zulassung


Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 4 erfüllt werden, zugelassen.

6 Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

7 Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

 3H1/YZ/200/...../D/BZA 88 328 /.....
(Herstellungsmonat und -jahr) (Name oder Kurzzeichen des Herstellers)

Mit Anbringung der Kennzeichnung gewährleistet der Hersteller, daß die serienmäßig gefertigten Verpackungen der zugelassenen Bauart entsprechen und daß die im Zulassungsschein genannten Bedingungen erfüllt sind.

8 Auflagen über die Verwendung der Verpackung

8.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der Gefahrgutverordnungen (GGVS/GGVE/GefahrgutV-See) solche Verpackungen zulässig sind.

8.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppen II und III verwendet werden.

8.3 Die Grenzdaten für den Inhalt dürfen nicht überschritten werden.

8.4 Der Gesamtüberdruck (d. h. Dampfdruck des Füllgutes und Partialdruck von Luft oder sonstigen inerten Gasen, vermindert um 100 kPa) bei 55 °C darf 133 kPa nicht überschreiten.

8.5

8.6 Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart hat die Bauartprüfung mit folgenden Stoffen bestanden:

Bezeichnung	UN-Nr.	Konzentration	Stoff der Anlage zur GGVE	Klasse	Ziffer
Salzsäure	1789	33 %	8		5 b)

Die Werkstoffe dieser Verpackungsbauart müssen nachweisbar gegenüber den Füllgütern beständig sein.

Der Nachweis zur Feststellung der chemischen Verträglichkeit muß nach dem anerkannten Stand von Wissenschaft und Technik geführt werden können.

8.7 Bei Stoffen mit einem Flammpunkt von höchstens 35 °C muß sichergestellt sein, daß bei betriebmäßigen Vorgängen keine Gefahren durch elektrostatische Aufladung der Gefäße entstehen können.

9 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackung demjenigen, der die Verpackung für Gefahrgut einsetzt/befüllt bekannt sind.

10 Sonstiges

- 10.1 Die Bauart entspricht den von den Vereinten Nationen (UN) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.
- 10.2 Ein Widerruf dieser Zulassung bleibt vorbehalten.
- 10.3 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialprüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

4950 Minden, 25.09.1985

Im Auftrag

Bundesbahn-Zentralamt
Minden (Westf)



ZULASSUNGSSCHEIN
Zulassungs-Nr. 88 635/3H1

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter mit der Eisenbahn

1 Rechtsgrundlagen

- 1.1 Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter von 06.07.1975 (BGBI. I, 1975, Nr. 95, S. 2121 ff.)
- 1.2 Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985 (BGBI. I, 1985, Nr. 40, S. 1560 ff.)
- 1.3 Anlage zur Gefahrgutverordnung Eisenbahn-GGVE vom 22.07.1985 (Anlageband II zum BGBI. I, Nr. 40 vom 30.07.1985)
- 1.4 Richtlinien über das Verfahren für die Durchführung der Bauartprüfung und die Zulassung von Verpackungen für die Beförderung gefährlicher Güter - R002 (Bundesanzeiger, Jahrgang 37, Nr. 157 vom 24.08.1985, Seite 10182 und VKBl. Heft 16, 1985, Nr. 164)

2 Antragsteller

Dekalit Plastik
2093 Ashausen

3 Beschreibung der Bauart

Freitragender Kunststoffkanister aus Polyäthylen
Nennvolumen 20 Liter

4 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 88 635 vom 10.06.1976 und den zugehörigen Nachtrag 1 vom 28.11.1977 und Nachtrag 3 vom 19.09.1978 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

5 Zulassung

Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 4 erfüllt werden, zugelassen.

6 Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

7 Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

UN 3H1/Y1,8 Z1,8/200/...../D/BZA 88635/.....
 (Herstellungsmonat und -jahr) (Name oder Kurzzeichen des Herstellers)

Mit Anbringung der Kennzeichnung gewährleistet der Hersteller, daß die serienmäßig gefertigten Verpackungen der zugelassenen Bauart entsprechen und daß die im Zulassungsschein genannten Bedingungen erfüllt sind.

8 Auflagen über die Verwendung der Verpackung

- 8.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der Gefahrgutverordnungen (GGVS/GGVE/GefahrgutVSee) solche Verpackungen zulässig sind.
- 8.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppen II und III verwendet werden.
- 8.3 Die Grenzdaten für den Inhalt dürfen nicht überschritten werden.
- 8.4 Der Gesamtüberdruck (d. h. Dampfdruck des Füllgutes und Partialdruck von Luft oder sonstigen inerten Gasen, vermindert um 100 kPa) bei 55 °C darf 133 kPa nicht überschreiten.
- 8.5
- 8.6 Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart hat die Bauartprüfung mit folgenden Stoffen bestanden:

Bezeichnung	UN-Nr.	Konzentration	Stoff der Anlage zur GGVE	
			Klasse	Ziffer
Schwefelsäure	1830	96 %	8	1b)
Salpetersäure	2031	55 %	8	2b)
Salzsäure	1789	37 %	8	5b)
Ameisensäure	1779	85 %	8	32b)
Essigsäure	2789	98 %	8	32b)
Kalilauge	1814	50 %	8	42b)
Natronlauge	1824	50 %	8	42b)
Hypochloritlösung	1791	150 gCl/l	8	61b)
Wasserstoffperoxidlösung	2014	60 %	8	62b)

Die Werkstoffe dieser Verpackungsbauart müssen nachweisbar gegenüber den Füllgütern beständig sein.

Der Nachweis zur Feststellung der chemischen Verträglichkeit muß nach dem anerkannten Stand von Wissenschaft und Technik geführt werden können.

- 8.7 Bei Stoffen mit einem Flammpunkt von höchstens 35 °C muß sichergestellt sein, daß bei betriebmäßigen Vorgängen keine Gefahren durch elektrostatische Aufladung der Gefäße entstehen können.
- 9 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackung demjenigen, der die Verpackung für Gefahrgut einsetzt/befüllt bekannt sind.
- 10 Sonstiges
- 10.1 Die Bauart entspricht den von den Vereinten Nationen (UN) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.

- 10.2 Ein Widerruf dieser Zulassung bleibt vorbehalten.
- 10.3 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialprüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

UN 3H1/Y1,5Z1,5/200/...../D/BZA 88 948 /.....
 (Herstellungsmonat und -jahr) (Name oder Kurzzeichen des Herstellers)

4950 Minden, 17.12.1985

Handwritten signature



Bundesbahn-Zentralamt
Minden (Westf)

ZULASSUNGSSCHEIN
Zulassungs-Nr. 88 948/3H1

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter mit der Eisenbahn

1 Rechtsgrundlagen

- 1.1 Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter von 06.07.1975 (BGBI. I, 1975, Nr. 95, S. 2121 ff.)
- 1.2 Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985 (BGBI. I, 1985, Nr. 40, S. 1560 ff.)
- 1.3 Anlage zur Gefahrgutverordnung Eisenbahn-GGVE vom 22.07.1985 (Anlageband II zum BGBI. I, Nr. 40 vom 30.07.1985)
- 1.4 Richtlinien über das Verfahren für die Durchführung der Bauartprüfung und die Zulassung von Verpackungen für die Beförderung gefährlicher Güter - R 002 - (Bundesanzeiger, Jahrgang 37, Nr. 157 vom 24.08.1985, Seite 10182 und VKBl. Heft 16, 1985, Nr. 164)

2 Antragsteller

Plastikpack GmbH, 7519 Eppingen-Mühlbach

3 Beschreibung der Bauart

Kanister aus Polyäthylen
Nennvolumen 10 l

4 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 88 948 vom 31.01.1977, 88 948 1. Nachtrag vom 18.06.1980 und 88 948 2. Nachtrag vom 12.08.1985 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) vom einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

5 Zulassung

Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 4 erfüllt werden, zugelassen.

6 Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

7 Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

Mit Anbringung der Kennzeichnung gewährleistet der Hersteller, daß die serienmäßig gefertigten Verpackungen der zugelassenen Bauart entsprechen und daß die im Zulassungsschein genannten Bedingungen erfüllt sind.

8 Auflagen über die Verwendung der Verpackung

- 8.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der Gefahrgutverordnungen (GGVS/GGVE/GefahrgutV-See) solche Verpackungen zulässig sind.
- 8.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppen II und III verwendet werden.
- 8.3 Die Grenzdaten für den Inhalt dürfen nicht überschritten werden.
- 8.4 Der Gesamtüberdruck (d. h. Dampfdruck des Füllgutes und Partialdruck von Luft oder sonstigen inerten Gasen, vermindert um 100 kPa) bei 55 °C darf 133 kPa nicht überschreiten.
- 8.5
- 8.6 Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart hat die Bauartprüfung mit folgenden Stoffen bestanden:

Bezeichnung	UN-Nr.	Konzentration	Stoff der Klasse	Anlage zur GGVE Ziffer
Salzsäure	1789	33 %	8	5 b)
Hypochloritlösung	1791	160 gCl/1	8	61 b)
Kalilauge	1814	45 %	8	42 b)

Die Werkstoffe dieser Verpackungsbauart müssen nachweisbar gegenüber den Füllgütern beständig sein.

Der Nachweis zur Feststellung der chemischen Verträglichkeit muß nach dem anerkannten Stand von Wissenschaft und Technik geführt werden können.

8.7 Bei Stoffen mit einem Flammpunkt von höchstens 35 °C muß sichergestellt sein, daß bei betriebsmäßigen Vorgängen keine Gefahren durch elektrostatische Aufladung der Gefäße entstehen können.

9. Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung für Gefahrgut einsetzt/befüllt bekannt sind.

10 Sonstiges

- 10.1 Die Bauart entspricht den von den Vereinten Nationen (UN) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.
- 10.2 Ein Widerruf dieser Zulassung bleibt vorbehalten.
- 10.3 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialprüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

4950 Minden, 25.09.1985

Im Auftrag *Handwritten signature*



ZULASSUNGSSCHEIN
Zulassungs-Nr. 89 465/3H1

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter mit der Eisenbahn

1 Rechtsgrundlagen

- 1.1 Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter vom 06.07.1975 (BGBI. I, 1975, Nr. 95, S. 2121 ff.)
- 1.2 Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985 (BGBI. I, 1985, Nr. 40, S. 1560 ff.)
- 1.3 Anlage zur Gefahrgutverordnung Eisenbahn-GGVE vom 22.07.1985 (Anlageband II zum BGBI. I, Nr. 40 vom 30.07.1985)
- 1.4 Richtlinien über das Verfahren für die Durchführung der Bauartprüfung und die Zulassung von Verpackungen für die Beförderung gefährlicher Güter - R002 (Bundesanzeiger, Jahrgang 37, Nr. 157 vom 24.08.1985, Seite 10182 und VKBl. Heft 16, 1985, Nr. 164)

2 Antragsteller

Dekalit Plastik
2093 Ashausen

3 Beschreibung der Bauart

Freitragender Kunststoffkanister aus Polyäthylen
Nennvolumen: 25 Liter

4 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 89 465 vom 31.05.1977 und den zugehörigen Nachträgen Nr. 2 vom 14.08.1978, Nr. 3 vom 24.10.1979, Nr. 4 vom 28.08.1981 und Nr. 5 vom 18.01.1984 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

5 Zulassung

Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 4 erfüllt werden, zugelassen.

6 Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

7 Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

UN 3H1/X Y1,3 Z1,3/300/...../D/BZA 89465/.....
 (Herstellungsmonat und -jahr) (Name oder Kurzzeichen des Herstellers)

Mit Anbringung der Kennzeichnung gewährleistet der Hersteller, daß die serienmäßig gefertigten Verpackungen der zugelassenen Bauart entsprechen und daß die im Zulassungsschein genannten Bedingungen erfüllt sind.

8 Auflagen über die Verwendung der Verpackung

- 8.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vor-

schriften der Gefahrgutverordnungen (GGVS/GGVE/GefahrgutVSee) solche Verpackungen zulässig sind.

- 8.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppen I, II und III verwendet werden.
- 8.3 Die Grenzdaten für den Inhalt dürfen nicht überschritten werden.
- 8.4 Der Gesamtüberdruck (d. h. Dampfdruck des Füllgutes und Partialdruck von Luft oder sonstigen inerten Gasen, vermindert um 100 kPa) bei 55 °C darf 200 kPa nicht überschreiten.
- 8.5
- 8.6 Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart hat die Bauartprüfung mit folgenden Stoffen bestanden:

Bezeichnung	UN-Nr.	Konzentration	Stoff der Anlage zur GGVE	
			Klasse	Ziffer
Salzsäure	1789	38 %	8	5b)
Wasserstoffperoxidlösung	2014	35 %	8	62b)
Formaldehydlösung	2209	40 %	8	63c)
Salpetersäure	2031	55 %	8	2b)
Netzmittel-lösung (Laventin)	-	5 %	kein Stoff der Anlage zur GGVE	

Die Werkstoffe dieser Verpackungsbauart müssen nachweisbar gegenüber den Füllgütern beständig sein.

Der Nachweis zur Feststellung der chemischen Verträglichkeit muß nach dem anerkannten Stand von Wissenschaft und Technik geführt werden können.

- 8.7 Bei Stoffen mit einem Flammpunkt von höchstens 35 °C muß sichergestellt sein, daß bei betriebmäßigen Vorgängen keine Gefahren durch elektrostatische Aufladung der Gefäße entstehen können.
- 9 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackung demjenigen, der die Verpackung für Gefahrgut einsetzt/befüllt bekannt sind.

10 Sonstiges

- 10.1 Die Bauart entspricht den von den Vereinten Nationen (UN) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.
- 10.2 Ein Widerruf dieser Zulassung bleibt vorbehalten.
- 10.3 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialprüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

4950 Minden, 12.12.1985

Handwritten signatures

Bundesbahn-Zentralamt
Minden (Westf)



Deutsche
Bundesbahn

ZULASSUNGSSCHEIN
Zulassungs-Nr. 89 649/3H1

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter mit der Eisenbahn

1 Rechtsgrundlagen

- 1.1 Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter vom 06.07.1975 (BGBI. I, 1975, Nr. 95, S. 2121 ff.)

- 1.2 Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985 (BGBl. I, 1985, Nr. 40, S. 1560 ff.)
- 1.3 Anlage zur Gefahrgutverordnung Eisenbahn-GGVE vom 22.07.1985 (Anlageband II zum BGBl. I, Nr. 40 vom 30.07.1985)
- 1.4 Richtlinien über das Verfahren für die Durchführung der Bauartprüfung und die Zulassung von Verpackungen für die Beförderung gefährlicher Güter - R002 (Bundesanzeiger, Jahrgang 37, Nr. 157 vom 24.08.1985, Seite 10182 und VKBl. Heft 16, 1985, Nr. 164)
- 2 **Antragsteller**
Dekalit Plastik
2093 Ashausen
- 3 **Beschreibung der Bauart**
Freitragender Kunststoffkanister aus Polyäthylen
Nennvolumen: 5 Liter
- 4 **Anforderungen an die Bauart**
Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 89 649/3H1 und den zugehörigen Nachträgen Nr. 2 vom 05.09.78, Nr. 3 vom 25.04.80, Nr. 4 vom 25.08.81 und Nr. 10 des Berichtes 87 579 vom 20.02.84 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.
- 5 **Zulassung**
Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 4 erfüllt werden, zugelassen.
- 6 **Fertigung von Verpackungen**
Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.
- 7 **Kennzeichnung**
Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

(u n)	3H1/X Y1,8 Z1,8/250/...../D/BZA 89649/.....
	(Herstellungsmonat und -jahr)
	(Name oder Kurzzeichen des Herstellers)

Mit Anbringung der Kennzeichnung gewährleistet der Hersteller, daß die serienmäßig gefertigten Verpackungen der zugelassenen Bauart entsprechen und daß die im Zulassungsschein genannten Bedingungen erfüllt sind.
- 8 **Auflagen über die Verwendung der Verpackung**
- 8.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der Gefahrgutverordnungen (GGVS/GGVE/GefahrgutVSee) solche Verpackungen zulässig sind.
- 8.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppen I, II und III verwendet werden.
- 8.3 Die Grenzdaten für den Inhalt dürfen nicht überschritten werden.
- 8.4 Der Gesamtüberdruck (d. h. Dampfdruck des Füllgutes und Partialdruck von Luft oder sonstigen inerten Gasen, vermindert um 100 kPa) bei 55 °C darf 166 kPa nicht überschreiten.
- 8.5

8.6 Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart hat die Bauartprüfung mit folgenden Stoffen bestanden:

Bezeichnung	UN-Nr.	Konzentration	Stoff der Anlage zur GGVE Klasse	Ziffer
Salzsäure	1789	37 %	8	5b)
Formaldehyd-lösung	1198	40 %	8	63c)
Flußsäure*	1790	75 %	8	7a)
Salpetersäure	2031	53 %	8	2b)
Ameisensäure	1779	85 %	8	32b)
Kalilauge	1814	50 %	8	42b)
Natronlauge	1824	50 %	8	42b)
Hypochlorit-lösung	1791	160 gCl/1	8	61b)
Wasserstoffperoxidlösung	2014	35 %	8	62b)
Schwefelsäure	1830	96 %	8	1b)

* Die zulässige Verwendungsdauer der Gefäße für die Beförderung von Flußsäure der Ziffer 7a) beträgt 2 Jahre ab dem Datum der Herstellung.

Die Werkstoffe dieser Verpackungsbauart müssen nachweisbar gegenüber den Füllgütern beständig sein.

Der Nachweis zur Feststellung der chemischen Verträglichkeit muß nach dem anerkannten Stand von Wissenschaft und Technik geführt werden können.

- 8.7 Bei Stoffen mit einem Flammpunkt von höchstens 35 °C muß sichergestellt sein, daß bei betriebsmäßigen Vorgängen keine Gefahren durch elektrostatische Aufladung der Gefäße entstehen können.
- 9 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackung demjenigen, der die Verpackung für Gefahrgut einsetzt/befüllt bekannt sind.
- 10 **Sonstiges**
- 10.1 Die Bauart entspricht den von den Vereinten Nationen (UN) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.
- 10.2 Ein Widerruf dieser Zulassung bleibt vorbehalten.
- 10.3 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialprüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

4950 Minden, 12.12.1985

Bundesbahn-Zentralamt
Minden (Westf)



Z U L A S S U N G S S C H E I N
Zulassungs-Nr. 89 701/O A 1

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter mit der Eisenbahn

1 **Rechtsgrundlagen**

- 1.1 Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter von 06.07.1975 (BGBl. I, 1975, Nr. 95, S 2121 ff.)
- 1.2 Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit

Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985 (BGBl. I, 1985, Nr. 40 S. 1560 ff.)

1.3 Anlage zur Gefahrgutverordnung Eisenbahn-GGVE vom 22.07.1985 (Anlageband II zum BGBl. I Nr. 40 vom 30.07.1985)

1.4 Richtlinien über das Verfahren für die Durchführung der Bauartprüfung und die Zulassung von Verpackungen für die Beförderung gefährlicher Güter - R 002 - (Bundesanzeiger, Jahrgang 37, Nr. 157 vom 24.08.1985, Seite 10182 und VKBl. Heft 16, 1985, Nr. 164)

2 Antragsteller

Schmalbach Lubeca AG, 3370 Seesen

3 Beschreibung der Bauart

Feinstblechverpackung konischer Kanister mit im Oberboden exzentrisch angeordneter 58 mm Füllöffnung.

Nennvolumen: Von 6 l bis 2,5 l.

4 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 89 701 vom 23.07.1976, 89 701 1. Nachtrag vom 22.06.1977 und 89 701 2. Nachtrag vom 29.11.1984 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen wurden.

5 Zulassung

Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 4 erfüllt werden, zugelassen.

6 Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

7 Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

RID/ADR/OAL/Z/150/...../D/BZA 89 701 /.....
(Herstellungsjahr) (Name oder Kurzzeichen des Herstellers)

Mit Anbringung der Kennzeichnung gewährleistet der Hersteller, daß die serienmäßig gefertigten Verpackungen der zugelassenen Bauart entsprechen und daß die im Zulassungsschein genannten Bedingungen erfüllt sind.

8 Auflagen über die Verwendung der Verpackung

8.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der Gefahrgutverordnungen (GGVS/GGVE) solche Verpackungen zulässig sind.

8.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppe III verwendet werden.

8.3 Die Grenzdaten für den Inhalt dürfen nicht überschritten werden. Die Dichte der Füllgüter darf 1,20 g/cm³ nicht überschreiten.

8.4 Der Gesamtüberdruck (d. h. Dampfdruck des Füllgutes und Partialdruck von Luft oder sonstigen inerten Gasen, vermindert um 100 kPa) bei 55 °C darf 100 kPa nicht überschreiten.

9 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Ver-

wendung der Verpackung demjenigen, der die Verpackung für Gefahrgut einsetzt/befüllt bekannt sind.

10 Sonstiges

10.1 Ein Widerruf dieser Zulassung bleibt vorbehalten.

10.2 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialprüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

4950 Minden, 16.09.1985

Handwritten signatures

Bundesbahn-Zentralamt
Minden (Westf)



Deutsche
Bundesbahn

Z U L A S S U N G S S C H E I N Zulassungs-Nr. 90 053/31H

für die Bauart eines Transportgefäßes aus Kunststoff zur Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahn und auf Straßen

1 Rechtsgrundlagen

1.1 Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter vom 06.07.1975 (BGBl. I, 1975, Nr. 95, S. 2121 ff.)

1.2 Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985 (BGBl. I, 1985, Nr. 40, S. 1560 ff.)

1.3 Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße - GGVS) vom 22.07.1985 (BGBl. I, 1985, Nr. 40, S. 1550 ff.)

1.4 Anlage zur Gefahrgutverordnung Eisenbahn-GGVE vom 22.07.1985 (Anlageband II zum BGBl. I, Nr. 40 vom 30.07.1985)

1.5 Anlagen A und B zur Gefahrgutverordnung Straße - GGVS vom 22.07.1985 (Anlageband I zum BGBl. I, Nr. 40 vom 30.07.1985)

1.6 Eisenbahn-Gefahrgutausnahmereverordnung vom 16.08.1985 - Ausnahme Nr. E 15 - (BGBl. I, 1985, Nr. 43, S. 1651 ff.)

1.7 Straßen-Gefahrgutausnahmereverordnung vom 25.09.1985 (BGBl. I, 1985, Nr. 50, S. 1925 ff.)

1.8 Technische Richtlinien für den Bau, die Prüfung, die Zulassung, die Kennzeichnung und die Verwendung von Transportgefäßen aus Kunststoffen - TR TK 001 - (VKBl. Heft 14, 1985, Nr. 147)

2 Antragsteller

Rhein-Conti Kunststoff-Technik GmbH
6800 Mannheim 81

3 Beschreibung der Bauart

Transportgefäß aus Kunststoff - TK -

Nennvolumen: 800 l

4 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 90 053 sowie die zugehörigen Nachträge 1 bis 8 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) und dem Bericht Nr. 137 740 vom 30.01.1979 der Eidg. Material- und Versuchsanstalt Dübendorf/Schweiz einer Bauartprüfung nach den "TRTK 001" unterzogen worden sind.

5 Zulassung

Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 4 erfüllt werden, zugelassen.

6 Fertigung von Transportgefäßen aus Kunststoff

Nach der zugelassenen Bauart dürfen TK serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten TK die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

7 Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten TK sind beständig und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

U 31H/Y/...../D/.....BZA 90053/4000/1638/880
 (Herstel- (Name oder
 lungsmo- Kurzzeichen
 nat und des Her-
 -jahr) stellers)

Mit Anbringung der Kennzeichnung gewährleistet der Hersteller, daß die serienmäßig gefertigten TK der zugelassenen Bauart entsprechen und daß die im Zulassungsschein genannten Bedingungen erfüllt sind.

Das mit den Antragsunterlagen eingereichte Qualitätssicherungsprogramm ist dabei einzuhalten.

8 Auflagen über die Verwendung der Transportgefäße aus Kunststoff

- 8.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten TK dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der Gefahrgutverordnungen (GGVS/GGVE) solche TK zulässig sind.
- 8.2 Die Grenzdaten für den Inhalt dürfen nicht überschritten werden.
- 8.3 Füllgüter, die aufgrund der durchgeführten Bauartprüfungen und ihres bekannten Verhaltens gegenüber dem Werkstoff gemäß Nr. 3.5 der "TRTK 001" zugelassen werden:

Bezeichnung	UN-Nr.	Konzentration	Stoff der Anlage zur GGVE	
			Klasse	Ziffer
Schwefelsäure	1830	98 %	8	1 b)
Salpetersäure	2031	53 %	8	2 b)
Salzsäure	1789	36 %	8	5 b)
Ameisensäure	1779	85 %	8	32 b)
Natronlauge	1824	50 %	8	42 b)
Hypochloritlösung	1791	150 gCl/1	8	61 c)
Monochloracetaldehydlösung	-	45 %	6.1	16 b)
Thioglykolsäure	1940	-	8	32 b)
Essigsäure	2789	99 %	8	32 b)
Laventinlösung	-	5 %	kein Stoff der Anlage zur GGVE	
Kalilauge	1814	50 %	8	42 b)
Perchlorsäure	1802	50 %	8	4 b)
Wasserstoffperoxidlösung	2014	60 %	8	62 b)
Chromsäure	1755	30 %	8	11 b)
Formaldehydlösung	2209	40 %	8	63 c)
Hydrazinlösung	2030	64 %	8	44 b)
Fluoroborsäure	1775	50 %	8	8 b)
Essigsäureanhydrid	1715	100 %	8	32 b)
Chloressigsäure	1751	-	8	32 b)
Titantetrachloridlösung	1838	-	8	5 b)
Natriumsulfhydratlösung	-	-	8	45 c)
Abfallschwefelsäure	1832	-	8	1 b)
Eisentrichloridlösung	-	50 %	8	5 c)

Bromwasserstofflösung	1788	62 %	8	5 b)
Jodwasserstofflösung	1787	57 %	8	5 b)
Flußsäure *)	1790	60 %	8	7 b)
Silicofluorwasserstoffsäure (Kieselfluorwasserstoffsäure)	1778	34 %	8	9 b)
Phosphorsäure	1805	85 %	8	11 c)
Acrylsäure	2218	100 %	8	32 b)
Methacrylsäure	2531	100 %	8	32 c)
Propionsäure	1848	100 %	8	32 c)
Ammoniaklösung	2672	15 %	8	43 c)
Chloracetylchlorid	1752	100 %	8	36 b)

*) Die zulässige Verwendungsdauer der TK für die Beförderung von Flußsäure der Ziffer 7 b) beträgt 2 Jahre ab dem Datum der Herstellung.

Reinigungsmittel der Firma:

- Henkel gem. Anlage 1
- Benckiser gem. Anlage 2
- Lever-Industrie gem. Anlage 3
- Chem. Fabr. Dr. Weigert gem. Anlage 4
- Woellner-Werke gem. Anlage 5
- Diversey gem. Anlage 6
- Caramba gem. Anlage 7
- Teroson gem. Anlage 8
- Löffler gem. Anlage 9
- Weischenberg gem. Anlage 10

9 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der TK demjenigen, der die TK für Gefahrgut einsetzt/befüllt bekannt sind.

10 Sonstiges

- 10.1 Die Bauart entspricht den allgemeinen Vorschriften der UN-Empfehlungen, wie sie im Kapitel 16.1 für alle Typen von Großverpackungen festgelegt sind.
- 10.2 Ein Widerruf dieser Zulassung bleibt vorbehalten.
- 10.3 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialprüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

4950 Minden, 27.11.1985

Handwritten signature

Bundesbahn-Zentralamt
Minden (Westf)



Z U L A S S U N G S S C H E I N
Zulassungs-Nr. 90 284/O A 1

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter mit der Eisenbahn

1 Rechtsgrundlagen

- 1.1 Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter von 06.07.1975 (BGBl. I, 1975, Nr. 95, S 2121 ff.)
- 1.2 Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985 (BGBl. I, 1985, Nr. 40 S. 1560 ff.)
- 1.3 Anlage zur Gefahrgutverordnung Eisenbahn-GGVE vom 22.07.1985 (Anlageband II zum BGBl. I Nr. 40 vom 30.07.1985)

1.4 Richtlinien über das Verfahren für die Durchführung der Bauartprüfung und die Zulassung von Verpackungen für die Beförderung gefährlicher Güter - R 002' - (Bundesanzeiger, Jahrgang 37, Nr. 157 vom 24.08.1985, Seite 10182 und VKBl. Heft 16, 1985, Nr. 164)

2 Antragsteller

Schmalbach Lubeca AG, 3370 Seesen

3 Beschreibung der Bauart

Feinstblechverpackung, konischer Kanister mit im Oberboden exzentrisch angeordneter 50 mm Füllöffnung.

Nennvolumen 12,5 l bis 5 l

4 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 90 284 2. Nachtrag vom 28.08.1985 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen wurden.

5 Zulassung

Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 4 erfüllt werden, zugelassen.

6 Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

7 Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

RID/ADR/OA1/Z/75/...../D/BZA 90 284 /.....
(Herstellungsjahr) (Name oder Kurzzeichen des Herstellers)

Mit Anbringung der Kennzeichnung gewährleistet der Hersteller, daß die serienmäßig gefertigten Verpackungen der zugelassenen Bauart entsprechen und daß die im Zulassungsschein genannten Bedingungen erfüllt sind.

8 Auflagen über die Verwendung der Verpackung

8.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der Gefahrgutverordnungen (GGVS/GGVE) solche Verpackungen zulässig sind.

8.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppe III verwendet werden.

8.3 Die Grenzdaten für den Inhalt dürfen nicht überschritten werden. Die Dichte der Füllgüter darf 1,20 g/cm³ nicht überschreiten.

8.4 Der Gesamtüberdruck (d. h. Dampfdruck des Füllgutes und Partialdruck von Luft oder sonstigen inerten Gasen, vermindert um 100 kPa) bei 55 °C darf 50 kPa nicht überschreiten.

9 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackung demjenigen, der die Verpackung für Gefahrgut einsetzt/befüllt bekannt sind.

10 Sonstiges

10.1 Ein Widerruf dieser Zulassung bleibt vorbehalten.

10.2 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialprüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

4950 Minden, 16.09.1985

Büchtemann

Bundesbahn-Zentralamt
Minden (Westf)



ZULASSUNGSSCHEIN
Zulassungs-Nr. 90 693/O A 1

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter mit der Eisenbahn

1 Rechtsgrundlagen

1.1 Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter von 06.07.1975 (BGBI. I, 1975, Nr. 95, S 2121 ff.)

1.2 Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985 (BGBI. I, 1985, Nr. 40 S. 1560 ff.)

1.3 Anlage zur Gefahrgutverordnung Eisenbahn-GGVE vom 22.07.1985 (Anlageband II zum BGBI. I Nr. 40 vom 30.07.1985)

1.4 Richtlinien über das Verfahren für die Durchführung der Bauartprüfung und die Zulassung von Verpackungen für die Beförderung gefährlicher Güter - R 002 - (Bundesanzeiger, Jahrgang 37, Nr. 157 vom 24.08.1985, Seite 10182 und VKBl. Heft 16, 1985, Nr. 164)

2 Antragsteller

Schmalbach Lubeca AG, 3370 Seesen

3 Beschreibung der Bauart

Feinstblechverpackung, konischer Kanister mit im Oberboden exzentrisch angeordneter 52 mm Füllöffnung.

Nennvolumen: Von 13,5 l bis 5 l.

4 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 90 693 vom 19.04.1977 und 90 693 1. Nachtrag vom 28.08.1985 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen wurden.

5 Zulassung

Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 4 erfüllt werden, zugelassen.

6 Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

7 Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

RID/ADR/OA1/Z/75/...../D/BZA 90 693 /.....
(Herstellungsjahr) (Name oder Kurzzeichen des Herstellers)

Mit Anbringung der Kennzeichnung gewährleistet der Hersteller, daß die serienmäßig gefertigten Verpackungen der zugelassenen Bauart entsprechen und daß die im Zulassungsschein genannten Bedingungen erfüllt sind.

8 Auflagen über die Verwendung der Verpackung

- 8.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der Gefahrgutverordnungen (GGVS/GGVE) solche Verpackungen zulässig sind.
- 8.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppe III verwendet werden.
- 8.3 Die Grenzdaten für den Inhalt dürfen nicht überschritten werden. Die Dichte der Füllgüter darf $1,20 \text{ g/cm}^3$ nicht überschreiten.
- 8.4 Der Gesamtüberdruck (d. h. Dampfdruck des Füllgutes und Partialdruck von Luft oder sonstigen inerten Gasen, vermindert um 100 kPa) bei 55°C darf 50 kPa nicht überschreiten.
- 9 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackung demjenigen, der die Verpackung für Gefahrgut einsetzt/befüllt bekannt sind.

10 Sonstiges

- 10.1 Ein Widerruf dieser Zulassung bleibt vorbehalten.
- 10.2 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialprüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

4950 Minden, 16.09.1985

pers. untersch. für

Bundesbahn-Zentralamt
Minden (Westf)



Z U L A S S U N G S S C H E I N
Zulassungs-Nr. 91 279/3H1

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter mit der Eisenbahn

1 Rechtsgrundlagen

- 1.1 Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter von 06.07.1975 (BGB1. I, 1975, Nr. 95, S. 2121 ff.)
- 1.2 Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985 (BGB1. I, 1985, Nr. 40, S. 1560 ff.)
- 1.3 Anlage zur Gefahrgutverordnung Eisenbahn-GGVE vom 22.07.1985 (Anlageband II zum BGB1. I, Nr. 40 vom 30.07.1985)
- 1.4 Richtlinien über das Verfahren für die Durchführung der Bauartprüfung und die Zulassung von Verpackungen für die Beförderung gefährlicher Güter - R 002 - (Bundesanzeiger, Jahrgang 37, Nr. 157 vom 24.08.1985, Seite 10182 und VKBl. Heft 16, 1985, Nr. 164)

2 Antragsteller

Plastikpack GmbH, 7519 Eppingen-Mühlbach

3 Beschreibung der Bauart

Kanister aus Polyäthylen
Nennvolumen 25 l

4 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 91 279 der Bundesbahn-Veruchsanstalt Minden (Westf) vom 31.08.1978 einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

5 Zulassung

Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 4 erfüllt werden, zugelassen.

6 Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

7 Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

UN 3H1/YZ/200/...../D/BZA 91 279./.....
(Herstellungsmonat und -jahr) (Name oder Kurzzeichen des Herstellers)

Mit Anbringung der Kennzeichnung gewährleistet der Hersteller, daß die serienmäßig gefertigten Verpackungen der zugelassenen Bauart entsprechen und daß die im Zulassungsschein genannten Bedingungen erfüllt sind.

8 Auflagen über die Verwendung der Verpackung

- 8.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der Gefahrgutverordnungen (GGVS/GGVE/GefahrgutV-See) solche Verpackungen zulässig sind.
- 8.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppen II und III verwendet werden.
- 8.3 Die Grenzdaten für den Inhalt dürfen nicht überschritten werden.
- 8.4 Der Gesamtüberdruck (d. h. Dampfdruck des Füllgutes und Partialdruck von Luft oder sonstigen inerten Gasen, vermindert um 100 kPa) bei 55°C darf 133 kPa nicht überschreiten.
- 8.5
- 8.6 Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart hat die Bauartprüfung mit folgenden Stoffen bestanden:

Bezeichnung	UN-Nr.	Konzentration	Stoff der Anlage zur GGVE	
			Klasse	Ziffer
Salzsäure	1789	33 %	8	5 b)
Hypochloritlösung	1791	160 gCl/l	8	61 b)

Die Werkstoffe dieser Verpackungsbauart müssen nachweisbar gegenüber den Füllgütern beständig sein.

Der Nachweis zur Feststellung der chemischen Verträglichkeit muß nach dem anerkannten Stand von Wissenschaft und Technik geführt werden können.

- 8.7 Bei Stoffen mit einem Flammpunkt von höchstens 35°C muß sichergestellt sein, daß bei betriebmäßigen Vorgängen keine Gefahren durch elektrostatische Aufladung der Gefäße entstehen können.
- 9 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackung demjenigen, der die Verpackung für Gefahrgut einsetzt/befüllt bekannt sind.

10 Sonstiges

- 10.1 Die Bauart entspricht den von den Vereinten Nationen (UN) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.
- 10.2 Ein Widerruf dieser Zulassung bleibt vorbehalten.
- 10.3 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialprüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

4950 Minden, 25.09.1985

Im Auftrag

Handwritten signatures



Deutsche Bundesbahn

Bundesbahn-Zentralamt
Minden (Westf)

ZULASSUNGSSCHEIN
Zulassungs-Nr. 91 303/3H1

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter mit der Eisenbahn

1 Rechtsgrundlagen

- 1.1 Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter von 06.07.1975 (BGBl. I, 1975, Nr. 95, S. 2121 ff.)
- 1.2 Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985 (BGBl. I, 1985, Nr. 40, S. 1560 ff.)
- 1.3 Anlage zur Gefahrgutverordnung Eisenbahn-GGVE vom 22.07.1985 (Anlageband II zum BGBl. I, Nr. 40 vom 30.07.1985)
- 1.4 Richtlinien über das Verfahren für die Durchführung der Bauartprüfung und die Zulassung von Verpackungen für die Beförderung gefährlicher Güter - R 002 - (Bundesanzeiger, Jahrgang 37, Nr. 157 vom 24.08.1985, Seite 10182 und VKBl. Heft 16, 1985, Nr. 164)

2 Antragsteller

Plastikpack GmbH, 7519 Eppingen-Mühlbach

3 Beschreibung der Bauart

Kanister aus Polyäthylen

Nennvolumen: 30 l

4 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 91 303 der Bundesbahn-Veruchsanstalt Minden (Westf) vom 15.09.1978 einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

5 Zulassung

Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 4 erfüllt werden, zugelassen.

6 Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

7 Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

UN 3H1/Y1,6Z1,6/100/...../D/BZA 91 303./.....
 (Herstellungsmonat und -jahr) (Name oder Kurzzeichen des Herstellers)

Mit Anbringung der Kennzeichnung gewährleistet der Hersteller, daß die serienmäßig gefertigten Verpackungen der zugelassenen Bauart entsprechen und daß die im Zulassungsschein genannten Bedingungen erfüllt sind.

8 Auflagen über die Verwendung der Verpackung

- 8.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der Gefahrgutverordnungen (GGVS/GGVE/GefahrgutV-See) solche Verpackungen zulässig sind.
- 8.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppen II und III verwendet werden.
- 8.3 Die Grenzdaten für den Inhalt dürfen nicht überschritten werden.
- 8.4 Der Gesamtüberdruck (d. h. Dampfdruck des Füllgutes und Partialdruck von Luft oder sonstigen inerten Gasen, vermindert um 100 kPa) bei 55 °C darf 66 kPa nicht überschreiten.
- 8.5
- 8.6 Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart hat die Bauartprüfung mit folgenden Stoffen bestanden:

Bezeichnung UN-Nr.	Konzentration	Stoff der Anlage zur GGVE	Klasse	Ziffer
Schwefelsäure	1830	75 %	8	1 b)
Salpetersäure	2031	55 %	8	2 b)
Kalilauge	1814	50 %	8	42 b)

Die Werkstoffe dieser Verpackungsbauart müssen nachweisbar gegenüber den Füllgütern beständig sein.

Der Nachweis zur Feststellung der chemischen Verträglichkeit muß nach dem anerkannten Stand von Wissenschaft und Technik geführt werden können.

- 8.7 Bei Stoffen mit einem Flammpunkt von höchstens 35 °C muß sichergestellt sein, daß bei betriebsmäßigen Vorgängen keine Gefahren durch elektrostatische Aufladung der Gefäße entstehen können.

- 9 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackung demjenigen, der die Verpackung für Gefahrgut einsetzt/befüllt bekannt sind.

10 Sonstiges

- 10.1 Die Bauart entspricht den von den Vereinten Nationen (UN) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.
- 10.2 Ein Widerruf dieser Zulassung bleibt vorbehalten.
- 10.3 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialprüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

4950 Minden, 25.09.1985

Im Auftrag

Handwritten signatures

Z U L A S S U N G S S C H E I N
Zulassungs-Nr. 92 381/3H1

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter mit der Eisenbahn

1 Rechtsgrundlagen

- 1.1 Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter vom 06.07.1975 (BGBl. I, 1975, Nr. 95, S. 2121 ff.)
- 1.2 Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985 (BGBl. I, 1985, Nr. 40, S. 1560 ff.)
- 1.3 Anlage zur Gefahrgutverordnung Eisenbahn-GGVE vom 22.07.1985 (Anlageband II zum BGBl. I, Nr. 40 vom 30.07.1985)
- 1.4 Richtlinien über das Verfahren für die Durchführung der Bauartprüfung und die Zulassung von Verpackungen für die Beförderung gefährlicher Güter - R002 (Bundesanzeiger, Jahrgang 37, Nr. 157 vom 24.08.1985, Seite 10182 und VKBl. Heft 16, 1985, Nr. 164)

2 Antragsteller

Mauser Werke GmbH
5040 Brühl

3 Beschreibung der Bauart

Freitragender Kunststoffkanister aus Polyäthylen
Nennvolumen: 17,5 Liter

4 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 92 381 vom 16.02.1979, 92 381 1. Nachtrag vom 13.06.1980, 92 381 2. Nachtrag vom 30.11.1981, 92 381 3. Nachtrag vom 12.10.1983, 92 381 4. Nachtrag vom 10.05.1985, 92 381 5. Nachtrag vom 15.05.1984 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden und Prüfbericht der BASF KTE/WMW-F206 vom 11.01.1983 einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

5 Zulassung

Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 4 erfüllt werden, zugelassen.

6 Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

7 Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

u n 3H1/X1,3 Y1,6 Z1,6/250/...../D/BZA 92381/.....
(Herstellungsmonat und -jahr) (Name oder Kurzzeichen des Herstellers)

Mit Anbringung der Kennzeichnung gewährleistet der Hersteller, daß die serienmäßig gefertigten Verpackungen der zugelassenen Bauart entsprechen und daß die im Zulassungsschein genannten Bedingungen erfüllt sind.

8 Auflagen über die Verwendung der Verpackung

- 8.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter

verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der Gefahrgutverordnungen (GGVS/GGVE/GefahrgutVSee) solche Verpackungen zulässig sind.

- 8.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppen I, II und III verwendet werden.
- 8.3 Die Grenzdaten für den Inhalt dürfen nicht überschritten werden.
- 8.4 Der Gesamtüberdruck (d. h. Dampfdruck des Füllgutes und Partialdruck von Luft oder sonstigen inerten Gasen, vermindert um 100 kPa) bei 55 °C darf 166 kPa nicht überschreiten.
- 8.5
- 8.6 Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart hat die Bauartprüfung mit folgenden Stoffen bestanden:

Bezeichnung	UN-Nr.	Konzentration	Stoff der Anlage zur GGVE Klasse	Ziffer
Oxytril M oder Bottrol PE	--	--	kein Stoff der Anlage zur GGVE	
Schädlingsbekämpfungsmittel Etzel	1593	--	6.1	75c)
Schädlingsbekämpfungsmittel Herbolgil flüssig	3013	--	6.1	75c)
Schädlingsbekämpfungsmittel "Superherbolgil flüssig"	3014	--	6.1	75c)
Perchloräthylen	1897	--	6.1	15c)
Trevespan DP oder Bottrol DP	--	--	kein Stoff der Anlage zur GGVE	
Laventinlösung	--	5 %	kein Stoff der Anlage zur GGVE	
Essigsäure	2789	98 %	8	32b)
White Spirit	1300	--	3	32c)
Catt *)	2902	--	6.1	74c)
Anitop **)	2902	--	6.1	74c)

*) Produkt der Fa. Ruhrstickstoff, Bochum
**) Produkt der Fa. Celamerck, Ingelheim

Die Werkstoffe dieser Verpackungsbauart müssen nachweisbar gegenüber den Füllgütern beständig sein.

Der Nachweis zur Feststellung der chemischen Verträglichkeit muß nach dem anerkannten Stand von Wissenschaft und Technik geführt werden können.

- 8.7 Bei Stoffen mit einem Flammpunkt von höchstens 35 °C muß sichergestellt sein, daß bei betriebmäßigen Vorgängen keine Gefahren durch elektrostatische Aufladung der Gefäße entstehen können.
- 9 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackung demjenigen, der die Verpackung für Gefahrgut einsetzt/befüllt bekannt sind.
- 10 Sonstiges
- 10.1 Die Bauart entspricht den von den Vereinten Nationen (UN) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.
- 10.2 Ein Widerruf dieser Zulassung bleibt vorbehalten.
- 10.3 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialprüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

4950 Minden, 24.12.1985

Handwritten signature and initials

Z U L A S S U N G S S C H E I N
Zulassungs-Nr. 91 563/3H1

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter mit der Eisenbahn

1 Rechtsgrundlagen

- 1.1 Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter von 06.07.1975 (BGBI. I, 1975, Nr. 95, S. 2121 ff.)
- 1.2 Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985 (BGBI. I, 1985, Nr. 40, S. 1560 ff.)
- 1.3 Anlage zur Gefahrgutverordnung Eisenbahn-GGVE vom 22.07.1985 (Anlageband II zum BGBI. I, Nr. 40 vom 30.07.1985)
- 1.4 Richtlinien über das Verfahren für die Durchführung der Bauartprüfung und die Zulassung von Verpackungen für die Beförderung gefährlicher Güter - R 002 - (Bundesanzeiger, Jahrgang 37, Nr. 157 vom 24.08.1985, Seite 10182 und VKBl. Heft 16, 1985, Nr. 164)

2 Antragsteller

Plastikpack GmbH, 7519 Eppingen-Mühlbach

3 Beschreibung der Bauart

Kanister aus Polyäthylen

Nennvolumen: 5 l

4 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 91 563 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) vom 06.09.1978 einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

5 Zulassung


Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 4 erfüllt werden, zugelassen.

6 Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

7 Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

	3H1/YZ/200/...../D/BZA 91 563/.....	(Name oder Kurzzeichen des Herstellers)
	(Herstellungsmonat und -jahr)	

Mit Anbringung der Kennzeichnung gewährleistet der Hersteller, daß die serienmäßig gefertigten Verpackungen der zugelassenen Bauart entsprechen und daß die im Zulassungsschein genannten Bedingungen erfüllt sind.

8 Auflagen über die Verwendung der Verpackung

- 8.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften

der Gefahrgutverordnungen (GGVS/GGVE/GefahrgutV-See) solche Verpackungen zulässig sind.

- 8.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppen II und III verwendet werden.
- 8.3 Die Grenzdaten für den Inhalt dürfen nicht überschritten werden.
- 8.4 Der Gesamtüberdruck (d. h. Dampfdruck des Füllgutes und Partialdruck von Luft oder sonstigen inerten Gasen, vermindert um 100 kPa) bei 55 °C darf 133 kPa nicht überschreiten.
- 8.5
- 8.6 Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart hat die Bauartprüfung mit folgenden Stoffen bestanden:

Bezeichnung	UN-Nr.	Konzentration	Stoff der Anlage zur GGVE	
			Klasse	Ziffer
Salzsäure	1789	33 %	8	5 b)

Die Werkstoffe dieser Verpackungsbauart müssen nachweisbar gegenüber den Füllgütern beständig sein.

Der Nachweis zur Feststellung der chemischen Verträglichkeit muß nach dem anerkannten Stand von Wissenschaft und Technik geführt werden können.

- 8.7 Bei Stoffen mit einem Flammpunkt von höchstens 35 °C muß sichergestellt sein, daß bei betriebsmäßigen Vorgängen keine Gefahren durch elektrostatische Aufladung der Gefäße entstehen können.
- 9 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackung demjenigen, der die Verpackung für Gefahrgut einsetzt/befüllt bekannt sind.

10 Sonstiges

- 10.1 Die Bauart entspricht den von den Vereinten Nationen (UN) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.
- 10.2 Ein Widerruf dieser Zulassung bleibt vorbehalten.
- 10.3 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialprüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

4950 Minden, 25.09.1985

Im Auftrag *Fuchs* *fly*

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter mit der Eisenbahn

1 Rechtsgrundlagen

- 1.1 Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter von 06.07.1975 (BGBI. I, 1975, Nr. 95, S. 2121 ff.)
- 1.2 Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985 (BGBI. I, 1985, Nr. 40, S. 1560 ff.)
- 1.3 Anlage zur Gefahrgutverordnung Eisenbahn-GGVE vom 22.07.1985 (Anlageband II zum BGBI. I, Nr. 40 vom 30.07.1985)

1.4 Richtlinien über das Verfahren für die Durchführung der Bauartprüfung und die Zulassung von Verpackungen für die Beförderung gefährlicher Güter - R002 (Bundesanzeiger, Jahrgang 37, Nr. 157 vom 24.08.1985, Seite 10182 und VKBl. Heft 16, 1985, Nr. 164)

2 **Antragsteller**

Stelioplast, Roland Stengel, 5561 Binsfeld

3 **Beschreibung der Bauart**

Kanister aus Polyäthylen

Nennvolumen: 10 Liter

4 **Anforderungen an die Bauart**

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 92 419 vom 22.02.1979 und 92 419 1. Nachtrag vom 11.02.1980 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

5 **Zulassung**

Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 4 erfüllt werden, zugelassen.

6 **Fertigung von Verpackungen**

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

7 **Kennzeichnung**

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

UN 3H1/Y Z/100/...../D/BZA 92419/.....
 (Herstellungsmonat und -jahr) (Name oder Kurzzeichen des Herstellers)

Mit Anbringung der Kennzeichnung gewährleistet der Hersteller, daß die serienmäßig gefertigten Verpackungen der zugelassenen Bauart entsprechen und daß die im Zulassungsschein genannten Bedingungen erfüllt sind.

8 **Auflagen über die Verwendung der Verpackung**

- 8.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der Gefahrgutverordnungen (GGVS/GGVE/GefahrgutVSee) solche Verpackungen zulässig sind.
- 8.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppen II und III verwendet werden.
- 8.3 Die Grenzdaten für den Inhalt dürfen nicht überschritten werden.
- 8.4 Der Gesamtüberdruck (d. h. Dampfdruck des Füllgutes und Partialdruck von Luft oder sonstigen inerten Gasen, vermindert um 100 kPa) bei 55 °C darf 66 kPa nicht überschreiten.
- 8.5
- 8.6 Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart hat die Bauartprüfung mit folgenden Stoffen bestanden:

Bezeichnung	UN-Nr.	Konzentration	Stoff der Anlage zur GGVE Klasse	Ziffer
Oxytril M oder Bottrol PE	-	-	kein Stoff der Anlage zur GGVE	

Die Werkstoffe dieser Verpackungsbauart müssen nachweisbar gegenüber den Füllgütern beständig sein.

Der Nachweis zur Feststellung der chemischen Verträglichkeit muß nach dem anerkannten Stand von Wissenschaft und Technik geführt werden können.

- 8.7 Bei Stoffen mit einem Flammpunkt von höchstens 35 °C muß sichergestellt sein, daß bei betriebmäßigen Vorgängen keine Gefahren durch elektrostatische Aufladung der Gefäße entstehen können.
- 9 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackung demjenigen, der die Verpackung für Gefahrgut einsetzt/befüllt bekannt sind.
- 10 **Sonstiges**
 - 10.1 Die Bauart entspricht den von den Vereinten Nationen (UN) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.
 - 10.2 Ein Widerruf dieser Zulassung bleibt vorbehalten.
 - 10.3 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialprüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

4950 Minden, 23.12.1985

Handwritten signature

Handwritten number 5207

Bundesbahn-Zentralamt
Minden (Westf)



Z U L A S S U N G S S C H E I N
Zulassungs-Nr. 92 451/3H1

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter mit der Eisenbahn

1 **Rechtsgrundlagen**

- 1.1 Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter von 06.07.1975 (BGBI. I, 1975, Nr. 95, S. 2121 ff.)
- 1.2 Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985 (BGBI. I, 1985, Nr. 40, S. 1560 ff.)
- 1.3 Anlage zur Gefahrgutverordnung Eisenbahn-GGVE vom 22.07.1985 (Anlageband II zum BGBI. I, Nr. 40 vom 30.07.1985)
- 1.4 Richtlinien über das Verfahren für die Durchführung der Bauartprüfung und die Zulassung von Verpackungen für die Beförderung gefährlicher Güter - R002 (Bundesanzeiger, Jahrgang 37, Nr. 157 vom 24.08.1985, Seite 10182 und VKBl. Heft 16, 1985, Nr. 164)

2 **Antragsteller**

VKT, Verpackung + Kunststoffkanister Eisenberg

3 **Beschreibung der Bauart**

Freitragender Kunststoffkanister aus Polyäthylen.
Nennvolumen: 20 l.

4 **Anforderungen an die Bauart**

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 92 451 vom 15.06.1979 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

5 **Zulassung**

Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 4 erfüllt werden, zugelassen.

6 **Fertigung von Verpackungen**

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

7 **Kennzeichnung**

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

UN BHL/Y1,3Z1,3/200/...../D/BZA 92 451/.....
 (Herstellungsmonat und -jahr) (Name oder Kurzzeichen des Herstellers)

Mit Anbringung der Kennzeichnung gewährleistet der Hersteller, daß die serienmäßig gefertigten Verpackungen der zugelassenen Bauart entsprechend und daß die im Zulassungsschein genannten Bedingungen erfüllt sind.

8 **Auflagen über die Verwendung der Verpackung**

- 8.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der Gefahrgutverordnung (GGVS/GGVE/GefahrgutVSee) solche Verpackungen zulässig sind.
- 8.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppen II und III verwendet werden.
- 8.3 Die Grenzdaten für den Inhalt dürfen nicht überschritten werden.
- 8.4 Der Gesamtüberdruck (d. h. Dampfdruck des Füllgutes und Partialdruck von Luft oder sonstigen inerten Gasen, vermindert um 100 kPa) bei 55 °C darf 133 kPa nicht überschreiten.
- 8.5
- 8.6 Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart hat die Bauartprüfung mit folgenden Stoffen bestanden:

Bezeichnung	UN-Nr.	Konzentration	Stoff der Anlage zur GGVE Klasse	Ziffer
Schwefelsäure 1830		40 %	8	1b)

Die Werkstoffe dieser Verpackungsbauart müssen nachweisbar gegenüber den Füllgütern beständig sein.

Der Nachweis zur Feststellung der chemischen Verträglichkeit muß nach dem anerkannten Stand von Wissenschaft und Technik geführt werden können.

- 8.7 Bei Stoffen mit einem Flammpunkt von höchstens 35 °C muß sichergestellt sein, daß bei betriebsmäßigen Vorgängen keine Gefahren durch elektrostatische Aufladung der Gefäße entstehen können.

- 9 Der in Nr. 2 genannten Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackung demjenigen, der die Verpackung für Gefahrgut einsetzt/befüllt bekannt sind.

10 **Sonstiges**

- 10.1 Die Bauart entspricht den von den Vereinten Nationen (UN) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.
- 10.2 Ein Widerruf dieser Zulassung bleibt vorbehalten.

10.3 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialprüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

4950 Minden, 10.10.1985

Handwritten signature: f. Kuntal



Bundesbahn-Zentralamt
Minden (Westf)

Z U L A S S U N G S S C H E I N
Zulassungs-Nr. 92 918/1H2

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter mit der Eisenbahn

1 **Rechtsgrundlagen**

- 1.1 Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter von 06.07.1975 (BGBI. I, 1975, Nr. 95, S. 2121 ff.)
- 1.2 Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985 (BGBI. I, 1985, Nr. 40, S. 1560 ff.)
- 1.3 Anlage zur Gefahrgutverordnung Eisenbahn-GGVE vom 22.07.1985 (Anlageband II zum BGBI. I, Nr. 40 vom 30.07.1985)
- 1.4 Richtlinien über das Verfahren für die Durchführung der Bauartprüfung und die Zulassung von Verpackungen für die Beförderung gefährlicher Güter - R002 (Bundesanzeiger, Jahrgang 37, Nr. 157 vom 24.08.1985, Seite 10182 und VKBl. Heft 16, 1985, Nr. 164)

2 **Antragsteller**

Blefa-Felser GmbH, 5952 Attendorn

3 **Beschreibung der Bauart**

Freitragendes Kunststofffaß aus Polyäthylen mit abnehmbarem Deckel

Nennvolumen: 200 l

4 **Anforderungen an die Bauart**

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 92 918 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) vom 29.11.1979 einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen wurden.

5 **Zulassung**

Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 4 erfüllt werden, zugelassen.

6 **Fertigung von Verpackungen**

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

7 **Kennzeichnung**

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

UN 1H2/Y 146 Z 146/S/...../D/BZA 92918/.....
 (Herstellungsmonat und -jahr) (Name oder Kurzzeichen des Herstellers)

Mit Anbringung der Kennzeichnung gewährleistet der Hersteller, daß die serienmäßig gefertigten Verpackungen der zugelassenen Bauart entsprechen und daß die im Zulassungsschein genannten Bedingungen erfüllt sind.

8 Auflagen über die Verwendung der Verpackung

8.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der Gefahrgutverordnungen (GGVS/GGVE/GefahrgutVSee) solche Verpackungen zulässig sind.

8.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppen II und III verwendet werden.

8.3 Die Schüttdichte bzw. Dichte der Füllgüter darf 0,65 kg/Liter, die Bruttomasse des Versandstückes 146 kg nicht überschreiten.

8.6 Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart hat die Bauartprüfung mit folgenden Stoffen bestanden:

Bezeichnung	UN-Nr.	Konzentration	Stoff der Anlage Klasse	Ziffer
p-Nitrophenol	1663	-	6.1	12c)

Die Werkstoffe dieser Verpackungsbauart müssen nachweisbar gegenüber den Füllgütern beständig sein.

Der Nachweis zur Feststellung der chemischen Verträglichkeit muß nach dem anerkannten Stand von Wissenschaft und Technik geführt werden können.

8.7 Bei Stoffen mit einem Flammpunkt von höchstens 35 °C muß sichergestellt sein, daß bei betriebsmäßigen Vorgängen keine Gefahren durch elektrostatische Aufladung der Gefäße entstehen können.

9 Der in Nr. 2 genannten Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackung demjenigen, der die Verpackung für Gefahrgut einsetzt/befüllt bekannt sind.

10 Sonstiges

10.1 Die Bauart entspricht den von den Vereinten Nationen (UN) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.

10.2 Ein Widerruf dieser Zulassung bleibt vorbehalten.

10.3 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialprüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

4950 Minden, 05.11.1985

Bundesbahn-Zentralamt
Minden (Westf)



Deutsche Bundesbahn

Z U L A S S U N G S S C H E I N
Zulassungs-Nr. 92 935/3H1

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter mit der Eisenbahn

1 Rechtsgrundlagen

1.1 Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter vom 06.07.1975 (BGBl. I, 1975, Nr. 95, S. 2121 ff.)

1.2 Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985 (BGBl. I, 1985, Nr. 40, S. 1560 ff.)

1.3 Anlage zur Gefahrgutverordnung Eisenbahn-GGVE vom 22.07.1985 (Anlageband II zum BGBl. I, Nr. 40 vom 30.07.1985)

1.4 Richtlinien über das Verfahren für die Durchführung der Bauartprüfung und die Zulassung von Verpackungen für die Beförderung gefährlicher Güter - R002 (Bundesanzeiger, Jahrgang 37, Nr. 157 vom 24.08.1985, Seite 10182 und VKBl. Heft 16, 1985, Nr. 164)

2 Antragsteller

VKT, Verpackung + Kunststofftechnik Eisenberg

3 Beschreibung der Bauart

Freitragender Kunststoffkanister aus Polyäthylen.

Nennvolumen: 20 l

4 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 92 935 vom 28.01.1980 und 92 935 1. Nachtrag vom 24.01.1985 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

5 Zulassung

Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 4 erfüllt werden, zugelassen.

6 Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

7 Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

u
n 3H1/Y1,8Z1,8/100/...../D/BZA 92 935/.....
 (Herstellungsmonat und -jahr) (Name oder Kurzzeichen des Herstellers)

Mit Anbringung der Kennzeichnung gewährleistet der Hersteller, daß die serienmäßig gefertigten Verpackungen der zugelassenen Bauart entsprechend und daß die im Zulassungsschein genannten Bedingungen erfüllt sind.

8 Auflagen über die Verwendung der Verpackung

8.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der Gefahrgutverordnung (GGVS/GGVE/GefahrgutVSee) solche Verpackungen zulässig sind.

8.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppen II und III verwendet werden.

8.3 Die Grenzdaten für den Inhalt dürfen nicht überschritten werden.

8.4 Der Gesamtüberdruck (d. h. Dampfdruck des Füllgutes und Partialdruck von Luft oder sonstigen inerten Gasen, vermindert um 100 kPa) bei 55 °C darf 66 kPa nicht überschreiten.

8.5

8.6 Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart hat die Bauartprüfung mit folgenden Stoffen bestanden:

Bezeichnung	UN-Nr.	Konzentration	Stoff der Anlage zur GGVE	
			Klasse	Ziffer
Schwefelsäure	1830	98 %	8	1b)
Salpetersäure	2031	55 %	8	2b)
Essigsäure	2789	98 %	8	32b)
Kalilauge	1814	50 %	8	42b)
Natronlauge	1824	50 %	8	42b)
Hypochloritlösung	1791	160 gCl/1	8	61b)

Die Werkstoffe dieser Verpackungsbauart müssen nachweisbar gegenüber den Füllgütern beständig sein.

Der Nachweis zur Feststellung der chemischen Verträglichkeit muß nach dem anerkannten Stand von Wissenschaft und Technik geführt werden können.

8.7 Bei Stoffen mit einem Flammpunkt von höchstens 35 °C muß sichergestellt sein, daß bei betriebsmäßigen Vorgängen keine Gefahren durch elektrostatische Aufladung der Gefäße entstehen können.

9 Der in Nr. 2 genannten Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackung demjenigen, der die Verpackung für Gefahrgut einsetzt/befüllt bekannt sind.

10 Sonstiges

10.1 Die Bauart entspricht den von den Vereinten Nationen (UN) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.

10.2 Ein Widerruf dieser Zulassung bleibt vorbehalten.

10.3 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialprüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

4950 Minden, 10.10.1985

Bundesbahn-Zentralamt
Minden (Westf)



Deutsche
Bundesbahn

ZULASSUNGSSCHEIN
Zulassungs-Nr. 93 204/3H1

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter mit der Eisenbahn

1 Rechtsgrundlagen

1.1 Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter von 06.07.1975 (BGBl. I, 1975, Nr. 95, S. 2121 ff.)

1.2 Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985 (BGBl. I, 1985, Nr. 40, S. 1560 ff.)

1.3 Anlage zur Gefahrgutverordnung Eisenbahn-GGVE vom 22.07.1985 (Anlageband II zum BGBl. I, Nr. 40 vom 30.07.1985)

1.4 Richtlinien über das Verfahren für die Durchführung der Bauartprüfung und die Zulassung von Verpackungen für die Beförderung gefährlicher Güter - R002 (Bundesanzeiger, Jahrgang 37, Nr. 157 vom 24.08.1985, Seite 10182 und VKBl. Heft 16, 1985, Nr. 164)

2 Antragsteller

VKT, Verpackung + Kunststofftechnik Eisenberg

3 Beschreibung der Bauart

Freitragender Kunststoffkanister aus Polyäthylen.

Nennvolumen: 60 l

4 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 93 204 vom 22.06.1979 in Verbindung mit dem Prüfbericht 80 720 vom 19.04.1971 und den zugehörigen Nachträgen 1 - 8 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen wurden.

5 Zulassung

Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 4 erfüllt werden, zugelassen.

6 Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

7 Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

UN 3H1/X1,3Y1,8Z1,8/250/...../D/BZA 93 204/...
(Herstellungsmonat und -jahr) (Name oder Kurzzeichen des Herstellers)

Mit Anbringung der Kennzeichnung gewährleistet der Hersteller, daß die serienmäßig gefertigten Verpackungen der zugelassenen Bauart entsprechend und daß die im Zulassungsschein genannten Bedingungen erfüllt sind.

8 Auflagen über die Verwendung der Verpackung

8.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der Gefahrgutverordnung (GGVS/GGVE/GefahrgutVSee) solche Verpackungen zulässig sind.

8.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppen I, II und III verwendet werden.

8.3 Die Grenzdaten für den Inhalt dürfen nicht überschritten werden.

8.4 Der Gesamtüberdruck (d. h. Dampfdruck des Füllgutes und Partialdruck von Luft oder sonstigen inerten Gasen, vermindert um 100 kPa) bei 55 °C darf 200 kPa nicht überschreiten.

8.5

8.6 Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart hat die Bauartprüfung mit folgenden Stoffen bestanden:

Bezeichnung	UN-Nr.	Konzentration	Stoff der Anlage zur GGVE	
			Klasse	Ziffer
Schwefelsäure	1830	96 %	8	1b)
Salzsäure	1789	38 %	8	5b)
Flußsäure	1790	75 %	8	7a)
Formaldehydlösung	2209	30 %	8	63c)
Natronlauge	1824	50 %	8	42b)
Kalilauge	1814	50 %	8	42b)
Wasserstoffperoxidlösung	2014	60 %	8	62b)
Hypochloritlösung	1791	160 gCl/1	8	61b)

Salpetersäure	2031	55 %	8	2b)
Hydrazin-	2030	64 %	8	44b)
lösung				
Eisen-III-	2582	50 %	8	5c)
chloridlösung				
Ameisensäure	1779	98 %	8	32b)
Essigsäure	2789	98 %	8	32b)

Die Werkstoffe dieser Verpackungsbauart müssen nachweisbar gegenüber den Füllgütern beständig sein.

Der Nachweis zur Feststellung der chemischen Verträglichkeit muß nach dem anerkannten Stand von Wissenschaft und Technik geführt werden können.

8.7 Bei Stoffen mit einem Flammpunkt von höchstens 35 °C muß sichergestellt sein, daß bei betriebsmäßigen Vorgängen keine Gefahren durch elektrostatische Aufladung der Gefäße entstehen können.

9 Der in Nr. 2 genannten Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackung demjenigen, der die Verpackung für Gefahrgut einsetzt/befüllt bekannt sind.

10 Sonstiges

10.1 Die Bauart entspricht den von den Vereinten Nationen (UN) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.

10.2 Ein Widerruf dieser Zulassung bleibt vorbehalten.

10.3 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialprüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

4950 Minden, 10.10.1985

Freiburger *flu*

Bundesbahn-Zentralamt
Minden (Westf)



ZULASSUNGSSCHEIN

Zulassungs-Nr. 93 402/31H

für die Bauart eines Transportgefäßes aus Kunststoff zur Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahn und auf Straßen

1 Rechtsgrundlagen

1.1 Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter vom 06.07.1975 (BGBl. I, 1975, Nr. 95, S. 2121 ff.)

1.2 Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985 (BGBl. I, 1985, Nr. 40, S. 1560 ff.)

1.3 Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße - GGVS) vom 22.07.1985 (BGBl. I, 1985, Nr. 40, S. 1550 ff.)

1.4 Anlage zur Gefahrgutverordnung Eisenbahn-GGVE vom 22.07.1985 (Anlageband II zum BGBl. I, Nr. 40 vom 30.07.1985)

1.5 Anlagen A und B zur Gefahrgutverordnung Straße - GGVS vom 22.07.1985 (Anlageband I zum BGBl. I, Nr. 40 vom 30.07.1985)

1.6 Eisenbahn-Gefahrgutausnahmereverordnung vom 16.08.1985 - Ausnahme Nr. E 15 - (BGBl. I, 1985, Nr. 43, S. 1651 ff.)

1.7 Straßen-Gefahrgutausnahmereverordnung vom 25.09.1985 (BGBl. I, 1985, Nr. 50, S. 1925 ff.)

1.8 Technische Richtlinien für den Bau, die Prüfung, die Zulassung, die Kennzeichnung und die Verwendung von Transportgefäßen aus Kunststoffen - TR TK 001 - (VKBl. Heft 14, 1985, Nr. 147)

2 Antragsteller

Rhein-Conti, Kunststoff-Technik GmbH
6800 Mannheim 81

3 Beschreibung der Bauart

Transportgefäß aus Kunststoff - TK -

Nennvolumen: 800 l

4 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 93 402 vom 22.11.1978 und 93 402 1. Nachtrag vom 15.07.1981 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) einer Bauartprüfung nach den "TRTK 001" unterzogen worden sind.

5 Zulassung

Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 4 erfüllt werden, zugelassen.

6 Fertigung von Transportgefäßen aus Kunststoff

Nach der zugelassenen Bauart dürfen TK serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten TK die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

7 Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten TK sind beständig und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

UN 31H/Y/...../D/.....BZA 93402/4000/1638/880
(Herstellungsmo- (Name oder
nat und Kurzzeichen
-jahr) des Herstellers)

Mit Anbringung der Kennzeichnung gewährleistet der Hersteller, daß die serienmäßig gefertigten TK der zugelassenen Bauart entsprechen und daß die im Zulassungsschein genannten Bedingungen erfüllt sind.

Das mit den Antragsunterlagen eingereichte Qualitätssicherungsprogramm ist dabei einzuhalten.

8 Auflagen über die Verwendung der Transportgefäße aus Kunststoff

8.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten TK dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der Gefahrgutverordnungen (GGVS/GGVE) solche TK zulässig sind.

8.2 Die Grenzdaten für den Inhalt dürfen nicht überschritten werden.

8.3 Füllgüter, die aufgrund der durchgeführten Bauartprüfungen und ihres bekannten Verhaltens gegenüber dem Werkstoff gemäß Nr. 3.5 der "TRTK 001" zugelassen werden:

Bezeichnung	UN-Nr.	Konzentration	Stoff der Anlage zur GGVE	
			Klasse	Ziffer
Schwefelsäure	1830	98 %	8	1 b)
Salpetersäure	2031	53 %	8	2 b)
Salzsäure	1789	36 %	8	5 b)
Ameisensäure	1779	85 %	8	32 b)
Natronlauge	1824	50 %	8	42 b)
Hypochlorit-	1791	150	8	61 c)
lösung		gCl/1		
Monochloracet-				
aldehyd-				
lösung	-	45 %	6.1	16 b)
Thioglykol-				
säure	1940	-	8	32 b)

Essigsäure	2789	99 %	8	32 b)
Laventin- lösung	-	5 %	kein Stoff der Anlage zur GGVE	
Kalilauge	1814	50 %	8	42 b)
Perchlorsäure	1802	50 %	8	4 b)
Wasserstoff- peroxidlösung	2014	60 %	8	62 b)
Chromsäure	1755	30 %	8	11 b)
Formaldehyd- lösung	2209	40 %	8	63 c)
Hydrazin- lösung	2030	64 %	8	44 b)
Fluorbor- säure	1775	50 %	8	8 b)
Essigsäure- anhydrid	1715	100 %	8	32 b)
Chloressig- säure	1751	-	8	32 b)
Titantetra- chloridlösung	1838	-	8	5 b)
Natriumsulf- hydratlösung	-	-	8	45 c)
Abfallschwefel- säure	1832	-	8	1 b)
Eisentri- chloridlösung	-	50 %	8	5 c)
Bromwasser- stofflösung	1788	62 %	8	5 b)
Jodwasser- stofflösung	1787	57 %	8	5 b)
Flußsäure *)	1790	60 %	8	7 b)
Silicofluor- wasserstoff- säure (Kieselfluor- wasserstoff- säure)	1778	34 %	8	9 b)
Phosphorsäure	1805	85 %	8	11 c)
Acrylsäure	2218	100 %	8	32 b)
Methacryl- säure	2531	100 %	8	32 c)
Propionsäure	1848	100 %	8	32 c)
Ammoniak- lösung	2672	15 %	8	43 c)
Chloracetyl- chlorid	1752	100 %	8	36 b)

*) Die zulässige Verwendungsdauer der TK für die Beförderung von Flußsäure der Ziffer 7 b) beträgt 2 Jahre ab dem Datum der Herstellung.

Reinigungsmittel der Firma:

Henkel gem. Anlage 1
Benckiser gem. Anlage 2
Lever-Industrie gem. Anlage 3
Chem. Fabr. Dr. Weigert gem. Anlage 4
Woellner-Werke gem. Anlage 5
Diversey gem. Anlage 6
Caramba gem. Anlage 7
Teroson gem. Anlage 8
Löffler gem. Anlage 9
Weischenberg gem. Anlage 10

- 9 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der TK demjenigen, der die TK für Gefahrgut einsetzt/befüllt bekannt sind.
- 10 Sonstiges
- 10.1 Die Bauart entspricht den allgemeinen Vorschriften der UN-Empfehlungen, wie sie im Kapitel 16.1 für alle Typen von Großverpackungen festgelegt sind.
- 10.2 Ein Widerruf dieser Zulassung bleibt vorbehalten.
- 10.3 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialprüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

4950 Minden, 27.11.1985

Bundesbahn-Zentralamt
Minden (Westf)



ZULASSUNGSSCHEIN
Zulassungs-Nr. 93 518/31H

für die Bauart eines Transportgefäßes aus Kunststoff zur Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahn und auf Straßen

1 Rechtsgrundlagen

- 1.1 Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter vom 06.07.1975 (BGBl. I, 1975, Nr. 95, S. 2121 ff.)
- 1.2 Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985 (BGBl. I, 1985, Nr. 40, S. 1560 ff.)
- 1.3 Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße - GGVS) vom 22.07.1985 (BGBl. I, 1985, Nr. 40, S. 1550 ff.)
- 1.4 Anlage zur Gefahrgutverordnung Eisenbahn-GGVE vom 22.07.1985 (Anlageband II zum BGBl. I, Nr. 40 vom 30.07.1985)
- 1.5 Anlagen A und B zur Gefahrgutverordnung Straße - GGVS vom 22.07.1985 (Anlageband I zum BGBl. I, Nr. 40 vom 30.07.1985)
- 1.6 Eisenbahn-Gefahrgutausnahmeverordnung vom 16.08.1985 - Ausnahme Nr. E 15 - (BGBl. I, 1985, Nr. 43, S. 1651 ff.)
- 1.7 Straßen-Gefahrgutausnahmeverordnung vom 25.09.1985 (BGBl. I, 1985, Nr. 50, S. 1925 ff.)
- 1.8 Technische Richtlinien für den Bau, die Prüfung, die Zulassung, die Kennzeichnung und die Verwendung von Transportgefäßen aus Kunststoffen - TR TK 001 - (VKBl. Heft 14, 1985, Nr. 147)

2 Antragsteller

Rhein-Conti, Kunststoff-Technik GmbH
6800 Mannheim 81

3 Beschreibung der Bauart

Transportgefäß aus Kunststoff - TK -

Nennvolumen: 500 l

4 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 93 518 vom 06.11.1979 und 93 518 1. Nachtrag vom 23.07.1981 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) einer Bauartprüfung nach den "TRTK 001" unterzogen worden sind.

5 Zulassung

Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 4 erfüllt werden, zugelassen.

6 Fertigung von Transportgefäßen aus Kunststoff

Nach der zugelassenen Bauart dürfen TK serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten TK die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

7 Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten TK sind beständig und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

UN 31H/Y/...../D/.....BZA 93518/3000/1215/620
(Herstellungsmo- (Name oder
nat und Kurzzeichen
-jahr) des Herstellers)

Mit Anbringung der Kennzeichnung gewährleistet der Hersteller, daß die serienmäßig gefertigten TK der zugelassenen Bauart entsprechen und daß die im Zulassungsschein genannten Bedingungen erfüllt sind.

Das mit den Antragsunterlagen eingereichte Qualitätssicherungsprogramm ist dabei einzuhalten.

8 Auflagen über die Verwendung der Transportgefäße aus Kunststoff

- 8.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten TK dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der Gefahrgutverordnungen (GGVS/GGVE) solche TK zulässig sind.
- 8.2 Die Grenzdaten für den Inhalt dürfen nicht überschritten werden.
- 8.3 Füllgüter, die aufgrund der durchgeführten Bauartprüfungen und ihres bekannten Verhaltens gegenüber dem Werkstoff gemäß Nr. 3.5 der "TRTK 001" zugelassen werden:

Bezeichnung	UN-Nr.	Konzentration	Stoff der Anlage	
			Klasse	zur GGVE Ziffer
Schwefelsäure	1830	98 %	8	1 b)
Salpetersäure	2031	53 %	8	2 b)
Salzsäure	1789	36 %	8	5 b)
Ameisensäure	1779	85 %	8	32 b)
Natronlauge	1824	50 %	8	42 b)
Hypochloritlösung	1791	150 gCl/1	8	61 c)
Monochloracetaldehydlösung	-	45 %	6.1	16 b)
Thioglykolsäure	1940	-	8	32 b)
Essigsäure	2789	99 %	8	32 b)
Laventinslösung	-	5 %	kein Stoff der Anlage zur GGVE	
Kalilauge	1814	50 %	8	42 b)
Perchlorsäure	1802	50 %	8	4 b)
Wasserstoffperoxidlösung	2014	60 %	8	62 b)
Chromsäure	1755	30 %	8	11 b)
Formaldehydlösung	2209	40 %	8	63 c)
Hydrazinlösung	2030	64 %	8	44 b)
Fluoroborsäure	1775	50 %	8	8 b)
Essigsäureanhydrid	1715	100 %	8	32 b)
Chloressigsäure	1751	-	8	32 b)
Titantetrachloridlösung	1838	-	8	5 b)
Natriumsulfhydratlösung	-	-	8	45 c)
Abfallschwefelsäure	1832	-	8	1 b)
Eisentrichloridlösung	-	50 %	8	5 c)
Bromwasserstofflösung	1788	62 %	8	5 b)
Jodwasserstofflösung	1787	57 %	8	5 b)
Flußsäure *)	1790	60 %	8	7 b)
Silicofluorwasserstoffsäure (Kieselfluorwasserstoffsäure)	1778	34 %	8	9 b)
Phosphorsäure	1805	85 %	8	11 c)
Acrylsäure	2218	100 %	8	32 b)
Methacrylsäure	2531	100 %	8	32 c)
Propionsäure	1848	100 %	8	32 c)
Ammoniaklösung	2672	15 %	8	43 c)
Chloracetylchlorid	1752	100 %	8	36 b)

*) Die zulässige Verwendungsdauer der TK für die Beförderung von Flußsäure der Ziffer 7 b) beträgt 2 Jahre ab dem Datum der Herstellung.

Reinigungsmittel der Firma:

- Henkel gem. Anlage 1
- Benckiser gem. Anlage 2
- Lever-Industrie gem. Anlage 3
- Chem. Fabr. Dr. Weigert gem. Anlage 4
- Woellner-Werke gem. Anlage 5
- Diversey gem. Anlage 6
- Caramba gem. Anlage 7
- Teroson gem. Anlage 8
- Löffler gem. Anlage 9
- Weischenberg gem. Anlage 10

9 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der TK demjenigen, der die TK für Gefahrgut einsetzt/befüllt bekannt sind.

10 Sonstiges

- 10.1 Die Bauart entspricht den allgemeinen Vorschriften der UN-Empfehlungen, wie sie im Kapitel 16.1 für alle Typen von Großverpackungen festgelegt sind.
- 10.2 Ein Widerruf dieser Zulassung bleibt vorbehalten.
- 10.3 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialprüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

4950 Minden, 27.11.1985



flu

Bundesbahn-Zentralamt
Minden (Westf)



Deutsche
Bundesbahn

Z U L A S S U N G S S C H E I N
Zulassungs-Nr. 93 917/3H1

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter mit der Eisenbahn

1 Rechtsgrundlagen

- 1.1 Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter von 06.07.1975 (BGBI. I, 1975, Nr. 95, S. 2121 ff.)
- 1.2 Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985 (BGBI. I, 1985, Nr. 40, S. 1560 ff.)
- 1.3 Anlage zur Gefahrgutverordnung Eisenbahn-GGVE vom 22.07.1985 (Anlageband II zum BGBI. I, Nr. 40 vom 30.07.1985)
- 1.4 Richtlinien über das Verfahren für die Durchführung der Bauartprüfung und die Zulassung von Verpackungen für die Beförderung gefährlicher Güter - R002 (Bundesanzeiger, Jahrgang 37, Nr. 157 vom 24.08.1985, Seite 10182 und VKBl. Heft 16, 1985, Nr. 164)

2 Antragsteller

VKT, Verpackung + Kunststofftechnik Eisenberg

3 Beschreibung der Bauart

Freitragender Kunststoffkanister aus Polyäthylen

Nennvolumen: 25 l

4 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 93 917 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf)

vom 22.02.1980 einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

5 Zulassung

Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 4 erfüllt werden, zugelassen.

6 Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

7 Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

U 3H1/YZ/200/...../D/BZA 93 917/.....
 (Herstellungsmonat und -jahr) (Name oder Kurzzeichen des Herstellers)

Mit Anbringung der Kennzeichnung gewährleistet der Hersteller, daß die serienmäßig gefertigten Verpackungen der zugelassenen Bauart entsprechend und daß die im Zulassungsschein genannten Bedingungen erfüllt sind.

8 Auflagen über die Verwendung der Verpackung

- 8.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der Gefahrgutverordnung (GGVS/GGVE/GefahrgutVSee) solche Verpackungen zulässig sind.
- 8.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppen II und III verwendet werden.
- 8.3 Die Grenzdaten für den Inhalt dürfen nicht überschritten werden.
- 8.4 Der Gesamtüberdruck (d. h. Dampfdruck des Füllgutes und Partialdruck von Luft oder sonstigen inerten Gasen, vermindert um 100 kPa) bei 55 °C darf 133 kPa nicht überschreiten.
- 8.5
- 8.6 Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart hat die Bauartprüfung mit folgenden Stoffen bestanden:

Bezeichnung	UN-Nr.	Konzentration	Stoff der Anlage zur GGVE	
			Klasse	Ziffer
Salzsäure	1789	38 %	8	5b)

Die Werkstoffe dieser Verpackungsbauart müssen nachweisbar gegenüber den Füllgütern beständig sein.

Der Nachweis zur Feststellung der chemischen Verträglichkeit muß nach dem anerkannten Stand von Wissenschaft und Technik geführt werden können.

- 8.7 Bei Stoffen mit einem Flammpunkt von höchstens 35 °C muß sichergestellt sein, daß bei betriebsmäßigen Vorgängen keine Gefahren durch elektrostatische Aufladung der Gefäße entstehen können.
- 9 Der in Nr. 2 genannten Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackung demjenigen, der die Verpackung für Gefahrgut einsetzt/befüllt bekannt sind.
- 10 Sonstiges**
- 10.1 Die Bauart entspricht den von den Vereinten Nationen (UN) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.
- 10.2 Ein Widerruf dieser Zulassung bleibt vorbehalten.

10.3 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialprüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

4950 Minden, 10.10.1985

Handwritten signature and initials



Bundesbahn-Zentralamt
Minden (Westf)

Z U L A S S U N G S S C H E I N
Zulassungs-Nr. 94 184/3H1

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter mit der Eisenbahn

1 Rechtsgrundlagen

- 1.1 Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter von 06.07.1975 (BGBl. I, 1975, Nr. 95, S. 2121 ff.)
- 1.2 Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985 (BGBl. I, 1985, Nr. 40, S. 1560 ff.)
- 1.3 Anlage zur Gefahrgutverordnung Eisenbahn-GGVE vom 22.07.1985 (Anlageband II zum BGBl. I, Nr. 40 vom 30.07.1985)
- 1.4 Richtlinien über das Verfahren für die Durchführung der Bauartprüfung und die Zulassung von Verpackungen für die Beförderung gefährlicher Güter - R002 (Bundesanzeiger, Jahrgang 37, Nr. 157 vom 24.08.1985, Seite 10182 und VKBl. Heft 16, 1985, Nr. 164)

2 Antragsteller

Mauser-Werke GmbH, 5040 Brühl

3 Beschreibung der Bauart

Freitragender Kunststoffkanister aus Polyäthylen
Nennvolumen: 60 l

4 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 94 184 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) vom 30.09.1980 einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen wurden.

5 Zulassung

Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 4 erfüllt werden, zugelassen.

6 Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

7 Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

U 3H1/Y Z/200/...../D/BZA 94 184/.....
 (Herstellungsmonat und -jahr) (Name oder Kurzzeichen des Herstellers)

Mit Anbringung der Kennzeichnung gewährleistet

der Hersteller, daß die serienmäßig gefertigten Verpackungen der zugelassenen Bauart entsprechen und daß die im Zulassungsschein genannten Bedingungen erfüllt sind.

8 Auflagen über die Verwendung der Verpackung

- 8.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der Gefahrgutverordnungen (GGVS/GGVE/GefahrgutVSee) solche Verpackungen zulässig sind.
- 8.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppen II und III verwendet werden.
- 8.3 Die Grenzdaten für den Inhalt dürfen nicht überschritten werden.
- 8.4 Der Gesamtüberdruck (d. h. Dampfdruck des Füllgutes und Partialdruck von Luft oder sonstigen inerten Gasen, vermindert um 100 kPa) bei 55 °C darf 133 kPa nicht überschreiten.
- 8.5
- 8.6 Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart hat die Bauartprüfung mit folgenden Stoffen bestanden:

Bezeichnung	UN-Nr.	Konzentration	Stoff der Anlage Klasse	Ziffer
Hydrazinlösung	2030	64 %	8	44b)

Die Werkstoffe dieser Verpackungsbauart müssen nachweisbar gegenüber den Füllgütern beständig sein.
Der Nachweis zur Feststellung der chemischen Verträglichkeit muß nach dem anerkannten Stand von Wissenschaft und Technik geführt werden können.

- 8.7 Bei Stoffen mit einem Flammpunkt von höchstens 35 °C muß sichergestellt sein, daß bei betriebsmäßigen Vorgängen keine Gefahren durch elektrostatische Aufladung der Gefäße entstehen können.
- 9 Der in Nr. 2 genannten Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackung demjenigen, der die Verpackung für Gefahrgut einsetzt/befüllt bekannt sind.
- 10 **Sonstiges**
- 10.1 Die Bauart entspricht den von den Vereinten Nationen (UN) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.
- 10.2 Ein Widerruf dieser Zulassung bleibt vorbehalten.
- 10.3 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialprüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

4950 Minden, 25.10.1985

Handwritten signatures and initials



Bundesbahn-Zentralamt
Minden (Westf)

ZULASSUNGSSCHEIN
Zulassungs-Nr. 94 189/3H1

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter mit der Eisenbahn

1 Rechtsgrundlagen

- 1.1 Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter von 06.07.1975

(BGBI. I, 1975, Nr. 95, S. 2121 ff.)

- 1.2 Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985 (BGBI. I, 1985, Nr. 40, S. 1560 ff.)

- 1.3 Anlage zur Gefahrgutverordnung Eisenbahn-GGVE vom 22.07.1985 (Anlageband II zum BGBI. I, Nr. 40 vom 30.07.1985)

- 1.4 Richtlinien über das Verfahren für die Durchführung der Bauartprüfung und die Zulassung von Verpackungen für die Beförderung gefährlicher Güter - R002 (Bundesanzeiger, Jahrgang 37, Nr. 157 vom 24.08.1985, Seite 10182 und VKBl. Heft 16, 1985, Nr. 164)

2 Antragsteller

Mauser-Werke GmbH, 5040 Brühl

3 Beschreibung der Bauart

Freitragender Kunststoffkanister aus Polyäthylen
Nennvolumen: 60 l

4 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 94 189 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) vom 29.02.1980 einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen wurden.

5 Zulassung

Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 4 erfüllt werden, zugelassen.

6 Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

7 Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

UN 3H1/X1,3 Y1,3 Z1,3/250/..../D/BZA 94 189/....
(Herstellungsmonat und -jahr) (Name oder Kurzzeichen des Herstellers)

Mit Anbringung der Kennzeichnung gewährleistet der Hersteller, daß die serienmäßig gefertigten Verpackungen der zugelassenen Bauart entsprechen und daß die im Zulassungsschein genannten Bedingungen erfüllt sind.

8 Auflagen über die Verwendung der Verpackung

- 8.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der Gefahrgutverordnungen (GGVS/GGVE/GefahrgutVSee) solche Verpackungen zulässig sind.
- 8.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppen I, II und III verwendet werden.
- 8.3 Die Grenzdaten für den Inhalt dürfen nicht überschritten werden.
- 8.4 Der Gesamtüberdruck (d. h. Dampfdruck des Füllgutes und Partialdruck von Luft oder sonstigen inerten Gasen, vermindert um 100 kPa) bei 55 °C darf 166 kPa nicht überschreiten.

8.5

8.6 Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart hat die Bauartprüfung mit folgenden Stoffen bestanden:

Bezeichnung	UN-Nr.	Konzentration	Stoff der Anlage Klasse	Ziffer
Salpetersäure	2031	65 %	8	2b)

Die Werkstoffe dieser Verpackungsbauart müssen nachweisbar gegenüber den Füllgütern beständig sein.

Der Nachweis zur Feststellung der chemischen Verträglichkeit muß nach dem anerkannten Stand von Wissenschaft und Technik geführt werden können.

8.7 Bei Stoffen mit einem Flammpunkt von höchstens 35 °C muß sichergestellt sein, daß bei betriebsmäßigen Vorgängen keine Gefahren durch elektrostatische Aufladung der Gefäße entstehen können.

9 Der in Nr. 2 genannten Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackung demjenigen, der die Verpackung für Gefahrgut einsetzt/befüllt bekannt sind.

10 Sonstiges

10.1 Die Bauart entspricht den von den Vereinten Nationen (UN) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.

10.2 Ein Widerruf dieser Zulassung bleibt vorbehalten.

10.3 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialprüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

4950 Minden, 25.10.1985

Handwritten signature

Bundesbahn-Zentralamt
Minden (Westf)



Deutsche
Bundesbahn

Z U L A S S U N G S S C H E I N
Zulassungs-Nr. 94 356/3H1

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter mit der Eisenbahn

1 Rechtsgrundlagen

1.1 Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter von 06.07.1975 (BGBI. I, 1975, Nr. 95, S. 2121 ff.)

1.2 Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985 (BGBI. I, 1985, Nr. 40, S. 1560 ff.)

1.3 Anlage zur Gefahrgutverordnung Eisenbahn-GGVE vom 22.07.1985 (Anlageband II zum BGBI. I, Nr. 40 vom 30.07.1985)

1.4 Richtlinien über das Verfahren für die Durchführung der Bauartprüfung und die Zulassung von Verpackungen für die Beförderung gefährlicher Güter - R 002 - (Bundesanzeiger, Jahrgang 37, Nr. 157 vom 24.08.1985, Seite 10182 und VKBl. Heft 16, 1985, Nr. 164)

2 Antragsteller

Plastikpack GmbH, 7519 Eppingen-Mühlbach

3 Beschreibung der Bauart

Kanister aus Polyäthylen

Nennvolumen: 5 l

4 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 94 356 der Bundesbahn-Veruchsanstalt Minden (Westf) vom 19.09.1980 einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

5 Zulassung

Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 4 erfüllt werden, zugelassen.

6 Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

7 Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

u n	3H1/YZ/200/...../D/BZA 94 356/.....	(Name oder Kurzzeichen des Herstellers)
	(Herstellungsmonat und -jahr)	

Mit Anbringung der Kennzeichnung gewährleistet der Hersteller, daß die serienmäßig gefertigten Verpackungen der zugelassenen Bauart entsprechen und daß die im Zulassungsschein genannten Bedingungen erfüllt sind.

8 Auflagen über die Verwendung der Verpackung

8.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der Gefahrgutverordnungen (GGVS/GGVE/GefahrgutV-See) solche Verpackungen zulässig sind.

8.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppen II und III verwendet werden.

8.3 Die Grenzdaten für den Inhalt dürfen nicht überschritten werden.

8.4 Der Gesamtüberdruck (d. h. Dampfdruck des Füllgutes und Partialdruck von Luft oder sonstigen inerten Gasen, vermindert um 100 kPa) bei 55 °C darf 133 kPa nicht überschreiten.

8.5

8.6 Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart hat die Bauartprüfung mit folgenden Stoffen bestanden:

Bezeichnung	UN-Nr.	Konzentration	Stoff der Anlage zur GGVE	Klasse	Ziffer
Salzsäure	1789	33 %	8	5	b)

Die Werkstoffe dieser Verpackungsbauart müssen nachweisbar gegenüber den Füllgütern beständig sein.

Der Nachweis zur Feststellung der chemischen Verträglichkeit muß nach dem anerkannten Stand von Wissenschaft und Technik geführt werden können.

8.7 Bei Stoffen mit einem Flammpunkt von höchstens 35 °C muß sichergestellt sein, daß bei betriebsmäßigen Vorgängen keine Gefahren durch elektrostatische Aufladung der Gefäße entstehen können.

9 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackung demjenigen, der die Verpackung für Gefahrgut einsetzt/befüllt bekannt sind.

10 Sonstiges

- 10.1 Die Bauart entspricht den von den Vereinten Nationen (UN) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.
- 10.2 Ein Widerruf dieser Zulassung bleibt vorbehalten.
- 10.3 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialprüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

4950 Minden, 25.09.1985

Im Auftrag

Bundesbahn-Zentralamt
Minden (Westf)



Deutsche
Bundesbahn

ZULASSUNGSSCHEIN
Zulassungs-Nr. 94 356/3H1

1. Neufassung

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter mit der Eisenbahn

1 Rechtsgrundlagen

- 1.1 Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter von 06.07.1975 (BGBl. I, 1975, Nr. 95, S. 2121 ff.)
- 1.2 Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985 (BGBl. I, 1985, Nr. 40, S. 1560 ff.)
- 1.3 Anlage zur Gefahrgutverordnung Eisenbahn-GGVE vom 22.07.1985 (Anlageband II zum BGBl. I, Nr. 40 vom 30.07.1985)
- 1.4 Richtlinien über das Verfahren für die Durchführung der Bauartprüfung und die Zulassung von Verpackungen für die Beförderung gefährlicher Güter - R002 (Bundesanzeiger, Jahrgang 37, Nr. 157 vom 24.08.1985, Seite 10182 und VKBl. Heft 16, 1985, Nr. 164)

2 Antragsteller

Plastikpack GmbH, 7519 Eppingen-Mühlbach

3 Beschreibung der Bauart

Kanister aus Polyäthylen

Nennvolumen: 5 l

4 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 94 356 vom 19.09.1980 und 94 356 1. Nachtrag vom 04.10.1985 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

5 Zulassung

Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 4 erfüllt werden, zugelassen.

6 Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

7 Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig ge-

fertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:



3H1/YZ/200/...../D/BZA 94356/.....
(Herstellungs- (Name oder
monat- und jahr) Kurzzeichen
des Herstellers)

Mit Anbringung der Kennzeichnung gewährleistet der Hersteller, daß die serienmäßig gefertigten Verpackungen der zugelassenen Bauart entsprechen und daß die im Zulassungsschein genannten Bedingungen erfüllt sind.

8 Auflagen über die Verwendung der Verpackung

- 8.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der Gefahrgutverordnung (GGVS/GGVE/GefahrgutVSee) solche Verpackungen zulässig sind.
- 8.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppen II und III verwendet werden.
- 8.3 Die Grenzdaten für den Inhalt dürfen nicht überschritten werden.
- 8.4 Der Gesamtüberdruck (d. h. Dampfdruck des Füllgutes und Partialdruck von Luft oder sonstigen inerten Gasen, vermindert um 100 kPa) bei 55 °C darf 133 kPa nicht überschreiten.
- 8.5
- 8.6 Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart hat die Bauartprüfung mit folgenden Stoffen bestanden:

Bezeichnung	UN-Nr.	Konzentration	Stoff der Anlage zur GGVE	
			Klasse	Ziffer
Salzsäure	1789	33 %	8	5 b)

Die Werkstoffe dieser Verpackungsbauart müssen nachweisbar gegenüber den Füllgütern beständig sein.

Der Nachweis zur Feststellung der chemischen Verträglichkeit muß nach dem anerkannten Stand von Wissenschaft und Technik geführt werden können.

- 8.7 Bei Stoffen mit einem Flammpunkt von höchstens 35 °C muß sichergestellt sein, daß bei betriebsmäßigen Vorgängen keine Gefahren durch elektrostatische Aufladung der Gefäße entstehen können.

- 9 Der in Nr. 2 genannten Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackung demjenigen, der die Verpackung für Gefahrgut einsetzt/befüllt bekannt sind.

10 Sonstiges

- 10.1 Die Bauart entspricht den von den Vereinten Nationen (UN) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.
- 10.2 Ein Widerruf dieser Zulassung bleibt vorbehalten.
- 10.3 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialprüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

4950 Minden, 21.11.1985

Im Auftrag

Z U L A S S U N G S S C H E I N
Zulassungs-Nr. 94 667/3H1

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter mit der Eisenbahn

1 Rechtsgrundlagen

- 1.1 Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter von 06.07.1975 (BGBl. I, 1975, Nr. 95, S. 2121 ff.)
- 1.2 Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985 (BGBl. I, 1985, Nr. 40, S. 1560 ff.)
- 1.3 Anlage zur Gefahrgutverordnung Eisenbahn-GGVE vom 22.07.1985 (Anlageband II zum BGBl. I, Nr. 40 vom 30.07.1985)
- 1.4 Richtlinien über das Verfahren für die Durchführung der Bauartprüfung und die Zulassung von Verpackungen für die Beförderung gefährlicher Güter - R 002 - (Bundesanzeiger, Jahrgang 37, Nr. 157 vom 24.08.1985, Seite 10182 und VKBl. Heft 16, 1985, Nr. 164)

2 Antragsteller

Plastikpack GmbH, 7519 Eppingen-Mühlbach

3 Beschreibung der Bauart

Kanister aus Polyäthylen

Nennvolumen: 25 l

4 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 94 667 der Bundesbahn-Veruchsanstalt Minden (Westf) vom 26.06.1980 einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

5 Zulassung

Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 4 erfüllt werden, zugelassen.

6 Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

7 Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

U n 3H1/Y1,5Z1,5/200/...../D/BZA 94 667./.....
 (Herstellungsmonat) (Name oder Kurzzeichen des Herstellers)
 und -jahr)

Mit Anbringung der Kennzeichnung gewährleistet der Hersteller, daß die serienmäßig gefertigten Verpackungen der zugelassenen Bauart entsprechen und daß die im Zulassungsschein genannten Bedingungen erfüllt sind.

8 Auflagen über die Verwendung der Verpackung

- 8.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwenden

det werden, wenn für sie nach den Vorschriften der Gefahrgutverordnungen (GGVS/GGVE/GefahrgutV-See) solche Verpackungen zulässig sind.

- 8.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppen II und III verwendet werden.
- 8.3 Die Grenzdaten für den Inhalt dürfen nicht überschritten werden.
- 8.4 Der Gesamtüberdruck (d. h. Dampfdruck des Füllgutes und Partialdruck von Luft oder sonstigen inerten Gasen, vermindert um 100 kPa) bei 55 °C darf 133 kPa nicht überschreiten.

8.5

- 8.6 Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart hat die Bauartprüfung mit folgenden Stoffen bestanden:

Bezeichnung	UN-Nr.	Konzentration	Stoff der Anlage zur GGVE	Klasse	Ziffer
Natronlauge	1824	45 %		8	42 b)

Die Werkstoffe dieser Verpackungsbauart müssen nachweisbar gegenüber den Füllgütern beständig sein.

Der Nachweis zur Feststellung der chemischen Verträglichkeit muß nach dem anerkannten Stand von Wissenschaft und Technik geführt werden können.

- 8.7 Bei Stoffen mit einem Flammpunkt von höchstens 35 °C muß sichergestellt sein, daß bei betriebsmäßigen Vorgängen keine Gefahren durch elektrostatische Aufladung der Gefäße entstehen können.

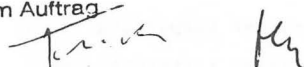
- 9 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackung demjenigen, der die Verpackung für Gefahrgut einsetzt/befüllt bekannt sind.

10 Sonstiges

- 10.1 Die Bauart entspricht den von den Vereinten Nationen (UN) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.
- 10.2 Ein Widerruf dieser Zulassung bleibt vorbehalten.
- 10.3 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialprüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

4950 Minden, 25.09.1985

Im Auftrag



Bundesbahn-Zentralamt
Minden (Westf)

Z U L A S S U N G S S C H E I N
Zulassungs-Nr. 95 091/3H1

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter mit der Eisenbahn

1 Rechtsgrundlagen

- 1.1 Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter von 06.07.1975 (BGBl. I, 1975, Nr. 95, S. 2121 ff.)
- 1.2 Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985 (BGBl. I, 1985, Nr. 40, S. 1560 ff.)
- 1.3 Anlage zur Gefahrgutverordnung Eisenbahn-GGVE vom 22.07.1985 (Anlageband II zum BGBl. I, Nr. 40 vom 30.07.1985)
- 1.4 Richtlinien über das Verfahren für die Durchführung

rung der Bauartprüfung und die Zulassung von Ver-
 packungen für die Beförderung gefährlicher
 Güter - R 002 - (Bundesanzeiger, Jahrgang 37,
 Nr. 157 vom 24.08.1985, Seite 10182 und VKBl.
 Heft 16, 1985, Nr. 164)

Der Nachweis zur Feststellung der chemischen Ver-
 träglichkeit muß nach dem anerkannten Stand von
 Wissenschaft und Technik geführt werden können.

2 Antragsteller

Plastikpack GmbH, 7519 Eppingen-Mühlbach

3 Beschreibung der Bauart

Kanister aus Polyäthylen
 Nennvolumen: 34 l

4 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die
 gemäß Prüfbericht Nr. 95 091 der Bundesbahn-Ver-
 suchsanstalt Minden (Westf) vom 23.07.1981 einer
 Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur
 GGVE unterzogen worden sind.

5 Zulassung

Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart wird unter der
 Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 4
 erfüllt werden, zugelassen.

6 Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen
 serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß
 gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertig-
 ten Verpackungen die für die Bauart festgelegten
 Anforderungen erfüllt sind.

7 Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig ge-
 fertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut
 sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

(u n) 3H1/Y1,6Z1,6/200/...../D/BZA 95 091/.....
 (Herstel- (Name
 lungsmo- oder
 nat und -jahr) Kurzzei-
 chen des
 Herstel-
 lers)

Mit Anbringung der Kennzeichnung gewährleistet der
 Hersteller, daß die serienmäßig gefertigten Ver-
 packungen der zugelassenen Bauart entsprechen und
 daß die im Zulassungsschein genannten Bedingungen
 erfüllt sind.

8 Auflagen über die Verwendung der Verpackung

- 8.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig ge-
 fertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten
 Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwan-
 det werden, wenn für sie nach den Vorschriften
 der Gefahrgutverordnungen (GGVS/GGVE/GefahrgutV-
 See) solche Verpackungen zulässig sind.
- 8.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der
 Verpackungsgruppen II und III verwendet werden.
- 8.3 Die Grenzdaten für den Inhalt dürfen nicht über-
 schritten werden.
- 8.4 Der Gesamtüberdruck (d. h. Dampfdruck des Füllgü-
 tes und Partialdruck von Luft oder sonstigen iner-
 ten Gasen, vermindert um 100 kPa) bei 55 °C darf
 133 kPa nicht überschreiten.
- 8.5
- 8.6 Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart hat die
 Bauartprüfung mit folgenden Stoffen bestanden:

Bezeichnung UN-Nr.	Konzentration	Stoff der Anlage zur GGVE	Klasse Ziffer	
			8	11 c)
Phosphor- säure	1805 85 %		8	11 c)

Die Werkstoffe dieser Verpackungsbauart müssen
 nachweisbar gegenüber den Füllgütern beständig
 sein.

- 8.7 Bei Stoffen mit einem Flammpunkt von höchstens
 35 °C muß sichergestellt sein, daß bei betriebs-
 mäßigen Vorgängen keine Gefahren durch elektro-
 statische Aufladung der Gefäße entstehen können.

- 9 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweis-
 bar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Ver-
 wendung der Verpackung demjenigen, der die Ver-
 packung für Gefahrgut einsetzt/befüllt bekannt
 sind.

10 Sonstiges

- 10.1 Die Bauart entspricht den von den Vereinten
 Nationen (UN) festgelegten Prüfanforderungen für
 Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.
- 10.2 Ein Widerruf dieser Zulassung bleibt vorbehalten.
- 10.3 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteil-
 ungsblatt der Bundesanstalt für Materialprüfung,
 Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

4950 Minden, 25.09.1985

Handwritten signatures

Bundesbahn-Zentralamt
 Minden (Westf)



Z U L A S S U N G S S C H E I N
 Zulassungs-Nr. 95 146/3H1

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung
 gefährlicher Güter mit der Eisenbahn

1 Rechtsgrundlagen

- 1.1 Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter
 von 06.07.1975
 (BGBI. I, 1975, Nr. 95, S. 2121 ff.)
- 1.2 Verordnung über die innerstaatliche und grenz-
 überschreitende Beförderung gefährlicher Güter
 mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisen-
 bahn - GGVE) vom 22.07.1985
 (BGBI. I, 1985, Nr. 40, S. 1560 ff.)
- 1.3 Anlage zur Gefahrgutverordnung Eisenbahn-GGVE
 vom 22.07.1985
 (Anlageband II zum BGBI. I, Nr. 40 vom
 30.07.1985)
- 1.4 Richtlinien über das Verfahren für die Durchfüh-
 rung der Bauartprüfung und die Zulassung von Ver-
 packungen für die Beförderung gefährlicher Gü-
 ter - R002 (Bundesanzeiger, Jahrgang 37, Nr. 157
 vom 24.08.1985, Seite 10182 und VKBl. Heft 16,
 1985, Nr. 164)

2 Antragsteller

Dekalit Plastik
 2093 Ashausen

3 Beschreibung der Bauart

Freitragender Kunststoffkanister aus Polyäthylen
 Nennvolumen: 22,5 Liter

4 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die
 gemäß Prüfbericht Nr. 95 146 v. 26.08.81, 1. Nach-
 trag vom 18.01.84 zum Bericht 95 146 und Bericht
 88 635 sowie zugehörigen Nachträgen der Bundes-
 bahnhof-Versuchsanstalt Minden (Westf) einer Bauart-
 prüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE un-
 terzogen worden sind.

5 **Zulassung**

Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 4 erfüllt werden, zugelassen.

Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.

6 **Fertigung von Verpackungen**

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

10.2 Ein Widerruf dieser Zulassung bleibt vorbehalten.

10.3 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialprüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

7 **Kennzeichnung**

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

4950 Minden, 12.12.1985

Joh. Buntel *ily*

3H1/Y1,8 Z1,8/100/...../D/BZA 95 146/.....
(Herstellungsmonat (Name oder Kurzzeichen des Herstellers) und -jahr)

Bundesbahn-Zentralamt
Minden (Westf)



Deutsche
Bundesbahn

Z U L A S S U N G S S C H E I N
Zulassungs-Nr. 95 775/3H1

Mit Anbringung der Kennzeichnung gewährleistet der Hersteller, daß die serienmäßig gefertigten Verpackungen der zugelassenen Bauart entsprechen und daß die im Zulassungsschein genannten Bedingungen erfüllt sind.

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter mit der Eisenbahn

8 **Auflagen über die Verwendung der Verpackung**

1 **Rechtsgrundlagen**

8.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der Gefahrgutverordnungen (GGVS/GGVE/GefahrgutVSee) solche Verpackungen zulässig sind.

1.1 Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter von 06.07.1975 (BGBl. I, 1975, Nr. 95, S. 2121 ff.)

1.2 Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985 (BGBl. I, 1985, Nr. 40, S. 1560 ff.)

8.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppen II und III verwendet werden.

1.3 Anlage zur Gefahrgutverordnung Eisenbahn-GGVE vom 22.07.1985 (Anlageband II zum BGBl. I, Nr. 40 vom 30.07.1985)

8.3 Die Grenzdaten für den Inhalt dürfen nicht überschritten werden.

1.4 Richtlinien über das Verfahren für die Durchführung der Bauartprüfung und die Zulassung von Verpackungen für die Beförderung gefährlicher Güter - R002 (Bundesanzeiger, Jahrgang 37, Nr. 157 vom 24.08.1985, Seite 10182 und VKBl. Heft 16, 1985, Nr. 164)

8.4 Der Gesamtüberdruck (d. h. Dampfdruck des Füllgutes und Partialdruck von Luft oder sonstigen inerten Gasen, vermindert um 100 kPa) bei 55 °C darf 66 kPa nicht überschreiten.

2 **Antragsteller**

Kunststoffwerk Draak KG, Winsen

8.5

8.6 Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart hat die Bauartprüfung mit folgenden Stoffen bestanden:

3 **Beschreibung der Bauart**

Kanister aus Polyäthylen.

Nennvolumen: 17,5 l

Bezeichnung	UN-Nr.	Konzentration	Stoff der Anlage zur GGVE Klasse	Ziffer
Hypochloritlösung	1791	160 gCl/1	8	61b)
Salpetersäure	2031	55 %	8	2b)
Netzmittellösung (Laventin)	-	5 %	kein Stoff der Anlage zur GGVE	

4 **Anforderungen an die Bauart**

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 95 775 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) vom 30.09.1981 einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

Die Werkstoffe dieser Verpackungsbauart müssen nachweisbar gegenüber den Füllgütern beständig sein.

5 **Zulassung**

Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 4 erfüllt werden, zugelassen.

Der Nachweis zur Feststellung der chemischen Verträglichkeit muß nach dem anerkannten Stand von Wissenschaft und Technik geführt werden können.

8.7 Bei Stoffen mit einem Flammpunkt von höchstens 35 °C muß sichergestellt sein, daß bei betriebmäßigen Vorgängen keine Gefahren durch elektrostatische Aufladung der Gefäße entstehen können.

6 **Fertigung von Verpackungen**

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

9 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackung demjenigen, der die Verpackung für Gefahrgut einsetzt/befüllt bekannt sind.

7 **Kennzeichnung**

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

10 **Sonstiges**

10.1 Die Bauart entspricht den von den Vereinten Nationen (UN) festgelegten Prüfanforderungen für



3H1/Y Z/100/...../D/BZA 95 775/.....
 (Herstellungsmo- (Name oder
 nat und Kurzzeichen
 -jahr) des Herstel-
 lers)



Deutsche
 Bundesbahn

Bundesbahn-Zentralamt
 Minden (Westf)

ZULASSUNGSSCHEIN
 Zulassungs-Nr. 95 788/1A1

Mit Anbringung der Kennzeichnung gewährleistet der Hersteller, daß die serienmäßig gefertigten Verpackungen der zugelassenen Bauart entsprechen und daß die im Zulassungsschein genannten Bedingungen erfüllt sind.

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter mit der Eisenbahn

8 Auflagen über die Verwendung der Verpackung

- 8.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der Gefahrgutverordnung (GGVS/GGVE/GefahrgutVSee) solche Verpackungen zulässig sind.
- 8.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppen II und III verwendet werden.
- 8.3 Die Grenzdaten für den Inhalt dürfen nicht überschritten werden.
- 8.4 Der Gesamtüberdruck (d. h. Dampfdruck des Füllgutes und Partialdruck von Luft oder sonstigen inerten Gasen, vermindert um 100 kPa) bei 55 °C darf 66 kPa nicht überschreiten.
- 8.5
- 8.6 Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart hat die Bauartprüfung mit folgenden Stoffen bestanden:

Bezeichnung	UN-Nr.	Konzentration	Stoff der Anlage zur GGVE	
			Klasse	Ziffer
Mittel zur Schädlingsbekämpfung - Certrol H -	-	-	6.1	74c)

Die Werkstoffe dieser Verpackungsbauart müssen nachweisbar gegenüber den Füllgütern beständig sein.

Der Nachweis zur Feststellung der chemischen Verträglichkeit muß nach dem anerkannten Stand von Wissenschaft und Technik geführt werden können.

- 8.7 Bei Stoffen mit einem Flammpunkt von höchstens 35 °C muß sichergestellt sein, daß bei betriebmäßigen Vorgängen keine Gefahren durch elektrostatische Aufladung der Gefäße entstehen können.
- 9 Der in Nr. 2 genannten Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackung demjenigen, der die Verpackung für Gefahrgut einsetzt/befüllt bekannt sind.

10 Sonstiges

- 10.1 Die Bauart entspricht den von den Vereinten Nationen (UN) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.
- 10.2 Ein Widerruf dieser Zulassung bleibt vorbehalten.
- 10.3 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialprüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

4950 Minden, 15.10.1985

Handwritten signature and initials

1 Rechtsgrundlagen

- 1.1 Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter von 06.07.1975 (BGBl. I, 1975, Nr. 95, S. 2121 ff.)
- 1.2 Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985 (BGBl. I, 1985, Nr. 40, S. 1560 ff.)
- 1.3 Anlage zur Gefahrgutverordnung Eisenbahn-GGVE vom 22.07.1985 (Anlageband II zum BGBl. I, Nr. 40 vom 30.07.1985)
- 1.4 Richtlinien über das Verfahren für die Durchführung der Bauartprüfung und die Zulassung von Verpackungen für die Beförderung gefährlicher Güter - R002 (Bundesanzeiger, Jahrgang 37, Nr. 157 vom 24.08.1985, Seite 10182 und VKBl. Heft 16, 1985, Nr. 164)

2 Antragsteller

Dellbrücker Emballagen-Gesellschaft
 Müller GmbH & Co. KG
 5090 Leverkusen 1

3 Beschreibung der Bauart

Faß aus Stahlblech mit einem festen Oberboden und eine 2"-Füll- und 3/4"-Be- bzw. Entlüftungsöffnung im Oberboden.
 Nennvolumen: 230 Liter

4 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 95 788 1. Nachtrag der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) vom 15.08.1985 einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

5 Zulassung

Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 4 erfüllt werden, zugelassen.

6 Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

7 Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:



1A1/XY1,8Z2,7/250/...../D/BZA 95 788/....
 (Herstellungsjahr) (Name oder Kurzzeichen des Herstellers)

Mit Anbringung der Kennzeichnung gewährleistet der Hersteller, daß die serienmäßig gefertigten Verpackungen der zugelassenen Bauart entsprechen und daß die im Zulassungsschein genannten Bedingungen erfüllt sind.

8 Auflagen über die Verwendung der Verpackung

- 8.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Verpackungen

gen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der Gefahrgutverordnungen (GGVS/GGVE/GefahrgutVSee) solche Verpackungen zulässig sind.

.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppen I, II und III verwendet werden.

.3 Die Grenzdaten für den Inhalt dürfen nicht überschritten werden.

Die Dichte der Füllgüter darf
 1,20 g/cm³ (Verpackungsgruppe I) bzw.
 1,80 g/cm³ (Verpackungsgruppe II) bzw.
 2,70 g/cm³ (Verpackungsgruppe III)
 nicht überschreiten.

.4 Der Gesamtüberdruck (d. h. Dampfdruck des Füllgutes und Partialdruck von Luft oder sonstigen inerten Gasen, vermindert um 100 kPa) bei 55 °C darf 166 kPa nicht überschreiten.

Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackung demjenigen, der die Verpackung für Gefahrgut einsetzt/befüllt bekannt sind.

0 Sonstiges

0.1 Die Bauart entspricht den von den Vereinten Nationen (UN) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.

0.2 Ein Widerruf dieser Zulassung bleibt vorbehalten.

0.3 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialprüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

950 Minden, 12.12.1985

Bundesbahn-Zentralamt
 Minden (Westf)



**Deutsche
 Bundesbahn**

Z U L A S S U N G S S C H E I N
 Zulassungs-Nr. 96 240/3H1

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter mit der Eisenbahn

1 Rechtsgrundlagen

1.1 Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter von 06.07.1975 (BGBl. I, 1975, Nr. 95, S. 2121 ff.)

1.2 Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985 (BGBl. I, 1985, Nr. 40, S. 1560 ff.)

1.3 Anlage zur Gefahrgutverordnung Eisenbahn-GGVE vom 22.07.1985 (Anlageband II zum BGBl. I, Nr. 40 vom 30.07.1985)

1.4 Richtlinien über das Verfahren für die Durchführung der Bauartprüfung und die Zulassung von Verpackungen für die Beförderung gefährlicher Güter - R002 (Bundesanzeiger, Jahrgang 37, Nr. 157 vom 24.08.1985, Seite 10182 und VKBl. Heft 16, 1985, Nr. 164)

2 Antragsteller

VKT, Verpackung + Kunststofftechnik Eisenberg

3 Beschreibung der Bauart

Freitragender Kunststoffkanister aus Polyäthylen.

Nennvolumen: 17,5 l

4 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 96 240 vom 02.03.1982, 96 240 1. Nachtrag vom 13.10.1982 und 96 240 2. Nachtrag vom 09.05.1984 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

5 Zulassung

Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 4 erfüllt werden, zugelassen.

6 Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

7 Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

U
 n 3H1/Y1,6Z1,6/200/...../D/BZA 96 240/.....
 (Herstellungsmonat und -jahr) (Name oder Kurzzeichen des Herstellers)

Mit Anbringung der Kennzeichnung gewährleistet der Hersteller, daß die serienmäßig gefertigten Verpackungen der zugelassenen Bauart entsprechend und daß die im Zulassungsschein genannten Bedingungen erfüllt sind.

8 Auflagen über die Verwendung der Verpackung

8.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der Gefahrgutverordnung (GGVS/GGVE/GefahrgutVSee) solche Verpackungen zulässig sind.

8.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppen II und III verwendet werden.

8.3 Die Grenzdaten für den Inhalt dürfen nicht überschritten werden.

8.4 Der Gesamtüberdruck (d. h. Dampfdruck des Füllgutes und Partialdruck von Luft oder sonstigen inerten Gasen, vermindert um 100 kPa) bei 55 °C darf 133 kPa nicht überschreiten.

8.5

8.6 Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart hat die Bauartprüfung mit folgenden Stoffen bestanden:

Bezeichnung	UN-Nr.	Konzentration	Stoff der Anlage zur GGVE	
			Klasse	Ziffer
Trichloräthylen	1710	-	6.1	15c)
Perchloräthylen	1897	-	6.1	15c)
Salpetersäure	2031	55 %	8	2b)
Hypochloritlösung	1791	160 gCl/1	8	61b)

Die Werkstoffe dieser Verpackungsbauart müssen nachweisbar gegenüber den Füllgütern beständig sein.

Der Nachweis zur Feststellung der chemischen Verträglichkeit muß nach dem anerkannten Stand von Wissenschaft und Technik geführt werden können.

- 8.7 Bei Stoffen mit einem Flammpunkt von höchstens 35 °C muß sichergestellt sein, daß bei betriebsmäßigen Vorgängen keine Gefahren durch elektrostatische Aufladung der Gefäße entstehen können.
- 9 Der in Nr. 2 genannten Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackung demjenigen, der die Verpackung für Gefahrgut einsetzt/befüllt bekannt sind.
- 10 **Sonstiges**
- 10.1 Die Bauart entspricht den von den Vereinten Nationen (UN) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.
- 10.2 Ein Widerruf dieser Zulassung bleibt vorbehalten.
- 10.3 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialprüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

4950 Minden, 10.10.1985

Handwritten signature: Heu

Bundesbahn-Zentralamt
Minden (Westf)



Deutsche
Bundesbahn

ZULASSUNGSSCHEIN
Zulassungs-Nr. 96 380/3H1

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter mit der Eisenbahn

1 Rechtsgrundlagen

- 1.1 Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter vom 06.07.1975 (BGBl. I, 1975, Nr. 95, S. 2121 ff.)
- 1.2 Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985 (BGBl. I, 1985, Nr. 40, S. 1560 ff.)
- 1.3 Anlage zur Gefahrgutverordnung Eisenbahn-GGVE vom 22.07.1985 (Anlageband II zum BGBl. I, Nr. 40 vom 30.07.1985)
- 1.4 Richtlinien über das Verfahren für die Durchführung der Bauartprüfung und die Zulassung von Verpackungen für die Beförderung gefährlicher Güter - R002 (Bundesanzeiger, Jahrgang 37, Nr. 157 vom 24.08.1985, Seite 10182 und VKBl. Heft 16, 1985, Nr. 164)

2 Antragsteller

Kunststoffwerk Draak KG, Winsen

3 Beschreibung der Bauart

Kanister aus Polyäthylen.

Nennvolumen: 17,5 l

4 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 96 380 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) vom 28.05.1982 einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

5 Zulassung

Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 4 erfüllt werden, zugelassen.

6 Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

7 Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

UN	3H1/Y1,6 Z1,6/200/...../D/BZA 96380/.....	(Name
	(Herstellungsmo- nat und -jahr)	oder Kurz- zeichen des Her- stellers)

Mit Anbringung der Kennzeichnung gewährleistet der Hersteller, daß die serienmäßig gefertigten Verpackungen der zugelassenen Bauart entsprechen und daß die im Zulassungsschein genannten Bedingungen erfüllt sind.

8 Auflagen über die Verwendung der Verpackung

- 8.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der Gefahrgutverordnungen (GGVS/GGVE/GefahrgutVSee) solche Verpackungen zulässig sind.
- 8.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppen II und III verwendet werden.
- 8.3 Die Grenzdaten für den Inhalt dürfen nicht überschritten werden.
- 8.4 Der Gesamtüberdruck (d. h. Dampfdruck des Füllgutes und Partialdruck von Luft oder sonstigen inerten Gasen, vermindert um 100 kPa) bei 55 °C darf 133 kPa nicht überschreiten.
- 8.5
- 8.6 Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart hat die Bauartprüfung mit folgenden Stoffen bestanden:

Bezeichnung	UN-Nr.	Konzentration	Stoff der Anlage zur GGVE Klasse	Ziffer
Trichloräthylen	1710	-	6.1	15c)
Perchloräthylen	1897	-	6.1	15c)

Die Werkstoffe dieser Verpackungsbauart müssen nachweisbar gegenüber den Füllgütern beständig sein.

Der Nachweis zur Feststellung der chemischen Verträglichkeit muß nach dem anerkannten Stand von Wissenschaft und Technik geführt werden können.

- 8.7 Bei Stoffen mit einem Flammpunkt von höchstens 35 °C muß sichergestellt sein, daß bei betriebsmäßigen Vorgängen keine Gefahren durch elektrostatische Aufladung der Gefäße entstehen können.
- 9 Der in Nr. 2 genannten Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackung demjenigen, der die Verpackung für Gefahrgut einsetzt/befüllt bekannt sind.
- 10 **Sonstiges**
- 10.1 Die Bauart entspricht den von den Vereinten Nationen (UN) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.

- 10.2 Ein Widerruf dieser Zulassung bleibt vorbehalten.
- 10.3 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialprüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

UN 3H1/Y1,8Z1,8/200/...../D/BZA 96 382).....
 (Herstellungsmonat und -jahr) (Name oder Kurzzeichen des Herstellers)

4950 Minden, 15.10.1985

Handwritten signature



Bundesbahn-Zentralamt
Minden (Westf)

Z U L A S S U N G S S C H E I N
Zulassungs-Nr. 96 382/3H1

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter mit der Eisenbahn

1 Rechtsgrundlagen

- 1.1 Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter von 06.07.1975 (BGBI. I, 1975, Nr. 95, S. 2121 ff.)
- 1.2 Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985 (BGBI. I, 1985, Nr. 40, S. 1560 ff.)
- 1.3 Anlage zur Gefahrgutverordnung Eisenbahn-GGVE vom 22.07.1985 (Anlageband II zum BGBI. I, Nr. 40 vom 30.07.1985)
- 1.4 Richtlinien über das Verfahren für die Durchführung der Bauartprüfung und die Zulassung von Verpackungen für die Beförderung gefährlicher Güter - R002 (Bundesanzeiger, Jahrgang 37, Nr. 157 vom 24.08.1985, Seite 10182 und VKBl. Heft 16, 1985, Nr. 164)

2 Antragsteller

Plastikpack GmbH, 7519 Eppingen-Mühlbach

3 Beschreibung der Bauart

Kanister aus Polyäthylen
Nennvolumen 10 l

4 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 96 382 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) vom 09.12.1981 einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

5 Zulassung

Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 4 erfüllt werden, zugelassen.

6 Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

7 Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

8 Auflagen über die Verwendung der Verpackung

- 8.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der Gefahrgutverordnung (GGVS/GGVE/GefahrgutVSee) solche Verpackungen zulässig sind.
- 8.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppen II und III verwendet werden.
- 8.3 Die Grenzdaten für den Inhalt dürfen nicht überschritten werden.
- 8.4 Der Gesamtüberdruck (d. h. Dampfdruck des Füllgutes und Partialdruck von Luft oder sonstigen inerten Gasen, vermindert um 100 kPa) bei 55 °C darf 133 kPa nicht überschreiten.
- 8.5
- 8.6 Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart hat die Bauartprüfung mit folgenden Stoffen bestanden:

Bezeichnung	UN-Nr.	Konzentration	Stoff der Anlage zur GGVE	Klasse	Ziffer
Schwefelsäure	1830	98 %		8	1b)
Salpetersäure	2031	55 %		8	2b)
Wasserstoffperoxidlösung	2014	60 %		8	62b)

Die Werkstoffe dieser Verpackungsbauart müssen nachweisbar gegenüber den Füllgütern beständig sein.

Der Nachweis zur Feststellung der chemischen Verträglichkeit muß nach dem anerkannten Stand von Wissenschaft und Technik geführt werden können.

- 8.7 Bei Stoffen mit einem Flammpunkt von höchstens 35 °C muß sichergestellt sein, daß bei betriebmäßigen Vorgängen keine Gefahren durch elektrostatische Aufladung der Gefäße entstehen können.
- 9 Der in Nr. 2 genannten Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackung demjenigen, der die Verpackung für Gefahrgut einsetzt/befüllt bekannt sind.

10 Sonstiges

- 10.1 Die Bauart entspricht den von den Vereinten Nationen (UN) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.
- 10.2 Ein Widerruf dieser Zulassung bleibt vorbehalten.
- 10.3 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialprüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

4950 Minden, 25.09.1985

Im Auftrag *Handwritten signature*

Z U L A S S U N G S S C H E I N
Zulassungs-Nr. 96 383/3H1

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter mit der Eisenbahn

1 Rechtsgrundlagen

- 1.1 Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter vom 06.07.1975 (BGBI. I, 1975, Nr. 95, S. 2121 ff.)
- 1.2 Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985 (BGBI. I, 1985, Nr. 40, S. 1560 ff.)
- 1.3 Anlage zur Gefahrgutverordnung Eisenbahn-GGVE vom 22.07.1985 (Anlageband II zum BGBI. I, Nr. 40 vom 30.07.1985)
- 1.4 Richtlinien über das Verfahren für die Durchführung der Bauartprüfung und die Zulassung von Verpackungen für die Beförderung gefährlicher Güter - R002 (Bundesanzeiger, Jahrgang 37, Nr. 157 vom 24.08.1985, Seite 10182 und VKBl. Heft 16, 1985, Nr. 164)

2 Antragsteller

Plastikpack GmbH, 7519 Eppingen-Mühlbach

3 Beschreibung der Bauart

Kanister aus Polyäthylen

Nennvolumen 20 l

4 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 96 383 vom 09.12.1981 und 96 383 1. Nachtrag vom 28.05.1982 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

5 Zulassung

Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 4 erfüllt werden, zugelassen.

6 Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

7 Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

u
n
 3H1/Y1,8Z1,8/200/ /D/BZA 96 383
 (Herstellungsmo- (Name
 und -jahr) und oder
 Kurzzei-
 chens des
 Herstel-
 lers)

Mit Anbringung der Kennzeichnung gewährleistet der Hersteller, daß die serienmäßig gefertigten Verpackungen der zugelassenen Bauart entsprechend und daß die im Zulassungsschein genannten Bedingungen erfüllt sind.

8 Auflagen über die Verwendung der Verpackung

- 8.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der Gefahrgutverordnung (GGVS/GGVE/GefahrgutVSee) solche Verpackungen zulässig sind.
- 8.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppen II und III verwendet werden.
- 8.3 Die Grenzdaten für den Inhalt dürfen nicht überschritten werden.
- 8.4 Der Gesamtüberdruck (d. h. Dampfdruck des Füllgutes und Partialdruck von Luft oder sonstigen inerten Gasen, vermindert um 100 kPa) bei 55 °C darf 133 kPa nicht überschreiten.
- 8.5
- 8.6 Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart hat die Bauartprüfung mit folgenden Stoffen bestanden:

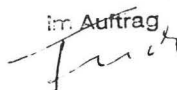

Bezeichnung	UN-Nr.	Konzentration	Stoff der Anlage zur GGVE	
			Klasse	Ziffer
Schwefelsäure	1830	98 %	8	1b)
Essigsäure	1842	98 %	8	32b)
Wasserstoffperoxidlösung	2014	60 %	8	62b)
Salpetersäure	2031	55 %	8	2b)

Die Werkstoffe dieser Verpackungsbauart müssen nachweisbar gegenüber den Füllgütern beständig sein.

Der Nachweis zur Feststellung der chemischen Verträglichkeit muß nach dem anerkannten Stand von Wissenschaft und Technik geführt werden können.

- 8.7 Bei Stoffen mit einem Flammpunkt von höchstens 35 °C muß sichergestellt sein, daß bei betriebmäßigen Vorgängen keine Gefahren durch elektrostatische Aufladung der Gefäße entstehen können.
- 9 Der in Nr. 2 genannten Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackung demjenigen, der die Verpackung für Gefahrgut einsetzt/befüllt bekannt sind.
- 10 **Sonstiges**
- 10.1 Die Bauart entspricht den von den Vereinten Nationen (UN) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.
- 10.2 Ein Widerruf dieser Zulassung bleibt vorbehalten.
- 10.3 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialprüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

4950 Minden, 25.09.1985

im Auftrag



Bundesbahn-Zentralamt
Minden (Westf)

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter mit der Eisenbahn

1 Rechtsgrundlagen

- 1.1 Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter vom 06.07.1975 (BGBI. I, 1975, Nr. 95, S. 2121 ff.)

- 1.2 Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985 (BGBl. I, 1985, Nr. 40, S. 1560 ff.)
- 1.3 Anlage zur Gefahrgutverordnung Eisenbahn-GGVE vom 22.07.1985 (Anlageband II zum BGBl. I, Nr. 40 vom 30.07.1985)
- 1.4 Richtlinien über das Verfahren für die Durchführung der Bauartprüfung und die Zulassung von Verpackungen für die Beförderung gefährlicher Güter - R002 (Bundesanzeiger, Jahrgang 37, Nr. 157 vom 24.08.1985, Seite 10182 und VKBl. Heft 16, 1985, Nr. 164)

2 Antragsteller

VKT, Verpackung + Kunststofftechnik, Eisenberg

3 Beschreibung der Bauart

Freitragender Kunststoffkanister aus Polyäthylen.

Nennvolumen: 20 l

4 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 96 401 vom 26.02.1982, 96 401 1. Nachtrag vom 13.01.1984, 96 402 2. Nachtrag vom 18.02.1985 und 96 401 3. Nachtrag vom 01.08.1985 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

5 Zulassung

Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 4 erfüllt werden, zugelassen.

6 Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

7 Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

UN 3H1/X Y1, 8Z1, 8/250/...../D/BZA/96 401/....
 (Herstellungsmonat und -jahr) (Name oder Kurzzeichen des Herstellers)

Mit Anbringung der Kennzeichnung gewährleistet der Hersteller, daß die serienmäßig gefertigten Verpackungen der zugelassenen Bauart entsprechend und daß die im Zulassungsschein genannten Bedingungen erfüllt sind.

8 Auflagen über die Verwendung der Verpackung

- 8.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der Gefahrgutverordnung (GGVS/GGVE/GefahrgutVSee) solche Verpackungen zulässig sind.
- 8.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppen I, II und III verwendet werden.
- 8.3 Die Grenzdaten für den Inhalt dürfen nicht überschritten werden.

8.4 Der Gesamtüberdruck (d. h. Dampfdruck des Füllgutes und Partialdruck von Luft oder sonstigen inerten Gasen, vermindert um 100 kPa) bei 55 °C darf 166 kPa nicht überschreiten.

8.5

8.6 Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart hat die Bauartprüfung mit folgenden Stoffen bestanden:

Bezeichnung	UN-Nr.	Konzentration	Stoff der Anlage zur GGVE	Klasse	Ziffer
Schwefelsäure	1830	98 %		8	1b)
Wasserstoffperoxidlösung	2014	60 %		8	62b)
Salpetersäure	2031	65 %		8	2b)
Salpetersäure	2031	55 %		8	2b)
Flußsäure	1790	75 %		8	7a)
Essigsäure	2789	98 %		8	32b)
Netzmittel-lösung (Laventin)	-	5 %	kein Stoff der Anlage zur GGVE		
Kohlenwasserstoffgemisch (White Spirit)	1300	-		3	32c)

Die Werkstoffe dieser Verpackungsbauart müssen nachweisbar gegenüber den Füllgütern beständig sein.

Der Nachweis zur Feststellung der chemischen Verträglichkeit muß nach dem anerkannten Stand von Wissenschaft und Technik geführt werden können.

8.7 Bei Stoffen mit einem Flammpunkt von höchstens 35 °C muß sichergestellt sein, daß bei betriebsmäßigen Vorgängen keine Gefahren durch elektrostatische Aufladung der Gefäße entstehen können.

9 Der in Nr. 2 genannten Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackung demjenigen, der die Verpackung für Gefahrgut einsetzt/befüllt bekannt sind.

10 Sonstiges

10.1 Die Bauart entspricht den von den Vereinten Nationen (UN) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.

10.2 Ein Widerruf dieser Zulassung bleibt vorbehalten.

10.3 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialprüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

4950 Minden, 10.10.1985

Johannes Müller

Bundesbahn-Zentralamt
Minden (Westf)



ZULASSUNGSSCHEIN
Zulassungs-Nr. 96 458/0 A 2

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter mit der Eisenbahn

1 Rechtsgrundlagen

- 1.1 Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter von 06.07.1975 (BGBl. I, 1975, Nr. 95, S 2121 ff.)
- 1.2 Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985 (BGBl. I, 1985, Nr. 40 S. 1560 ff.)

1.3 Anlage zur Gefahrgutverordnung Eisenbahn-GGVE vom 22.07.1985 (Anlageband II zum BGBI. I Nr. 40 vom 30.07.1985)

1.4 Richtlinien über das Verfahren für die Durchführung der Bauartprüfung und die Zulassung von Verpackungen für die Beförderung gefährlicher Güter - R 002 - (Bundesanzeiger, Jahrgang 37, Nr. 157 vom 24.08.1985, Seite 10182 und VKBl. Heft 16, 1985, Nr. 164)

2 Antragsteller

Schmalbach Lubeca AG, 3370 Seesen

3 Beschreibung der Bauart

Feinstblechverpackung, konischer Kanister mit flachem Oberboden mit 57 mm Kunststoffeindrückverschluß mit ausziehbarem Schraubverschlußstutzen mit fester Verschlussscheibe und 140 mm Einfüllöffnung, die mit einem Eindrückdeckel mit Dichtung und einem Spannring mit Hebelverschluß verschlossen ist.

Nennvolumen: 35 l, 30 l und 25 l

4 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 96 458 vom 04.09.1981, 96 458 1. Nachtrag vom 27.04.1984 und 96 458 2. Nachtrag vom 28.08.85 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen wurden.

5 Zulassung

Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 4 erfüllt werden, zugelassen.

6 Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

7 Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

35 l Gefäße:
RID/ADR/OA2/Y 37/S/...../D/BZA 96 458 /.....
(Herstellungsjahr) (Name oder Kurzzeichen des Herstellers)

30 l Gefäße:
RID/ADR/OA2/Y 32/S/...../D/BZA 96 458 /.....
(Herstellungsjahr) (Name oder Kurzzeichen des Herstellers)

25 l Gefäße:
RID/ADR/OA2/Y 27/S/...../D/BZA 96 458 /.....
(Herstellungsjahr) (Name oder Kurzzeichen des Herstellers)

Mit Anbringung der Kennzeichnung gewährleistet der Hersteller, daß die serienmäßig gefertigten Verpackungen der zugelassenen Bauart entsprechen und daß die im Zulassungsschein genannten Bedingungen erfüllt sind.

8 Auflagen über die Verwendung der Verpackung

8.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften

der Gefahrgutverordnungen (GGVS/GGVE) solche Verpackungen zulässig sind.

8.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppen II und III verwendet werden, deren Viskosität bei 23 °C mehr als 200 mm²/s beträgt.

8.3 Die Grenzdaten für den Inhalt dürfen nicht überschritten werden.

Die Dichte der Füllgüter, deren Viskosität bei 23 °C mehr als 200 mm²/s beträgt, darf 1,00 g/cm³ nicht überschreiten. Die Schüttdichte für feste Stoffe darf 1,00 kg/Liter nicht überschreiten.

9 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackung demjenigen, der die Verpackung für Gefahrgut einsetzt/befüllt bekannt sind.

10 Sonstiges

10.1 Ein Widerruf dieser Zulassung bleibt vorbehalten.

10.2 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialprüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

4950 Minden, 16.09.1985

J. K. K. K.

Bundesbahn-Zentralamt
Minden (Westf)



Deutsche
Bundesbahn

Z U L A S S U N G S S C H E I N
Zulassungs-Nr. 96 458/0 A 1

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter mit der Eisenbahn

1 Rechtsgrundlagen

1.1 Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter von 06.07.1975 (BGBI. I, 1975, Nr. 95, S 2121 ff.)

1.2 Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985 (BGBI. I, 1985, Nr. 40 S. 1560 ff.)

1.3 Anlage zur Gefahrgutverordnung Eisenbahn-GGVE vom 22.07.1985 (Anlageband II zum BGBI. I Nr. 40 vom 30.07.1985)

1.4 Richtlinien über das Verfahren für die Durchführung der Bauartprüfung und die Zulassung von Verpackungen für die Beförderung gefährlicher Güter - R 002 - (Bundesanzeiger, Jahrgang 37, Nr. 157 vom 24.08.1985, Seite 10182 und VKBl. Heft 16, 1985, Nr. 164)

2 Antragsteller

Schmalbach Lubeca AG, 3370 Seesen

3 Beschreibung der Bauart

Feinstblechverpackung, konischer Kanister mit flachem Oberboden mit 57 mm Kunststoffeindrückverschluß mit ausziehbarem Schraubverschlußstutzen mit fester Verschlussscheibe. Der Stutzen ist zusätzlich mit einer Kunststoffschraubkappe versehen.
Nennvolumen: von 35 l bis 25 l

4 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 96 458 vom 04.09.81, 96 458

1. Nachtrag vom 27.04.84 und 96 458 2. Nachtrag vom 28.08.85 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) jedoch ohne 140 mm Einfüllöffnung einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen wurden.

Bundesbahn-Zentralamt
Minden (Westf)



5 Zulassung

ZULASSUNGSSCHEIN Zulassungs-Nr. 96 513/31H

Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 4 erfüllt werden, zugelassen.

für die Bauart eines Transportgefäßes aus Kunststoff zur Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahn und auf Straßen

6 Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

1 Rechtsgrundlagen

1.1 Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter von 06.07.1975 (BGBl. I, 1975, Nr. 95, S. 2121 ff.)

7 Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

RID/ADR/OAL/Z/75/...../D/BZA 96 458 /.....
(Herstellungsjahr) (Name oder Kurzzeichen des Herstellers)

1.2 Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985 (BGBl. I, 1985, Nr. 40, S. 1560 ff.)

1.3 Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße - GGVS) vom 22.07.1985 (BGBl. I, 1985, Nr. 40, S. 1550 ff.)

1.4 Anlage zur Gefahrgutverordnung Eisenbahn-GGVE vom 22.07.1985 (Anlageband II zum BGBl. I, Nr. 40 vom 30.07.1985)

Mit Anbringung der Kennzeichnung gewährleistet der Hersteller, daß die serienmäßig gefertigten Verpackungen der zugelassenen Bauart entsprechen und daß die im Zulassungsschein genannten Bedingungen erfüllt sind.

1.5 Anlagen A und B zur Gefahrgutverordnung Straße - GGVS vom 22.07.1985 (Anlageband I zum BGBl. I, Nr. 40 vom 30.07.1985)

8 Auflagen über die Verwendung der Verpackung

1.6 Eisenbahn-Gefahrgutausnahmeverordnung vom 16.08.1985 - Ausnahme Nr. E 15 - (BGBl. I, 1985, Nr. 43, S. 1651 ff.)

8.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der Gefahrgutverordnungen (GGVS/GGVE) solche Verpackungen zulässig sind.

1.7 Straßen-Gefahrgutausnahmeverordnung vom 25.09.1985 (BGBl. I, 1985, Nr. 50, S. 1925 ff.)

8.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppe III verwendet werden.

1.8 Technische Richtlinien für den Bau, die Prüfung, die Zulassung, die Kennzeichnung und die Verwendung von Transportgefäßen aus Kunststoffen - TR TK 001 - (VKBl. Heft 14, 1985, Nr. 147)

8.3 Die Grenzdaten für den Inhalt dürfen nicht überschritten werden. Die Dichte der Füllgüter darf 1,20 g/cm³ nicht überschreiten.

2 Antragsteller

Rhein-Conti, Kunststoff-Technik GmbH
6800 Mannheim 81

8.4 Der Gesamtüberdruck (d. h. Dampfdruck des Füllgutes und Partialdruck von Luft oder sonstigen inerten Gasen, vermindert um 100 kPa) bei 55 °C darf 50 kPa nicht überschreiten.

3 Beschreibung der Bauart

Transportgefäß aus Kunststoff - TK -
Nennvolumen: 500 l

9 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackung demjenigen, der die Verpackung für Gefahrgut einsetzt/befüllt bekannt sind.

4 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 96 513 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) vom 13.11.1981 einer Bauartprüfung nach den "TRTK 001" unterzogen worden sind.

10 Sonstiges

10.1 Ein Widerruf dieser Zulassung bleibt vorbehalten.

10.2 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialprüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

5 Zulassung

Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 4 erfüllt werden, zugelassen.

4950 Minden, 16.09.1985

6 Fertigung von Transportgefäßen aus Kunststoff

Nach der zugelassenen Bauart dürfen TK serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten TK die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

7 Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten TK sind beständig und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

U
n B1H/Y/...../D/.....BZA 96513/3000/1076/578
(Herstellungsmo- (Name oder
nat und Kurzzeichen
-jahr) des Herstellers)

Mit Anbringung der Kennzeichnung gewährleistet der Hersteller, daß die serienmäßig gefertigten TK der zugelassenen Bauart entsprechen und daß die im Zulassungsschein genannten Bedingungen erfüllt sind.

Das mit den Antragsunterlagen eingereichte Qualitätssicherungsprogramm ist dabei einzuhalten.

8 Auflagen über die Verwendung der Transportgefäße aus Kunststoff

- 8.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten TK dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der Gefahrgutverordnungen (GGVS/GGVE) solche TK zulässig sind.
- 8.2 Die Grenzdaten für den Inhalt dürfen nicht überschritten werden.
- 8.3 Füllgüter, die aufgrund der durchgeführten Bauartprüfungen und ihres bekannten Verhaltens gegenüber dem Werkstoff gemäß Nr. 3.5 der "TRTK 001" zugelassen werden:

Bezeichnung	UN-Nr.	Konzentration	Stoff der Anlage zur GGVE	
			Klasse	Ziffer
Schwefelsäure	1830	98 %	8	1 b)
Salpetersäure	2031	53 %	8	2 b)
Salzsäure	1789	36 %	8	5 b)
Ameisensäure	1779	85 %	8	32 b)
Natronlauge	1824	50 %	8	42 b)
Hypochloritlösung	1791	150 gCl/1	8	61 c)
Monochloracetaldehyd- lösung	-	45 %	6.1	16 b)
Thioglykolsäure	1940	-	8	32 b)
Essigsäure	2789	99 %	8	32 b)
Laventinlösung	-	5 %	kein Stoff der Anlage zur GGVE	
Kalilauge	1814	50 %	8	42 b)
Perchlorsäure	1802	50 %	8	4 b)
Wasserstoffperoxidlösung	2014	60 %	8	62 b)
Chromsäure	1755	30 %	8	11 b)
Formaldehyd- lösung	2209	40 %	8	63 c)
Hydrazin- lösung	2030	64 %	8	44 b)
Fluoroborsäure	1775	50 %	8	8 b)
Essigsäure- anhydrid	1715	100 %	8	32 b)
Chloressigsäure	1751	-	8	32 b)
Titantetra- chloridlösung	1838	-	8	5 b)
Natriumsulfhydratlösung	-	-	8	45 c)
Abfallschwefelsäure	1832	-	8	1 b)
Eisentrichloridlösung	-	50 %	8	5 c)
Bromwasserstofflösung	1788	62 %	8	5 b)
Jodwasserstofflösung	1787	57 %	8	5 b)
Flußsäure *)	1790	60 %	8	7 b)
Silicofluorwasserstoff- säure (Kieselfluor- wasserstoff- säure)	1778	34 %	8	9 b)
Phosphorsäure	1805	85 %	8	11 c)
Acrylsäure	2218	100 %	8	32 b)
Methacrylsäure	2531	100 %	8	32 c)
Propionsäure	1848	100 %	8	32 c)
Ammoniak- lösung	2672	15 %	8	43 c)
Chloracetyl- chlorid	1752	100 %	8	36 b)

*) Die zulässige Verwendungsdauer der TK für die Beförderung von Flußsäure der Ziffer 7 b) beträgt 2 Jahre ab dem Datum der Herstellung.

Reinigungsmittel der Firma:

- Henkel gem. Anlage 1
- Benckiser gem. Anlage 2
- Lever-Industrie gem. Anlage 3
- Chem. Fabr. Dr. Weigert gem. Anlage 4
- Woellner-Werke gem. Anlage 5
- Diversey gem. Anlage 6
- Caramba gem. Anlage 7
- Teroson gem. Anlage 8
- Löffler gem. Anlage 9
- Weischenberg gem. Anlage 10

9 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der TK demjenigen, der die TK für Gefahrgut einsetzt/befüllt bekannt sind.

10 Sonstiges

- 10.1 Die Bauart entspricht den allgemeinen Vorschriften der UN-Empfehlungen, wie sie im Kapitel 16.1 für alle Typen von Großverpackungen festgelegt sind.
- 10.2 Ein Widerruf dieser Zulassung bleibt vorbehalten.
- 10.3 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialprüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

4950 Minden, 27.11.1985

Handwritten signature: Hanning

Bundesbahn-Zentralamt
Minden (Westf)



Z U L A S S U N G S S C H E I N
Zulassungs-Nr. 96 625/3H1

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter mit der Eisenbahn

1 Rechtsgrundlagen

- 1.1 Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter von 06.07.1975 (BGBl. I, 1975, Nr. 95, S. 2121 ff.)
- 1.2 Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985 (BGBl. I, 1985, Nr. 40, S. 1560 ff.)
- 1.3 Anlage zur Gefahrgutverordnung Eisenbahn-GGVE vom 22.07.1985 (Anlageband II zum BGBl. I, Nr. 40 vom 30.07.1985)
- 1.4 Richtlinien über das Verfahren für die Durchführung der Bauartprüfung und die Zulassung von Verpackungen für die Beförderung gefährlicher Güter - R002 (Bundesanzeiger, Jahrgang 37, Nr. 157 vom 24.08.1985, Seite 10182 und VKBl. Heft 16, 1985, Nr. 164)

2 Antragsteller

VKT, Verpackung + Kunststofftechnik, Eisenberg

3 Beschreibung der Bauart

Freitragender Kunststoffkanister aus Polyäthylen

Nennvolumen: 60 l

4 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 96 625 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) vom 02.06.1982

einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

5 Zulassung

Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 4 erfüllt werden, zugelassen.

6 Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

7 Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

U BHL/Y1,3Z1,3/250/...../D/BZA 96 625/.....
 (Herstellungsmonat und -jahr) (Name oder Kurzzeichen des Herstellers)

Mit Anbringung der Kennzeichnung gewährleistet der Hersteller, daß die serienmäßig gefertigten Verpackungen der zugelassenen Bauart entsprechend und daß die im Zulassungsschein genannten Bedingungen erfüllt sind.

8 Auflagen über die Verwendung der Verpackung

- 8.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der Gefahrgutverordnung (GGVS/GGVE/GefahrgutVSee) solche Verpackungen zulässig sind.
- 8.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppen II und III verwendet werden.
- 8.3 Die Grenzdaten für den Inhalt dürfen nicht überschritten werden.
- 8.4 Der Gesamtüberdruck (d. h. Dampfdruck des Füllgutes und Partialdruck von Luft oder sonstigen inerten Gasen, vermindert um 100 kPa) bei 55 °C darf 166 kPa nicht überschreiten.
- 8.5
- 8.6 Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart hat die Bauartprüfung mit folgenden Stoffen bestanden:

Bezeichnung	UN-Nr.	Konzentration	Stoff der Anlage zur GGVE Klasse	Ziffer
Salpetersäure	2031	65 %	8	2b)

Die Werkstoffe dieser Verpackungsbauart müssen nachweisbar gegenüber den Füllgütern beständig sein.

Der Nachweis zur Feststellung der chemischen Verträglichkeit muß nach dem anerkannten Stand von Wissenschaft und Technik geführt werden können.

- 8.7 Bei Stoffen mit einem Flammpunkt von höchstens 35 °C muß sichergestellt sein, daß bei betriebmäßigen Vorgängen keine Gefährliche durch elektrostatische Aufladung der Gefäße entstehen können.

- 9 Der in Nr. 2 genannten Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackung demjenigen, der die Verpackung für Gefahrgut einsetzt/befüllt bekannt sind.

10 Sonstiges

- 10.1 Die Bauart entspricht den von den Vereinten Nationen (UN) festgelegten Prüfanforderungen für

Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.

- 10.2 Ein Widerruf dieser Zulassung bleibt vorbehalten.
- 10.3 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialprüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

4950 Minden, 10.10.1985

Handwritten signature: ?

Bundesbahn-Zentralamt
Minden (Westf)



ZULASSUNGSSCHEIN
Zulassungs-Nr. 96 696/3H1

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter mit der Eisenbahn

1 Rechtsgrundlagen

- 1.1 Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter von 06.07.1975 (BGBl. I, 1975, Nr. 95, S. 2121 ff.)
- 1.2 Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985 (BGBl. I, 1985, Nr. 40, S. 1560 ff.)
- 1.3 Anlage zur Gefahrgutverordnung Eisenbahn-GGVE vom 22.07.1985 (Anlageband II zum BGBl. I, Nr. 40 vom 30.07.1985)
- 1.4 Richtlinien über das Verfahren für die Durchführung der Bauartprüfung und die Zulassung von Verpackungen für die Beförderung gefährlicher Güter - R002 (Bundesanzeiger, Jahrgang 37, Nr. 157 vom 24.08.1985, Seite 10182 und VKBl. Heft 16, 1985, Nr. 164)

2 Antragsteller

VKT, Verpackung + Kunststofftechnik, Eisenberg

3 Beschreibung der Bauart

Freitragender Kunststoffkanister aus Polyäthylen
Nennvolumen: 10 l

4 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 96 696 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) vom 22.12.1981 einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

5 Zulassung

Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 4 erfüllt werden, zugelassen.

6 Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

7 Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:



3H1/YZ/200/...../D/BZA 96 696/.....
 (Herstellungsmonat und -jahr) (Name oder Kurzzeichen des Herstellers)

Bundesbahn-Zentralamt
 Minden (Westf)



Deutsche Bundesbahn

ZULASSUNGSSCHEIN
 Zulassungs-Nr. 97 367/3H1

Mit Anbringung der Kennzeichnung gewährleistet der Hersteller, daß die serienmäßig gefertigten Verpackungen der zugelassenen Bauart entsprechend und daß die im Zulassungsschein genannten Bedingungen erfüllt sind.

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter mit der Eisenbahn

- 8 Auflagen über die Verwendung der Verpackung**
- 8.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der Gefahrgutverordnung (GGVS/GGVE/GefahrgutVSee) solche Verpackungen zulässig sind.
- 8.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppen II und III verwendet werden.
- 8.3 Die Grenzdaten für den Inhalt dürfen nicht überschritten werden.
- 8.4 Der Gesamtüberdruck (d. h. Dampfdruck des Füllgutes und Partialdruck von Luft oder sonstigen inerten Gasen, vermindert um 100 kPa) bei 55 °C darf 133 kPa nicht überschreiten.
- 8.5
- 8.6 Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart hat die Bauartprüfung mit folgenden Stoffen bestanden:

Bezeichnung	UN-Nr.	Konzentration	Stoff der Anlage zur GGVE	
			Klasse	Ziffer
Essigsäure	1842	98 %	8	32b)
Wasserstoffperoxidlösung	2014	60 %	8	62b)

Die Werkstoffe dieser Verpackungsbauart müssen nachweisbar gegenüber den Füllgütern beständig sein.

Der Nachweis zur Feststellung der chemischen Verträglichkeit muß nach dem anerkannten Stand von Wissenschaft und Technik geführt werden können.

- 8.7 Bei Stoffen mit einem Flammpunkt von höchstens 35 °C muß sichergestellt sein, daß bei betriebsmäßigen Vorgängen keine Gefahren durch elektrostatische Aufladung der Gefäße entstehen können.
- 9 Der in Nr. 2 genannten Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackung demjenigen, der die Verpackung für Gefahrgut einsetzt/befüllt bekannt sind.
- 10 Sonstiges**
- 10.1 Die Bauart entspricht den von den Vereinten Nationen (UN) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.
- 10.2 Ein Widerruf dieser Zulassung bleibt vorbehalten.
- 10.3 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialprüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

1 Rechtsgrundlagen

- 1.1 Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter von 06.07.1975 (BGBl. I, 1975, Nr. 95, S. 2121 ff.)
- 1.2 Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985 (BGBl. I, 1985, Nr. 40, S. 1560 ff.)
- 1.3 Anlage zur Gefahrgutverordnung Eisenbahn-GGVE vom 22.07.1985 (Anlageband II zum BGBl. I, Nr. 40 vom 30.07.1985)
- 1.4 Richtlinien über das Verfahren für die Durchführung der Bauartprüfung und die Zulassung von Verpackungen für die Beförderung gefährlicher Güter - R002 (Bundesanzeiger, Jahrgang 37, Nr. 157 vom 24.08.1985, Seite 10182 und VKBl. Heft 16, 1985, Nr. 164)

2 Antragsteller

Stelioplast, Roland Stengel, 5561 Binsfeld

3 Beschreibung der Bauart

Kanister aus Polyäthylen
 Nennvolumen: 16 Liter

4 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 97 367 vom 07.10.1982 und 97 367 1. Nachtrag vom 05.07.1983 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

5 Zulassung

Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 4 erfüllt werden, zugelassen.

6 Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

7 Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:



3H1/Y Z/200/...../D/BZA 97 367/.....
 (Herstellungsmonat und -jahr) (Name oder Kurzzeichen des Herstellers)

Mit Anbringung der Kennzeichnung gewährleistet der Hersteller, daß die serienmäßig gefertigten Verpackungen der zugelassenen Bauart entsprechen und daß die im Zulassungsschein genannten Bedingungen erfüllt sind.

8 Auflagen über die Verwendung der Verpackung

- 8.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der Gefahrgutverordnungen (GGVS/GGVE/GefahrgutVSee) solche Verpackungen zulässig sind.

4950 Minden, 10.10.1985

Handwritten signatures and initials

- 8.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppen II und III verwendet werden.
- 8.3 Die Grenzdaten für den Inhalt dürfen nicht überschritten werden.
- 8.4 Der Gesamtüberdruck (d. h. Dampfdruck des Füllgutes und Partialdruck von Luft oder sonstigen inerten Gasen, vermindert um 100 kPa) bei 55 °C darf 133 kPa nicht überschreiten.
- 8.5
- 8.6 Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart hat die Bauartprüfung mit folgenden Stoffen bestanden:

Bezeichnung	UN-Nr.	Konzentration	Stoff der Anlage zur GGVE	
			Klasse	Ziffer
Kohlenwasserstoffgemisch - White Spirit -	1300	-	3	32c)
Netzmittel- lösung - Laventin -	-	5 %	kein Stoff der Anlage zur GGVE	

Die Werkstoffe dieser Verpackungsbauart müssen nachweisbar gegenüber den Füllgütern beständig sein.

Der Nachweis zur Feststellung der chemischen Verträglichkeit muß nach dem anerkannten Stand von Wissenschaft und Technik geführt werden können.

- 8.7 Bei Stoffen mit einem Flammpunkt von höchstens 35 °C muß sichergestellt sein, daß bei betriebsmäßigen Vorgängen keine Gefahren durch elektrostatische Aufladung der Gefäße entstehen können.
- 9 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackung demjenigen, der die Verpackung für Gefahrgut einsetzt/befüllt bekannt sind.
- 10 Sonstiges
 - 10.1 Die Bauart entspricht den von den Vereinten Nationen (UN) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.
 - 10.2 Ein Widerruf dieser Zulassung bleibt vorbehalten.
 - 10.3 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialprüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

4950 Minden, 23.12.1985

?
Abdruck

Wiss f. 5207



Bundesbahn-Zentralamt
Minden (Westf)

ZULASSUNGSSCHEIN
Zulassungs-Nr. 97 582/31H

für die Bauart eines Transportgefäßes aus Kunststoff zur Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahn und auf Straßen

- 1. **Rechtsgrundlagen**
 - 1.1 Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter von 06.07.1975 (BGBI. I, 1975, Nr. 95, S. 2121 ff.)
 - 1.2 Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn -

- GGVE) vom 22.07.1985 (BGBI. I, 1985, Nr. 40, S. 1560 ff.)
- 1.3 Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße - GGVS) vom 22.07.1985 (BGBI. I, 1985, Nr. 40, S. 1550 ff.)
- 1.4 Anlage zur Gefahrgutverordnung Eisenbahn-GGVE vom 22.07.1985 (Anlageband II zum BGBI. I, Nr. 40 vom 30.07.1985)
- 1.5 Anlagen A und B zur Gefahrgutverordnung Straße - GGVS vom 22.07.1985 (Anlageband I zum BGBI. I, Nr. 40 vom 30.07.1985)
- 1.6 Eisenbahn-Gefahrgutausnahmeverordnung vom 16.08.1985 - Ausnahme Nr. E 15 - (BGBI. I, 1985, Nr. 43, S. 1651 ff.)
- 1.7 Straßen-Gefahrgutausnahmeverordnung vom 25.09.1985 (BGBI. I, 1985, Nr. 50, S. 1925 ff.)
- 1.8 Technische Richtlinien für den Bau, die Prüfung, die Zulassung, die Kennzeichnung und die Verwendung von Transportgefäßen aus Kunststoffen - TR TK 001 - (VKBl. Heft 14, 1985, Nr. 147)

- 2 **Antragsteller**
Rhein-Conti, Kunststoff-Technik GmbH
6800 Mannheim 81
- 3 **Beschreibung der Bauart**
Transportgefäß aus Kunststoff - TK -
Nennvolumen: 500 l
- 4 **Anforderungen an die Bauart**
Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 97 582 vom 27.08.1982 der Bundesbahnversuchsanstalt Minden (Westf) einer Bauartprüfung nach den "TRTK 001" unterzogen worden sind.
- 5 **Zulassung**
Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 4 erfüllt werden, zugelassen.
- 6 **Fertigung von Transportgefäßen aus Kunststoff**
Nach der zugelassenen Bauart dürfen TK serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten TK die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.
- 7 **Kennzeichnung**
Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten TK sind beständig und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

UN 31H/Y/...../D/.....BZA 97582/3000/983/528.
(Herstellungsmo- (Name oder
nat und Kurzzeichen
-jahr) des Herstellers)

Mit Anbringung der Kennzeichnung gewährleistet der Hersteller, daß die serienmäßig gefertigten TK der zugelassenen Bauart entsprechen und daß die im Zulassungsschein genannten Bedingungen erfüllt sind.

Das mit den Antragsunterlagen eingereichte Qualitätssicherungsprogramm ist dabei einzuhalten.

- 8 **Auflagen über die Verwendung der Transportgefäße aus Kunststoff**
 - 8.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten TK dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der Gefahrgutverordnungen (GGVS/GGVE) solche TK zulässig sind.
 - 8.2 Die Grenzdaten für den Inhalt dürfen nicht überschritten werden.

- 8.3 Füllgüter, die aufgrund der durchgeführten Bauartprüfungen und ihres bekannten Verhaltens gegenüber dem Werkstoff gemäß Nr. 3.5 der "TRTK 001" zugelassen werden:

Bezeichnung	UN-Nr.	Konzentration	Stoff der Anlage zur GGVE	
			Klasse	Ziffer
Schwefelsäure	1830	98 %	8	1 b)
Salpetersäure	2031	53 %	8	2 b)
Salzsäure	1789	36 %	8	5 b)
Ameisensäure	1779	85 %	8	32 b)
Natronlauge	1824	50 %	8	42 b)
Hypochloritlösung	1791	150 gCl/1	8	61 c)
Monochloracetaldehydlösung	-	45 %	6.1	16 b)
Thioglykolsäure	1940	-	8	32 b)
Essigsäure	2789	99 %	8	32 b)
Laventinlösung	-	5 %	kein Stoff der Anlage zur GGVE	
Kalilauge	1814	50 %	8	42 b)
Perchlorsäure	1802	50 %	8	4 b)
Wasserstoffperoxidlösung	2014	60 %	8	62 b)
Chromsäure	1755	30 %	8	11 b)
Formaldehydlösung	2209	40 %	8	63 c)
Hydrazinlösung	2030	64 %	8	44 b)
Fluoroborsäure	1775	50 %	8	8 b)
Essigsäureanhydrid	1715	100 %	8	32 b)
Chloressigsäure	1751	-	8	32 b)
Titantetrachloridlösung	1838	-	8	5 b)
Natriumsulfhydratlösung	-	-	8	45 c)
Abfallschwefelsäure	1832	-	8	1 b)
Eisentrichloridlösung	-	50 %	8	5 c)
Bromwasserstofflösung	1788	62 %	8	5 b)
Jodwasserstofflösung	1787	57 %	8	5 b)
Flußsäure *)	1790	60 %	8	7 b)
Silicofluorwasserstoff-säure (Kieselfluorwasserstoff-säure)	1778	34 %	8	9 b)
Phosphorsäure	1805	85 %	8	11 c)
Acrylsäure	2218	100 %	8	32 b)
Methacrylsäure	2531	100 %	8	32 c)
Propionsäure	1848	100 %	8	32 c)
Ammoniaklösung	2672	15 %	8	43 c)
Chloracetylchlorid	1752	100 %	8	36 b)

*) Die zulässige Verwendungsdauer der TK für die Beförderung von Flußsäure der Ziffer 7 b) beträgt 2 Jahre ab dem Datum der Herstellung.

Reinigungsmittel der Firma:

Henkel gem. Anlage 1
 Benckiser gem. Anlage 2
 Lever-Industrie gem. Anlage 3
 Chem. Fabr. Dr. Weigert gem. Anlage 4
 Woellner-Werke gem. Anlage 5
 Diversey gem. Anlage 6
 Caramba gem. Anlage 7
 Teroson gem. Anlage 8
 Löffler gem. Anlage 9
 Weischenberg gem. Anlage 10

- 9 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der TK demjenigen, der die TK für Gefahrgut einsetzt/befüllt bekannt sind.

10 Sonstiges

- 10.1 Die Bauart entspricht den allgemeinen Vorschriften der UN-Empfehlungen, wie sie im Kapitel 16.1 für alle Typen von Großverpackungen festgelegt sind.
- 10.2 Ein Widerruf dieser Zulassung bleibt vorbehalten.
- 10.3 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialprüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

4950 Minden, 28.11.1985

Handwritten signature

Handwritten initials



Bundesbahn-Zentralamt
 Minden (Westf)

Z U L A S S U N G S S C H E I N
 Zulassungs-Nr. 98 729/3H1

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter mit der Eisenbahn

1 Rechtsgrundlagen

- 1.1 Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter vom 06.07.1975 (BGBI. I, 1975, Nr. 95, S. 2121 ff.)
- 1.2 Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985 (BGBI. I, 1985, Nr. 40, S. 1560 ff.)
- 1.3 Anlage zur Gefahrgutverordnung Eisenbahn-GGVE vom 22.07.1985 (Anlageband II zum BGBI. I, Nr. 40 vom 30.07.1985)
- 1.4 Richtlinien über das Verfahren für die Durchführung der Bauartprüfung und die Zulassung von Verpackungen für die Beförderung gefährlicher Güter - R002 (Bundesanzeiger, Jahrgang 37, Nr. 157 vom 24.08.1985, Seite 10182 und VKBl. Heft 16, 1985, Nr. 164)

2 Antragsteller

Plastikpack GmbH, 7519 Eppingen-Mühlbach

3 Beschreibung der Bauart

Kanister aus Polyäthylen

Nennvolumen 30 l

4 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 98 729 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) vom 19.05.1983 einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

5 Zulassung

Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 4 erfüllt werden, zugelassen.

6 Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

7 Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

UN 3H1/Y1,8Z1,8/250/...../D/BZA 98 729/..... (Name oder Kurzzeichen des Herstellers)

Mit Anbringung der Kennzeichnung gewährleistet der Hersteller, daß die serienmäßig gefertigten Verpackungen der zugelassenen Bauart entsprechend und daß die im Zulassungsschein genannten Bedingungen erfüllt sind.

8 Auflagen über die Verwendung der Verpackung

- 8.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden...
8.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppen II und III verwendet werden.
8.3 Die Grenzdaten für den Inhalt dürfen nicht überschritten werden.
8.4 Der Gesamtüberdruck (d. h. Dampfdruck des Füllgutes und Partialdruck von Luft oder sonstigen inerten Gasen, vermindert um 100 kPa) bei 55 °C darf 166 kPa nicht überschreiten.
8.5
8.6 Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart hat die Bauartprüfung mit folgenden Stoffen bestanden:

Table with 5 columns: Bezeichnung, UN-Nr., Konzentration, Stoff der Anlage zur GGVE Klasse, Ziffer. Rows include Schwefelsäure, Salpetersäure, Essigsäure.

Die Werkstoffe dieser Verpackungsbauart müssen nachweisbar gegenüber den Füllgütern beständig sein.

Der Nachweis zur Feststellung der chemischen Verträglichkeit muß nach dem anerkannten Stand von Wissenschaft und Technik geführt werden können.

- 8.7 Bei Stoffen mit einem Flammpunkt von höchstens 35 °C muß sichergestellt sein, daß bei betriebsmäßigen Vorgängen keine Gefahren durch elektrostatische Aufladung der Gefäße entstehen können.
9 Der in Nr. 2 genannten Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackung demjenigen, der die Verpackung für Gefahrgut einsetzt/befüllt bekannt sind.

10 Sonstiges

- 10.1 Die Bauart entspricht den von den Vereinten Nationen (UN) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.
10.2 Ein Widerruf dieser Zulassung bleibt vorbehalten.
10.3 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialprüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

4950 Minden, 25.09.1985

Im Auftrag

Handwritten signatures and initials.



Bundesbahn-Zentralamt Minden (Westf)

ZULASSUNGSSCHEIN Zulassungs-Nr. 99 341/3H1

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter mit der Eisenbahn

1 Rechtsgrundlagen

- 1.1 Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter von 06.07.1975 (BGBI. I, 1975, Nr. 95, S. 2121 ff.)
1.2 Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985 (BGBI. I, 1985, Nr. 40, S. 1560 ff.)
1.3 Anlage zur Gefahrgutverordnung Eisenbahn-GGVE vom 22.07.1985 (Anlageband II zum BGBI. I, Nr. 40 vom 30.07.1985)
1.4 Richtlinien über das Verfahren für die Durchführung der Bauartprüfung und die Zulassung von Verpackungen für die Beförderung gefährlicher Güter - R002 (Bundesanzeiger, Jahrgang 37, Nr. 157 vom 24.08.1985, Seite 10182 und VKBl. Heft 16, 1985, Nr. 164)

2 Antragsteller

Müller & Bauer GmbH & Co. 7430 Metzingen

3 Beschreibung der Bauart

Freitragender Kunststoffkanister aus Polyäthylen Nennvolumen: 10 Liter

4 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 99 341 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) vom 11.12.1984 einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

5 Zulassung

Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 4 erfüllt werden, zugelassen.

6 Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

7 Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

UN 3H1/Y1,4 Z1,4/200/...../D/BZA 99341/..... (Name oder Kurzzeichen des Herstellers)

Mit Anbringung der Kennzeichnung gewährleistet der Hersteller, daß die serienmäßig gefertigten Verpackungen der zugelassenen Bauart entsprechen und daß die im Zulassungsschein genannten Bedingungen erfüllt sind.

8 Auflagen über die Verwendung der Verpackung

- 8.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig ge-

fertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der Gefahrgutverordnungen (GGVS/GGVE/GefahrgutVSee) solche Verpackungen zulässig sind.

- 8.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppen II und III verwendet werden.
- 8.3 Die Grenzdaten für den Inhalt dürfen nicht überschritten werden.
- 8.4 Der Gesamtüberdruck (d. h. Dampfdruck des Füllgutes und Partialdruck von Luft oder sonstigen inerten Gasen, vermindert um 100 kPa) bei 55 °C darf 133 kPa nicht überschreiten.
- 8.5
- 8.6 Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart hat die Bauartprüfung mit folgenden Stoffen bestanden:

Bezeichnung	UN-Nr.	Konzentration	Stoff der Anlage zur GGVE	
			Klasse	Ziffer
Essigsäure	2789	98 %	8	32b)
Salpetersäure	2031	55 %	8	2b)
Kohlenwasserstoffgemisch (White Spirit)				
Kristallöl 60, Shell Chemie	1300	-	3	32c)

Die Werkstoffe dieser Verpackungsbauart müssen nachweisbar gegenüber den Füllgütern beständig sein.

Der Nachweis zur Feststellung der chemischen Verträglichkeit muß nach dem anerkannten Stand von Wissenschaft und Technik geführt werden können.

- 8.7 Bei Stoffen mit einem Flammpunkt von höchstens 35 °C muß sichergestellt sein, daß bei betriebsmäßigen Vorgängen keine Gefahren durch elektrostatische Aufladung der Gefäße entstehen können.
- 9 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackung demjenigen, der die Verpackung für Gefahrgut einsetzt/befüllt bekannt sind.
- 10 Sonstiges
- 10.1 Die Bauart entspricht den von den Vereinten Nationen (UN) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.
- 10.2 Ein Widerruf dieser Zulassung bleibt vorbehalten.
- 10.3 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialprüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

4950 Minden, 19.12.1985

Handwritten signature and initials

Bundesbahn-Zentralamt
Minden (Westf)



Z U L A S S U N G S S C H E I N
Zulassungs-Nr. 99 778/31H

für die Bauart eines Transportgefäßes aus Kunststoff zur Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahn und auf Straßen

1 Rechtsgrundlagen

- 1.1 Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter von 06.07.1975 (BGBl. I, 1975, Nr. 95, S. 2121 ff.)

- 1.2 Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985 (BGBl. I, 1985, Nr. 40, S. 1560 ff.)
- 1.3 Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße - GGVS) vom 22.07.1985 (BGBl. I, 1985, Nr. 40, S. 1550 ff.)
- 1.4 Anlage zur Gefahrgutverordnung Eisenbahn-GGVE vom 22.07.1985 (Anlageband II zum BGBl. I, Nr. 40 vom 30.07.1985)
- 1.5 Anlagen A und B zur Gefahrgutverordnung Straße - GGVS vom 22.07.1985 (Anlageband I zum BGBl. I, Nr. 40 vom 30.07.1985)
- 1.6 Eisenbahn-Gefahrgutausnahmereverordnung vom 16.08.1985 - Ausnahme Nr. E 15 - (BGBl. I, 1985, Nr. 43, S. 1651 ff.)
- 1.7 Straßen-Gefahrgutausnahmereverordnung vom 25.09.1985 (BGBl. I, 1985, Nr. 50, S. 1925 ff.)
- 1.8 Technische Richtlinien für den Bau, die Prüfung, die Zulassung, die Kennzeichnung und die Verwendung von Transportgefäßen aus Kunststoffen - TR TK 001 - (VKBl. Heft 14, 1985, Nr. 147)

2 Antragsteller

Rhein-Conti, Kunststoff-Technik GmbH
6800 Mannheim 81

3 Beschreibung der Bauart

Transportgefäß aus Kunststoff - TK -
Nennvolumen: 500 l

4 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 99 778 der BundesbahnVersuchsanstalt Minden (Westf) vom 06.03.1985 einer Bauartprüfung nach den "TRTK 001" unterzogen worden sind.

5 Zulassung

Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 4 erfüllt werden, zugelassen.

6 Fertigung von Transportgefäßen aus Kunststoff

Nach der zugelassenen Bauart dürfen TK serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten TK die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

7 Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten TK sind beständig und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

31H/Y/...../D/.....BZA 99778/3000/977/525
(Herstellungsmo- (Name oder
nat und Kurzzeichen
-jahr) des Herstellers)

Mit Anbringung der Kennzeichnung gewährleistet der Hersteller, daß die serienmäßig gefertigten TK der zugelassenen Bauart entsprechen und daß die im Zulassungsschein genannten Bedingungen erfüllt sind.

Das mit den Antragsunterlagen eingereichte Qualitätssicherungsprogramm ist dabei einzuhalten.

8 Auflagen über die Verwendung der Transportgefäße aus Kunststoff

- 8.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten TK dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der Gefahrgutverordnungen (GGVS/GGVE) solche TK zulässig sind.

8.2 Die Grenzdaten für den Inhalt dürfen nicht überschritten werden.

8.3 Füllgüter, die aufgrund der durchgeführten Bauartprüfungen und ihres bekannten Verhaltens gegenüber dem Werkstoff gemäß Nr. 3.5 der "TRTK 001" zugelassen werden:

Bezeichnung	UN-Nr.	Konzentration	Stoff der Anlage zur GGVE	
			Klasse	Ziffer
Schwefelsäure	1830	98 %	8	1 b)
Salpetersäure	2031	53 %	8	2 b)
Salzsäure	1789	36 %	8	5 b)
Ameisensäure	1779	85 %	8	32 b)
Natronlauge	1824	50 %	8	42 b)
Hypochloritlösung	1791	150 gCl/1	8	61 c)
Monochloracetaldehydlösung	-	45 %	6.1	16 b)
Thioglykolsäure	1940	-	8	32 b)
Essigsäure	2789	99 %	8	32 b)
Laventinlösung	-	5 %	kein Stoff der Anlage zur GGVE	
Kalilauge	1814	50 %	8	42 b)
Perchlorsäure	1802	50 %	8	4 b)
Wasserstoffperoxidlösung	2014	60 %	8	62 b)
Chromsäure	1755	30 %	8	11 b)
Formaldehydlösung	2209	40 %	8	63 c)
Hydrazinlösung	2030	64 %	8	44 b)
Fluoroborsäure	1775	50 %	8	8 b)
Essigsäureanhydrid	1715	100 %	8	32 b)
Chloressigsäure	1751	-	8	32 b)
Titantetrachloridlösung	1838	-	8	5 b)
Natriumsulfhydratlösung	-	-	8	45 c)
Abfallschwefelsäure	1832	-	8	1 b)
Eisentrichloridlösung	-	50 %	8	5 c)
Bromwasserstofflösung	1788	62 %	8	5 b)
Jodwasserstofflösung	1787	57 %	8	5 b)
Flußsäure *)	1790	60 %	8	7 b)
Silicofluorwasserstoffsäure (Kieselfluorwasserstoffsäure)	1778	34 %	8	9 b)
Phosphorsäure	1805	85 %	8	11 c)
Acrylsäure	2218	100 %	8	32 b)
Methacrylsäure	2531	100 %	8	32 c)
Propionsäure	1848	100 %	8	32 c)
Ammoniaklösung	2672	15 %	8	43 c)
Chloracetylchlorid	1752	100 %	8	36 b)

*) Die zulässige Verwendungsdauer der TK für die Beförderung von Flußsäure der Ziffer 7 b) beträgt 2 Jahre ab dem Datum der Herstellung.

Reinigungsmittel der Firma:

- Henkel gem. Anlage 1
- Benckiser gem. Anlage 2
- Lever-Industrie gem. Anlage 3
- Chem. Fabr. Dr. Weigert gem. Anlage 4
- Woellner-Werke gem. Anlage 5
- Diversey gem. Anlage 6
- Caramba gem. Anlage 7
- Teroson gem. Anlage 8
- Löffler gem. Anlage 9
- Weischenberg gem. Anlage 10

9 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der TK demjenigen, der die TK für Gefahrgut einsetzt/befüllt bekannt sind.

10 Sonstiges

- 10.1 Die Bauart entspricht den allgemeinen Vorschriften der UN-Empfehlungen, wie sie im Kapitel 16.1 für alle Typen von Großverpackungen festgelegt sind.
- 10.2 Ein Widerruf dieser Zulassung bleibt vorbehalten.
- 10.3 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialprüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

4950 Minden, 28.11.1985

Günther

ken



Bundesbahn-Zentralamt
Minden (Westf)

ZULASSUNGSSCHEIN Zulassungs-Nr. 99 779/31H

für die Bauart eines Transportgefäßes aus Kunststoff zur Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahn und auf Straßen

1 Rechtsgrundlagen

- 1.1 Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter von 06.07.1975 (BGBl. I, 1975, Nr. 95, S. 2121 ff.)
- 1.2 Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985 (BGBl. I, 1985, Nr. 40, S. 1560 ff.)
- 1.3 Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße - GGVS) vom 22.07.1985 (BGBl. I, 1985, Nr. 40, S. 1550 ff.)
- 1.4 Anlage zur Gefahrgutverordnung Eisenbahn-GGVE vom 22.07.1985 (Anlageband II zum BGBl. I, Nr. 40 vom 30.07.1985)
- 1.5 Anlagen A und B zur Gefahrgutverordnung Straße - GGVS vom 22.07.1985 (Anlageband I zum BGBl. I, Nr. 40 vom 30.07.1985)
- 1.6 Eisenbahn-Gefahrgutausnahmeverordnung vom 16.08.1985 - Ausnahme Nr. E 15 - (BGBl. I, 1985, Nr. 43, S. 1651 ff.)
- 1.7 Straßen-Gefahrgutausnahmeverordnung vom 25.09.1985 (BGBl. I, 1985, Nr. 50, S. 1925 ff.)

- 1.8 Technische Richtlinien für den Bau, die Prüfung, die Zulassung, die Kennzeichnung und die Verwendung von Transportgefäßen aus Kunststoffen - TR TK 001 - (VKBl. Heft 14, 1985, Nr. 147)

2 Antragsteller

Rhein-Conti, Kunststoff-Technik GmbH
6800 Mannheim 81

3 Beschreibung der Bauart

Transportgefäß aus Kunststoff - TK -

Nennvolumen: 500 l

4 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die ge-

mäß Prüfbericht Nr. 99 779 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) vom 06.03.1985 einer Bauartprüfung nach den "TRTK 001" unterzogen worden sind.

5 Zulassung

Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 4 erfüllt werden, zugelassen.

6 Fertigung von Transportgefäßen aus Kunststoff

Nach der zugelassenen Bauart dürfen TK serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten TK die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

7 Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten TK sind beständig und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

U
n 31H/Y/...../D/.....BZA 99779/3000/977/525
(Herstel- (Name oder
lungsmo- Kurzzeichen
nat und des Her-
-jahr) stellers)

Mit Anbringung der Kennzeichnung gewährleistet der Hersteller, daß die serienmäßig gefertigten TK der zugelassenen Bauart entsprechen und daß die im Zulassungsschein genannten Bedingungen erfüllt sind.

Das mit den Antragsunterlagen eingereichte Qualitätssicherungsprogramm ist dabei einzuhalten.

8 Auflagen über die Verwendung der Transportgefäße aus Kunststoff

8.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten TK dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der Gefahrgutverordnungen (GGVS/GGVE) solche TK zulässig sind.

8.2 Die Grenzdaten für den Inhalt dürfen nicht überschritten werden.

8.3 Füllgüter, die aufgrund der durchgeführten Bauartprüfungen und ihres bekannten Verhaltens gegenüber dem Werkstoff gemäß Nr. 3.5 der "TRTK 001" zugelassen werden:

Bezeichnung	UN-Nr.	Konzentration	Stoff der Anlage zur GGVE	
			Klasse	Ziffer
Schwefelsäure	1830	98 %	8	1 b)
Salpetersäure	2031	53 %	8	2 b)
Salzsäure	1789	36 %	8	5 b)
Ameisensäure	1779	85 %	8	32 b)
Natronlauge	1824	50 %	8	42 b)
Hypochloritlösung	1791	150 gCl/1	8	61 c)
Monochloracetaldehydlösung	-	45 %	6.1	16 b)
Thioglykolsäure	1940	-	8	32 b)
Essigsäure	2789	99 %	8	32 b)
Laventinlösung	-	5 %	kein Stoff der Anlage zur GGVE	
Kalilauge	1814	50 %	8	42 b)
Perchlorsäure	1802	50 %	8	4 b)
Wasserstoffperoxidlösung	2014	60 %	8	62 b)
Chromsäure	1755	30 %	8	11 b)
Formaldehydlösung	2209	40 %	8	63 c)
Hydrazinlösung	2030	64 %	8	44 b)
Fluoroborsäure	1775	50 %	8	8 b)
Essigsäureanhydrid	1715	100 %	8	32 b)
Chloressigsäure	1751	-	8	32 b)

Titantetra- chloridlösung	1838	-	8	5 b)
Natriumsulf- hydratlösung	-	-	8	45 c)
Abfallschwe- felsäure	1832	-	8	1 b)
Eisentri- chloridlösung	-	50 %	8	5 c)
Bromwasser- stofflösung	1788	62 %	8	5 b)
Jodwasser- stofflösung	1787	57 %	8	5 b)
Flußsäure *)	1790	60 %	8	7 b)
Silicofluor- wasserstoff- säure (Kieselfluor- wasserstoff- säure)	1778	34 %	8	9 b)
Phosphorsäure	1805	85 %	8	11 c)
Acrylsäure	2218	100 %	8	32 b)
Methacryl- säure	2531	100 %	8	32 c)
Propionsäure	1848	100 %	8	32 c)
Ammoniak- lösung	2672	15 %	8	43 c)
Chloracetyl- chlorid	1752	100 %	8	36 b)

*) Die zulässige Verwendungsdauer der TK für die Beförderung von Flußsäure der Ziffer 7 b) beträgt 2 Jahre ab dem Datum der Herstellung.

Reinigungsmittel der Firma:

- Henkel gem. Anlage 1
- Benckiser gem. Anlage 2
- Lever-Industrie gem. Anlage 3
- Chem. Fabr. Dr. Weigert gem. Anlage 4
- Woellner-Werke gem. Anlage 5
- Diversey gem. Anlage 6
- Caramba gem. Anlage 7
- Teroson gem. Anlage 8
- Löffler gem. Anlage 9
- Weischenberg gem. Anlage 10

9 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der TK demjenigen, der die TK für Gefahrgut einsetzt/befüllt bekannt sind.

10 Sonstiges

10.1 Die Bauart entspricht den allgemeinen Vorschriften der UN-Empfehlungen, wie sie im Kapitel 16.1 für alle Typen von Großverpackungen festgelegt sind.

10.2 Ein Widerruf dieser Zulassung bleibt vorbehalten.

10.3 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialprüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

4950 Minden, 28.11.1985

Handwritten signature and initials



Z U L A S S U N G S S C H E I N
Zulassungs-Nr. 99 783/3H1

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter mit der Eisenbahn

1 Rechtsgrundlagen

- 1.1 Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter von 06.07.1975 (BGBI. I, 1975, Nr. 95, S. 2121 ff.)
- 1.2 Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985 (BGBI. I, 1985, Nr. 40, S. 1560 ff.)
- 1.3 Anlage zur Gefahrgutverordnung Eisenbahn-GGVE vom 22.07.1985 (Anlageband II zum BGBI. I, Nr. 40 vom 30.07.1985)
- 1.4 Richtlinien über das Verfahren für die Durchführung der Bauartprüfung und die Zulassung von Verpackungen für die Beförderung gefährlicher Güter - R002 (Bundesanzeiger, Jahrgang 37, Nr. 157 vom 24.08.1985, Seite 10182 und VKBl. Heft 16, 1985, Nr. 164)

2 Antragsteller

Stelioplast, Roland Stengel, 5561 Binsfeld

3 Beschreibung der Bauart

Freitragender Kunststoffkanister aus Polyäthylen
Nennvolumen: 10 l

4 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 99 783 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) vom 11.01.1984 einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

5 Zulassung


Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 4 erfüllt werden, zugelassen.

6 Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

7 Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:


 3H1/YZ/100/...../D/BZA/ 99 783/.....
 (Herstellungs- (Name oder
 monat- und -jahr) Kurzzei-
 chen des
 Herstel-
 lers)

Mit Anbringung der Kennzeichnung gewährleistet der Hersteller, daß die serienmäßig gefertigten Verpackungen der zugelassenen Bauart entsprechen und daß die im Zulassungsschein genannten Bedingungen erfüllt sind.

8 Auflagen über die Verwendung der Verpackung

- 8.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der Gefahrgutverordnung (GGVS/GGVE/GefahrgutVSee) solche Verpackungen zulässig sind.

- 8.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppen II und III verwendet werden.
- 8.3 Die Grenzdaten für den Inhalt dürfen nicht überschritten werden.
- 8.4 Der Gesamtüberdruck (d. h. Dampfdruck des Füllgutes und Partialdruck von Luft oder sonstigen inerten Gasen, vermindert um 100 kPa) bei 55 °C darf 66 kPa nicht überschreiten.
- 8.5
- 8.6 Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart hat die Bauartprüfung mit folgenden Stoffen bestanden:

Bezeichnung	UN-Nr.	Konzentration	Stoff der Anlage zur GGVE	
			Klasse	Ziffer
Oxytril M oder Bottrol PE	--	---	kein Stoff der Anlage zur GGVE	

Die Werkstoffe dieser Verpackungsbauart müssen nachweisbar gegenüber den Füllgütern beständig sein.

Der Nachweis zur Feststellung der chemischen Verträglichkeit muß nach dem anerkannten Stand von Wissenschaft und Technik geführt werden können.

- 8.7 Bei Stoffen mit einem Flammpunkt von höchstens 35 °C muß sichergestellt sein, daß bei betriebsmäßigen Vorgängen keine Gefahren durch elektrostatische Aufladung der Gefäße entstehen können.
- 9 Der in Nr. 2 genannten Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackung demjenigen, der die Verpackung für Gefahrgut einsetzt/befüllt bekannt sind.

10 Sonstiges

- 10.1 Die Bauart entspricht den von den Vereinten Nationen (UN) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.
- 10.2 Ein Widerruf dieser Zulassung bleibt vorbehalten.
- 10.3 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialprüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

4950 Minden, 12.11.1985

Handwritten signatures



für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter mit der Eisenbahn

1 Rechtsgrundlagen

- 1.1 Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter von 06.07.1975 (BGBI. I, 1975, Nr. 95, S. 2121 ff.)
- 1.2 Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985 (BGBI. I, 1985, Nr. 40, S. 1560 ff.)
- 1.3 Anlage zur Gefahrgutverordnung Eisenbahn-GGVE vom 22.07.1985 (Anlageband II zum BGBI. I, Nr. 40 vom 30.07.1985)

1.4 Richtlinien über das Verfahren für die Durchführung der Bauartprüfung und die Zulassung von Verpackungen für die Beförderung gefährlicher Güter - R002
(Bundesanzeiger, Jahrgang 37, Nr. 157 vom 24.08.1985, Seite 10182 und VKBl. Heft 16, 1985, Nr. 164)

2 Antragsteller

Jacob Berg KG
6501 Budenheim am Rhein

3 Beschreibung der Bauart

Feinstblechverpackung, konischer Kanister mit im Oberboden exzentrisch angeordneter 42 mm bis 60 mm Füllöffnung.

Nennvolumen: 2,5 l bis 6 l

4 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 99 852 der Bundesbahn-Veruchsanstalt Minden (Westf) vom 15.12.1983 einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

5 Zulassung

Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 4 erfüllt werden, zugelassen.

6 Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

7 Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

RID/ADR/OA1/YZ1,8/75/...../D/BZA 99852/.....	
(Herstellungsjahr)	(Name oder Kurzzeichen des Herstellers)

Mit Anbringung der Kennzeichnung gewährleistet der Hersteller, daß die serienmäßig gefertigten Verpackungen der zugelassenen Bauart entsprechen und daß die im Zulassungsschein genannten Bedingungen erfüllt sind.

8 Auflagen über die Verwendung der Verpackung

- 8.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der Gefahrgutverordnungen (GGVS/GGVE) solche Verpackungen zulässig sind.
- 8.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppen II und III verwendet werden.
- 8.3 Die Grenzdaten für den Inhalt dürfen nicht überschritten werden. Die Dichte der Füllgüter darf 1,20 g/cm³ (Verpackungsgruppe II) bzw. 1,80 g/cm³ (Verpackungsgruppe III) nicht überschreiten.
- 8.4 Der Gesamtüberdruck (d. h. Dampfdruck des Füllgutes und Partialdruck von Luft oder sonstigen inerten Gasen, vermindert um 100 kPa) bei 55 °C darf 50 kPa nicht überschreiten.
- 9 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackung demjenigen, der die Verpackung für Gefahrgut einsetzt/befüllt bekannt sind.

10 Sonstiges

- 10.1 Ein Widerruf dieser Zulassung bleibt vorbehalten.
- 10.2 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialprüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

4950 Minden, 04.12.1985

?
Füllöffnung
K

Bundesbahn-Zentralamt
Minden (Westf)



Z U L A S S U N G S S C H E I N
Zulassungs-Nr. 99 852/3A1

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter mit der Eisenbahn

1 Rechtsgrundlagen

- 1.1 Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter von 06.07.1975 (BGBl. I, 1975, Nr. 95, S. 2121 ff.)
- 1.2 Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985 (BGBl. I, 1985, Nr. 40, S. 1560 ff.)
- 1.3 Anlage zur Gefahrgutverordnung Eisenbahn-GGVE vom 22.07.1985 (Anlageband II zum BGBl. I, Nr. 40 vom 30.07.1985)
- 1.4 Richtlinien über das Verfahren für die Durchführung der Bauartprüfung und die Zulassung von Verpackungen für die Beförderung gefährlicher Güter - R002 (Bundesanzeiger, Jahrgang 37, Nr. 157 vom 24.08.1985, Seite 10182 und VKBl. Heft 16, 1985, Nr. 164)

2 Antragsteller

Jacob Berg KG
6501 Budenheim am Rhein

3 Beschreibung der Bauart

Kanister aus Stahl mit im Oberboden exzentrisch angeordneter 42 mm bis 60 mm Füllöffnung.

Nennvolumen: 2,5 l bis 6 l

4 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 99 852 der Bundesbahn-Veruchsanstalt Minden (Westf) vom 15.12.1983 einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

5 Zulassung

Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 4 erfüllt werden, zugelassen.

6 Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

7 Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

un

BAL/YZ1,8/75/...../D/BZA 99 852/.....
(Herstellungsjahr) (Name oder Kurzzeichen des Herstellers)

Mit Anbringung der Kennzeichnung gewährleistet der Hersteller, daß die serienmäßig gefertigten Verpackungen der zugelassenen Bauart entsprechen und daß die im Zulassungsschein genannten Bedingungen erfüllt sind.

- 8 Auflagen über die Verwendung der Verpackung**
- 8.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der Gefahrgutverordnungen (GGVS/GGVE/GefahrgutVSee) solche Verpackungen zulässig sind.
- 8.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppen II und III verwendet werden.
- 8.3 Die Grenzdaten für den Inhalt dürfen nicht überschritten werden. Die Dichte der Füllgüter darf 1,20 g/cm³ (Verpackungsgruppe II) bzw. 1,80 g/cm³ (Verpackungsgruppe III) nicht überschreiten.
- 8.4 Der Gesamtüberdruck (d. h. Dampfdruck des Füllgutes und Partialdruck von Luft oder sonstigen inerten Gasen, vermindert um 100 kPa) bei 55 °C darf 50 kPa nicht überschreiten.
- 9 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackung demjenigen, der die Verpackung für Gefahrgut einsetzt/befüllt bekannt sind.
- 10 Sonstiges**
- 10.1 Die Bauart entspricht den von den Vereinten Nationen (UN) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.
- 10.2 Ein Widerruf dieser Zulassung bleibt vorbehalten.
- 10.3 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialprüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

4950 Minden, 04.12.1985
[Handwritten signatures]



Bundesbahn-Zentralamt
Minden (Westf)

ZULASSUNGSSCHEIN
Zulassungs-Nr. 99 997/31H

für die Bauart eines Transportgefäßes aus Kunststoff zur Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahn und auf Straßen

- 1 Rechtsgrundlagen**
- 1.1 Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter vom 06.07.1975 (BGBl. I, 1975, Nr. 95, S. 2121 ff.)
- 1.2 Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985 (BGBl. I, 1985, Nr. 40, S. 1560 ff.)
- 1.3 Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße - GGVS) vom 22.07.1985 (BGBl. I, 1985, Nr. 40, S. 1550 ff.)

- 1.4 Anlage zur Gefahrgutverordnung Eisenbahn-GGVE vom 22.07.1985 (Anlageband II zum BGBl. I, Nr. 40 vom 30.07.1985)
- 1.5 Anlagen A und B zur Gefahrgutverordnung Straße - GGVS vom 22.07.1985 (Anlageband I zum BGBl. I, Nr. 40 vom 30.07.1985)
- 1.6 Eisenbahn-Gefahrgutausnahmeverordnung vom 16.08.1985 - Ausnahme Nr. E 15 - (BGBl. I, 1985, Nr. 43, S. 1651 ff.)
- 1.7 Straßen-Gefahrgutausnahmeverordnung vom 25.09.1985 (BGBl. I, 1985, Nr. 50, S. 1925 ff.)
- 1.8 Technische Richtlinien für den Bau, die Prüfung, die Zulassung, die Kennzeichnung und die Verwendung von Transportgefäßen aus Kunststoffen - TR TK 001 - (VKBl. Heft 14, 1985, Nr. 147)

- 2 Antragsteller**
Rhein-Conti, Kunststoff-Technik GmbH
6800 Mannheim 81
- 3 Beschreibung der Bauart**
Transportgefäß aus Kunststoff - TK -
Nennvolumen: 600 l
- 4 Anforderungen an die Bauart**
Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 99 997 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) vom 06.02.1984 einer Bauartprüfung nach den "TRTK 001" unterzogen worden sind.
- 5 Zulassung**
Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 4 erfüllt werden, zugelassen.
- 6 Fertigung von Transportgefäßen aus Kunststoff**
Nach der zugelassenen Bauart dürfen TK serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten TK die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.
- 7 Kennzeichnung**
Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten TK sind beständig und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

un B1H/Y/...../D/.....BZA 99997/3000/1181/603
(Herstellungsjahr) (Name oder Kurzzeichen des Herstellers)

Mit Anbringung der Kennzeichnung gewährleistet der Hersteller, daß die serienmäßig gefertigten TK der zugelassenen Bauart entsprechen und daß die im Zulassungsschein genannten Bedingungen erfüllt sind.

Das mit den Antragsunterlagen eingereichte Qualitätssicherungsprogramm ist dabei einzuhalten.

- 8 Auflagen über die Verwendung der Transportgefäße aus Kunststoff**
- 8.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten TK dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der Gefahrgutverordnungen (GGVS/GGVE) solche TK zulässig sind.
- 8.2 Die Grenzdaten für den Inhalt dürfen nicht überschritten werden.
- 8.3 Füllgüter, die aufgrund der durchgeführten Bauartprüfungen und ihres bekannten Verhaltens gegenüber dem Werkstoff gemäß Nr. 3.5 der "TRTK 001" zugelassen werden:

Bezeichnung	UN-Nr.	Konzentration	Stoff der Anlage zur GGVE	
			Klasse	Ziffer
Schwefelsäure	1830	98 %	8	1 b)
Salpetersäure	2031	53 %	8	2 b)
Salzsäure	1789	36 %	8	5 b)
Ameisensäure	1779	85 %	8	32 b)
Natronlauge	1824	50 %	8	42 b)
Hypochloritlösung	1791	150 gCl/1	8	61 c)
Monochloracetaldehydlösung	-	45 %	6.1	16 b)
Thioglykolsäure	1940	-	8	32 b)
Essigsäure	2789	99 %	8	32 b)
Laventinlösung	-	5 %	kein Stoff der Anlage zur GGVE	
Kalilauge	1814	50 %	8	42 b)
Perchlorsäure	1802	50 %	8	4 b)
Wasserstoffperoxidlösung	2014	60 %	8	62 b)
Chromsäure	1755	30 %	8	11 b)
Formaldehydlösung	2209	40 %	8	63 c)
Hydrazinlösung	2030	64 %	8	44 b)
Fluoroborsäure	1775	50 %	8	8 b)
Essigsäureanhydrid	1715	100 %	8	32 b)
Chloressigsäure	1751	-	8	32 b)
Titantetrachloridlösung	1838	-	8	5 b)
Natriumsulfhydratlösung	-	-	8	45 c)
Abfallschwefelsäure	1832	-	8	1 b)
Eisentrichloridlösung	-	50 %	8	5 c)
Bromwasserstofflösung	1788	62 %	8	5 b)
Jodwasserstofflösung	1787	57 %	8	5 b)
Flußsäure *)	1790	60 %	8	7 b)
Silicofluorwasserstoffsäure (Kieselfluorwasserstoffsäure)	1778	34 %	8	9 b)
Phosphorsäure	1805	85 %	8	11 c)
Acrylsäure	2218	100 %	8	32 b)
Methacrylsäure	2531	100 %	8	32 c)
Propionsäure	1848	100 %	8	32 c)
Ammoniaklösung	2672	15 %	8	43 c)
Chloracetylchlorid	1752	100 %	8	36 b)

*) Die zulässige Verwendungsdauer der TK für die Beförderung von Flußsäure der Ziffer 7 b) beträgt 2 Jahre ab dem Datum der Herstellung.

Reinigungsmittel der Firma:

Henkel gem. Anlage 1
 Benckiser gem. Anlage 2
 Lever-Industrie gem. Anlage 3
 Chem. Fabr. Dr. Weigert gem. Anlage 4
 Woellner-Werke gem. Anlage 5
 Diversey gem. Anlage 6
 Caramba gem. Anlage 7
 Teroson gem. Anlage 8
 Löffler gem. Anlage 9
 Weischenberg gem. Anlage 10

9 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der TK demjenigen, der die TK für Gefahrgut einsetzt/befüllt bekannt sind.

10 Sonstiges

10.1 Die Bauart entspricht den allgemeinen Vorschriften der UN-Empfehlungen, wie sie im Kapitel 16.1 für alle Typen von Großverpackungen festgelegt sind.

10.2 Ein Widerruf dieser Zulassung bleibt vorbehalten.

10.3 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialprüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

4950 Minden, 28.11.1985

Handwritten initials

Bundesbahn-Zentralamt
 Minden (Westf)



Z U L A S S U N G S S C H E I N
 Zulassungs-Nr. 100 011/OA1

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter mit der Eisenbahn

1 Rechtsgrundlagen

1.1 Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter von 06.07.1975 (BGBI. I, 1975, Nr. 95, S. 2121 ff.)

1.2 Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985 (BGBI. I, 1985, Nr. 40, S. 1560 ff.)

1.3 Anlage zur Gefahrgutverordnung Eisenbahn-GGVE vom 22.07.1985 (Anlageband II zum BGBI. I, Nr. 40 vom 30.07.1985)

1.4 Richtlinien über das Verfahren für die Durchführung der Bauartprüfung und die Zulassung von Verpackungen für die Beförderung gefährlicher Güter - R002 (Bundesanzeiger, Jahrgang 37, Nr. 157 vom 24.08.1985, Seite 10182 und VKBl. Heft 16, 1985, Nr. 164)

2 Antragsteller

Jacob Berg KG
 6501 Budenheim am Rhein

3 Beschreibung der Bauart

Feinstblechverpackung, konischer Kanister mit im Oberboden exzentrisch angeordneter 42 mm bis 60 mm Füllöffnung.

Nennvolumen: 5 l bis 12 l

4 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 100 011 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) vom 12.12.1983 einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

5 Zulassung

Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 4 erfüllt werden, zugelassen.

6 Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

7 Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

RID/ADR/OA1/YZ/75/...../D/BZA 100011/.....
(Herstellungsjahr) (Name oder Kurzzeichen des Herstellers)

2 **Antragsteller**
Jacob Berg KG
6501 Budenheim am Rhein

3 **Beschreibung der Bauart**
Kanister aus Stahl mit im Oberboden exzentrisch angeordneter 42 mm bis 60 mm Füllöffnung.
Nennvolumen: 5 l bis 12 l

4 **Anforderungen an die Bauart**
Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 100 011 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) vom 12.12.1983 einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

5 **Zulassung**
Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 4 erfüllt werden, zugelassen.

6 **Fertigung von Verpackungen**
Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

7 **Kennzeichnung**
Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

UN 3A1/YZ/75/...../D/BZA 100011/.....
(Herstellungsjahr) (Name oder Kurzzeichen des Herstellers)

Mit Anbringung der Kennzeichnung gewährleistet der Hersteller, daß die serienmäßig gefertigten Verpackungen der zugelassenen Bauart entsprechen und daß die im Zulassungsschein genannten Bedingungen erfüllt sind.

8 **Auflagen über die Verwendung der Verpackung**

8.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der Gefahrgutverordnungen (GGVS/GGVE/GefahrgutVSee) solche Verpackungen zulässig sind.

8.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppen II und III verwendet werden.

8.3 Die Grenzdaten für den Inhalt dürfen nicht überschritten werden. Die Dichte der Füllgüter darf 1,20 g/cm³ nicht überschreiten.

8.4 Der Gesamtüberdruck (d. h. Dampfdruck des Füllgutes und Partialdruck von Luft oder sonstigen inerten Gasen, vermindert um 100 kPa) bei 55 °C darf 50 kPa nicht überschreiten.

9 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackung demjenigen, der die Verpackung für Gefahrgut einsetzt/befüllt bekannt sind.

10 **Sonstiges**

10.1 Die Bauart entspricht den von den Vereinten Nationen (UN) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.

10.2 Ein Widerruf dieser Zulassung bleibt vorbehalten.

10.3 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialprüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

4950 Minden, 04.12.1985

Handwritten signature

Mit Anbringung der Kennzeichnung gewährleistet der Hersteller, daß die serienmäßig gefertigten Verpackungen der zugelassenen Bauart entsprechen und daß die im Zulassungsschein genannten Bedingungen erfüllt sind.

8 **Auflagen über die Verwendung der Verpackung**

8.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der Gefahrgutverordnungen (GGVS/GGVE) solche Verpackungen zulässig sind.

8.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppen II und III verwendet werden.

8.3 Die Grenzdaten für den Inhalt dürfen nicht überschritten werden. Die Dichte der Füllgüter darf 1,20 g/cm³ nicht überschreiten.

8.4 Der Gesamtüberdruck (d. h. Dampfdruck des Füllgutes und Partialdruck von Luft oder sonstigen inerten Gasen, vermindert um 100 kPa) bei 55 °C darf 50 kPa nicht überschreiten.

9 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackung demjenigen, der die Verpackung für Gefahrgut einsetzt/befüllt bekannt sind.

10 **Sonstiges**

10.1 Ein Widerruf dieser Zulassung bleibt vorbehalten.

10.2 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialprüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

4950 Minden, 04.12.1985

Handwritten signature

Bundesbahn-Zentralamt
Minden (Westf)



ZULASSUNGSSCHEIN
Zulassungs-Nr. 100 011/3A1

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter mit der Eisenbahn

1 **Rechtsgrundlagen**

1.1 Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter von 06.07.1975 (BGB1. I, 1975, Nr. 95, S. 2121 ff.)

1.2 Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985 (BGB1. I, 1985, Nr. 40, S. 1560 ff.)

1.3 Anlage zur Gefahrgutverordnung Eisenbahn-GGVE vom 22.07.1985 (Anlageband II zum BGB1. I, Nr. 40 vom 30.07.1985)

1.4 Richtlinien über das Verfahren für die Durchführung der Bauartprüfung und die Zulassung von Verpackungen für die Beförderung gefährlicher Güter - R002 (Bundesanzeiger, Jahrgang 37, Nr. 157 vom 24.08.1985, Seite 10182 und VKB1. Heft 16, 1985, Nr. 164)

Z U L A S S U N G S S C H E I N
Zulassungs-Nr. 100 115/0A1

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter mit der Eisenbahn

1 Rechtsgrundlagen

- 1.1 Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter von 06.07.1975 (BGBI. I, 1975, Nr. 95, S. 2121 ff.)
- 1.2 Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985 (BGBI. I, 1985, Nr. 40, S. 1560 ff.)
- 1.3 Anlage zur Gefahrgutverordnung Eisenbahn-GGVE vom 22.07.1985 (Anlageband II zum BGBI. I, Nr. 40 vom 30.07.1985)
- 1.4 Richtlinien über das Verfahren für die Durchführung der Bauartprüfung und die Zulassung von Verpackungen für die Beförderung gefährlicher Güter - R002 (Bundesanzeiger, Jahrgang 37, Nr. 157 vom 24.08.1985, Seite 10182 und VKBl. Heft 16, 1985, Nr. 164)

2 Antragsteller

Jacob Berg KG
6501 Budenheim am Rhein

3 Beschreibung der Bauart

Feinstblechverpackung, konischer Kanister mit im Oberboden exzentrisch angeordneter 57 mm oder 61 mm Füllöffnung.

Nennvolumen: 20 l

4 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 100 115 der Bundesbahn-Veruchsanstalt Minden (Westf) vom 05.01.1984 einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

5 Zulassung

Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 4 erfüllt werden, zugelassen.

6 Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

7 Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

RID/ADR/OA1/YZ1,8/75/...../D/BZA 100115/.....	(Name oder Kurzzeichen des Herstellers)
(Herstellungsjahr)	

Mit Anbringung der Kennzeichnung gewährleistet der Hersteller, daß die serienmäßig gefertigten Verpackungen der zugelassenen Bauart entsprechen und daß die im Zulassungsschein genannten Bedingungen erfüllt sind.

8 Auflagen über die Verwendung der Verpackung

- 8.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig ge-

fertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der Gefahrgutverordnungen (GGVS/GGVE) solche Verpackungen zulässig sind.

- 8.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppen II und III verwendet werden.
- 8.3 Die Grenzdaten für den Inhalt dürfen nicht überschritten werden. Die Dichte der Füllgüter darf 1,20 g/cm³ (Verpackungsgruppe II) bzw. 1,80 g/cm³ (Verpackungsgruppe III) nicht überschreiten.
- 8.4 Der Gesamtüberdruck (d. h. Dampfdruck des Füllgutes und Partialdruck von Luft oder sonstigen inerten Gasen, vermindert um 100 kPa) bei 55 °C darf 50 kPa nicht überschreiten.
- 9 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackung demjenigen, der die Verpackung für Gefahrgut einsetzt/befüllt bekannt sind.
- 10 **Sonstiges**
 - 10.1 Ein Widerruf dieser Zulassung bleibt vorbehalten.
 - 10.2 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialprüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

4950 Minden, 04.12.1985

Handwritten signature: J. Berg

Z U L A S S U N G S S C H E I N
Zulassungs-Nr. 100 115/3A1

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter mit der Eisenbahn

1 Rechtsgrundlagen

- 1.1 Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter von 06.07.1975 (BGBI. I, 1975, Nr. 95, S. 2121 ff.)
- 1.2 Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985 (BGBI. I, 1985, Nr. 40, S. 1560 ff.)
- 1.3 Anlage zur Gefahrgutverordnung Eisenbahn-GGVE vom 22.07.1985 (Anlageband II zum BGBI. I, Nr. 40 vom 30.07.1985)
- 1.4 Richtlinien über das Verfahren für die Durchführung der Bauartprüfung und die Zulassung von Verpackungen für die Beförderung gefährlicher Güter - R002 (Bundesanzeiger, Jahrgang 37, Nr. 157 vom 24.08.1985, Seite 10182 und VKBl. Heft 16, 1985, Nr. 164)

2 Antragsteller

Jacob Berg KG
6501 Budenheim am Rhein

3 Beschreibung der Bauart

Kanister aus Stahl mit im Oberboden exzentrisch angeordneter 57 mm oder 61 mm Füllöffnung.

Nennvolumen: 20 l

4 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 100 115 der Bundesbahn-Ver-suchsanstalt Minden (Westf) vom 05.01.1984 einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

5 Zulassung

Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 4 erfüllt werden, zugelassen.

6 Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

7 Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

UN 3A1/YZ1,8/75/...../D/BZA 100115/..... (Name oder Kurzzeichen des Herstellers)

Mit Anbringung der Kennzeichnung gewährleistet der Hersteller, daß die serienmäßig gefertigten Verpackungen der zugelassenen Bauart entsprechen und daß die im Zulassungsschein genannten Bedingungen erfüllt sind.

8 Auflagen über die Verwendung der Verpackung

8.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der Gefahrgutverordnungen (GGVS/GGVE/GefahrgutVSee) solche Verpackungen zulässig sind.

8.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppen II und III verwendet werden.

8.3 Die Grenzdaten für den Inhalt dürfen nicht überschritten werden. Die Dichte der Füllgüter darf 1,20 g/cm³ (Verpackungsgruppe II) bzw. 1,80 g/cm³ (Verpackungsgruppe III) nicht überschreiten.

8.4 Der Gesamtüberdruck (d. h. Dampfdruck des Füllgutes und Partialdruck von Luft oder sonstigen inerten Gasen, vermindert um 100 kPa) bei 55 °C darf 50 kPa nicht überschreiten.

9 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackung demjenigen, der die Verpackung für Gefahrgut einsetzt/befüllt bekannt sind.

10 Sonstiges

10.1 Die Bauart entspricht den von den Vereinten Nationen (UN) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.

10.2 Ein Widerruf dieser Zulassung bleibt vorbehalten.

10.3 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialprüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

4950 Minden, 04.12.1985

Handwritten signature and initials.

Bundesbahn-Zentralamt Minden (Westf)



ZULASSUNGSSCHEIN Zulassungs-Nr. 100 116/3A1

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter mit der Eisenbahn

1 Rechtsgrundlagen

- 1.1 Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter von 06.07.1975 (BGBl. I, 1975, Nr. 95, S. 2121 ff.)
1.2 Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985 (BGBl. I, 1985, Nr. 40, S. 1560 ff.)
1.3 Anlage zur Gefahrgutverordnung Eisenbahn-GGVE vom 22.07.1985 (Anlageband II zum BGBl. I, Nr. 40 vom 30.07.1985)
1.4 Richtlinien über das Verfahren für die Durchführung der Bauartprüfung und die Zulassung von Verpackungen für die Beförderung gefährlicher Güter - R002 (Bundesanzeiger, Jahrgang 37, Nr. 157 vom 24.08.1985, Seite 10182 und VKBl. Heft 16, 1985, Nr. 164)

2 Antragsteller

Jacob Berg KG 6501 Budenheim am Rhein

3 Beschreibung der Bauart

Kanister aus Stahl mit im Oberboden exzentrisch angeordneter 42 mm oder 57 mm Füllöffnung. Nennvolumen: 25 l bis 30 l

4 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 100 116 der Bundesbahn-Ver-suchsanstalt Minden (Westf) vom 05.01.1984, jedoch ohne 140 mm Einfüllöffnung, einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

5 Zulassung

Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 4 erfüllt werden, zugelassen.

6 Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

7 Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

UN 3A1/YZ1,6/75/...../D/BZA 100116/..... (Name oder Kurzzeichen des Herstellers)

Mit Anbringung der Kennzeichnung gewährleistet der Hersteller, daß die serienmäßig gefertigten Verpackungen der zugelassenen Bauart entsprechen und daß die im Zulassungsschein genannten Bedingungen erfüllt sind.

8 Auflagen über die Verwendung der Verpackung

8.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter

verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der Gefahrgutverordnungen (GGVS/GGVE/GefahrgutVSee) solche Verpackungen zulässig sind.

- 8.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppen II und III verwendet werden.
- 8.3 Die Grenzdaten für den Inhalt dürfen nicht überschritten werden. Die Dichte der Füllgüter darf 1,20 g/cm³ (Verpackungsgruppe II) bzw. 1,60 g/cm³ (Verpackungsgruppe III) nicht überschreiten.
- 8.4 Der Gesamtüberdruck (d. h. Dampfdruck des Füllgutes und Partialdruck von Luft oder sonstigen inerten Gasen, vermindert um 100 kPa) bei 55 °C darf 50 kPa nicht überschreiten.
- 9 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackung demjenigen, der die Verpackung für Gefahrgut einsetzt/befüllt bekannt sind.
- 10 **Sonstiges**
- 10.1 Die Bauart entspricht den von den Vereinten Nationen (UN) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.
- 10.2 Ein Widerruf dieser Zulassung bleibt vorbehalten.
- 10.3 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialprüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

4950 Minden, 04.12.1985

Handwritten signatures and initials

Bundesbahn-Zentralamt
Minden (Westf)



Z U L A S S U N G S S C H E I N
Zulassungs-Nr. 100 116/OA2

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter mit der Eisenbahn

1 Rechtsgrundlagen

- 1.1 Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter von 06.07.1975 (BGBI. I, 1975, Nr. 95, S. 2121 ff.)
- 1.2 Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985 (BGBI. I, 1985, Nr. 40, S. 1560 ff.)
- 1.3 Anlage zur Gefahrgutverordnung Eisenbahn-GGVE vom 22.07.1985 (Anlageband II zum BGBI. I, Nr. 40 vom 30.07.1985)
- 1.4 Richtlinien über das Verfahren für die Durchführung der Bauartprüfung und die Zulassung von Verpackungen für die Beförderung gefährlicher Güter - R002 (Bundesanzeiger, Jahrgang 37, Nr. 157 vom 24.08.1985, Seite 10182 und VKBl. Heft 16, 1985, Nr. 164)

2 Antragsteller

Jacob Berg KG
6501 Budenheim am Rhein

3 Beschreibung der Bauart

Feinstblechverpackung, konischer Kanister mit im Oberboden exzentrisch angeordneten zwei Füllöffnungen von 42 mm oder 57 mm und 140 mm Durchmesser.

Nennvolumen: 25 l, 26 l, 27 l, 28 l, 29 l und 30 l

4 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 100 116 der Bundesbahn-Veruchsanstalt Minden (Westf) vom 05.01.1984 einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

5 Zulassung

Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 4 erfüllt werden, zugelassen.

6 Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

7 Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

30 l Gefäße:
RID/ADR/OA2/Y32/S/...../D/BZA 100116/.....
(Herstellungsjahr) (Name oder Kurzzeichen des Herstellers)

29 l Gefäße:
RID/ADR/OA2/Y31/S/...../D/BZA 100116/.....
(Herstellungsjahr) (Name oder Kurzzeichen des Herstellers)

28 l Gefäße:
RID/ADR/OA2/Y30/S/...../D/BZA 100116/.....
(Herstellungsjahr) (Name oder Kurzzeichen des Herstellers)

27 l Gefäße:
RID/ADR/OA2/Y29/S/...../D/BZA 100116/.....
(Herstellungsjahr) (Name oder Kurzzeichen des Herstellers)

26 l Gefäße:
RID/ADR/OA2/Y28/S/...../D/BZA 100116/.....
(Herstellungsjahr) (Name oder Kurzzeichen des Herstellers)

25 l Gefäße:
RID/ADR/OA2/Y27/S/...../D/BZA 100116/.....
(Herstellungsjahr) (Name oder Kurzzeichen des Herstellers)

Mit Anbringung der Kennzeichnung gewährleistet der Hersteller, daß die serienmäßig gefertigten Verpackungen der zugelassenen Bauart entsprechen und daß die im Zulassungsschein genannten Bedingungen erfüllt sind.

8 Auflagen über die Verwendung der Verpackung

- 8.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der Gefahrgutverordnungen (GGVS/GGVE) solche Verpackungen zulässig sind.
- 8.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppen II und III verwendet werden, deren Viskosität bei 23 °C mehr als 200 mm²/s beträgt.
- 8.3 Die Grenzdaten für den Inhalt dürfen nicht überschritten werden. Die Dichte der Füllgüter, deren Viskosität bei 23 °C mehr als 200 mm²/s beträgt, darf 1,00 g/cm³ nicht überschreiten. Die Schüttdichte für feste Stoffe darf 1,00 kg/Liter nicht überschreiten.

9 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackung demjenigen, der die Verpackung für Gefahrgut einsetzt/befüllt bekannt sind.

10 Sonstiges

10.1 Ein Widerruf dieser Zulassung bleibt vorbehalten.

10.2 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialprüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

4950 Minden, 04.12.1985

?
Stückzahl *flr*

Bundesbahn-Zentralamt
Minden (Westf)



ZULASSUNGSSCHEIN
Zulassungs-Nr. 100 116/3A2

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter mit der Eisenbahn

1 Rechtsgrundlagen

1.1 Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter von 06.07.1975 (BGBl. I, 1975, Nr. 95, S. 2121 ff.)

1.2 Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985 (BGBl. I, 1985, Nr. 40, S. 1560 ff.)

1.3 Anlage zur Gefahrgutverordnung Eisenbahn-GGVE vom 22.07.1985 (Anlageband II zum BGBl. I, Nr. 40 vom 30.07.1985)

1.4 Richtlinien über das Verfahren für die Durchführung der Bauartprüfung und die Zulassung von Verpackungen für die Beförderung gefährlicher Güter - R002 (Bundesanzeiger, Jahrgang 37, Nr. 157 vom 24.08.1985, Seite 10182 und VKBl. Heft 16, 1985, Nr. 164)

2 Antragsteller

Jacob Berg KG
6501 Budenheim am Rhein

3 Beschreibung der Bauart

Kanister aus Stahl mit im Oberboden exzentrisch angeordneten zwei Füllöffnungen von 42 mm oder 57 mm und 140 mm Durchmesser.

Nennvolumen: 25 l, 26 l, 27 l, 28 l, 29 l und 30 l

4 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 100 116 der Bundesbahn-Veruchsanstalt Minden (Westf) vom 05.01.1984 einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

5 Zulassung

Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 4 erfüllt werden, zugelassen.

6 Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

7 Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

30 1 Gefäße:
3A2/Y32/S/...../D/BZA 100116/.....
(Herstellungsjahr) (Name oder Kurzzeichen des Herstellers)

29 1 Gefäße:
3A2/Y31/S/...../D/BZA 100116/.....
(Herstellungsjahr) (Name oder Kurzzeichen des Herstellers)

28 1 Gefäße:
3A2/Y30/S/...../D/BZA 100116/.....
(Herstellungsjahr) (Name oder Kurzzeichen des Herstellers)

27 1 Gefäße:
3A2/Y29/S/...../D/BZA/100116/.....
(Herstellungsjahr) (Name oder Kurzzeichen des Herstellers)

26 1 Gefäße:
3A2/Y28/S/...../D/BZA 100116/.....
(Herstellungsjahr) (Name oder Kurzzeichen des Herstellers)

25 1 Gefäße:
3A2/Y27/S/...../D/BZA 100116/.....
(Herstellungsjahr) (Name oder Kurzzeichen des Herstellers)

Mit Anbringung der Kennzeichnung gewährleistet der Hersteller, daß die serienmäßig gefertigten Verpackungen der zugelassenen Bauart entsprechen und daß die im Zulassungsschein genannten Bedingungen erfüllt sind.

8 Auflagen über die Verwendung der Verpackung

8.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der Gefahrgutverordnungen (GGVS/GGVE/GefahrgutVSee) solche Verpackungen zulässig sind.

8.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppen II und III verwendet werden, deren Viskosität bei 23 °C mehr als 200 mm²/s beträgt.

8.3 Die Grenzdaten für den Inhalt dürfen nicht überschritten werden. Die Dichte der Füllgüter, deren Viskosität bei 23 °C mehr als 200 mm²/s beträgt, darf 1,00 g/cm³ nicht überschreiten. Die Schüttdichte für feste Stoffe darf 1,00 kg/Liter nicht überschreiten.

9 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackung demjenigen, der die Verpackung für Gefahrgut einsetzt/befüllt bekannt sind.

10 Sonstiges

10.1 Die Bauart entspricht den von den Vereinten Nationen (UN) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.

10.2 Ein Widerruf dieser Zulassung bleibt vorbehalten.

10.3 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialprüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

4950 Minden, 04.12.1985

?
Stückzahl *flr*

Z U L A S S U N G S S C H E I N
Zulassungs-Nr. 100 116/0A1

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter mit der Eisenbahn

1 Rechtsgrundlagen

- 1.1 Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter vom 06.07.1975 (BGBI. I, 1975, Nr. 95, S. 2121 ff.)
- 1.2 Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985 (BGBI. I, 1985, Nr. 40, S. 1560 ff.)
- 1.3 Anlage zur Gefahrgutverordnung Eisenbahn-GGVE vom 22.07.1985 (Anlageband II zum BGBI. I, Nr. 40 vom 30.07.1985)
- 1.4 Richtlinien über das Verfahren für die Durchführung der Bauartprüfung und die Zulassung von Verpackungen für die Beförderung gefährlicher Güter - R002 (Bundesanzeiger, Jahrgang 37, Nr. 157 vom 24.08.1985, Seite 10182 und VKBl. Heft 16, 1985, Nr. 164)

2 Antragsteller

Jacob Berg KG
6501 Budenheim am Rhein

3 Beschreibung der Bauart

Feinstblechverpackung, konischer Kanister mit im Oberboden exzentrisch angeordneter 42 mm oder 57 mm Füllöffnung.

Nennvolumen: 25 l bis 30 l

4 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 100 116 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) vom 05.01.1984, jedoch ohne 140 mm Einfüllöffnung, einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

5 Zulassung

Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 4 erfüllt werden, zugelassen.

6 Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

7 Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

RID/ADR/0A1/YZ1,6/75/...../D/BZA 100116/.....
(Herstellungsjahr) (Name oder Kurzzeichen des Herstellers)

Mit Anbringung der Kennzeichnung gewährleistet der Hersteller, daß die serienmäßig gefertigten Verpackungen der zugelassenen Bauart entsprechen und daß die im Zulassungsschein genannten Bedingungen erfüllt sind.

8 Auflagen über die Verwendung der Verpackung

- 8.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig ge-

fertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der Gefahrgutverordnungen (GGVS/GGVE) solche Verpackungen zulässig sind.

- 8.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppen II und III verwendet werden.
- 8.3 Die Grenzdaten für den Inhalt dürfen nicht überschritten werden. Die Dichte der Füllgüter darf 1,20 g/cm³ (Verpackungsgruppe II) bzw. 1,60 g/cm³ (Verpackungsgruppe III) nicht überschreiten.
- 8.4 Der Gesamtüberdruck (d. h. Dampfdruck des Füllgutes und Partialdruck von Luft oder sonstigen inerten Gasen, vermindert um 100 kPa) bei 55 °C darf 50 kPa nicht überschreiten.
- 9 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackung demjenigen, der die Verpackung für Gefahrgut einsetzt/befüllt bekannt sind.
- 10 Sonstiges
- 10.1 Ein Widerruf dieser Zulassung bleibt vorbehalten.
- 10.2 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialprüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

4950 Minden, 04.12.1985



Bundesbahn-Zentralamt
Minden (Westf)

 Deutsche
Bundesbahn

Z U L A S S U N G S S C H E I N
Zulassungs-Nr. 100 178/3H1

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter mit der Eisenbahn

1 Rechtsgrundlagen

- 1.1 Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter vom 06.07.1975 (BGBI. I, 1975, Nr. 95, S. 2121 ff.)
- 1.2 Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985 (BGBI. I, 1985, Nr. 40 S. 1560 ff.)
- 1.3 Anlage zur Gefahrgutverordnung Eisenbahn-GGVE vom 22.07.1985 (Anlageband II zum BGBI. I Nr. 40 vom 30.07.1985)
- 1.4 Richtlinien über das Verfahren für die Durchführung der Bauartprüfung und die Zulassung von Verpackungen für die Beförderung gefährlicher Güter - R 002 - (Bundesanzeiger, Jahrgang 37, Nr. 157 vom 24.08.1985, Seite 10182 und VKBl. Heft 16, 1985, Nr. 164)

2 Antragsteller

Stelioplast, Roland Stengel, 5561 Binsfeld

3 Beschreibung der Bauart

Kanister aus Polyäthylen

Nennvolumen: 10 l

4 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 100 178 vom 01.10.1984 und 100 178 1. Nachtrag vom 19.06.1985 der Bundes-

bahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen wurden.

5 Zulassung

Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 4 erfüllt werden, zugelassen.

6 Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

7 Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

UN 3H1/Y1,8 Z1,8/200/...../D/BZA 100 178/.....
 (Herstellungsmonat und -jahr) (Name oder Kurzzeichen des Herstellers)

Mit Anbringung der Kennzeichnung gewährleistet der Hersteller, daß die serienmäßig gefertigten Verpackungen der zugelassenen Bauart entsprechen und daß die im Zulassungsschein genannten Bedingungen erfüllt sind.

8 Auflagen über die Verwendung der Verpackung

8.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der Gefahrgutverordnungen (GGVS/GGVE/GefahrgutV-See) solche Verpackungen zulässig sind.

8.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppen II und III verwendet werden.

8.3 Die Grenzdaten für den Inhalt dürfen nicht überschritten werden.

8.4 Der Gesamtüberdruck (d. h. Dampfdruck des Füllgutes und Partialdruck von Luft oder sonstigen inerten Gasen, vermindert um 100 kPa) bei 55 °C darf 133 kPa nicht überschreiten.

8.5 Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart hat die Bauartprüfung mit folgenden Stoffen bestanden:

Bezeichnung UN-Nr.	Konzentration	Stoff	der Anlage zur GGVE
		Klasse	Ziffer
Salpetersäure	2031 55 %	8	2 b)
Hypochloritlösung	1791 160g/l	8	61 b)
Wasser	---	kein Stoff der Anlage zur GGVE	

Die Werkstoffe dieser Verpackungsbauart müssen nachweisbar gegenüber den Füllgütern beständig sein.

Der Nachweis zur Feststellung der chemischen Verträglichkeit muß nach dem anerkannten Stand von Wissenschaft und Technik geführt werden können.

8.7 Bei Stoffen mit einem Flammpunkt von höchstens 35 °C muß sichergestellt sein, daß bei betriebmäßigen Vorgängen keine Gefahren durch elektrostatische Aufladung der Gefäße entstehen können.

9 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackung demjenigen, der die Ver-

packung für Gefahrgut einsetzt/befüllt bekannt sind.

10 Sonstiges

10.1 Die Bauart entspricht den von den Vereinten Nationen (UN) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.

10.2 Ein Widerruf dieser Zulassung bleibt vorbehalten.

10.3 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialprüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

4950 Minden, 18.09.1985

Freitag, 18.09.1985



Bundesbahn-Zentralamt
Minden (Westf)

Z U L A S S U N G S S C H E I N
Zulassungs-Nr. 100 351/1H1

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter mit der Eisenbahn

1 Rechtsgrundlagen

- 1.1 Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter von 06.07.1975 (BGBl. I, 1975, Nr. 95, S. 2121 ff.)
- 1.2 Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985 (BGBl. I, 1985, Nr. 40, S. 1560 ff.)
- 1.3 Anlage zur Gefahrgutverordnung Eisenbahn-GGVE vom 22.07.1985 (Anlageband II zum BGBl. I, Nr. 40 vom 30.07.1985)
- 1.4 Richtlinien über das Verfahren für die Durchführung der Bauartprüfung und die Zulassung von Verpackungen für die Beförderung gefährlicher Güter - R002 (Bundesanzeiger, Jahrgang 37, Nr. 157 vom 24.08.1985, Seite 10182 und VKBl. Heft 16, 1985, Nr. 164)

2 Antragsteller

Mauser-Werke GmbH, 5040 Brühl

3 Beschreibung der Bauart

Freitragendes Kunststofffaß aus Polyäthylen
Nennvolumen: 120 l

4 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 100 351 vom 08.01.85 und 101 351 1. Nachtrag vom 11.06.85 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) und Prüfbericht Nr. I/85 vom 13.05.1985 der Mauser-Werke GmbH, Brühl einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen wurden.

5 Zulassung

Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 4 erfüllt werden, zugelassen.

6 Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

7 Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

U 17 1H1/Y1,8 Z1,8/250/...../D/BZA 100 351/.....
(Herstellungsmonat und -jahr) (Name oder Kurzzeichen des Herstellers)

Mit Anbringung der Kennzeichnung gewährleistet der Hersteller, daß die serienmäßig gefertigten Verpackungen der zugelassenen Bauart entsprechen und daß die im Zulassungsschein genannten Bedingungen erfüllt sind.

8 Auflagen über die Verwendung der Verpackung

- 8.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden...
8.2 Die Verpackungsgruppen II und III verwendet werden.
8.3 Die Grenzdaten für den Inhalt dürfen nicht überschritten werden.
8.4 Der Gesamtüberdruck (d. h. Dampfdruck des Füllgutes und Partialdruck von Luft oder sonstigen inerten Gasen, vermindert um 100 kPa) bei 55 °C darf 166 kPa nicht überschreiten.
8.5
8.6 Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart hat die Bauartprüfung mit folgenden Stoffen bestanden:

Table with 5 columns: Bezeichnung, UN-Nr., Konzentration, Stoff der Anlage Klasse, Ziffer. Rows include Kohlenwasserstoffgemisch White Spirit, Essigsäure, Salpetersäure, Wasser, and Netzmittellösung (Laventin).

Die Werkstoffe dieser Verpackungsbauart müssen nachweisbar gegenüber den Füllgütern beständig sein. Der Nachweis zur Feststellung der chemischen Verträglichkeit muß nach dem anerkannten Stand von Wissenschaft und Technik geführt werden können.

- 8.7 Bei Stoffen mit einem Flammpunkt von höchstens 35 °C muß sichergestellt sein, daß bei betriebsmäßigen Vorgängen keine Gefahren durch elektrostatische Aufladung der Gefäße entstehen können.
9 Der in Nr. 2 genannten Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackung demjenigen, der die Verpackung für Gefahrgut einsetzt/befüllt bekannt sind.

10 Sonstiges

- 10.1 Die Bauart entspricht den von den Vereinten Nationen (UN) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.
10.2 Ein Widerruf dieser Zulassung bleibt vorbehalten.
10.3 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialprüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

4950 Minden, 25.10.1985

Handwritten signature and initials.

Bundesbahn-Zentralamt Minden (Westf)



ZULASSUNGSSCHEIN Zulassungs-Nr. 100 592/3H1

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter mit der Eisenbahn

1 Rechtsgrundlagen

- 1.1 Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter von 06.07.1975 (BGBI. I, 1975, Nr. 95, S 2121 ff.)
1.2 Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985 (BGBI. I, 1985, Nr. 40 S. 1560 ff.)
1.3 Anlage zur Gefahrgutverordnung Eisenbahn-GGVE vom 22.07.1985 (Anlageband II zum BGBI. I Nr. 40 vom 30.07.1985)
1.4 Richtlinien über das Verfahren für die Durchführung der Bauartprüfung und die Zulassung von Verpackungen für die Beförderung gefährlicher Güter - R 002 - (Bundesanzeiger, Jahrgang 37, Nr. 157 vom 24.08.1985, Seite 10182 und VKBl. Heft 16, 1985, Nr. 164)

2 Antragsteller

Stelioplast, Roland Stengel, 5561 Binsfeld.

3 Beschreibung der Bauart

Kanister aus Polyäthylen. Nennvolumen 5 l.

4 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 100 592 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) vom 13.12.1984 einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen wurden.

5 Zulassung

Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 4 erfüllt werden, zugelassen.

6 Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

7 Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

U 17 3H1/Y1,8 Z1,8/200/...../D/BZA 100592 /.....
(Herstellungsmonat und -jahr) (Name oder Kurzzeichen des Herstellers)

Mit Anbringung der Kennzeichnung gewährleistet der Hersteller, daß die serienmäßig gefertigten Verpackungen der zugelassenen Bauart entsprechen und daß die im Zulassungsschein genannten Bedingungen erfüllt sind.

8 Auflagen über die Verwendung der Verpackung

- 8.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der Gefahrgutverordnungen (GGVS/GGVE/GefahrgutV-See) solche Verpackungen zulässig sind.

8.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppen II und III verwendet werden.

8.3 Die Grenzdaten für den Inhalt dürfen nicht überschritten werden.

8.4 Der Gesamtüberdruck (d. h. Dampfdruck des Füllgutes und Partialdruck von Luft oder sonstigen inerten Gasen, vermindert um 100 kPa) bei 55 °C darf 133 kPa nicht überschreiten.

8.5

8.6 Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart hat die Bauartprüfung mit folgenden Stoffen bestanden:

Bezeichnung	UN-Nr.	Konzentration	Stoff der Klasse	Anlage zur GGVE	Ziffer
Wasser	---	---	kein Stoff der Klasse	Anlage zur GGVE	

Die Werkstoffe dieser Verpackungsbauart müssen nachweisbar gegenüber den Füllgütern beständig sein.

Der Nachweis zur Feststellung der chemischen Verträglichkeit muß nach dem anerkannten Stand von Wissenschaft und Technik geführt werden können.

8.7 Bei Stoffen mit einem Flammpunkt von höchstens 35 °C muß sichergestellt sein, daß bei betriebsmäßigen Vorgängen keine Gefahren durch elektrostatische Aufladung der Gefäße entstehen können.

9 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackung demjenigen, der die Verpackung für Gefahrgut einsetzt/befüllt bekannt sind.

10 Sonstiges

10.1 Die Bauart entspricht den von den Vereinten Nationen (UN) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.

10.2 Ein Widerruf dieser Zulassung bleibt vorbehalten.

10.3 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialprüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

4950 Minden, 18.09.1985

Handwritten signature

Bundesbahn-Zentralamt
Minden (Westf)



Deutsche
Bundesbahn

ZULASSUNGSSCHEIN
Zulassungs-Nr. 100 730/3H1

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter mit der Eisenbahn

1 Rechtsgrundlagen

1.1 Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter von 06.07.1975 (BGBl. I, 1975, Nr. 95, S. 2121 ff.)

1.2 Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985 (BGBl. I, 1985, Nr. 40, S. 1560 ff.)

1.3 Anlage zur Gefahrgutverordnung Eisenbahn-GGVE

vom 22.07.1985
(Anlageband II zum BGBl. I, Nr. 40 vom 30.07.1985)

1.4 Richtlinien über das Verfahren für die Durchführung der Bauartprüfung und die Zulassung von Verpackungen für die Beförderung gefährlicher Güter - R002 (Bundesanzeiger, Jahrgang 37, Nr. 157 vom 24.08.1985, Seite 10182 und VKBl. Heft 16, 1985, Nr. 164)

2 Antragsteller

VKT Verpackung + Kunststofftechnik Eisenberg

3 Beschreibung der Bauart

Freitragender Kunststoffkanister aus Polyäthylen.
Nennvolumen: 10 l

4 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) 100 730 vom 06.11.1984, 100 730 1. Nachtrag vom 11.02.85, 100 730 2. Nachtrag vom 20.03.85 und 100 730 3. Nachtrag vom 30.08.1985 einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

5 Zulassung


Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 4 erfüllt werden, zugelassen.

6 Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

7 Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:


 3H1/Y1,8Z1,8/200/...../D/BZA 100 730/....
 (Herstellungsmonat und -jahr) (Name oder Kurzzeichen des Herstellers)

Mit Anbringung der Kennzeichnung gewährleistet der Hersteller, daß die serienmäßig gefertigten Verpackungen der zugelassenen Bauart entsprechend und daß die im Zulassungsschein genannten Bedingungen erfüllt sind.

8 Auflagen über die Verwendung der Verpackung

8.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der Gefahrgutverordnung (GGVS/GGVE/GefahrgutVSee) solche Verpackungen zulässig sind.

8.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppen II und III verwendet werden.

8.3 Die Grenzdaten für den Inhalt dürfen nicht überschritten werden.

8.4 Der Gesamtüberdruck (d. h. Dampfdruck des Füllgutes und Partialdruck von Luft oder sonstigen inerten Gasen, vermindert um 100 kPa) bei 55 °C darf 133 kPa nicht überschreiten.

8.5

8.6 Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart hat die Bauartprüfung mit folgenden Stoffen bestanden:

Bezeichnung	UN-Nr.	Konzentration	Stoff der Anlage zur GGVE	
			Klasse	Ziffer
Salpetersäure	2031	65 %	8	2b)
Essigsäure	2789	98 %	8	32b)
Wasser	-	-	kein Stoff der Anlage zur GGVE	
Hypochloritlösung	1791	160 gCl/1	8	61b)
Kohlenwasserstoffgemisch (White Spirit)	1300	-	3	32c)
Netzmittel-lösung (Laventin)	-	5 %	kein Stoff der Anlage zur GGVE	

Die Werkstoffe dieser Verpackungsbauart müssen nachweisbar gegenüber den Füllgütern beständig sein.

Der Nachweis zur Feststellung der chemischen Verträglichkeit muß nach dem anerkannten Stand von Wissenschaft und Technik geführt werden können.

8.7 Bei Stoffen mit einem Flammpunkt von höchstens 35 °C muß sichergestellt sein, daß bei betriebsmäßigen Vorgängen keine Gefahren durch elektrostatische Aufladung der Gefäße entstehen können.

9 Der in Nr. 2 genannten Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackung demjenigen, der die Verpackung für Gefahrgut einsetzt/befüllt bekannt sind.

10 Sonstiges

10.1 Die Bauart entspricht den von den Vereinten Nationen (UN) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.

10.2 Ein Widerruf dieser Zulassung bleibt vorbehalten.

10.3 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialprüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

4950 Minden, 10.10.1985

J. Schmitt *JK*

Bundesbahn-Zentralamt
Minden (Westf)



ZULASSUNGSSCHEIN
Zulassungs-Nr. 101 206/3H1

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter mit der Eisenbahn

1 Rechtsgrundlagen

1.1 Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter von 06.07.1975 (BGBl. I, 1975, Nr. 95, S 2121 ff.)

1.2 Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985 (BGBl. I, 1985, Nr. 40, S. 1560 ff.)

1.3 Anlage zur Gefahrgutverordnung Eisenbahn-GGVE vom 22.07.1985 (Anlageband II zum BGBl. I, Nr. 40 vom 30.07.1985)

1.4 Richtlinien über das Verfahren für die Durchführung der Bauartprüfung und die Zulassung von Verpackungen für die Beförderung gefährlicher Güter - R 002 - (Bundesanzeiger, Jahrgang 37, Nr. 157 vom 24.08.1985, Seite 10182 und VKBl. Heft 16, 1985, Nr. 164)

2 Antragsteller

Stelioplast, Roland Stengel, 5561 Binsfeld.

3 Beschreibung der Bauart

Kanister aus Polyäthylen.

Nennvolumen 30 l.

4 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 101 206 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) vom 14.02.1985 einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen wurden.

5 Zulassung

Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 4 erfüllt werden, zugelassen.

6 Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

7 Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

UN 3H1/Y1,8Z1,8/100/...../D/BZA 101 206/.....
(Name oder Kurzzeichen des Herstellers)
(Herstellungsmonat und -jahr)

Mit Anbringung der Kennzeichnung gewährleistet der Hersteller, daß die serienmäßig gefertigten Verpackungen der zugelassenen Bauart entsprechen und daß die im Zulassungsschein genannten Bedingungen erfüllt sind.

8 Auflagen über die Verwendung der Verpackung

8.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der Gefahrgutverordnungen (GGVS/GGVE/GefahrgutV-See) solche Verpackungen zulässig sind.

8.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppen II und III verwendet werden.

8.3 Die Grenzdaten für den Inhalt dürfen nicht überschritten werden.

8.4 Der Gesamtüberdruck (d. h. Dampfdruck des Füllgutes und Partialdruck von Luft oder sonstigen inerten Gasen, vermindert um 100 kPa) bei 55 °C darf 66 kPa nicht überschreiten.

8.5

8.6 Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart hat die Bauartprüfung mit folgenden Stoffen bestanden:

Bezeichnung	UN-Nr.	Konzentration	Stoff der Anlage zur GGVE	
			Klasse	Ziffer
Netzmittel-lösung (Laventin)	---	5 %	kein Stoff der Anlage zur GGVE	
Wasser	---	---	kein Stoff der Anlage zur GGVE	

Die Werkstoffe dieser Verpackungsbauart müssen nachweisbar gegenüber den Füllgütern beständig sein.

Der Nachweis zur Feststellung der chemischen Verträglichkeit muß nach dem anerkannten Stand von Wissenschaft und Technik geführt werden können.

8.7 Bei Stoffen mit einem Flammpunkt von höchstens 35 °C muß sichergestellt sein, daß bei betriebsmäßigen Vorgängen keine Gefahren durch elektrostatische Aufladung der Gefäße entstehen können.

9 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackung demjenigen, der die Verpackung für Gefahrgut einsetzt/befüllt bekannt sind.

10 Sonstiges

10.1 Die Bauart entspricht den von den Vereinten Nationen (UN) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.

10.2 Ein Widerruf dieser Zulassung bleibt vorbehalten.

10.3 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialprüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

4950 Minden, 18.09.1985

J. Stengel *kn*

Bundesbahn-Zentralamt
Minden (Westf)



ZULASSUNGSSCHEIN
Zulassungs-Nr. 101 206/3H1

1. Neufassung

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter mit der Eisenbahn

1 Rechtsgrundlagen

1.1 Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter von 06.07.1975 (BGBl. I, 1975, Nr. 95, S 2121 ff.)

1.2 Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985 (BGBl. I, 1985, Nr. 40 S. 1560 ff.)

1.3 Anlage zur Gefahrgutverordnung Eisenbahn-GGVE vom 22.07.1985 (Anlageband II zum BGBl. I Nr. 40 vom 30.07.1985)

1.4 Richtlinien über das Verfahren für die Durchführung der Bauartprüfung und die Zulassung von Verpackungen für die Beförderung gefährlicher Güter - R 002 - (Bundesanzeiger, Jahrgang 37, Nr. 157 vom 24.08.1985, Seite 10182 und VKBl. Heft 16, 1985, Nr. 164)

2 Antragsteller

Stelioplast, Roland Stengel, 5561 Binsfeld.

3 Beschreibung der Bauart

Kanister aus Polyäthylen.

Nennvolumen: 30 l.

4 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 101 206 vom 14.02.1985 und 101 206 1. Nachtrag vom 21.10.1985 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

5 Zulassung

Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 4 erfüllt werden, zugelassen.

6 Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

7 Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

3H1/Y1,8Z1,8/200/...../D/BZA 101206/.....
(Herstellungsmonat und -jahr) (Name oder Kurzzeichen des Herstellers)

Mit Anbringung der Kennzeichnung gewährleistet der Hersteller, daß die serienmäßig gefertigten Verpackungen der zugelassenen Bauart entsprechen und daß die im Zulassungsschein genannten Bedingungen erfüllt sind.

8 Auflagen über die Verwendung der Verpackung

8.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der Gefahrgutverordnung (GGVS/GGVE/GefahrgutVSee) solche Verpackungen zulässig sind.

8.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppen II und III verwendet werden.

8.3 Die Grenzdaten für den Inhalt dürfen nicht überschritten werden.

8.4 Der Gesamtüberdruck (d. h. Dampfdruck des Füllgutes und Partialdruck von Luft oder sonstigen inerten Gasen, vermindert um 100 kPa) bei 55 °C darf 133 kPa nicht überschreiten.

8.5

8.6 Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart hat die Bauartprüfung mit folgenden Stoffen bestanden:

Bezeichnung	UN-Nr.	Konzentration	Stoff der Anlage zur GGVE	
			Klasse	Ziffer
Netzmittellösung (Laventin)	--	5 %	kein Stoff der Anlage zur GGVE	
Wasser	--	--	kein Stoff der Anlage zur GGVE	
Essigsäure	2789	100 %	8	32 b)

Die Werkstoffe dieser Verpackungsbauart müssen nachweisbar gegenüber den Füllgütern beständig sein.

Der Nachweis zur Feststellung der chemischen Verträglichkeit muß nach dem anerkannten Stand von Wissenschaft und Technik geführt werden können.

8.7 Bei Stoffen mit einem Flammpunkt von höchstens 35 °C muß sichergestellt sein, daß bei betriebsmäßigen Vorgängen keine Gefahren durch elektrostatische Aufladung der Gefäße entstehen können.

9 Der in Nr. 2 genannten Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackung demjenigen, der die Verpackung für Gefahrgut einsetzt/befüllt bekannt sind.

10 Sonstiges

- 10.1 Die Bauart entspricht den von den Vereinten Nationen (UN) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.
- 10.2 Ein Widerruf dieser Zulassung bleibt vorbehalten.
- 10.3 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialprüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

4950 Minden, 11.11.1985

Handwritten signature and initials

Bundesbahn-Zentralamt
Minden (Westf)



ZULASSUNGSSCHEIN
Zulassungs-Nr. 101 250/3H1

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter mit der Eisenbahn

1 Rechtsgrundlagen

- 1.1 Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter von 06.07.1975 (BGBl. I, 1975, Nr. 95, S. 2121 ff.)
- 1.2 Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985 (BGBl. I, 1985, Nr. 40, S. 1560 ff.)
- 1.3 Anlage zur Gefahrgutverordnung Eisenbahn-GGVE vom 22.07.1985 (Anlageband II zum BGBl. I, Nr. 40 vom 30.07.1985)
- 1.4 Richtlinien über das Verfahren für die Durchführung der Bauartprüfung und die Zulassung von Verpackungen für die Beförderung gefährlicher Güter - R002 (Bundesanzeiger, Jahrgang 37, Nr. 157 vom 24.08.1985, Seite 10182 und VKBl. Heft 16, 1985, Nr. 164)

2 Antragsteller

Mauser-Werke GmbH
5040 Brühl

3 Beschreibung der Bauart

Freitragender Kunststoffkanister aus Polyäthylen
Nennvolumen: 12 Liter

4 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 101 250 vom 10.12.1984 und 101 250 l. Nachtrag vom 13.05.1985 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

5 Zulassung

Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 4 erfüllt werden, zugelassen.

6 Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

7 Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut

sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:



3H1/Y Z/200/...../D/BZA 101250/.....
(Herstellungsmonat und -jahr) (Name oder Kurzzeichen des Herstellers)

Mit Anbringung der Kennzeichnung gewährleistet der Hersteller, daß die serienmäßig gefertigten Verpackungen der zugelassenen Bauart entsprechen und daß die im Zulassungsschein genannten Bedingungen erfüllt sind.

8 Auflagen über die Verwendung der Verpackung

- 8.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der Gefahrgutverordnungen (GGVS/GGVE/GefahrgutVSee) solche Verpackungen zulässig sind.
- 8.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppen II und III verwendet werden.
- 8.3 Die Grenzdaten für den Inhalt dürfen nicht überschritten werden.
- 8.4 Der Gesamtüberdruck (d. h. Dampfdruck des Füllgutes und Partialdruck von Luft oder sonstigen inerten Gasen, vermindert um 100 kPa) bei 55 °C darf 133 kPa nicht überschreiten.
- 8.5
- 8.6 Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart hat die Bauartprüfung mit folgenden Stoffen bestanden:

Bezeichnung	UN-Nr.	Konzentration	Stoff der Anlage zur GGVE	
			Klasse	Ziffer
Tolkan S *)		1593	6.1	75c)
Oxytril M *) (ioxynilhaltige Präparate)		--	kein Stoff der Anlage zur GGVE	
Acricid **)		--	6.1	75c)
Thioden **)		--	6.1	72c)
TPTH 500 **)		--	6.1	79c)

*) Produkte der Fa. Agrotec, Kerpen

**) Produkte der Fa. Hoechst AG, Frankfurt

Die Werkstoffe dieser Verpackungsbauart müssen nachweisbar gegenüber den Füllgütern beständig sein.

Der Nachweis zur Feststellung der chemischen Verträglichkeit muß nach dem anerkannten Stand von Wissenschaft und Technik geführt werden können.

- 8.7 Bei Stoffen mit einem Flammpunkt von höchstens 35 °C muß sichergestellt sein, daß bei betriebmäßigen Vorgängen keine Gefahren durch elektrostatische Aufladung der Gefäße entstehen können.
- 9 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackung demjenigen, der die Verpackung für Gefahrgut einsetzt/befüllt bekannt sind.
- 10 Sonstiges
- 10.1 Die Bauart entspricht den von den Vereinten Nationen (UN) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.
- 10.2 Ein Widerruf dieser Zulassung bleibt vorbehalten.
- 10.3 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialprüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

4950 Minden, 24.12.1985

Handwritten signature and initials



für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter mit der Eisenbahn

1 Rechtsgrundlagen

- 1.1 Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter von 06.07.1975 (BGBl. I, 1975, Nr. 95, S. 2121 ff.)
- 1.2 Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985 (BGBl. I, 1985, Nr. 40, S. 1560 ff.)
- 1.3 Anlage zur Gefahrgutverordnung Eisenbahn-GGVE vom 22.07.1985 (Anlageband II zum BGBl. I, Nr. 40 vom 30.07.1985)
- 1.4 Richtlinien über das Verfahren für die Durchführung der Bauartprüfung und die Zulassung von Verpackungen für die Beförderung gefährlicher Güter - R002 (Bundesanzeiger, Jahrgang 37, Nr. 157 vom 24.08.1985, Seite 10182 und VKBl. Heft 16, 1985, Nr. 164)

2 Antragsteller

VKT Verpackung + Kunststofftechnik Eisenberg

3 Beschreibung der Bauart

Freitragender Kunststoffkanister aus Polyäthylen
Nennvolumen: 30 l

4 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 101 259 vom 28.01.1985 und 101 259 1. Nachtrag vom 22.02.1985 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

5 Zulassung

Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 4 erfüllt werden, zugelassen.

6 Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

7 Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

U n H1/XYZ/250/...../D/BZA 101 259/.....
 (Herstellungs- (Name oder
 monat und -jahr) Kurzzei-
 chens des
 Herstel-
 lers)

Mit Anbringung der Kennzeichnung gewährleistet der Hersteller, daß die serienmäßig gefertigten Verpackungen der zugelassenen Bauart entsprechend und daß die im Zulassungsschein genannten Bedingungen erfüllt sind.

8 Auflagen über die Verwendung der Verpackung

- 8.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vor-

schriften der Gefahrgutverordnung (GGVS/GGVE/GefahrgutVSee) solche Verpackungen zulässig sind.

- 8.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppen I, II und III verwendet werden.
- 8.3 Die Grenzdaten für den Inhalt dürfen nicht überschritten werden.
- 8.4 Der Gesamtüberdruck (d. h. Dampfdruck des Füllgutes und Partialdruck von Luft oder sonstigen inerten Gasen, vermindert um 100 kPa) bei 55 °C darf 166 kPa nicht überschreiten.
- 8.5
- 8.6 Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart hat die Bauartprüfung mit folgenden Stoffen bestanden:

Bezeichnung	UN-Nr.	Konzentration	Stoff der Anlage zur GGVE	
			Klasse	Ziffer
Flußsäure	1790	75 %	8	7a)
Hypochloritlösung	1791	160 gCl/1	8	61b)

Die Werkstoffe dieser Verpackungsbauart müssen nachweisbar gegenüber den Füllgütern beständig sein.

Der Nachweis zur Feststellung der chemischen Verträglichkeit muß nach dem anerkannten Stand von Wissenschaft und Technik geführt werden können.

- 8.7 Bei Stoffen mit einem Flammpunkt von höchstens 35 °C muß sichergestellt sein, daß bei betriebsmäßigen Vorgängen keine Gefahren durch elektrostatische Aufladung der Gefäße entstehen können.
- 9 Der in Nr. 2 genannten Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackung demjenigen, der die Verpackung für Gefahrgut einsetzt/befüllt bekannt sind.

10 Sonstiges

- 10.1 Die Bauart entspricht den von den Vereinten Nationen (UN) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.
- 10.2 Ein Widerruf dieser Zulassung bleibt vorbehalten.
- 10.3 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialprüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

4950 Minden, 10.10.1985

J. Kuntze

Bundesbahn-Zentralamt
Minden (Westf)



Deutsche
Bundesbahn

ZULASSUNGSSCHEIN
Zulassungs-Nr. 101 444/31H

für die Bauart eines Transportgefäßes aus Kunststoff zur Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahn und auf Straßen

1 Rechtsgrundlagen

- 1.1 Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter von 06.07.1975 (BGBl. I, 1975, Nr. 95, S. 2121 ff.)
- 1.2 Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985 (BGBl. I, 1985, Nr. 40, S. 1560 ff.)

1.3 Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße - GGVS) vom 22.07.1985 (BGBI. I, 1985, Nr. 40, S. 1550 ff.)

1.4 Anlage zur Gefahrgutverordnung Eisenbahn-GGVE vom 22.07.1985 (Anlageband II zum BGBI. I, Nr. 40 vom 30.07.1985)

1.5 Anlagen A und B zur Gefahrgutverordnung Straße - GGVS vom 22.07.1985 (Anlageband I zum BGBI. I, Nr. 40 vom 30.07.1985)

1.6 Eisenbahn-Gefahrgutausnahmeverordnung vom 16.08.1985 - Ausnahme Nr. E 15 - (BGBI. I, 1985, Nr. 43, S. 1651 ff.)

1.7 Straßen-Gefahrgutausnahmeverordnung vom 25.09.1985 (BGBI. I, 1985, Nr. 50, S. 1925 ff.)

1.8 Technische Richtlinien für den Bau, die Prüfung, die Zulassung, die Kennzeichnung und die Verwendung von Transportgefäßen aus Kunststoffen - TR TK 001 - (VKBl. Heft 14, 1985, Nr. 147)

2 Antragsteller

Rhein-Conti, Kunststoff-Technik GmbH
6800 Mannheim 81

3 Beschreibung der Bauart

Transportgefäß aus Kunststoff - TK -

Nennvolumen: 1000 l

4 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 101 444 vom 03.05.1985 und 101 843 1. Nachtrag der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) einer Bauartprüfung nach den "TRTK 001" unterzogen worden sind.

5 Zulassung


Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 4 erfüllt werden, zugelassen.

6 Fertigung von Transportgefäßen aus Kunststoff

Nach der zugelassenen Bauart dürfen TK serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten TK die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

7 Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten TK sind beständig und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

 BLH/Y/...../D/.....BZA 101444/4500/1970/1058
(Herstellungsmo- (Name oder
nat und Kurzzeichen
-jahr) des Herstellers)

Mit Anbringung der Kennzeichnung gewährleistet der Hersteller, daß die serienmäßig gefertigten TK der zugelassenen Bauart entsprechen und daß die im Zulassungsschein genannten Bedingungen erfüllt sind.

Das mit den Antragsunterlagen eingereichte Qualitätssicherungsprogramm ist dabei einzuhalten.

8 Auflagen über die Verwendung der Transportgefäße aus Kunststoff

8.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten TK dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der Gefahrgutverordnungen (GGVS/GGVE) solche TK zulässig sind.

8.2 Die Grenzdaten für den Inhalt dürfen nicht überschritten werden.

8.3 Füllgüter, die aufgrund der durchgeführten Bauartprüfungen und ihres bekannten Verhaltens ge-

genüber dem Werkstoff gemäß Nr. 3.5 der "TRTK 001" zugelassen werden:

Bezeichnung	UN-Nr.	Konzentration	Stoff der Anlage zur GGVE	
			Klasse	Ziffer
Schwefelsäure	1830	98 %	8	1 b)
Salpetersäure	2031	53 %	8	2 b)
Salzsäure	1789	36 %	8	5 b)
Ameisensäure	1779	85 %	8	32 b)
Natronlauge	1824	50 %	8	42 b)
Hypochloritlösung	1791	150 gCl/l	8	61 c)
Monochloracet-aldehyd-	-	45 %	6.1	16 b)
Thioglykolsäure	1940	-	8	32 b)
Essigsäure	2789	99 %	8	32 b)
Laventinlösung	-	5 %	kein Stoff der Anlage zur GGVE	
Kalilauge	1814	50 %	8	42 b)
Perchlorsäure	1802	50 %	8	4 b)
Wasserstoffperoxidlösung	2014	60 %	8	62 b)
Chromsäure	1755	30 %	8	11 b)
Formaldehyd-	2209	40 %	8	63 c)
Hydrazin-	2030	64 %	8	44 b)
Fluorbor-	1775	50 %	8	8 b)
Essigsäure-	1715	100 %	8	32 b)
Chloressig-	1751	-	8	32 b)
Titantetra-	1838	-	8	5 b)
chloridlösung	-	-	8	45 c)
Natriumsulf-	1832	-	8	1 b)
hydratlösung	-	-	8	5 c)
Abfallschwe-	-	-	8	5 b)
felsäure	-	-	8	7 b)
Eisentri-	1788	62 %	8	5 b)
chloridlösung	1787	57 %	8	5 b)
Bromwasser-	1790	60 %	8	5 b)
stofflösung	-	-	8	9 b)
Flußsäure *)	1778	34 %	8	11 c)
Silicofluor-	1805	85 %	8	32 b)
wasserstoff-	2218	100 %	8	32 c)
säure	2531	100 %	8	32 c)
(Kieselfluor-	1848	100 %	8	43 c)
wasserstoff-	2672	15 %	8	36 b)
säure)	1752	100 %	8	

*) Die zulässige Verwendungsdauer der TK für die Beförderung von Flußsäure der Ziffer 7 b) beträgt 2 Jahre ab dem Datum der Herstellung.

Reinigungsmittel der Firma:

Henkel gem. Anlage 1
Benckiser gem. Anlage 2
Lever-Industrie gem. Anlage 3
Chem. Fabr. Dr. Weigert gem. Anlage 4
Woellner-Werke gem. Anlage 5
Diversey gem. Anlage 6
Caramba gem. Anlage 7
Terason gem. Anlage 8
Löffler gem. Anlage 9
Weischenberg gem. Anlage 10

9 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der TK demjenigen, der die TK für Gefahrgut einsetzt/befüllt bekannt sind.

10 Sonstiges

- 10.1 Die Bauart entspricht den allgemeinen Vorschriften der UN-Empfehlungen, wie sie im Kapitel 16.1 für alle Typen von Großverpackungen festgelegt sind.
- 10.2 Ein Widerruf dieser Zulassung bleibt vorbehalten.
- 10.3 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialprüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

4950 Minden, 27.11.1985

[Handwritten signature]
[Handwritten initials]

Bundesbahn-Zentralamt
Minden (Westf)



Z U L A S S U N G S S C H E I N
 Zulassungs-Nr. 101 455/1A1

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter mit der Eisenbahn

1 Rechtsgrundlagen

- 1.1 Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter von 06.07.1975 (BGBI. I, 1975, Nr. 95, S. 2121 ff.)
- 1.2 Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985 (BGBI. I, 1985, Nr. 40, S. 1560 ff.)
- 1.3 Anlage zur Gefahrgutverordnung Eisenbahn-GGVE vom 22.07.1985 (Anlageband II zum BGBI. I, Nr. 40 vom 30.07.1985)
- 1.4 Richtlinien über das Verfahren für die Durchführung der Bauartprüfung und die Zulassung von Verpackungen für die Beförderung gefährlicher Güter - R002 (Bundesanzeiger, Jahrgang 37, Nr. 157 vom 24.08.1985, Seite 10182 und VKBl. Heft 16, 1985, Nr. 164)

2 Antragsteller

Schmalbach Lubeca AG, 3370 Seesen

3 Beschreibung der Bauart

Faß aus Weißblech mit 57 mm Füllöffnung und 24 mm Entlüftungsöffnung.
Nennvolumen: 50 l

4 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 101 455 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) vom 13.12.1984 einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

5 Zulassung

Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 4 erfüllt werden, zugelassen.

6 Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

7 Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

UN 1A1/z/80/...../D/BZA 101 455/.....
 (Herstellungsjahr) (Name oder Kurzzeichen des Herstellers)

Mit Anbringung der Kennzeichnung gewährleistet der Hersteller, daß die serienmäßig gefertigten Verpackungen der zugelassenen Bauart entsprechen und daß die im Zulassungsschein genannten Bedingungen erfüllt sind.

8 Auflagen über die Verwendung der Verpackung

- 8.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der Gefahrgutverordnungen (GGVS/GGVE/GefahrgutVSee) solche Verpackungen zulässig sind.
- 8.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppe III verwendet werden.
- 8.3 Die Grenzdaten für den Inhalt dürfen nicht überschritten werden. Die Dichte der Füllgüter darf 1,20 g/cm³ nicht überschreiten.
- 8.4 Der Gesamtüberdruck (d. h. Dampfdruck des Füllgutes und Partialdruck von Luft oder sonstigen inerten Gasen, vermindert um 100 kPa) bei 55 °C darf 53 kPa nicht überschreiten.
- 9 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackung demjenigen, der die Verpackung für Gefahrgut einsetzt/befüllt bekannt sind.

10 Sonstiges

- 10.1 Die Bauart entspricht den von den Vereinten Nationen (UN) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.
- 10.2 Ein Widerruf dieser Zulassung bleibt vorbehalten.
- 10.3 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialprüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

4950 Minden, 05.11.1985

[Handwritten signature]
[Handwritten initials]

Bundesbahn-Zentralamt
Minden (Westf)



Z U L A S S U N G S S C H E I N
 Zulassungs-Nr. 101 493/3H1

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter mit der Eisenbahn

1 Rechtsgrundlagen

- 1.1 Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter von 06.07.1975 (BGBI. I, 1975, Nr. 95, S. 2121 ff.)
- 1.2 Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985 (BGBI. I, 1985, Nr. 40, S. 1560 ff.)
- 1.3 Anlage zur Gefahrgutverordnung Eisenbahn-GGVE vom 22.07.1985 (Anlageband II zum BGBI. I, Nr. 40 vom 30.07.1985)
- 1.4 Richtlinien über das Verfahren für die Durchführung der Bauartprüfung und die Zulassung von Ver-

packungen für die Beförderung gefährlicher Güter - R002 (Bundesanzeiger, Jahrgang 37, Nr. 157 vom 24.08.1985, Seite 10182 und VKBl. Heft 16, 1985, Nr. 164)

2 Antragsteller

Müller & Bauer GmbH & Co.
7430 Metzingen

3 Beschreibung der Bauart

Freitragender Kunststoffkanister aus Polyäthylen
Nennvolumen: 10 Liter

4 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 101 493 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) vom 14.12.1985 einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

5 Zulassung

Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 4 erfüllt werden, zugelassen.

6 Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

7 Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

u 3H1/Y1,8 Z1,8/200/...../D/BZA 101493.....
(Herstellungsmonat und -jahr) (Name oder Kurzzeichen des Herstellers)

Mit Anbringung der Kennzeichnung gewährleistet der Hersteller, daß die serienmäßig gefertigten Verpackungen der zugelassenen Bauart entsprechen und daß die im Zulassungsschein genannten Bedingungen erfüllt sind.

8 Auflagen über die Verwendung der Verpackung

- 8.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der Gefahrgutverordnungen (GGVS/GGVE/GefahrgutVSee) solche Verpackungen zulässig sind.
- 8.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppen II und III verwendet werden.
- 8.3 Die Grenzdaten für den Inhalt dürfen nicht überschritten werden.
- 8.4 Der Gesamtüberdruck (d. h. Dampfdruck des Füllgutes und Partialdruck von Luft oder sonstigen inerten Gasen, vermindert um 100 kPa) bei 55 °C darf 133 kPa nicht überschreiten.
- 8.5
- 8.6 Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart hat die Bauartprüfung mit folgenden Stoffen bestanden:

Bezeichnung	UN-Nr.	Stoff der Anlage zur GGVE	
		Konzentration	Klasse Ziffer
Schwefelsäure 1830	98 %	8	1b

Die Werkstoffe dieser Verpackungsbauart müssen nachweisbar gegenüber den Füllgütern beständig sein.

Der Nachweis zur Feststellung der chemischen Verträglichkeit muß nach dem anerkannten Stand von Wissenschaft und Technik geführt werden können.

- 8.7 Bei Stoffen mit einem Flammpunkt von höchstens 35 °C muß sichergestellt sein, daß bei betriebsmäßigen Vorgängen keine Gefahren durch elektrostatische Aufladung der Gefäße entstehen können.
- 9 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackung demjenigen, der die Verpackung für Gefahrgut einsetzt/befüllt bekannt sind.
- 10 Sonstiges
- 10.1 Die Bauart entspricht den von den Vereinten Nationen (UN) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.
- 10.2 Ein Widerruf dieser Zulassung bleibt vorbehalten.
- 10.3 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialprüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

4950 Minden, 19.12.1985

Handwritten signature: 7 flüchtel Kon



Bundesbahn-Zentralamt
Minden (Westf)

Z U L A S S U N G S S C H E I N
Zulassungs-Nr. 101 581/3H1

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter mit der Eisenbahn

1 Rechtsgrundlagen

- 1.1 Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter vom 06.07.1975 (BGBI. I, 1975, Nr. 95, S. 2121 ff.)
- 1.2 Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985 (BGBI. I, 1985, Nr. 40, S. 1560 ff.)
- 1.3 Anlage zur Gefahrgutverordnung Eisenbahn-GGVE vom 22.07.1985 (Anlageband II zum BGBI. I, Nr. 40 vom 30.07.1985)
- 1.4 Richtlinien über das Verfahren für die Durchführung der Bauartprüfung und die Zulassung von Verpackungen für die Beförderung gefährlicher Güter - R002 (Bundesanzeiger, Jahrgang 37, Nr. 157 vom 24.08.1985, Seite 10182 und VKBl. Heft 16, 1985, Nr. 164)

2 Antragsteller

Mauser-Werke GmbH, 5040 Brühl

3 Beschreibung der Bauart

Freitragender Kunststoffkanister aus Polyäthylen
Nennvolumen: 30 l

4 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 84 261 104 vom 28.11.1984, Nachtrag zum Prüfbericht Nr. 84 261 104 vom 23.01.85 der Hoechst AG und Bericht 101 581 vom 30.01.85 der Versuchsanstalt Minden (Westf) einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen wurden.

5 Zulassung

Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 4 erfüllt werden, zugelassen.

6 Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

7 Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

UN 3H1/X1,3 Y1,8 Z1,8/250/...../D/BZA 101 581/....

(Name oder Kurzzeichen des Herstellers)	(Herstellungsmonat und -jahr)
---	-------------------------------

Mit Anbringung der Kennzeichnung gewährleistet der Hersteller, daß die serienmäßig gefertigten Verpackungen der zugelassenen Bauart entsprechen und daß die im Zulassungsschein genannten Bedingungen erfüllt sind.

8 Auflagen über die Verwendung der Verpackung

- 8.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der Gefahrgutverordnungen (GGVS/GGVE/GefahrgutVSee) solche Verpackungen zulässig sind.
- 8.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppen I, II und III verwendet werden.
- 8.3 Die Grenzdaten für den Inhalt dürfen nicht überschritten werden.
- 8.4 Der Gesamtüberdruck (d. h. Dampfdruck des Füllgutes und Partialdruck von Luft oder sonstigen inerten Gasen, vermindert um 100 kPa) bei 55 °C darf 166 kPa nicht überschreiten.
- 8.5
- 8.6 Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart hat die Bauartprüfung mit folgenden Stoffen bestanden:

Bezeichnung	UN-Nr.	Konzentration	Stoffklasse	Anlage Ziffer
Wasser	-	-	kein Stoff der Anlage zur GGVE	
Salpetersäure	2031	55 %	8	2b)
Kohlenwasserstoffgemisch (White Spirit)	1300	-	3	32c)
Essigsäure	2789	98 %	8	32b)

Die Werkstoffe dieser Verpackungsbauart müssen nachweisbar gegenüber den Füllgütern beständig sein.

Der Nachweis zur Feststellung der chemischen Verträglichkeit muß nach dem anerkannten Stand von Wissenschaft und Technik geführt werden können.

- 8.7 Bei Stoffen mit einem Flammpunkt von höchstens 35 °C muß sichergestellt sein, daß bei betriebmäßigen Vorgängen keine Gefahren durch elektrostatische Aufladung der Gefäße entstehen können.
- 9 Der in Nr. 2 genannten Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackung demjenigen, der die Verpackung für Gefahrgut einsetzt/befüllt bekannt sind.

10 Sonstiges

- 10.1 Die Bauart entspricht den von den Vereinten Nationen (UN) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.
- 10.2 Ein Widerruf dieser Zulassung bleibt vorbehalten.
- 10.3 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialprüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

4950 Minden, 25.10.1985

Handwritten signature



Bundesbahn-Zentralamt
Minden (Westf)

ZULASSUNGSSCHEIN
Zulassungs-Nr. 101 611/1H1

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter mit der Eisenbahn

1 Rechtsgrundlagen

- 1.1 Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter von 06.07.1975 (BGB1. I, 1975, Nr. 95, S. 2121 ff.)
- 1.2 Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn GGVE) vom 22.07.1985 (BGB1. I, 1985, Nr. 40, S. 1560 ff.)
- 1.3 Anlage zur Gefahrgutverordnung Eisenbahn-GGVE vom 22.07.1985 (Anlageband II zum BGB1. I, Nr. 40 vom 30.07.1985)
- 1.4 Richtlinien über das Verfahren für die Durchführung der Bauartprüfung und die Zulassung von Verpackungen für die Beförderung gefährlicher Güter - R002 (Bundesanzeiger, Jahrgang 37, Nr. 157 vom 24.08.1985, Seite 10182 und VKBl. Heft 16, 1985, Nr. 164)

2 Antragsteller

Mauser-Werke GmbH, 5040 Brühl

3 Beschreibung der Bauart

Freitragendes Kunststofffaß aus Polyäthylen
Nennvolumen: 220 l

4 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 101 611 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) vom 11.03.1985 einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen wurden.

5 Zulassung

Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 4 erfüllt werden, zugelassen.

6 Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

7 Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:



H1/Y1,8 Z1,8/250/...../D/BZA 101 611/....
 (Herstellungs- (Name
 monat und oder
 -jahr) Kurz-
 zeichen
 des
 Her-
 stel-
 lers)

Bundesbahn-Zentralamt
 Minden (Westf)



Z U L A S S U N G S S C H E I N
 Zulassungs-Nr. 101 629/OA1

Mit Anbringung der Kennzeichnung gewährleistet der Hersteller, daß die serienmäßig gefertigten Verpackungen der zugelassenen Bauart entsprechen und daß die im Zulassungsschein genannten Bedingungen erfüllt sind.

8 Auflagen über die Verwendung der Verpackung

- 8.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der Gefahrgutverordnungen (GGVS/GGVE/GefahrgutVSee) solche Verpackungen zulässig sind.
- 8.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppen II und III verwendet werden.
- 8.3 Die Grenzdaten für den Inhalt dürfen nicht überschritten werden.
- 8.4 Der Gesamtüberdruck (d. h. Dampfdruck des Füllgutes und Partialdruck von Luft oder sonstigen inerten Gasen, vermindert um 100 kPa) bei 55 °C darf 166 kPa nicht überschreiten.
- 8.5
- 8.6 Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart hat die Bauartprüfung mit folgenden Stoffen bestanden:

Bezeichnung	UN-Nr.	Konzentration	Stoff der Anlage Klasse	Ziffer
Essigsäure	2789	98 %	8	32b)

Die Werkstoffe dieser Verpackungsbauart müssen nachweisbar gegenüber den Füllgütern beständig sein.

Der Nachweis zur Feststellung der chemischen Verträglichkeit muß nach dem anerkannten Stand von Wissenschaft und Technik geführt werden können.

- 8.7 Bei Stoffen mit einem Flammpunkt von höchstens 35 °C muß sichergestellt sein, daß bei betriebmäßigen Vorgängen keine Gefahren durch elektrostatische Aufladung der Gefäße entstehen können.
- 9 Der in Nr. 2 genannten Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackung demjenigen, der die Verpackung für Gefahrgut einsetzt/befüllt bekannt sind.
- 10 **Sonstiges**
- 10.1 Die Bauart entspricht den von den Vereinten Nationen (UN) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.
- 10.2 Ein Widerruf dieser Zulassung bleibt vorbehalten.
- 10.3 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialprüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

4950 Minden, 25.10.1985

Handwritten signature: J. Kuntze

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter mit der Eisenbahn

1 Rechtsgrundlagen

- 1.1 Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter von 06.07.1975 (BGBI. I, 1975, Nr. 95, S. 2121 ff.)
- 1.2 Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985 (BGBI. I, 1985, Nr. 40, S. 1560 ff.)
- 1.3 Anlage zur Gefahrgutverordnung Eisenbahn-GGVE vom 22.07.1985 (Anlageband II zum BGBI. I, Nr. 40 vom 30.07.1985)
- 1.4 Richtlinien über das Verfahren für die Durchführung der Bauartprüfung und die Zulassung von Verpackungen für die Beförderung gefährlicher Güter - R002 (Bundesanzeiger, Jahrgang 37, Nr. 157 vom 24.08.1985, Seite 10182 und VKBl. Heft 16, 1985, Nr. 164)

2 Antragsteller

Jacob Berg KG
 6501 Budenheim am Rhein

3 Beschreibung der Bauart

Feinstblechverpackung, Kanister mit im Oberboden befindlicher 24 mm bis 57 mm Füllöffnung.

Nennvolumen: 1,2 l

4 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 101 629 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) vom 28.01.1985 einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

5 Zulassung

Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 4 erfüllt werden, zugelassen.

6 Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

7 Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

RID/ADR/OA1/YZ1,8/200/...../D/BZA 101629/.....
 (Herstellungs- (Name
 lungsjahr) oder
 Kurzzei-
 chen des
 Herstel-
 lers)

Mit Anbringung der Kennzeichnung gewährleistet der Hersteller, daß die serienmäßig gefertigten Verpackungen der zugelassenen Bauart entsprechen und daß die im Zulassungsschein genannten Bedingungen erfüllt sind.

8 Auflagen über die Verwendung der Verpackung

- 8.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig ge-

fertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der Gefahrgutverordnungen (GGVS/GGVE) solche Verpackungen zulässig sind.

- 8.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppen II und III verwendet werden.
- 8.3 Die Grenzdaten für den Inhalt dürfen nicht überschritten werden. Die Dichte der Füllgüter darf 1,20 g/cm³ (Verpackungsgruppe II) bzw. 1,80 g/cm³ (Verpackungsgruppe III) nicht überschreiten.
- 8.4 Der Gesamtüberdruck (d. h. Dampfdruck des Füllgutes und Partialdruck von Luft oder sonstigen inerten Gasen, vermindert um 100 kPa) bei 55 °C darf 133 kPa nicht überschreiten.
- 9 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackung demjenigen, der die Verpackung für Gefahrgut einsetzt/befüllt bekannt sind.
- 10 **Sonstiges**
- 10.1 Ein Widerruf dieser Zulassung bleibt vorbehalten.
- 10.2 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialprüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

4950 Minden, 04.12.1985

Stelioplast *Stengel*

Bundesbahn-Zentralamt
Minden (Westf)



Z U L A S S U N G S S C H E I N
Zulassungs-Nr. 101 736/3H1

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter mit der Eisenbahn

1 Rechtsgrundlagen

- 1.1 Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter von 06.07.1975 (BGBl. I, 1975, Nr. 95, S.2121 ff.)
- 1.2 Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985 (BGBl. I, 1985, Nr. 40, S. 1560 ff.)
- 1.3 Anlage zur Gefahrgutverordnung Eisenbahn-GGVE vom 22.07.1985 (Anlageband II zum BGBl. I, Nr. 40 vom 30.07.1985)
- 1.4 Richtlinien über das Verfahren für die Durchführung der Bauartprüfung und die Zulassung von Verpackungen für die Beförderung gefährlicher Güter - R 002 - (Bundesanzeiger, Jahrgang 37, Nr. 157 vom 24.08.1985, Seite 10182 und VKBl. Heft 16, 1985, Nr. 164)

2 Antragsteller

Stelioplast, Roland Stengel, 5561 Binsfeld

3 Beschreibung der Bauart

Freitragender Kunststoffkanister aus Polyäthylen

Nennvolumen: 20 l

4. Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 101 736 der Bundesbahn-Veruchsanstalt Minden (Westf) vom 12.09.1985 einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen wurden.

5. Zulassung

Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 4 erfüllt werden, zugelassen.

6. Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

7. Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

U 3H1/Y1,8 Z1,8/200/...../D/BZA 101 736/.....
n (Herstellungsjahr) (Name oder Kurzzeichen des Herstellers)

Mit Anbringung der Kennzeichnung gewährleistet der Hersteller, daß die serienmäßig gefertigten Verpackungen der zugelassenen Bauart entsprechen und daß die im Zulassungsschein genannten Bedingungen erfüllt sind.

8. Auflagen über die Verwendung der Verpackung

- 8.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der Gefahrgutverordnungen (GGVS/GGVE/GefahrgutVSee) solche Verpackungen zulässig sind.
- 8.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppen II und III verwendet werden.
- 8.3 Die Grenzdaten für den Inhalt dürfen nicht überschritten werden.
- 8.4 Der Gesamtüberdruck (d. h. Dampfdruck des Füllgutes und Partialdruck von Luft oder sonstigen inerten Gasen, vermindert um 100 kPa) bei 55 °C darf 133 kPa nicht überschreiten.
- 8.5
- 8.6 Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart hat die Bauartprüfung mit folgenden Stoffen bestanden:

Bezeichnung	UN-Nr.	Konzentration	Stoff der Anlage zur GGVE	Klasse	Ziffer
Essigsäure	2789	100 %	8		32 b)
Salpetersäure	2031	55 %	8		2 b)
White Spirit	1300	---	3		32 c)
Hypochloritlösung	1791	160gCl/1	8		61 b)
Wasser	---	---	kein Stoff der Anlage zur GGVE		

Die Werkstoffe dieser Verpackungsbauart müssen nachweisbar gegenüber den Füllgütern beständig sein.

Der Nachweis zur Feststellung der chemischen Ver-

träglichkeit muß nach dem anerkannten Stand von Wissenschaft und Technik geführt werden können.

- 8.7 Bei Stoffen mit einem Flammpunkt von höchstens 35 °C muß sichergestellt sein, daß bei betriebsmäßigen Vorgängen keine Gefahren durch elektrostatische Aufladung der Gefäße entstehen können.
- 9. Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackung demjenigen, der die Verpackung für Gefahrgut einsetzt/befüllt bekannt sind.
- 10 **Sonstiges**
- 10.1 Die Bauart entspricht den von den Vereinten Nationen (UN) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.
- 10.2 Ein Widerruf dieser Zulassung bleibt vorbehalten.
- 10.3 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialprüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

4950 Minden, 26.09.1985

früher *flr*

Bundesbahn-Zentralamt
Minden (Westf)



Z U L A S S U N G S S C H E I N
Zulassungs-Nr. 101 775/3H1

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter mit der Eisenbahn

1 Rechtsgrundlagen

- 1.1 Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter von 06.07.1975 (BGBl. I, 1975, Nr. 95, S. 2121 ff.)
- 1.2 Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985 (BGBl. I, 1985, Nr. 40, S. 1560 ff.)
- 1.3 Anlage zur Gefahrgutverordnung Eisenbahn-GGVE vom 22.07.1985 (Anlageband II zum BGBl. I, Nr. 40 vom 30.07.1985)
- 1.4 Richtlinien über das Verfahren für die Durchführung der Bauartprüfung und die Zulassung von Verpackungen für die Beförderung gefährlicher Güter - R002 (Bundesanzeiger, Jahrgang 37, Nr. 157 vom 24.08.1985, Seite 10182 und VKBl. Heft 16, 1985, Nr. 164)

2 Antragsteller

Stelioplast, Roland Stengel,
5561 Binsfeld

3 Beschreibung der Bauart

Kanister aus Polyäthylen
Nennvolumen: 25 l

4 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 101 775 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) vom 11.11.1985 einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

5 Zulassung

Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 4 erfüllt werden, zugelassen.

6 Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

7 Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

UN	3H1/Y1,8 Z1,8/150/...../D/BZA 101775/.....	(Name	(Name
		(Herstel-	oder
		lungs-	Kurzzei-
		monat-	chen des
	und	Herstel-	
	-jahr)	lers)	

Mit Anbringung der Kennzeichnung gewährleistet der Hersteller, daß die serienmäßig gefertigten Verpackungen der zugelassenen Bauart entsprechen und daß die im Zulassungsschein genannten Bedingungen erfüllt sind.

8 Auflagen über die Verwendung der Verpackung

- 8.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der Gefahrgutverordnung (GGVS/GGVE/GefahrgutVSee) solche Verpackungen zulässig sind.
- 8.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppen II und III verwendet werden.
- 8.3 Die Grenzdaten für den Inhalt dürfen nicht überschritten werden.
- 8.4 Der Gesamtüberdruck (d. h. Dampfdruck des Füllgutes und Partialdruck von Luft oder sonstigen inerten Gasen, vermindert um 100 kPa) bei 55 °C darf 100 kPa nicht überschreiten.
- 8.5
- 8.6 Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart hat die Bauartprüfung mit folgenden Stoffen bestanden:

Anlage	Stoff der			
	Bezeichnung	UN-Nr.	Konzentration	zur GGVE Klasse Ziffer
Wasser	---	---	kein Stoff der Anlage zur GGVE	
Hypochloritlösung*)	1791	160 gCl/l	8	61b)

*) Die Fallprüfung, Dichtheits- und Innendruckprüfung wurde nicht durchgeführt.

Die Werkstoffe dieser Verpackungsbauart müssen nachweisbar gegenüber den Füllgütern beständig sein.

Der Nachweis zur Feststellung der chemischen Verträglichkeit muß nach dem anerkannten Stand von Wissenschaft und Technik geführt werden können.

- 8.7 Bei Stoffen mit einem Flammpunkt von höchstens 35 °C muß sichergestellt sein, daß bei betriebsmäßigen Vorgängen keine Gefahren durch elektrostatische Aufladung der Gefäße entstehen können.
- 9 Der in Nr. 2 genannten Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackung demjenigen, der die Verpackung für Gefahrgut einsetzt/befüllt bekannt sind.
- 10 **Sonstiges**
- 10.1 Die Bauart entspricht den von den Vereinten Nationen (UN) festgelegten Prüfanforderungen für

Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.

- 10.2 Ein Widerruf dieser Zulassung bleibt vorbehalten.
- 10.3 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialprüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

4950 Minden, 21.11.1985

Handwritten signature

Bundesbahn-Zentralamt
Minden (Westf)



Z U L A S S U N G S S C H E I N
Zulassungs-Nr. 101 776/3H1

1. Neufassung

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter mit der Eisenbahn

1 **Rechtsgrundlagen**

- 1.1 Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter von 06.07.1975 (BGBl. I, 1975, Nr. 95, S. 2121 ff.)
- 1.2 Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985 (BGBl. I, 1985, Nr. 40, S. 1560 ff.)
- 1.3 Anlage zur Gefahrgutverordnung Eisenbahn-GGVE vom 22.07.1985 (Anlageband II zum BGBl. I, Nr. 40 vom 30.07.1985)
- 1.4 Richtlinien über das Verfahren für die Durchführung der Bauartprüfung und die Zulassung von Verpackungen für die Beförderung gefährlicher Güter - R 002 - (Bundesanzeiger, Jahrgang 37, Nr. 157 vom 24.08.1985, Seite 10182 und VKBl. Heft 16, 1985, Nr. 164)

2 **Antragsteller**

Stelioplast, Roland Stengel, 5561 Binsfeld

3 **Beschreibung der Bauart**

Kanister aus Polyäthylen
Nennvolumen 30 l

4 **Anforderungen an die Bauart**

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 101 776 vom 02.08.1985 und 101 776 1. Nachtrag vom 25.09.1985 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

5 **Zulassung**

Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 4 erfüllt werden, zugelassen.

6 **Fertigung von Verpackungen**

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

7 **Kennzeichnung**

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

UN 3H1/Y1,8Z1,8/200/...../D/BZA 101 776).....
(Herstellungsmonat- und -jahr) (Name oder Kurzzeichen des Herstellers)

Mit Anbringung der Kennzeichnung gewährleistet der Hersteller, daß die serienmäßig gefertigten Verpackungen der zugelassenen Bauart entsprechen und daß die im Zulassungsschein genannten Bedingungen erfüllt sind.

8 **Auflagen über die Verwendung der Verpackung**

- 8.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der Gefahrgutverordnungen (GGVS/GGVE/GefahrgutV-See) solche Verpackungen zulässig sind.
- 8.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppen II und III verwendet werden.
- 8.3 Die Grenzdaten für den Inhalt dürfen nicht überschritten werden.
- 8.4 Der Gesamtüberdruck (d. h. Dampfdruck des Füllgutes und Partialdruck von Luft oder sonstigen inerten Gasen, vermindert um 100 kPa) bei 55 °C darf 133 kPa nicht überschreiten.
- 8.5
- 8.6 Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart hat die Bauartprüfung mit folgenden Stoffen bestanden:

Bezeichnung	UN-Nr.	Konzentration	Stoff der Anlage zur GGVE	Klasse	Ziffer
Salpetersäure	2031	55 %	8	8	2b)
Wasser	---	---	kein Stoff der Anlage zur GGVE		
Hypochloritlösung	1791	160 gCl/1	8	8	61b)

Die Werkstoffe dieser Verpackungsbauart müssen nachweisbar gegenüber den Füllgütern beständig sein.

Der Nachweis zur Feststellung der chemischen Verträglichkeit muß nach dem anerkannten Stand von Wissenschaft und Technik geführt werden können.

- 8.7 Bei Stoffen mit einem Flammpunkt von höchstens 35 °C muß sichergestellt sein, daß bei betriebsmäßigen Vorgängen keine Gefahren durch elektrostatische Aufladung der Gefäße entstehen können.
- 9 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackung demjenigen, der die Verpackung für Gefahrgut einsetzt/befüllt bekannt sind.

10 **Sonstiges**

- 10.1 Die Bauart entspricht den von den Vereinten Nationen (UN) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.
- 10.2 Ein Widerruf dieser Zulassung bleibt vorbehalten.
- 10.3 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialprüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

4950 Minden, 11.10.1985

Handwritten signature

Z U L A S S U N G S S C H E I N
Zulassungs-Nr. 101 776/3H1

2. Neufassung

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter mit der Eisenbahn

1 Rechtsgrundlagen

- 1.1 Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter von 06.07.1975 (BGBl. I, 1975, Nr. 95, S. 2121 ff.)
- 1.2 Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985 (BGBl. I, 1985, Nr. 40, S. 1560 ff.)
- 1.3 Anlage zur Gefahrgutverordnung Eisenbahn-GGVE vom 22.07.1985 (Anlageband II zum BGBl. I, Nr. 40 vom 30.07.1985)
- 1.4 Richtlinien über das Verfahren für die Durchführung der Bauartprüfung und die Zulassung von Verpackungen für die Beförderung gefährlicher Güter - R002 (Bundesanzeiger, Jahrgang 37, Nr. 157 vom 24.08.1985, Seite 10182 und VKBl. Heft 16, 1985, Nr. 164)

2 Antragsteller

Stelioplast, Roland Stengel, 5561 Binsfeld

3 Beschreibung der Bauart

Kanister aus Polyäthylen
Nennvolumen 30 l

4 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 101 776 vom 02.08.1985, 101 776 1. Nachtrag vom 25.09.1985 und 101 776 2. Nachtrag vom 11.11.1985 der Bundesbahn-Veruchsanstalt Minden (Westf)einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

5 Zulassung

Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 4 erfüllt werden, zugelassen.

6 Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

7 Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

U 3H1/Y1,8Z1,8/200/...../D/BZA 101 776).....
n (Herstel- (Name
 lungsmonat- oder
 und -jahr) Kurz-
 zeichen
 des Her-
 stellers)

Mit Anbringung der Kennzeichnung gewährleistet der Hersteller, daß die serienmäßig gefertigten Verpackungen der zugelassenen Bauart entsprechen und daß die im Zulassungsschein genannten Bedingungen erfüllt sind.

8 Auflagen über die Verwendung der Verpackung

- 8.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter

verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der Gefahrgutverordnung (GGVS/GGVE/GefahrgutVSee) solche Verpackungen zulässig sind.

- 8.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppen II und III verwendet werden.
- 8.3 Die Grenzdaten für den Inhalt dürfen nicht überschritten werden.
- 8.4 Der Gesamtüberdruck (d. h. Dampfdruck des Füllgutes und Partialdruck von Luft oder sonstigen inerten Gasen, vermindert um 100 kPa) bei 55 °C darf 133 kPa nicht überschreiten.
- 8.5
- 8.6 Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart hat die Bauartprüfung mit folgenden Stoffen bestanden:

Bezeichnung	UN-Nr.	Konzentration	Stoff der Anlage zur GGVE	
			Klasse	Ziffer

Salpetersäure	2031	55 %	8	2b)
Wasser	---	---	kein Stoff der Anlage zur GGVE	
Hypochloritlösung	1791	160 gCl/1	8	61b)

Die Werkstoffe dieser Verpackungsbauart müssen nachweisbar gegenüber den Füllgütern beständig sein.

Der Nachweis zur Feststellung der chemischen Verträglichkeit muß nach dem anerkannten Stand von Wissenschaft und Technik geführt werden können.

- 8.7 Bei Stoffen mit einem Flammpunkt von höchstens 35 °C muß sichergestellt sein, daß bei betriebsmäßigen Vorgängen keine Gefahren durch elektrostatische Aufladung der Gefäße entstehen können.
- 9 Der in Nr. 2 genannten Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackung demjenigen, der die Verpackung für Gefahrgut einsetzt/befüllt bekannt sind.

10 Sonstiges

- 10.1 Die Bauart entspricht den von den Vereinten Nationen (UN) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.
- 10.2 Ein Widerruf dieser Zulassung bleibt vorbehalten.
- 10.3 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialprüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

4950 Minden, 29.11.1985

ku

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter mit der Eisenbahn

1 Rechtsgrundlagen

- 1.1 Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter von 06.07.1975 (BGBl. I, 1975, Nr. 95, S 2121 ff.)

- 1.2 Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985 (BGBl. I, 1985, Nr. 40, S. 1560 ff.)
- 1.3 Anlage zur Gefahrgutverordnung Eisenbahn-GGVE vom 22.07.1985 (Anlageband II zum BGBl. I, Nr. 40 vom 30.07.1985)
- 1.4 Richtlinien über das Verfahren für die Durchführung der Bauartprüfung und die Zulassung von Verpackungen für die Beförderung gefährlicher Güter - R002 (Bundesanzeiger, Jahrgang 37, Nr. 157 vom 24.08.1985, Seite 10182 und VKBl. Heft 16, 1985, Nr. 164)

2 Antragsteller

Müller GmbH, 7888 Rheinfelden

3 Beschreibung der Bauart

Faß aus Stahlblech mit abnehmbarem Oberboden. Der Deckel wird mit einem Spannring mit Schraubverschluß verschlossen. Im Deckel und im unteren Drittel des Rumpfes befindet sich jeweils eine 3/4" Öffnung, die durch einen Schraubstopfen aus Metall (Tri-Sure) verschlossen sind.

4 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 101 796 vom 28.03.85 und 101 796 l. Nachtrag vom 15.04.1985 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen wurden.

5 Zulassung

Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 4 erfüllt werden, zugelassen.

6 Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

7 Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

u
n 1 A 2/Y 170/S/...../D/BZA 101 796/.....
 (Herstellungsjahr) (Name oder Kurzzeichen des Herstellers)

Mit Anbringung der Kennzeichnung gewährleistet der Hersteller, daß die serienmäßig gefertigten Verpackungen der zugelassenen Bauart entsprechen und daß die im Zulassungsschein genannten Bedingungen erfüllt sind.

8 Auflagen über die Verwendung der Verpackung

- 8.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der Gefahrgutverordnungen (GGVS/GGVE/GefahrgutVSee) solche Verpackungen zulässig sind.
- 8.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppen II und III verwendet werden.
- 8.3 Die Schüttdichte der Füllgüter darf 1,0 kg/Liter, die Bruttomasse des Versandstückes 170 kg nicht überschreiten.

9 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackung demjenigen, der die Verpackung für Gefahrgut einsetzt/befüllt bekannt sind.

10 Sonstiges

- 10.1 Die Bauart entspricht den von den Vereinten Nationen (UN) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.
- 10.2 Ein Widerruf dieser Zulassung bleibt vorbehalten.
- 10.3 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Versuchsanstalt für Materialprüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

4950 Minden, 10.10.1985

F. Müller *KH*

Bundesbahn-Zentralamt
Minden (Westf)



Z U L A S S U N G S S C H E I N
Zulassungs-Nr. 101 824/3H1

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter mit der Eisenbahn

1 Rechtsgrundlagen

- 1.1 Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter von 06.07.1975 (BGBl. I, 1975, Nr. 95, S. 2121 ff.)
- 1.2 Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985 (BGBl. I, 1985, Nr. 40, S. 1560 ff.)
- 1.3 Anlage zur Gefahrgutverordnung Eisenbahn-GGVE vom 22.07.1985 (Anlageband II zum BGBl. I, Nr. 40 vom 30.07.1985)
- 1.4 Richtlinien über das Verfahren für die Durchführung der Bauartprüfung und die Zulassung von Verpackungen für die Beförderung gefährlicher Güter - R002 (Bundesanzeiger, Jahrgang 37, Nr. 157 vom 24.08.1985, Seite 10182 und VKBl. Heft 16, 1985, Nr. 164)

2 Antragsteller

Labofina S.A., 6520 Feluy, Belgien

3 Beschreibung der Bauart

Freitragender Kunststoffkanister aus Polyäthylen

Nennvolumen: 25 l

4 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 101 824 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) vom 06.08.1985 einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

5 Zulassung

Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 4 erfüllt werden, zugelassen.

6 Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

7 Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

UN	3H1/X1,4 Y1,8 Z1,8/250/.../D/BZA 101824/....	(Herstellungsmonat- und -jahr)	(Name oder Kurzzeichen des Herstellers)
----	--	--------------------------------	---

Mit Anbringung der Kennzeichnung gewährleistet der Hersteller, daß die serienmäßig gefertigten Verpackungen der zugelassenen Bauart entsprechen und daß die im Zulassungsschein genannten Bedingungen erfüllt sind.

8 Auflagen über die Verwendung der Verpackung

- 8.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der Gefahrgutverordnungen (GGVS/GGVE/GefahrgutVSee) solche Verpackungen zulässig sind.
- 8.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppen I, II und III verwendet werden.
- 8.3 Die Grenzdaten für den Inhalt dürfen nicht überschritten werden.
- 8.4 Der Gesamtüberdruck (d. h. Dampfdruck des Füllgutes und Partialdruck von Luft oder sonstigen inerten Gasen, vermindert um 100 kPa) bei 55 °C darf 166 kPa nicht überschreiten.
- 8.5
- 8.6 Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart hat die Bauartprüfung mit folgenden Stoffen bestanden:

Bezeichnung	UN-Nr.	Konzentration	Stoff der Anlage zur GGVE	
			Klasse	Ziffer
Kohlenwasserstoffgemisch (White Spirit)	1300	--	3	32c)
Essigsäure	2789	98/100 %	8	32b)
Wasser	--	--	kein Stoff der Anlage zur GGVE	

Die Werkstoffe dieser Verpackungsbauart müssen nachweisbar gegenüber den Füllgütern beständig sein.

Der Nachweis zur Feststellung der chemischen Verträglichkeit muß nach dem anerkannten Stand von Wissenschaft und Technik geführt werden können.

- 8.7 Bei Stoffen mit einem Flammpunkt von höchstens 35 °C muß sichergestellt sein, daß bei betriebmäßigen Vorgängen keine Gefahren durch elektrostatische Aufladung der Gefäße entstehen können.
- 9 Der in Nr. 2 genannten Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackung demjenigen, der die Verpackung für Gefahrgut einsetzt/befüllt bekannt sind.

10 Sonstiges

- 10.1 Die Bauart entspricht den von den Vereinten Nationen (UN) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.
- 10.2 Ein Widerruf dieser Zulassung bleibt vorbehalten.

10.3 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialprüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

4950 Minden, 21.11.1985

Ammy *ler*

Bundesbahn-Zentralamt
Minden (Westf)



ZULASSUNGSSCHEIN
Zulassungs-Nr. 101 843/31H

für die Bauart eines Transportgefäßes aus Kunststoff zur Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahn und auf Straßen

1 Rechtsgrundlagen

- 1.1 Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter von 06.07.1975 (BGBl. I, 1975, Nr. 95, S. 2121 ff.)
- 1.2 Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985 (BGBl. I, 1985, Nr. 40, S. 1560 ff.)
- 1.3 Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße - GGVS) vom 22.07.1985 (BGBl. I, 1985, Nr. 40, S. 1550 ff.)
- 1.4 Anlage zur Gefahrgutverordnung Eisenbahn-GGVE vom 22.07.1985 (Anlageband II zum BGBl. I, Nr. 40 vom 30.07.1985)
- 1.5 Anlagen A und B zur Gefahrgutverordnung Straße - GGVS vom 22.07.1985 (Anlageband I zum BGBl. I, Nr. 40 vom 30.07.1985)
- 1.6 Eisenbahn-Gefahrgutausnahmereverordnung vom 16.08.1985 - Ausnahme Nr. E 15 - (BGBl. I, 1985, Nr. 43, S. 1651 ff.)
- 1.7 Straßen-Gefahrgutausnahmereverordnung vom 25.09.1985 (BGBl. I, 1985, Nr. 50, S. 1925 ff.)
- 1.8 Technische Richtlinien für den Bau, die Prüfung, die Zulassung, die Kennzeichnung und die Verwendung von Transportgefäßen aus Kunststoffen - TR TK 001 - (VKBl. Heft 14, 1985, Nr. 147)

2 Antragsteller

Rhein-Conti, Kunststoff-Technik GmbH
6800 Mannheim 81

3 Beschreibung der Bauart

Transportgefäß aus Kunststoff - TK -
Nennvolumen: 1000 l

4 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 101 843 vom 31.05.1985 und 101 843 1. Nachtrag der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) einer Bauartprüfung nach den "TRTK 001" unterzogen worden sind.

5 Zulassung

Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 4 erfüllt werden, zugelassen.

6 Fertigung von Transportgefäßen aus Kunststoff

Nach der zugelassenen Bauart dürfen TK serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewähr-

leisten, daß bei den serienmäßig gefertigten TK die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

7 Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten TK sind beständig und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

UN B1H/Y/...../D/.....BZA 101843/4500/1970/1058
 (Herstellungsmo- (Name oder
 nat und Kurzzeichen
 -jahr) des Herstellers)

Mit Anbringung der Kennzeichnung gewährleistet der Hersteller, daß die serienmäßig gefertigten TK der zugelassenen Bauart entsprechen und daß die im Zulassungsschein genannten Bedingungen erfüllt sind.

Das mit den Antragsunterlagen eingereichte Qualitätssicherungsprogramm ist dabei einzuhalten.

8 Auflagen über die Verwendung der Transportgefäße aus Kunststoff

- 8.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten TK dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der Gefahrgutverordnungen (GGVS/GGVE) solche TK zulässig sind.
- 8.2 Die Grenzdaten für den Inhalt dürfen nicht überschritten werden.
- 8.3 Füllgüter, die aufgrund der durchgeführten Bauartprüfungen und ihres bekannten Verhaltens gegenüber dem Werkstoff gemäß Nr. 3.5 der "TRTK 001" zugelassen werden:

Bezeichnung	UN-Nr.	Konzentration	Stoff der Anlage zur GGVE Klasse	Ziffer
Schwefelsäure	1830	98 %	8	1 b)
Salpetersäure	2031	53 %	8	2 b)
Salzsäure	1789	36 %	8	5 b)
Ameisensäure	1779	85 %	8	32 b)
Natronlauge	1824	50 %	8	42 b)
Hypochloritlösung	1791	150 gCl/1	8	61 c)
Monochloracetaldehyd- lösung	-	45 %	6.1	16 b)
Thioglykolsäure	1940	-	8	32 b)
Essigsäure	2789	99 %	8	32 b)
Laventinlösung	-	5 %	kein Stoff der Anlage zur GGVE	
Kalilauge	1814	50 %	8	42 b)
Perchlorsäure	1802	50 %	8	4 b)
Wasserstoffperoxidlösung	2014	60 %	8	62 b)
Chromsäure	1755	30 %	8	11 b)
Formaldehyd- lösung	2209	40 %	8	63 c)
Hydrazin- lösung	2030	64 %	8	44 b)
Fluoroborsäure	1775	50 %	8	8 b)
Essigsäureanhydrid	1715	100 %	8	32 b)
Chloressigsäure	1757	-	-	-
Titantetrachloridlösung	1838	-	8	5 b)
Natriumsulfhydratlösung	-	-	8	45 c)
Abfallschwefelsäure	1832	-	8	1 b)
Eisentrichloridlösung	-	50 %	8	5 c)
Bromwasserstofflösung	1788	62 %	8	5 b)
Jodwasserstofflösung	1787	57 %	8	5 b)
Flußsäure *)	1790	60 %	8	7 b)
Silicofluorwasserstoff- säure (Kieselfluor- wasserstoff- säure)	1778	34 %	8	9 b)

Phosphorsäure	1805	85 %	8	11 c)
Acrylsäure	2218	100 %	8	32 b)
Methacrylsäure	2531	100 %	8	32 c)
Propionsäure	1848	100 %	8	32 c)
Ammoniak- lösung	2672	15 %	8	43 c)
Chloracetyl- chlorid	1752	100 %	8	36 b)

*) Die zulässige Verwendungsdauer der TK für die Beförderung von Flußsäure der Ziffer 7 b) beträgt 2 Jahre ab dem Datum der Herstellung.

Reinigungsmittel der Firma:

- Henkel gem. Anlage 1
- Benckiser gem. Anlage 2
- Lever-Industrie gem. Anlage 3
- Chem. Fabr. Dr. Weigert gem. Anlage 4
- Woellner-Werke gem. Anlage 5
- Diversey gem. Anlage 6
- Caramba gem. Anlage 7
- Teroson gem. Anlage 8
- Löffler gem. Anlage 9
- Weischenberg gem. Anlage 10

9 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der TK demjenigen, der die TK für Gefahrgut einsetzt/befüllt bekannt sind.

10 Sonstiges

- 10.1 Die Bauart entspricht den allgemeinen Vorschriften der UN-Empfehlungen, wie sie im Kapitel 16.1 für alle Typen von Großverpackungen festgelegt sind.
- 10.2 Ein Widerruf dieser Zulassung bleibt vorbehalten.
- 10.3 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialprüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

4950 Minden, 27.11.1985

[Handwritten signature]

Bundesbahn-Zentralamt
Minden (Westf.)



Deutsche Bundesbahn

ZULASSUNGSSCHEIN
Zulassungs-Nr. 101 869/13H3

für die Bauart eines flexiblen IBC (Intermediate Bulk Container) zur Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen und auf Straßen

1 Rechtsgrundlagen

- 1.1 Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter von 06.07.1975 (BGBl. I, 1975, Nr. 95, S. 2121 ff.)
- 1.2 Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985 (BGBl. I, 1985, Nr. 40, S. 1560 ff.)
- 1.3 Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße - GGVS) vom 22.07.1985 (BGBl. I, 1985, Nr. 40, S. 1550 ff.)
- 1.4 Anlage zur Gefahrgutverordnung Eisenbahn-GGVE vom 22.07.1985 (Anlageband II zum BGBl. I, Nr. 40 vom 30.07.1985)
- 1.5 Anlagen A und B zur Gefahrgutverordnung Straße - GGVS vom 22.07.1985 (Anlageband I zum BGBl. I, Nr. 40 vom 30.07.1985)

- 1.6 Eisenbahn-Gefahrgutausnahmeverordnung vom 16.08.1985 - Ausnahme Nr. E 14 - (BGBl. I, 1985, Nr. 43, S. 1651 ff.)
- 1.7 Straßen-Gefahrgutausnahmeverordnung vom 25.09.1985 (BGBl. I, 1985, Nr. 50, S. 1925 ff.)
- 1.8 Technische Richtlinien für den Bau, die Prüfung, die Zulassung, die Kennzeichnung und die Verwendung von flexiblen IBC - TR IBCf 001 - (VKBl. Heft 14, 1985, Nr. 147)

2 Antragsteller

Eurea-Verpackungs-GmbH & Co. KG, 4440 Rheine 11

3 Beschreibung der Bauart

Flexibler Intermediate Bulk Container

Nennvolumen: 1000 l

4 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 101 869 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) vom 26.04.1985 einer Bauartprüfung nach den "TR IBCf 001" unterzogen worden sind.

5 Zulassung

Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 4 erfüllt werden, zugelassen.

6 Fertigung von flexiblen IBC

Nach der zugelassenen Bauart dürfen flexible IBC serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten flexiblen IBC die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

7 Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten flexiblen IBC sind beständig und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

(u) 13H3/Y/...../D/.....BZA 101 869/4000/1000
 (Herstel- (Name oder
 lungsmo- Kurzzeichen
 nat und des Her-
 -jahr) stellers)

Mit Anbringung der Kennzeichnung gewährleistet der Hersteller, daß die serienmäßig gefertigten flexiblen IBC der zugelassenen Bauart entsprechen und daß die im Zulassungsschein genannten Bedingungen erfüllt sind.

Das mit den Antragsunterlagen eingereichte Qualitätssicherungsprogramm ist dabei einzuhalten.

8 Auflagen über die Verwendung der flexiblen IBC

- 8.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten flexiblen IBC dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der Gefahrgutverordnungen (GGVS/GGVE) solche flexible IBC zulässig sind.
- 8.2 Die flexiblen IBC dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppen II und III verwendet werden.
- 8.3 Die Grenzdaten für den Inhalt dürfen nicht überschritten werden.
- 8.4 Vor der ersten Beförderung eines gefährlichen Gutes in einem flexiblen IBC muß nach dem anerkannten Stand der Technik nachgewiesen sein, daß die Werkstoffe und die Verschlüsse der flexiblen IBC gegenüber dem Füllgut beständig oder durch geeignete Auskleidung so geschützt sind, daß sie nicht vom Füllgut angegriffen werden oder gefährliche Verbindungen mit dem Füllgut eingehen.
- 9 Der in Nr. 2 genannten Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der flexiblen IBC demjenigen, der die flexiblen IBC für Gefahrgut einsetzt/befüllt bekannt sind.

10 Sonstiges

- 10.1 Die Bauart entspricht den Vorschriften der UN-Empfehlungen, wie sie im Kapitel 16 für alle IBC festgelegt sind.
- 10.2 Ein Widerruf dieser Zulassung bleibt vorbehalten.
- 10.3 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialprüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

4950 Minden, 08.11.1985

Handwritten signature: ?

Bundesbahn-Zentralamt
Minden (Westf)



Deutsche
Bundesbahn

Z U L A S S U N G S S C H E I N
Zulassungs-Nr. 101 908/3H1

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter mit der Eisenbahn

1 Rechtsgrundlagen

- 1.1 Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter von 06.07.1975 (BGBl. I, 1975, Nr. 95, S. 2121 ff.)
- 1.2 Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985 (BGBl. I, 1985, Nr. 40, S. 1560 ff.)
- 1.3 Anlage zur Gefahrgutverordnung Eisenbahn-GGVE vom 22.07.1985 (Anlageband II zum BGBl. I, Nr. 40 vom 30.07.1985)
- 1.4 Richtlinien über das Verfahren für die Durchführung der Bauartprüfung und die Zulassung von Verpackungen für die Beförderung gefährlicher Güter - R002 (Bundesanzeiger, Jahrgang 37, Nr. 157 vom 24.08.1985, Seite 10182 und VKBl. Heft 16, 1985, Nr. 164)

2 Antragsteller

VKT Verpackung + Kunststofftechnik Eisenberg

3 Beschreibung der Bauart

Freitragende Kunststoffkanister aus Polyäthylen

Nennvolumen: 17,5 l

4 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 101 908 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) vom 12.06.1985 einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

5 Zulassung

Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 4 erfüllt werden, zugelassen.

6 Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

7 Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig ge-

fertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

UN 3H1/XY/100/...../D/BZA 101 908/.....
 (Herstellungs- (Name oder
 monat und -jahr) Kurzzeichen
 des Her-
 stellers)

Bundesbahn-Zentralamt
 Minden (Westf)

ZULASSUNGSSCHEIN
 Zulassungs-Nr. 101 936/1H1

Mit Anbringung der Kennzeichnung gewährleistet der Hersteller, daß die serienmäßig gefertigten Verpackungen der zugelassenen Bauart entsprechend und daß die im Zulassungsschein genannten Bedingungen erfüllt sind.

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter mit der Eisenbahn

8 Auflagen über die Verwendung der Verpackung

- 8.1 Die nach der zugelassenen serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der Gefahrgutverordnung (GGVS/GGVE/GefahrgutVSee) solche Verpackungen zulässig sind.
- 8.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppen II und III verwendet werden.
- 8.3 Die Grenzdaten für den Inhalt dürfen nicht überschritten werden.
- 8.4 Der Gesamtüberdruck (d. h. Dampfdruck des Füllgutes und Partialdruck von Luft oder sonstigen inerten Gasen, vermindert um 100 kPa) bei 55 °C darf 66 kPa nicht überschreiten.
- 8.5
- 8.6 Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart hat die Bauartprüfung mit folgenden Stoffen bestanden:

Bezeichnung	UN-Nr.	Konzentration	Stoff der Anlage zur GGVE Klasse	Ziffer
Anitop *)	2902	-	6.1	74c)

*) Produkt der Fa. Böhlinger Ingelheim gem. beim BZA Minden hinterlegter Rezeptur.

Die Werkstoffe dieser Verpackungsbauart müssen nachweisbar gegenüber den Füllgütern beständig sein.

Der Nachweis zur Feststellung der chemischen Verträglichkeit muß nach dem anerkannten Stand von Wissenschaft und Technik geführt werden können.

- 8.7 Bei Stoffen mit einem Flammpunkt von höchstens 35 °C muß sichergestellt sein, daß bei betriebmäßigen Vorgängen keine Gefahren durch elektrostatische Aufladung der Gefäße entstehen können.
- 9 Der in Nr. 2 genannten Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackung demjenigen, der die Verpackung für Gefahrgut einsetzt/befüllt bekannt sind.

10 Sonstiges

- 10.1 Die Bauart entspricht den von den Vereinten Nationen (UN) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.
- 10.2 Ein Widerruf dieser Zulassung bleibt vorbehalten.
- 10.3 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialprüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

4950 Minden, 10.10.1985

J. Schindler *lee*

1 Rechtsgrundlagen

- 1.1 Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter von 06.07.1975 (BGBl. I, 1975, Nr. 95, S. 2121 ff.)
- 1.2 Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985 (BGBl. I, 1985, Nr. 40, S. 1560 ff.)
- 1.3 Anlage zur Gefahrgutverordnung Eisenbahn-GGVE vom 22.07.1985 (Anlageband II zum BGBl. I, Nr. 40 vom 30.07.1985)
- 1.4 Richtlinien über das Verfahren für die Durchführung der Bauartprüfung und die Zulassung von Verpackungen für die Beförderung gefährlicher Güter - R002 (Bundesanzeiger, Jahrgang 37, Nr. 157 vom 24.08.1985, Seite 10182 und VKBl. Heft 16, 1985, Nr. 164)

2 Antragsteller

Meno Mehnert & Co., 1000 Berlin 48

3 Beschreibung der Bauart

Freitragende Kunststoffflasche

Nennvolumen: 1,0 l

4 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 101 936 der Bundesbahn-Veruchsanstalt Minden (Westf) vom 18.06.1985 einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen wurden.

5 Zulassung

Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 4 erfüllt werden, zugelassen.

6 Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

7 Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

UN 1H1/YZ/100/...../D/BZA 101 936/.....
 (Herstellungs- (Name oder
 monat und -jahr) Kurzzeichen
 des Her-
 stellers)

Mit Anbringung der Kennzeichnung gewährleistet der Hersteller, daß die serienmäßig gefertigten Verpackungen der zugelassenen Bauart entsprechen und daß die im Zulassungsschein genannten Bedingungen erfüllt sind.

8 Auflagen über die Verwendung der Verpackung

- 8.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der Gefahrgutverordnungen (GGVS/GGVE/GefahrgutVSee) solche Verpackungen zulässig sind.

- 8.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppen II und III verwendet werden.
- 8.3 Die Grenzdaten für den Inhalt dürfen nicht überschritten werden.
- 8.4 Der Gesamtüberdruck (d. h. Dampfdruck des Füllgutes und Partialdruck von Luft oder sonstigen inerten Gasen, vermindert um 100 kPa) bei 55 °C darf 66 kPa nicht überschreiten.
- 8.5
- 8.6 Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart hat die Bauartprüfung mit folgenden Stoffen bestanden:

Bezeichnung	UN-Nr.	Konzentration	Stoff der Klasse	Anlage Ziffer
Wasserstoffperoxidlösung	2014	18 %	8	62c)

Die Werkstoffe dieser Verpackungsbauart müssen nachweisbar gegenüber den Füllgütern beständig sein.

Der Nachweis zur Feststellung der chemischen Verträglichkeit muß nach dem anerkannten Stand von Wissenschaft und Technik geführt werden können.

- 8.7 Bei Stoffen mit einem Flammpunkt von höchstens 35 °C muß sichergestellt sein, daß bei betriebsmäßigen Vorgängen keine Gefahren durch elektrostatische Aufladung der Gefäße entstehen können.
- 9 Der in Nr. 2 genannten Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackung demjenigen, der die Verpackung für Gefahrgut einsetzt/befüllt bekannt sind.
- 10 **Sonstiges**
- 10.1 Die Bauart entspricht den von den Vereinten Nationen (UN) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.
- 10.2 Ein Widerruf dieser Zulassung bleibt vorbehalten.
- 10.3 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialprüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

1950 Minden, 06.11.1985

Handwritten signature



Bundesbahn-Zentralamt
Minden (Westf)

Z U L A S S U N G S S C H E I N
Zulassungs-Nr. 102 007/3H1

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter mit der Eisenbahn

1 Rechtsgrundlagen

- 1.1 Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter von 06.07.1975 (BGBl. I, 1975, Nr. 95, S. 2121 ff.)
- 1.2 Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985 (BGBl. I, 1985, Nr. 40, S. 1560 ff.)
- 1.3 Anlage zur Gefahrgutverordnung Eisenbahn-GGVE vom 22.07.1985 (Anlageband II zum BGBl. I, Nr. 40 vom 30.07.1985)
- 1.4 Richtlinien über das Verfahren für die Durchführung der Bauartprüfung und die Zulassung von Verpackungen für die Beförderung gefährlicher Güter - R002

(Bundesanzeiger, Jahrgang 37, Nr. 157 vom 24.08.1985, Seite 10182 und VKBl. Heft 16, 1985, Nr. 164)

2 Antragsteller

Mauser-Werke GmbH, 5040 Brühl

3 Beschreibung der Bauart

Freitragender Kunststoffkanister aus Polyäthylen
Nennvolumen: 30 l

4 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 102 007 der Bundesbahn-Veruchsanstalt Minden (Westf) vom 06.08.1975 und Prüfbericht Nr. VII/85 der Fa. Mauser-Werke GmbH, Brühl vom 03.05.1985 einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen wurden.

5 Zulassung

Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 4 erfüllt werden, zugelassen.

6 Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

7 Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

U
n) 3H1/X Y1,8 Z1,8/250...../D/BZA 102 007/.....
(Herstellungsmonat und -jahr) (Name oder Kurzzeichen des Herstellers)

Mit Anbringung der Kennzeichnung gewährleistet der Hersteller, daß die serienmäßig gefertigten Verpackungen der zugelassenen Bauart entsprechen und daß die im Zulassungsschein genannten Bedingungen erfüllt sind.

8 Auflagen über die Verwendung der Verpackung

- 8.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der Gefahrgutverordnungen (GGVS/GGVE/GefahrgutVSee) solche Verpackungen zulässig sind.
- 8.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppen I, II und III verwendet werden.
- 8.3 Die Grenzdaten für den Inhalt dürfen nicht überschritten werden.
- 8.4 Der Gesamtüberdruck (d. h. Dampfdruck des Füllgutes und Partialdruck von Luft oder sonstigen inerten Gasen, vermindert um 100 kPa) bei 55 °C darf 166 kPa nicht überschreiten.
- 8.5
- 8.6 Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart hat die Bauartprüfung mit folgenden Stoffen bestanden:

Bezeichnung	UN-Nr.	Konzentration	Stoff der Klasse	Anlage Ziffer
Kohlenwasserstoffgemisch (White Spirit)	1300	-	3	32c)
Salpetersäure	2031	55 %	8	2b)
Essigsäure	2789	98 %	8	32b)
Netzmittel-lösung (Laventin)	-	5 %	kein Stoff der Anlage zur GGVE	

Wasser - - kein Stoff der Anlage zur GGVE

Die Werkstoffe dieser Verpackungsbauart müssen nachweisbar gegenüber den Füllgütern beständig sein.

Der Nachweis zur Feststellung der chemischen Verträglichkeit muß nach dem anerkannten Stand von Wissenschaft und Technik geführt werden können.

8.7 Bei Stoffen mit einem Flammpunkt von höchstens 35 °C muß sichergestellt sein, daß bei betriebsmäßigen Vorgängen keine Gefahren durch elektrostatische Aufladung der Gefäße entstehen können.

9 Der in Nr. 2 genannten Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackung demjenigen, der die Verpackung für Gefahrgut einsetzt/befüllt bekannt sind.

10 Sonstiges

10.1 Die Bauart entspricht den von den Vereinten Nationen (UN) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.

10.2 Ein Widerruf dieser Zulassung bleibt vorbehalten.

10.3 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialprüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

4950 Minden, 25.10.1985

Handwritten signature

Bundesbahn-Zentralamt
Minden (Westf)



ZULASSUNGSSCHEIN Zulassungs-Nr. 102 036/13H2

für die Bauart eines flexiblen IBC (Intermediate Bulk Container) zur Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen und auf Straßen

1 Rechtsgrundlagen

1.1 Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter vom 06.07.1975 (BGBl. I, 1975, Nr. 95, S. 2121 ff.)

1.2 Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985 (BGBl. I, 1985, Nr. 40, S. 1560 ff.)

1.3 Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße - GGVS) vom 22.07.1985 (BGBl. I, 1985, Nr. 40, S. 1550 ff.)

1.4 Anlage zur Gefahrgutverordnung Eisenbahn-GGVE vom 22.07.1985 (Anlageband II zum BGBl. I, Nr. 40 vom 30.07.1985)

1.5 Anlagen A und B zur Gefahrgutverordnung Straße - GGVS vom 22.07.1985 (Anlageband I zum BGBl. I, Nr. 40 vom 30.07.1985)

1.6 Eisenbahn-Gefahrgutausnahmereverordnung vom 16.08.1985 - Ausnahme Nr. E 14 - (BGBl. I, 1985, Nr. 43, S. 1651 ff.)

1.7 Straßen-Gefahrgutausnahmereverordnung vom 25.09.1985 (BGBl. I, 1985, Nr. 50, S. 1925 ff.)

1.8 Technische Richtlinien für den Bau, die Prüfung, die Zulassung, die Kennzeichnung und die Verwendung von flexiblen IBC - TR IBCf 001 - (VKBl. Heft 14, 1985, Nr. 147)

2 Antragsteller

Empac Verpackungs-GmbH, 4407 Emsdetten

3 Beschreibung der Bauart

Flexibler Intermediate Bulk Container

Nennvolumen: 1050 l

4 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 102 036 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) vom 30.05.1985 einer Bauartprüfung nach den "TR IBCf 001" unterzogen worden sind.

5 Zulassung


Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 4 erfüllt werden, zugelassen.

6 Fertigung von flexiblen IBC

Nach der zugelassenen Bauart dürfen flexible IBC serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten flexiblen IBC die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

7 Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten flexiblen IBC sind beständig und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

 13H2/Z/...../D/.....BZA 102 036/4000/1000
(Herstellungsmo- (Name oder
nat und Kurzzeichen
-jahr) des Herstellers)

Mit Anbringung der Kennzeichnung gewährleistet der Hersteller, daß die serienmäßig gefertigten flexiblen IBC der zugelassenen Bauart entsprechen und daß die im Zulassungsschein genannten Bedingungen erfüllt sind.

Das mit den Antragsunterlagen eingereichte Qualitätssicherungsprogramm ist dabei einzuhalten.

8 Auflagen über die Verwendung der flexiblen IBC

8.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten flexiblen IBC dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der Gefahrgutverordnungen (GGVS/GGVE) solche flexible IBC zulässig sind.

8.2 Die flexiblen IBC dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppe III verwendet werden.

8.3 Die Grenzdaten für den Inhalt dürfen nicht überschritten werden.

8.4 Vor der ersten Beförderung eines gefährlichen Gutes in einem flexiblen IBC muß nach dem anerkannten Stand der Technik nachgewiesen sein, daß die Werkstoffe und die Verschlüsse der flexiblen IBC gegenüber dem Füllgut beständig oder durch geeignete Auskleidung so geschützt sind, daß sie nicht vom Füllgut angegriffen werden oder gefährliche Verbindungen mit dem Füllgut eingehen.

9 Der in Nr. 2 genannten Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der flexiblen IBC demjenigen, der die flexiblen IBC für Gefahrgut einsetzt/befüllt bekannt sind.

10 Sonstiges

10.1 Die Bauart entspricht den Vorschriften der UN-Empfehlungen, wie sie im Kapitel 16 für alle IBC festgelegt sind.

10.2 Ein Widerruf dieser Zulassung bleibt vorbehalten.

10.3 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialprüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

4950 Minden, 06.11.1985

Handwritten signature

Z U L A S S U N G S S C H E I N
Zulassungs-Nr. 102 037/13H3

für die Bauart eines flexiblen IBC (Intermediate Bulk Container) zur Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen und auf Straßen

- 1 **Rechtsgrundlagen**
 - 1.1 Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter vom 06.07.1975 (BGBl. I, 1975, Nr. 95, S. 2121 ff.)
 - 1.2 Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985 (BGBl. I, 1985, Nr. 40, S. 1560 ff.)
 - 1.3 Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße - GGVS) vom 22.07.1985 (BGBl. I, 1985, Nr. 40, S. 1550 ff.)
 - 1.4 Anlage zur Gefahrgutverordnung Eisenbahn-GGVE vom 22.07.1985 (Anlageband II zum BGBl. I, Nr. 40 vom 30.07.1985)
 - 1.5 Anlagen A und B zur Gefahrgutverordnung Straße - GGVS vom 22.07.1985 (Anlageband I zum BGBl. I, Nr. 40 vom 30.07.1985)
 - 1.6 Eisenbahn-Gefahrgutausnahmeverordnung vom 16.08.1985 - Ausnahme Nr. E 14 - (BGBl. I, 1985, Nr. 43, S. 1651 ff.)
 - 1.7 Straßen-Gefahrgutausnahmeverordnung vom 25.09.1985 (BGBl. I, 1985, Nr. 50, S. 1925 ff.)
 - 1.8 Technische Richtlinien für den Bau, die Prüfung, die Zulassung, die Kennzeichnung und die Verwendung von flexiblen IBC - TR IBCf 001 - (VKBl. Heft 14, 1985, Nr. 147)

2 **Antragsteller**
Empac Verpackungs-GmbH, 4407 Emsdetten


3 **Beschreibung der Bauart**
Flexibler Intermediate Bulk Container
Nennvolumen: 800 l

4 **Anforderungen an die Bauart**
Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 102 037 vom 05.06.1985 und 102 037 l. Nachtrag vom 24.07.1985 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) einer Bauartprüfung nach den "TR IBCf 001" unterzogen worden sind.

5 **Zulassung**
Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 4 erfüllt werden, zugelassen.

6 **Fertigung von flexiblen IBC**
Nach der zugelassenen Bauart dürfen flexible IBC serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten flexiblen IBC die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

7 **Kennzeichnung**
Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten flexiblen IBC sind beständig und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

 13H3/Z/...../D/...../BZA 102 037/3500/900
(Herstellungsmo- (Name oder
nat und Kurzzeichen
-jahr) des Herstellers)

Mit Anbringung der Kennzeichnung gewährleistet

der Hersteller, daß die serienmäßig gefertigten flexiblen IBC der zugelassenen Bauart entsprechen und daß die im Zulassungsschein genannten Bedingungen erfüllt sind.

Das mit den Antragsunterlagen eingereichte Qualitätssicherungsprogramm ist dabei einzuhalten.

8 Auflagen über die Verwendung der flexiblen IBC

- 8.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten flexiblen IBC dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der Gefahrgutverordnungen (GGVS/GGVE) solche flexible IBC zulässig sind.
 - 8.2 Die flexiblen IBC dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppe III verwendet werden.
 - 8.3 Die Grenzdaten für den Inhalt dürfen nicht überschritten werden.
 - 8.4 Vor der ersten Beförderung eines gefährlichen Gutes in einem flexiblen IBC muß nach dem anerkannten Stand der Technik nachgewiesen sein, daß die Werkstoffe und die Verschlüsse der flexiblen IBC gegenüber dem Füllgut beständig oder durch geeignete Auskleidung so geschützt sind, daß sie nicht vom Füllgut angegriffen werden oder gefährliche Verbindungen mit dem Füllgut eingehen.
- 9 Der in Nr. 2 genannten Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der flexiblen IBC demjenigen, der die flexiblen IBC für Gefahrgut einsetzt/befüllt bekannt sind.

10 Sonstiges

- 10.1 Die Bauart entspricht den Vorschriften der UN-Empfehlungen, wie sie im Kapitel 16 für alle IBC festgelegt sind.
- 10.2 Ein Widerruf dieser Zulassung bleibt vorbehalten.
- 10.3 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialprüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

4950 Minden, 06.11.1985

Handwritten signature

Bundesbahn-Zentralamt
Minden (Westf)

Z U L A S S U N G S S C H E I N
Zulassungs-Nr. 102 047/OA2

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter mit der Eisenbahn

1 Rechtsgrundlagen

- 1.1 Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter vom 06.07.1975 (BGBl. I, 1975, Nr. 95, S. 2121 ff.)
- 1.2 Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985 (BGBl. I, 1985, Nr. 40, S. 1560 ff.)
- 1.3 Anlage zur Gefahrgutverordnung Eisenbahn-GGVE vom 22.07.1985 (Anlageband II zum BGBl. I, Nr. 40 vom 30.07.1985)
- 1.4 Richtlinien über das Verfahren für die Durchführung der Bauartprüfung und die Zulassung von Verpackungen für die Beförderung gefährlicher Güter - R002 (Bundesanzeiger, Jahrgang 37, Nr. 157 vom 24.08.1985, Seite 10182 und VKBl. Heft 16, 1985, Nr. 164)

2 **Antragsteller**

Muhr & Söhne, 5952 Attendorn (Westf)

3 **Beschreibung der Bauart**

Feinstblechverpackung, konische, stapelbare Fässer aus Weißblech mit abnehmbarem Deckel und eingeklebter Moosgummidichtung. Der Deckel wird durch einen Spannring mit Hebelverschluss gesichert.

Fassungsraum: 30 l

4 **Anforderungen an die Bauart**

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 102 047 der Bundesbahn-Veruchsanstalt Minden (Westf) vom 28.05.1985 einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen wurden.

5 **Zulassung**

Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 4 erfüllt werden, zugelassen.

6 **Fertigung von Verpackungen**

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

7 **Kennzeichnung**

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

RID/ADR/OA2/Y34/S/...../D/BZA102047/.....
(Herstellungsjahr) (Name oder Kurzzeichen des Herstellers)

Mit Anbringung der Kennzeichnung gewährleistet der Hersteller, daß die serienmäßig gefertigten Verpackungen der zugelassenen Bauart entsprechen und daß die im Zulassungsschein genannten Bedingungen erfüllt sind.

8 **Auflagen über die Verwendung der Verpackung**

8.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der Gefahrgutverordnungen (GGVS/GGVE) solche Verpackungen zulässig sind.

8.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppe II und III verwendet werden, deren Viskosität bei 23 °C mehr als 200 mm²/s beträgt.

8.3 Die Grenzdaten für den Inhalt dürfen nicht überschritten werden.

8.4 Die Dichte der Füllgüter, deren Viskosität bei 23 °C mehr als 200 mm²/s beträgt, darf 1,00 g/cm³ nicht überschreiten. Die Schüttdichte für feste Stoffe darf 1,00 kg/Liter nicht überschreiten.

9 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackung demjenigen, der die Verpackung für Gefahrgut einsetzt/befüllt bekannt sind.

10 **Sonstiges**

10.1 Ein Widerruf dieser Zulassung bleibt vorbehalten.

10.2 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialprüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

4950 Minden, 06.11.1985

John Altmann

Bundesbahn-Zentralamt
Minden (Westf)



Z U L A S S U N G S S C H E I N
Zulassungs-Nr. 102 161/1A1

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter mit der Eisenbahn

1 **Rechtsgrundlagen**

1.1 Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter vom 06.07.1975 (BGBl. I, 1975, Nr. 95, S. 2121 ff.)

1.2 Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985 (BGBl. I, 1985, Nr. 40, S. 1560 ff.)

1.3 Anlage zur Gefahrgutverordnung Eisenbahn-GGVE vom 22.07.1985 (Anlageband II zum BGBl. I, Nr. 40 vom 30.07.1985)

1.4 Richtlinien über das Verfahren für die Durchführung der Bauartprüfung und die Zulassung von Verpackungen für die Beförderung gefährlicher Güter - R002 (Bundesanzeiger, Jahrgang 37, Nr. 157 vom 24.08.1985, Seite 10182 und VKBl. Heft 16, 1985, Nr. 164)

2 **Antragsteller**

Fa. Aug. Schmalenbach GmbH & Co. oH
4100 Duisburg 1

3 **Beschreibung der Bauart**

Faß aus Stahl mit nichtabnehmbarem Deckel und einem Polyäthylen-Innenbehälter. Im Oberboden befinden sich zwei Öffnungen für den Einfüllstutzen des Innenbehälters und eine 3/4"-Entlüftungsöffnung. Die Öffnungen werden durch zwei 2"-Polypropylen-Schraubstopfen (Tri-Sure) und einen Schraubstopfen aus Metall (Tri-Sure) verschlossen.

Nennvolumen: 205 Liter

4 **Anforderungen an die Bauart**

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 102 161 der Bundesbahn-Veruchsanstalt Minden (Westf) vom 18.06.1985 einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

5 **Zulassung**

Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 4 erfüllt werden, zugelassen.

6 **Fertigung von Verpackungen**

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

7 **Kennzeichnung**


Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

1A1/X Y1,8Z2,7/250/...../D/BZA 102 161/.....
(Herstellungsjahr) (Name oder Kurzzeichen des Herstellers)

Mit Anbringung der Kennzeichnung gewährleistet der Hersteller, daß die serienmäßig gefertigten Verpackungen der zugelassenen Bauart entsprechen und daß die im Zulassungsschein genannten Bedingungen erfüllt sind.

- 8 Auflagen über die Verwendung der Verpackung**
- 8.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der Gefahrgutverordnungen (GGVS/GGVE/GefahrgutVSee) solche Verpackungen zulässig sind.
- 8.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppen I, II und III verwendet werden.
- 8.3 Die Grenzdaten für den Inhalt dürfen nicht überschritten werden.
Die Dichte der Füllgüter darf 1,2 g/cm³ (Verpackungsgruppe I) bzw. 1,80 g/cm³ (Verpackungsgruppe II) bzw. 2,70 g/cm³ (Verpackungsgruppe III) nicht überschreiten.
- 8.4 Der Gesamtüberdruck (d. h. Dampfdruck des Füllgutes und Partialdruck von Luft oder sonstigen inerten Gasen, vermindert um 100 kPa) bei 55 °C darf 166 kPa nicht überschreiten.
- 9 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackung demjenigen, der die Verpackung für Gefahrgut einsetzt/befüllt bekannt sind.
- 10 Sonstiges**
- 10.1 Die Bauart entspricht den von den Vereinten Nationen (UN) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.
- 10.2 Ein Widerruf dieser Zulassung bleibt vorbehalten.
- 10.3 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialprüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

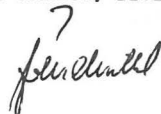

- 3 Beschreibung der Bauart**
- Papier-Ventilbodensack aus einer Lage Bändchengewebe, das zwischen zwei Lagen Leichtkrepp-Kraftsackpapier verklebt ist, zwei Lagen Kraftsackpapier wobei die innere Lage einseitig mit Polyäthylen beschichtet ist und einem eingearbeiteten PE-Flachsack.
- 4 Anforderungen an die Bauart**
- Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 102 268 der Bundesbahn-Veruchsanstalt Minden (Westf) vom 16.08.1985 einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.
- 5 Zulassung**
- Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 4 erfüllt werden, zugelassen.
- 6 Fertigung von Verpackungen**
- Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.
- 7 Kennzeichnung**
- Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

 5M2/Y51/S/...../D/BZA 102268/.....
 (Herstellungsjahr) (Name oder Kurzzeichen des Herstellers)

Mit Anbringung der Kennzeichnung gewährleistet der Hersteller, daß die serienmäßig gefertigten Verpackungen der zugelassenen Bauart entsprechen und daß die im Zulassungsschein genannten Bedingungen erfüllt sind.

- 8 Auflagen über die Verwendung der Verpackung**
- 8.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der Gefahrgutverordnungen (GGVS/GGVE/GefahrgutVSee) solche Verpackungen zulässig sind.
- 8.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppen II und III verwendet werden.
- 8.3 Die Grenzdaten für den Inhalt dürfen nicht überschritten werden. Die Bruttomasse des Versandstückes darf 50,5 kg nicht überschreiten.
- 9 Der in Nr. 2 genannten Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackung demjenigen, der die Verpackung für Gefahrgut einsetzt/befüllt bekannt sind.
- 10 Sonstiges**
- 10.1 Die Bauart entspricht den von den Vereinten Nationen (UN) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.
- 10.2 Ein Widerruf dieser Zulassung bleibt vorbehalten.
- 10.3 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialprüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

4950 Minden, 22.11.1985

4950 Minden, 13.12.1985



Bundesbahn-Zentralamt
Minden (Westf)



ZULASSUNGSSCHEIN
Zulassungs-Nr. 102 268/5M2

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter mit der Eisenbahn

- 1 Rechtsgrundlagen**
- 1.1 Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter von 06.07.1975 (BGBI. I, 1975, Nr. 95, S. 2121 ff.)
- 1.2 Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985 (BGBI. I, 1985, Nr. 40, S. 1560 ff.)
- 1.3 Anlage zur Gefahrgutverordnung Eisenbahn-GGVE vom 22.07.1985 (Anlageband II zum BGBI. I, Nr. 40 vom 30.07.1985)
- 1.4 Richtlinien über das Verfahren für die Durchführung der Bauartprüfung und die Zulassung von Verpackungen für die Beförderung gefährlicher Güter - R002 (Bundesanzeiger, Jahrgang 37, Nr. 157 vom 24.08.1985, Seite 10182 und VKBl. Heft 16, 1985, Nr. 164)
- 2 Antragsteller**
- Bischof + Klein, Verpackungswerke
4540 Lengerich (Westf)



für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter mit der Eisenbahn

1 **Rechtsgrundlagen**

- 1.1 Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter von 06.07.1975 (BGBl. I, 1975, Nr. 95, S. 2121 ff.)
- 1.2 Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985 (BGBl. I, 1985, Nr. 40, S. 1560 ff.)
- 1.3 Anlage zur Gefahrgutverordnung Eisenbahn-GGVE vom 22.07.1985 (Anlageband II zum BGBl. I, Nr. 40 vom 30.07.1985)
- 1.4 Richtlinien über das Verfahren für die Durchführung der Bauartprüfung und die Zulassung von Verpackungen für die Beförderung gefährlicher Güter - R002 (Bundesanzeiger, Jahrgang 37, Nr. 157 vom 24.08.1985, Seite 10182 und VKBl. Heft 16, 1985, Nr. 164)

2 **Antragsteller**

Sauer Plastik,
8632 Neustadt b. Coburg

3 **Beschreibung der Bauart**

Freitragende Kunststoffflasche
Nennvolumen: 1,0 l

4 **Anforderungen an die Bauart**

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 102 272 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) vom 11.11.1985 einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

5 **Zulassung**

Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 4 erfüllt werden, zugelassen.

6 **Fertigung von Verpackungen**

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

7 **Kennzeichnung**

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

U N	1H1/YZ/100/...../D/BZA 102272/..... (Herstellungsmonat -jahr)	(Name oder Kurzzeichen des Herstellers)
--------	--	---

Mit Anbringung der Kennzeichnung gewährleistet der Hersteller, daß die serienmäßig gefertigten Verpackungen der zugelassenen Bauart entsprechen und daß die im Zulassungsschein genannten Bedingungen erfüllt sind.

8 **Auflagen über die Verwendung der Verpackung**

- 8.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der Gefahrgutverordnungen (GGVS/GGVE/GefahrgutVSee) solche Verpackungen zulässig sind.

- 8.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppen II und III verwendet werden.
- 8.3 Die Grenzdaten für den Inhalt dürfen nicht überschritten werden.

8.4 Der Gesamtüberdruck (d. h. Dampfdruck des Füllgutes und Partialdruck von Luft oder sonstigen inerten Gasen, vermindert um 100 kPa) bei 55 °C darf 66 kPa nicht überschreiten.

8.5

8.6 Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart hat die Bauartprüfung mit folgenden Stoffen bestanden:

Bezeichnung	UN-Nr.	Konzentration	Stoff der Anlage zur GGVE	
			Klasse	Ziffer
Wasserstoffperoxidlösung	2014	18 %	8	62c)

Die Werkstoffe dieser Verpackungsbauart müssen nachweisbar gegenüber den Füllgütern beständig sein.

Der Nachweis zur Feststellung der chemischen Verträglichkeit muß nach dem anerkannten Stand von Wissenschaft und Technik geführt werden können.

8.7 Bei Stoffen mit einem Flammpunkt von höchstens 35 °C muß sichergestellt sein, daß bei betriebsmäßigen Vorgängen keine Gefahren durch elektrostatische Aufladung der Gefäße entstehen können.

9 Der in Nr. 2 genannten Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackung demjenigen, der die Verpackung für Gefahrgut einsetzt/befüllt bekannt sind.

10 **Sonstiges**

- 10.1 Die Bauart entspricht den von den Vereinten Nationen (UN) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.
- 10.2 Ein Widerruf dieser Zulassung bleibt vorbehalten.
- 10.3 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialprüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

4950 Minden, 21.11.1985

Amberg *fen*



für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter mit der Eisenbahn

1 **Rechtsgrundlagen**

- 1.1 Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter von 06.07.1975 (BGBl. I, 1975, Nr. 95, S. 2121 ff.)
- 1.2 Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985 (BGBl. I, 1985, Nr. 40 S. 1560 ff.)

Fa. E. Merck, 6100 Darmstadt 1

3 Beschreibung der Bauart

Kombinationsverpackung (Kunststoff), bestehend aus glasfaserverstärktem Kunststoff mit einem Innengefäß aus Polyvinylidenfluorid (PVDF).

Nennvolumen: 15 l

4 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 102 288 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) vom 09.09.1985 einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

5 Zulassung

Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 4 erfüllt werden, zugelassen.

6 Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

7 Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

(u n) 6HH/X1,3Y2,0Z3,0/300/...../D/BZA/102 288/..... (Name oder Kurzzeichen des Herstellers)

Mit Anbringung der Kennzeichnung gewährleistet der Hersteller, daß die serienmäßig gefertigten Verpackungen der zugelassenen Bauart entsprechen und daß die im Zulassungsschein genannten Bedingungen erfüllt sind.

8 Auflagen über die Verwendung der Verpackung

- 8.1 Die nach der zugelassenen serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der Gefahrgutverordnung (GGV/GGVE/GefahrgutVSee) solche Verpackungen zulässig sind.
8.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppen I, II und III verwendet werden.
8.3 Die Grenzdaten für den Inhalt dürfen nicht überschritten werden.
8.4 Der Gesamtüberdruck (d. h. Dampfdruck des Füllgutes und Partialdruck von Luft oder sonstigen inerten Gasen, vermindert um 100 kPa) bei 55 °C darf 200 kPa nicht überschreiten.
8.5
8.6 Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart hat die Bauartprüfung mit folgenden Stoffen bestanden:

Table with 5 columns: Bezeichnung, UN-Nr., Konzentration, Stoff der Anlage zur GGVE Klasse, Ziffer. Rows include Salpetersäure* and Netzmittellösung*.

*) Der Nachweis der ausreichenden chemischen Verträglichkeit erfolgte über eine 22 Tage dauernde Lagerung bei +40 °C.

Die Werkstoffe dieser Verpackungsbauart müssen

nachweisbar gegenüber den Füllgütern beständig sein.

Der Nachweis zur Feststellung der chemischen Verträglichkeit muß nach dem anerkannten Stand von Wissenschaft und Technik geführt werden können.

9 Der in Nr. 2 genannten Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackung demjenigen, der die Verpackung für Gefahrgut einsetzt/befüllt bekannt sind.

10 Sonstiges

- 10.1 Die Bauart entspricht den von den Vereinten Nationen (UN) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.
10.2 Ein Widerruf dieser Zulassung bleibt vorbehalten.
10.3 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialprüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

4950 Minden, 19.09.1985

Handwritten signatures and initials.

Bundesbahn-Zentralamt Minden (Westf)



ZULASSUNGSSCHEIN Zulassungs-Nr. 102 289/6HH

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter mit der Eisenbahn

1 Rechtsgrundlagen

- 1.1 Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter von 06.07.1975 (BGBl. I, 1975, Nr. 95, S. 2121 ff.)
1.2 Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985 (BGBl. I, 1985, Nr. 40, S. 1560 ff.)
1.3 Anlage zur Gefahrgutverordnung Eisenbahn-GGVE vom 22.07.1985 (Anlageband II zum BGBl. I, Nr. 40 vom 30.07.1985)
1.4 Richtlinien über das Verfahren für die Durchführung der Bauartprüfung und die Zulassung von Verpackungen für die Beförderung gefährlicher Güter - R002 (Bundesanzeiger, Jahrgang 37, Nr. 157 vom 24.08.1985, Seite 10182 und VKBl. Heft 16, 1985, Nr. 164)

2 Antragsteller

Fa. E. Merck, 6100 Darmstadt 1

3 Beschreibung der Bauart

Kombinationsverpackung (Kunststoff), bestehend aus glasfaserverstärktem Kunststoff und einem Innengefäß aus Polyvinylidenfluorid (PVDF).

Nennvolumen: 100 l

4 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 102 289 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) vom 09.09.1985 einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

5 **Zulassung**

Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 4 erfüllt werden, zugelassen.

6 **Fertigung von Verpackungen**

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

7 **Kennzeichnung**

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

u
n 6HH/X1,3Y2,0Z3,0/300/...../D/BZA/102 289/.....
 (Herstellungsjahr) (Name oder Kurzzeichen des Herstellers)

Mit Anbringung der Kennzeichnung gewährleistet der Hersteller, daß die serienmäßig gefertigten Verpackungen der zugelassenen Bauart entsprechen und daß die im Zulassungsschein genannten Bedingungen erfüllt sind.

8 **Auflagen über die Verwendung der Verpackung**

- 8.1 Die nach der zugelassenen serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der Gefahrgutverordnung (GGVS/GGVE/GefahrgutVSee) solche Verpackungen zulässig sind.
- 8.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppen I, II und III verwendet werden.
- 8.3 Die Grenzdaten für den Inhalt dürfen nicht überschritten werden.
- 8.4 Der Gesamtüberdruck (d. h. Dampfdruck des Füllgutes und Partialdruck von Luft oder sonstigen inerten Gasen, vermindert um 100 kPa) bei 55 °C darf 200 kPa nicht überschreiten.
- 8.5
- 8.6 Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart hat die Bauartprüfung mit folgenden Stoffen bestanden:

Bezeichnung	UN-Nr.	Konzentration	Stoff der Anlage zur GGVE Klasse	Ziffer
Salpetersäure*)	2031	70 %	8	2b)
Netzmittellösung*)	-	5 %	kein Stoff der Anl. zur GGVE	

*) Der Nachweis der ausreichenden chemischen Verträglichkeit erfolgte über eine 22 Tage dauernde Lagerung bei +40 °C.

Die Werkstoffe dieser Verpackungsbauart müssen nachweisbar gegenüber den Füllgütern beständig sein.

Der Nachweis zur Feststellung der chemischen Verträglichkeit muß nach dem anerkannten Stand von Wissenschaft und Technik geführt werden können.

- 9 Der in Nr. 2 genannten Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackung demjenigen, der die Verpackung für Gefahrgut einsetzt/befüllt bekannt sind.

10 **Sonstiges**

- 10.1 Die Bauart entspricht den von den Vereinten Nationen (UN) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.

10.2 Ein Widerruf dieser Zulassung bleibt vorbehalten.

10.3 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialprüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

4950 Minden, 19.09.85

Handwritten signature

Bundesbahn-Zentralamt
Minden (Westf)



ZULASSUNGSSCHEIN
Zulassungs-Nr. 102 310/13H2

für die Bauart eines flexiblen IBC (Intermediate Bulk Container) zur Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen und auf Straßen

1 **Rechtsgrundlagen**

- 1.1 Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter vom 06.07.1975 (BGBI. I, 1975, Nr. 95, S. 2121 ff.)
- 1.2 Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985 (BGBI. I, 1985, Nr. 40, S. 1560 ff.)
- 1.3 Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße - GGVS) vom 22.07.1985 (BGBI. I, 1985, Nr. 40, S. 1550 ff.)
- 1.4 Anlage zur Gefahrgutverordnung Eisenbahn-GGVE vom 22.07.1985 (Anlageband II zum BGBI. I, Nr. 40 vom 30.07.1985)
- 1.5 Anlagen A und B zur Gefahrgutverordnung Straße - GGVS vom 22.07.1985 (Anlageband I zum BGBI. I, Nr. 40 vom 30.07.1985)
- 1.6 Eisenbahn-Gefahrgutausnahmereverordnung vom 16.08.1985 - Ausnahme Nr. E 14 - (BGBI. I, 1985, Nr. 43, S. 1651 ff.)
- 1.7 Straßen-Gefahrgutausnahmereverordnung vom 25.09.1985 (BGBI. I, 1985, Nr. 50, S. 1925 ff.)
- 1.8 Technische Richtlinien für den Bau, die Prüfung, die Zulassung, die Kennzeichnung und die Verwendung von flexiblen IBC - TR IBCf 001 - (VKBl. Heft 14, 1985, Nr. 147)

2 **Antragsteller**

Empac Verpackungs-GmbH, 4407 Emsdetten

3 **Beschreibung der Bauart**

Flexibler Intermediate Bulk Container

Nennvolumen: 1000 l

4 **Anforderungen an die Bauart**

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 102 310 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) vom 20.08.1985 einer Bauartprüfung nach den "TR IBCf 001" unterzogen worden sind.

5 **Zulassung**

Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 4 erfüllt werden, zugelassen.

6 **Fertigung von flexiblen IBC**

Nach der zugelassenen Bauart dürfen flexible IBC serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten flexiblen IBC die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

7 Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten flexiblen IBC sind beständig und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

UN 13H2/Y/...../D/.....BZA 102 310/4000/1000
(Herstellungsmo- (Name oder
nat und Kurzzeichen
-jahr) des Herstellers)

Mit Anbringung der Kennzeichnung gewährleistet der Hersteller, daß die serienmäßig gefertigten flexiblen IBC der zugelassenen Bauart entsprechen und daß die im Zulassungsschein genannten Bedingungen erfüllt sind.

Das mit den Antragsunterlagen eingereichte Qualitätssicherungsprogramm ist dabei einzuhalten.

8 Auflagen über die Verwendung der flexiblen IBC

- 8.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten flexiblen IBC dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der Gefahrgutverordnungen (GGVS/GGVE) solche flexible IBC zulässig sind.
- 8.2 Die flexiblen IBC dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppen II und III verwendet werden.
- 8.3 Die Grenzdaten für den Inhalt dürfen nicht überschritten werden.
- 8.4 Vor der ersten Beförderung eines gefährlichen Gutes in einem flexiblen IBC muß nach dem anerkannten Stand der Technik nachgewiesen sein, daß die Werkstoffe und die Verschlüsse der flexiblen IBC gegenüber dem Füllgut beständig oder durch geeignete Auskleidung so geschützt sind, daß sie nicht vom Füllgut angegriffen werden oder gefährliche Verbindungen mit dem Füllgut eingehen.
- 9 Der in Nr. 2 genannten Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der flexiblen IBC demjenigen, der die flexiblen IBC für Gefahrgut einsetzt/befüllt bekannt sind.

10 Sonstiges

- 10.1 Die Bauart entspricht den Vorschriften der UN-Empfehlungen, wie sie im Kapitel 16 für alle IBC festgelegt sind.
- 10.2 Ein Widerruf dieser Zulassung bleibt vorbehalten.
- 10.3 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialprüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

4950 Minden, 06.11.1985

Bundesbahn-Zentralamt
Minden (Westf)



Deutsche
Bundesbahn

ZULASSUNGSSCHEIN
Zulassungs-Nr. 102 311/13H2

für die Bauart eines flexiblen IBC (Intermediate Bulk Container) zur Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen und auf Straßen

1 Rechtsgrundlagen

- 1.1 Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter vom 06.07.1975 (BGBl. I, 1975, Nr. 95, S. 2121 ff.)
- 1.2 Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn -

GGVE) vom 22.07.1985
(BGBl. I, 1985, Nr. 40, S. 1560 ff.)

- 1.3 Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße - GGVS) vom 22.07.1985 (BGBl. I, 1985, Nr. 40, S. 1550 ff.)
- 1.4 Anlage zur Gefahrgutverordnung Eisenbahn-GGVE vom 22.07.1985 (Anlageband II zum BGBl. I, Nr. 40 vom 30.07.1985)
- 1.5 Anlagen A und B zur Gefahrgutverordnung Straße - GGVS vom 22.07.1985 (Anlageband I zum BGBl. I, Nr. 40 vom 30.07.1985)
- 1.6 Eisenbahn-Gefahrgutausnahmereverordnung vom 16.08.1985 - Ausnahme Nr. E 14 - (BGBl. I, 1985, Nr. 43, S. 1651 ff.)
- 1.7 Straßen-Gefahrgutausnahmereverordnung vom 25.09.1985 (BGBl. I, 1985, Nr. 50, S. 1925 ff.)
- 1.8 Technische Richtlinien für den Bau, die Prüfung, die Zulassung, die Kennzeichnung und die Verwendung von flexiblen IBC - TR IBCf 001 - (VKBl. Heft 14, 1985, Nr. 147)

2 Antragsteller

Empac Verpackungs-GmbH, 4407 Emsdetten

3 Beschreibung der Bauart

Flexibler Intermediate Bulk Container

Nennvolumen: 1000 l

4 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 102 036 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) vom 30.05.1985 einer Bauartprüfung nach den "TR IBCf 001" unterzogen worden sind.

5 Zulassung

Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 4 erfüllt werden, zugelassen.

6 Fertigung von flexiblen IBC

Nach der zugelassenen Bauart dürfen flexible IBC serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten flexiblen IBC die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

7 Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten flexiblen IBC sind beständig und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

UN 13H2/Y/...../D/.....BZA 102 311/3500/600
(Herstellungsmo- (Name oder
nat und Kurzzeichen
-jahr) des Herstellers)

Mit Anbringung der Kennzeichnung gewährleistet der Hersteller, daß die serienmäßig gefertigten flexiblen IBC der zugelassenen Bauart entsprechen und daß die im Zulassungsschein genannten Bedingungen erfüllt sind.

Das mit den Antragsunterlagen eingereichte Qualitätssicherungsprogramm ist dabei einzuhalten.

8 Auflagen über die Verwendung der flexiblen IBC

- 8.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten flexiblen IBC dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der Gefahrgutverordnungen (GGVS/GGVE) solche flexible IBC zulässig sind.
- 8.2 Die flexiblen IBC dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppen II und III verwendet werden.

- 8.3 Die Grenzdaten für den Inhalt dürfen nicht überschritten werden.
- 8.4 Vor der ersten Beförderung eines gefährlichen Gutes in einem flexiblen IBC muß nach dem anerkannten Stand der Technik nachgewiesen sein, daß die Werkstoffe und die Verschlüsse der flexiblen IBC gegenüber dem Füllgut beständig oder durch geeignete Auskleidung so geschützt sind, daß sie nicht vom Füllgut angegriffen werden oder gefährliche Verbindungen mit dem Füllgut eingehen.
- 9 Der in Nr. 2 genannten Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der flexiblen IBC demjenigen, der die flexiblen IBC für Gefahrgut einsetzt/befüllt bekannt sind.
- 10 **Sonstiges**
- 10.1 Die Bauart entspricht den Vorschriften der UN-Empfehlungen, wie sie im Kapitel 16 für alle IBC festgelegt sind.
- 10.2 Ein Widerruf dieser Zulassung bleibt vorbehalten.
- 10.3 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialprüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

4950 Minden, 06.11.1985

J. Blumhöl

Bundesbahn-Zentralamt
Minden (Westf)



Deutsche
Bundesbahn

Z U L A S S U N G S S C H E I N
Zulassungs-Nr. 102 312/13H3

für die Bauart eines flexiblen IBC (Intermediate Bulk Container) zur Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen und auf Straßen

- 1 **Rechtsgrundlagen**
- 1.1 Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter von 06.07.1975 (BGBl. I, 1975, Nr. 95, S. 2121 ff.)
- 1.2 Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985 (BGBl. I, 1985, Nr. 40, S. 1560 ff.)
- 1.3 Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße - GGVS) vom 22.07.1985 (BGBl. I, 1985, Nr. 40, S. 1550 ff.)
- 1.4 Anlage zur Gefahrgutverordnung Eisenbahn-GGVE vom 22.07.1985 (Anlageband II zum BGBl. I, Nr. 40 vom 30.07.1985)
- 1.5 Anlagen A und B zur Gefahrgutverordnung Straße - GGVS vom 22.07.1985 (Anlageband I zum BGBl. I, Nr. 40 vom 30.07.1985)
- 1.6 Eisenbahn-Gefahrgutausnahmereverordnung vom 16.08.1985 - Ausnahme Nr. E 14 - (BGBl. I, 1985, Nr. 43, S. 1651 ff.)
- 1.7 Straßen-Gefahrgutausnahmereverordnung vom 25.09.1985 (BGBl. I, 1985, Nr. 50, S. 1925 ff.)
- 1.8 Technische Richtlinien für den Bau, die Prüfung, die Zulassung, die Kennzeichnung und die Verwendung von flexiblen IBC - TR IBCf 001 - (VKBl. Heft 14, 1985, Nr. 147)

2 **Antragsteller**

Empac Verpackungs-GmbH, 4407 Emsdetten

3 **Beschreibung der Bauart**

Flexibler Intermediate Bulk Container
Nennvolumen: 1000 l

4 **Anforderungen an die Bauart**

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 102 312 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) vom 01.08.1985 einer Bauartprüfung nach den "TR IBCf 001" unterzogen worden sind.

5 **Zulassung**

Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 4 erfüllt werden, zugelassen.

6 **Fertigung von flexiblen IBC**

Nach der zugelassenen Bauart dürfen flexible IBC serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten flexiblen IBC die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

7 **Kennzeichnung**

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten flexiblen IBC sind beständig und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

④ 13H3/z/...../D/.....BZA 102 312/4000/1000
(Herstel- (Name oder
lungsmo- Kurzzeichen
nat und des Her-
-jahr) stellers)

Mit Anbringung der Kennzeichnung gewährleistet der Hersteller, daß die serienmäßig gefertigten flexiblen IBC der zugelassenen Bauart entsprechen und daß die im Zulassungsschein genannten Bedingungen erfüllt sind.

Das mit den Antragsunterlagen eingereichte Qualitätssicherungsprogramm ist dabei einzuhalten.

8 **Auflagen über die Verwendung der flexiblen IBC**

- 8.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten flexiblen IBC dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der Gefahrgutverordnungen (GGVS/GGVE) solche flexible IBC zulässig sind.
- 8.2 Die flexiblen IBC dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppe III verwendet werden.
- 8.3 Die Grenzdaten für den Inhalt dürfen nicht überschritten werden.
- 8.4 Vor der ersten Beförderung eines gefährlichen Gutes in einem flexiblen IBC muß nach dem anerkannten Stand der Technik nachgewiesen sein, daß die Werkstoffe und die Verschlüsse der flexiblen IBC gegenüber dem Füllgut beständig oder durch geeignete Auskleidung so geschützt sind, daß sie nicht vom Füllgut angegriffen werden oder gefährliche Verbindungen mit dem Füllgut eingehen.
- 9 Der in Nr. 2 genannten Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der flexiblen IBC demjenigen, der die flexiblen IBC für Gefahrgut einsetzt/befüllt bekannt sind.
- 10 **Sonstiges**
- 10.1 Die Bauart entspricht den Vorschriften der UN-Empfehlungen, wie sie im Kapitel 16 für alle IBC festgelegt sind.
- 10.2 Ein Widerruf dieser Zulassung bleibt vorbehalten.
- 10.3 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialprüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

4950 Minden, 06.11.1985

J. Blumhöl

Z U L A S S U N G S S C H E I N
Zulassungs-Nr. 102 313/13H3

für die Bauart eines flexiblen IBC (Intermediate Bulk Container) zur Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen und auf Straßen

1 Rechtsgrundlagen

- 1.1 Gesetz über die Beförderung-gefährlicher Güter von 06.07.1975 (BGBl. I, 1975, Nr. 95, S. 2121 ff.)
- 1.2 Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985 (BGBl. I, 1985, Nr. 40, S. 1560 ff.)
- 1.3 Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße - GGVS) vom 22.07.1985 (BGBl. I, 1985, Nr. 40, S. 1550 ff.)
- 1.4 Anlage zur Gefahrgutverordnung Eisenbahn-GGVE vom 22.07.1985 (Anlageband II zum BGBl. I, Nr. 40 vom 30.07.1985)
- 1.5 Anlagen A und B zur Gefahrgutverordnung Straße - GGVS vom 22.07.1985 (Anlageband I zum BGBl. I, Nr. 40 vom 30.07.1985)
- 1.6 Eisenbahn-Gefahrgutausnahmeverordnung vom 16.08.1985 - Ausnahme Nr. E 14 - (BGBl. I, 1985, Nr. 43, S. 1651 ff.)
- 1.7 Straßen-Gefahrgutausnahmeverordnung vom 25.09.1985 (BGBl. I, 1985, Nr. 50, S. 1925 ff.)
- 1.8 Technische Richtlinien für den Bau, die Prüfung, die Zulassung, die Kennzeichnung und die Verwendung von flexiblen IBC - TR IBCf 001 - (VKBl. Heft 14, 1985, Nr. 147)

2 Antragsteller

Empac Verpackungs-GmbH, 4407 Emsdetten

3 Beschreibung der Bauart

Flexibler Intermediate Bulk Container

Nennvolumen: 1000 l

4 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 102 313 der Bundesbahn-Veruchsanstalt Minden (Westf) vom 01.08.1985 einer Bauartprüfung nach den "TR IBCf 001" unterzogen worden sind.

5 Zulassung


Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 4 erfüllt werden, zugelassen.

6 Fertigung von flexiblen IBC

Nach der zugelassenen Bauart dürfen flexible IBC serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten flexiblen IBC die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

7 Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten flexiblen IBC sind beständig und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

 13H3/Y/...../D/.....BZA 102 313/4000/1000
(Herstel- (Name oder
lungsmo- Kurzzeichen
nat und des Her-
-jahr) stellers)

Mit Anbringung der Kennzeichnung gewährleistet

der Hersteller, daß die serienmäßig gefertigten flexiblen IBC der zugelassenen Bauart entsprechen und daß die im Zulassungsschein genannten Bedingungen erfüllt sind.

Das mit den Antragsunterlagen eingereichte Qualitätssicherungsprogramm ist dabei einzuhalten.

8 Auflagen über die Verwendung der flexiblen IBC

- 8.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten flexiblen IBC dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der Gefahrgutverordnungen (GGVS/GGVE) solche flexible IBC zulässig sind.
- 8.2 Die flexiblen IBC dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppen II und III verwendet werden.
- 8.3 Die Grenzdaten für den Inhalt dürfen nicht überschritten werden.
- 8.4 Vor der ersten Beförderung eines gefährlichen Gutes in einem flexiblen IBC muß nach dem anerkannten Stand der Technik nachgewiesen sein, daß die Werkstoffe und die Verschlüsse der flexiblen IBC gegenüber dem Füllgut beständig oder durch geeignete Auskleidung so geschützt sind, daß sie nicht vom Füllgut angegriffen werden oder gefährliche Verbindungen mit dem Füllgut eingehen.
- 9 Der in Nr. 2 genannten Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der flexiblen IBC demjenigen, der die flexiblen IBC für Gefahrgut einsetzt/befüllt bekannt sind.
- 10 **Sonstiges**
 - 10.1 Die Bauart entspricht den Vorschriften der UN-Empfehlungen, wie sie im Kapitel 16 für alle IBC festgelegt sind.
 - 10.2 Ein Widerruf dieser Zulassung bleibt vorbehalten.
 - 10.3 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialprüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

4950 Minden, 07.11.1985

[Handwritten signature]

Bundesbahn-Zentralamt
Minden (Westf)

 Deutsche
Bundesbahn

Z U L A S S U N G S S C H E I N
Zulassungs-Nr. 102 338/5M2

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter mit der Eisenbahn

1 Rechtsgrundlagen

- 1.1 Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter von 06.07.1975 (BGBl. I, 1975, Nr. 95, S. 2121 ff.)
- 1.2 Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985 (BGBl. I, 1985, Nr. 40, S. 1560 ff.)
- 1.3 Anlage zur Gefahrgutverordnung Eisenbahn-GGVE vom 22.07.1985 (Anlageband II zum BGBl. I, Nr. 40 vom 30.07.1985)
- 1.4 Richtlinien über das Verfahren für die Durchführung der Bauartprüfung und die Zulassung von Verpackungen für die Beförderung gefährlicher Güter - R002 (Bundesanzeiger, Jahrgang 37, Nr. 157 vom 24.08.1985, Seite 10182 und VKBl. Heft 16, 1985, Nr. 164)

2 **Antragsteller**

Bischof + Klein, Verpackungswerke,
4540 Lengerich (Westf)

3 **Beschreibung der Bauart**

Papier-Ventilbodensack aus einer Lage Leicht-Krepp-Kraftsackpapier mit aufgeklebtem Bändchengewebe, zwei Lagen Kraftsackpapier, wobei die innere Lage einseitig mit Polyäthylen beschichtet ist, und einem eingearbeiteten PE-Flachsack.

4 **Anforderungen an die Bauart**

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 102 338 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) vom 16.08.1985 einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

5 **Zulassung**

Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 4 erfüllt werden, zugelassen.

6 **Fertigung von Verpackungen**

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

7 **Kennzeichnung**

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

(UN)	5M2/Y51/S/...../D/BZA 102338/.....	(Name oder
	(Herstellungsjahr)	Kurzzeichen des Herstellers)

Mit Anbringung der Kennzeichnung gewährleistet der Hersteller, daß die serienmäßig gefertigten Verpackungen der zugelassenen Bauart entsprechen und daß die im Zulassungsschein genannten Bedingungen erfüllt sind.

8 **Auflagen über die Verwendung der Verpackung**

- 8.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der Gefahrgutverordnungen (GGVS/GGVE/GefahrgutVSee) solche Verpackungen zulässig sind.
- 8.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppen II und III verwendet werden.
- 8.3 Die Grenzdaten für den Inhalt dürfen nicht überschritten werden. Die Bruttomasse des Versandstückes darf 50,5 kg nicht überschreiten.
- 9 Der in Nr. 2 genannten Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackung demjenigen, der die Verpackung für Gefahrgut einsetzt/befüllt bekannt sind.
- 10 **Sonstiges**
- 10.1 Die Bauart entspricht den von den Vereinten Nationen (UN) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.
- 10.2 Ein Widerruf dieser Zulassung bleibt vorbehalten.
- 10.3 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialprüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

4950 Minden, 22.11.1985

Handwritten signatures and initials

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter mit der Eisenbahn

1 **Rechtsgrundlagen**

- 1.1 Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter von 06.07.1975 (BGB1. I, 1975, Nr. 95, S. 2121 ff.)
- 1.2 Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985 (BGB1. I, 1985, Nr. 40, S. 1560 ff.)
- 1.3 Anlage zur Gefahrgutverordnung Eisenbahn-GGVE vom 22.07.1985 (Anlageband II zum BGB1. I, Nr. 40 vom 30.07.1985)
- 1.4 Richtlinien über das Verfahren für die Durchführung der Bauartprüfung und die Zulassung von Verpackungen für die Beförderung gefährlicher Güter - R002 (Bundesanzeiger, Jahrgang 37, Nr. 157 vom 24.08.1985, Seite 10182 und VKBl. Heft 16, 1985, Nr. 164)

2 **Antragsteller**

Bischof + Klein, Verpackungswerke
4540 Lengerich (Westf)

3 **Beschreibung der Bauart**

Papier-Ventilbodensack aus einer Lage Leicht-Krepp-Kraftsackpapier mit aufgeklebtem Bändchengewebe, zwei Lagen Kraftsackpapier, wobei die innere Lage einseitig mit Polyäthylen beschichtet ist, und einem eingearbeiteten PE-Flachsack.

4 **Anforderungen an die Bauart**

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 102 339 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) vom 16.08.1985 einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

5 **Zulassung**

Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 4 erfüllt werden, zugelassen.

6 **Fertigung von Verpackungen**

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

7 **Kennzeichnung**

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

(UN)	5M2/Y51/S/...../D/BZA 102339/.....	(Name oder
	(Herstellungsjahr)	Kurzzeichen des Herstellers)

Mit Anbringung der Kennzeichnung gewährleistet der Hersteller, daß die serienmäßig gefertigten Verpackungen der zugelassenen Bauart entsprechen und daß die im Zulassungsschein genannten Bedingungen erfüllt sind.

8 **Auflagen über die Verwendung der Verpackung**

- 8.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der Gefahrgutverordnungen

- (GGVS/GGVE/GefahrgutVSee) solche Verpackungen zulässig sind.
- 8.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppen II und III verwendet werden.
- 8.3 Die Grenzdaten für den Inhalt dürfen nicht überschritten werden. Die Bruttomasse des Versandstückes darf 50,5 kg nicht überschreiten.
- 9 Der in Nr. 2 genannten Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackung demjenigen, der die Verpackung für Gefahrgut einsetzt/befüllt bekannt sind.
- 10 **Sonstiges**
- 10.1 Die Bauart entspricht den von den Vereinten Nationen (UN) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.
- 10.2 Ein Widerruf dieser Zulassung bleibt vorbehalten.
- 10.3 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialprüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

4950 Minden, 22.11.1985

Stelioplast *Stengel*

Bundesbahn-Zentralamt
Minden (Westf)



Z U L A S S U N G S S C H E I N
Zulassungs-Nr. 102 468/3H1

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter mit der Eisenbahn

1 Rechtsgrundlagen

- 1.1 Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter von 06.07.1975 (BGBI. I, 1975, Nr. 95, S. 2121 ff.)
- 1.2 Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985 (BGBI. I, 1985, Nr. 40, S. 1560 ff.)
- 1.3 Anlage zur Gefahrgutverordnung Eisenbahn-GGVE vom 22.07.1985 (Anlageband II zum BGBI. I, Nr. 40 vom 30.07.1985)
- 1.4 Richtlinien über das Verfahren für die Durchführung der Bauartprüfung und die Zulassung von Verpackungen für die Beförderung gefährlicher Güter - R002 (Bundesanzeiger, Jahrgang 37, Nr. 157 vom 24.08.1985, Seite 10182 und VKBl. Heft 16, 1985, Nr. 164)

2 Antragsteller

Stelioplast, Roland Stengel, 5561 Binsfeld

3 Beschreibung der Bauart

Freitragender Kunststoffkanister aus Polyäthylen
Nennvolumen: 20 l

4 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 102 468 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) vom 24.10.1985 seiner Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

5 Zulassung

Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 4 erfüllt werden, zugelassen.

6 Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

7 Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

UN 3H1/Y1,4 Z1,4/200/...../D/BZA 102 468/...
(Herstellungsmonat und -jahr) (Name oder Kurzzeichen des Herstellers)

Mit Anbringung der Kennzeichnung gewährleistet der Hersteller, daß die serienmäßig gefertigten Verpackungen der zugelassenen Bauart entsprechen und daß die im Zulassungsschein genannten Bedingungen erfüllt sind.

8 Auflagen über die Verwendung der Verpackung

- 8.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der Gefahrgutverordnung (GGVS/GGVE/GefahrgutVSee) solche Verpackungen zulässig sind.
- 8.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppen II und III verwendet werden.
- 8.3 Die Grenzdaten für den Inhalt dürfen nicht überschritten werden.
- 8.4 Der Gesamtüberdruck (d. h. Dampfdruck des Füllgutes und Partialdruck von Luft oder sonstigen inerten Gasen, vermindert um 100 kPa) bei 55 °C darf 133 kPa nicht überschreiten.
- 8.5
- 8.6 Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart hat die Bauartprüfung mit folgenden Stoffen bestanden:

Bezeichnung	UN-Nr.	Konzentration	Stoff der Anlage zur GGVE
Netzmittellösung - Laventin -		5 %	kein Stoff der Anlage zur GGVE

Die Werkstoffe dieser Verpackungsbauart müssen nachweisbar gegenüber den Füllgütern beständig sein.

Der Nachweis zur Feststellung der chemischen Verträglichkeit muß nach dem anerkannten Stand von Wissenschaft und Technik geführt werden können.

- 8.7 Bei Stoffen mit einem Flammpunkt von höchstens 35 °C muß sichergestellt sein, daß bei betriebsmäßigen Vorgängen keine Gefahren durch elektrostatische Aufladung der Gefäße entstehen können.
- 9 Der in Nr. 2 genannten Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackung demjenigen, der die Verpackung für Gefahrgut einsetzt/befüllt bekannt sind.
- 10 **Sonstiges**
- 10.1 Die Bauart entspricht den von den Vereinten Nationen (UN) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.

- 10.2 Ein Widerruf dieser Zulassung bleibt vorbehalten.
- 10.3 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialprüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

4950 Minden, 08.11.1985

Handwritten signature

Bundesbahn-Zentralamt
Minden (Westf)



ZULASSUNGSSCHEIN
Zulassungs-Nr. 102 469/3H1

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter mit der Eisenbahn

1 Rechtsgrundlagen

- 1.1 Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter vom 06.07.1975 (BGBl. I, 1975, Nr. 95, S. 2121 ff.)
- 1.2 Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985 (BGBl. I, 1985, Nr. 40, S. 1560 ff.)
- 1.3 Anlage zur Gefahrgutverordnung Eisenbahn-GGVE vom 22.07.1985 (Anlageband II zum BGBl. I, Nr. 40 vom 30.07.1985)
- 1.4 Richtlinien über das Verfahren für die Durchführung der Bauartprüfung und die Zulassung von Verpackungen für die Beförderung gefährlicher Güter - R002 (Bundesanzeiger, Jahrgang 37, Nr. 157 vom 24.08.1985, Seite 10182 und VKBl. Heft 16, 1985, Nr. 164)

2 Antragsteller

Stelioplast, Roland Stengel
5561 Binsfeld

3 Beschreibung der Bauart

Kanister aus Polyäthylen
Nennvolumen: 25 Liter

4 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 102 469 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) vom 11.11.1985 einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

5 Zulassung

Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 4 erfüllt werden, zugelassen.

6 Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

7 Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

3H1/Y1,4 Z1,4/150/...../D/BZA 102469/.....
(Herstellungsmonat und -jahr) (Name oder Kurzzeichen des Herstellers)

Mit Anbringung der Kennzeichnung gewährleistet der Hersteller, daß die serienmäßig gefertigten Verpackungen der zugelassenen Bauart entsprechen und daß die im Zulassungsschein genannten Bedingungen erfüllt sind.

8 Auflagen über die Verwendung der Verpackung

- 8.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der Gefahrgutverordnungen (GGVS/GGVE/GefahrgutVSee) solche Verpackungen zulässig sind.
- 8.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppen II und III verwendet werden.
- 8.3 Die Grenzdaten für den Inhalt dürfen nicht überschritten werden.
- 8.4 Der Gesamtüberdruck (d. h. Dampfdruck des Füllgutes und Partialdruck von Luft oder sonstigen inerten Gasen, vermindert um 100 kPa) bei 55 °C darf 100 kPa nicht überschreiten.
- 8.5
- 8.6 Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart hat die Bauartprüfung mit folgenden Stoffen bestanden:

Bezeichnung	UN-Nr.	Konzentration	Stoff der Anlage zur GGVE	Klasse	Ziffer
Netzmittel- lösung -Laventin-	--	5 %	kein Stoff der Anlage zur GGVE		
Essigsäure	2789	98 %		8	32b)

Die Werkstoffe dieser Verpackungsbauart müssen nachweisbar gegenüber den Füllgütern beständig sein.

Der Nachweis zur Feststellung der chemischen Verträglichkeit muß nach dem anerkannten Stand von Wissenschaft und Technik geführt werden können.

- 8.7 Bei Stoffen mit einem Flammpunkt von höchstens 35 °C muß sichergestellt sein, daß bei betriebsmäßigen Vorgängen keine Gefahren durch elektrostatische Aufladung der Gefäße entstehen können.
- 9 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackung demjenigen, der die Verpackung für Gefahrgut einsetzt/befüllt bekannt sind.
- 10 Sonstiges**
- 10.1 Die Bauart entspricht den von den Vereinten Nationen (UN) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.
- 10.2 Ein Widerruf dieser Zulassung bleibt vorbehalten.
- 10.3 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialprüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

4950 Minden, 24.12.1985

Handwritten signature

Z U L A S S U N G S S C H E I N
Zulassungs-Nr. 102 558/31H

für die Bauart eines Transportgefäßes aus Kunststoff zur Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen und auf Straßen

1 Rechtsgrundlagen

- 1.1 Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter von 06.07.1975 (BGBI. I, 1975, Nr. 95, S. 2121 ff.)
- 1.2 Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985 (BGBI. I, 1985, Nr. 40, S. 1560 ff.)
- 1.3 Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße - GGVS) vom 22.07.1985 (BGBI. I, 1985, Nr. 40, S. 1550 ff.)
- 1.4 Anlage zur Gefahrgutverordnung Eisenbahn-GGVE vom 22.07.1985 (Anlageband II zum BGBI. I, Nr. 40 vom 30.07.1985)
- 1.5 Anlagen A und B zur Gefahrgutverordnung Straße - GGVS vom 22.07.1985 (Anlageband I zum BGBI. I, Nr. 40 vom 30.07.1985)
- 1.6 Eisenbahn-Gefahrgutausnahmeverordnung vom 16.08.1985 - Ausnahme Nr. E 15 - (BGBI. I, 1985, Nr. 43, S. 1651 ff.)
- 1.7 Straßen-Gefahrgutausnahmeverordnung vom 25.09.1985 (BGBI. I, 1985, Nr. 50, S. 1925 ff.)
- 1.8 Technische Richtlinien für den Bau, die Prüfung, die Zulassung, die Kennzeichnung und die Verwendung von Transportgefäßen aus Kunststoffen - TR TK 001 - (VKBl. Heft 14, 1985, Nr. 147)

2 Antragsteller

Assmann-Kunststoffindustrie GmbH,
8443 Gleinstätten, Österreich.

3 Beschreibung der Bauart

Transportgefäß aus Kunststoff - TK -
Nennvolumen: 800 l

4 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 101 371 1. Nachtrag der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) vom 23.08.1985 einer Bauartprüfung nach den "TRTK 001" unterzogen worden sind.

5 Zulassung

Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 4 erfüllt werden, zugelassen.

6 Fertigung von Transportgefäßen aus Kunststoff

Nach der zugelassenen Bauart dürfen TK serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten TK die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

7 Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten TK sind beständig und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

u
n 31H/Y/...../D/.....BZA102558/3000/1500/815
(Herstellungsmo- (Name oder
nat und Kurzzeichen
-jahr) des Her-
stellers)

Mit Anbringung der Kennzeichnung gewährleistet der Hersteller, daß die serienmäßig gefertigten TK der zugelassenen Bauart entsprechen und daß die im Zulassungsschein genannten Bedingungen erfüllt sind.

Das mit den Antragsunterlagen eingereichte Qualitätssicherungsprogramm ist dabei einzuhalten.

8 Auflagen über die Verwendung der Transportgefäße aus Kunststoff

- 8.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten TK dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der Gefahrgutverordnungen (GGVS/GGVE) solche TK zulässig sind.
- 8.2 Die Grenzdaten für den Inhalt dürfen nicht überschritten werden.
- 8.3 Füllgüter, die aufgrund der durchgeführten Bauartprüfungen und ihres bekannten Verhaltens gegenüber dem Werkstoff gemäß Nr. 3.5 der "TRTK 001" zugelassen werden:

Bezeichnung	UN-Nr.	Konzentration	Stoff der Anlage zur GGVE	Klasse	Ziffer
Salpetersäure	2031	bis 55 %	8	8	2b)
Essigsäure	2789	bis 98 %	8	8	32b)
Ameisensäure	1779	bis 98 %	8	8	32b)
Propionsäure	1848	bis 100%	8	8	32c)
Essigsäureanhydrid	1715	bis 100%	8	8	32b)
Thioglykolsäure	1940	bis 99 %	8	8	32b)
Schwefelsäure	1830	bis 98 %	8	8	1b)
Salzsäure	1789	bis 36 %	8	8	5b)
Fluoroborsäure	1775	bis 40 %	8	8	8b)
Kalilauge	1814	bis 50 %	8	8	42b)
Natronlauge	1824	bis 50 %	8	8	42b)
Hydrazinlösung	2030	bis 64 %	8	8	44b)
Formaldehyd- lösung	2209	bis 40 %	8	8	63c)
Chromsäure	1755	bis 30 %	8	8	11b)
Hypochlorit- lösung	1791	bis 160	8	8	61b)
Wasserstoff- peroxid- lösung	2014	bis 60 %	8	8	62b)

9 Der in Nr. 2 genannten Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der TK demjenigen, der die TK für Gefahrgut einsetzt/befüllt bekannt sind.

10 Sonstiges

- 10.1 Die Bauart entspricht den allgemeinen Vorschriften der UN-Empfehlungen, wie sie im Kapitel 16.1 für alle Typen von Großverpackungen festgelegt sind.
- 10.2 Ein Widerruf dieser Zulassung bleibt vorbehalten.
- 10.3 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialprüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

4950 Minden, 18.10.1985

persönlich Ka

Z U L A S S U N G S S C H E I N
Zulassungs-Nr. 102 598

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter mit der Eisenbahn

1 **Rechtsgrundlagen**

- 1.1 Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter von 06.07.1975 (BGBl. I, 1975, Nr. 95, S. 2121 ff.)
- 1.2 Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985 (BGBl. I, 1985, Nr. 40, S. 1560 ff.)
- 1.3 Anlage zur Gefahrgutverordnung Eisenbahn-GGVE vom 22.07.1985 (Anlageband II zum BGBl. I, Nr. 40 vom 30.07.1985)
- 1.4 Richtlinien über das Verfahren für die Durchführung der Bauartprüfung und die Zulassung von Verpackungen für die Beförderung gefährlicher Güter - R002 (Bundesanzeiger, Jahrgang 37, Nr. 157 vom 24.08.1985, Seite 10182 und VKBl. Heft 16, 1985, Nr. 164)

2 **Antragsteller**

Plastikpack GmbH, 7519 Eppingen-Mühlbach

3 **Beschreibung der Bauart**

Kanister aus Polyäthylen
Nennvolumen 20 l

4 **Anforderungen an die Bauart**

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht der BASF AG KTE/MMW-F206 Nr. 530 385/1 vom 20.08.1985 einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

5 **Zulassung**

Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 4 erfüllt werden, zugelassen.

6 **Fertigung von Verpackungen**

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

7 **Kennzeichnung**

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

u n	3H1/Y, Z/150/	/D/BZA 102 598.....	(Name oder Kurzzeichen des Herstellers)
	(Herstellungsmonat und -jahr)		

Mit Anbringung der Kennzeichnung gewährleistet der Hersteller, daß die serienmäßig gefertigten Verpackungen der zugelassenen Bauart entsprechend und daß die im Zulassungsschein genannten Bedingungen erfüllt sind.

8 **Auflagen über die Verwendung der Verpackung**

- 8.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten

Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der Gefahrgutverordnung (GGVS/GGVE/GefahrgutVSee) solche Verpackungen zulässig sind.

- 8.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppen II und III verwendet werden.
- 8.3 Die Grenzdaten für den Inhalt dürfen nicht überschritten werden.
- 8.4 Der Gesamtüberdruck (d. h. Dampfdruck des Füllgutes und Partialdruck von Luft oder sonstigen inerten Gasen, vermindert um 100 kPa) bei 55 °C darf 100 kPa nicht überschreiten.
- 8.5
- 8.6 Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart hat die Bauartprüfung mit folgenden Stoffen bestanden:

Bezeichnung	UN-Nr.	Konzentration	Stoff der Anlage zur GGVE Klasse	Ziffer
Netzmittel- lösung	-	5 %	Kein Stoff der Anlage zur GGVE	

Die Werkstoffe dieser Verpackungsbauart müssen nachweisbar gegenüber den Füllgütern beständig sein.
Der Nachweis zur Feststellung der chemischen Verträglichkeit muß nach dem anerkannten Stand von Wissenschaft und Technik geführt werden können.

- 8.7 Bei Stoffen mit einem Flammpunkt von höchstens 35 °C muß sichergestellt sein, daß bei betriebsmäßigen Vorgängen keine Gefahren durch elektrostatische Aufladung der Gefäße entstehen können.
- 9 Der in Nr. 2 genannten Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackung demjenigen, der die Verpackung für Gefahrgut einsetzt/befüllt bekannt sind.
- 10 **Sonstiges**
- 10.1 Die Bauart entspricht den von den Vereinten Nationen (UN) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.
- 10.2 Ein Widerruf dieser Zulassung bleibt vorbehalten.
- 10.3 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialprüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

4950 Minden, 07.10.1985

Handwritten signatures

Bundesbahn-Zentralamt
Minden (Westf)

Z U L A S S U N G S S C H E I N
Zulassungs-Nr. 102 626/1A2

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter mit der Eisenbahn

1 **Rechtsgrundlagen**

- 1.1 Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter von 06.07.1975 (BGBl. I, 1975, Nr. 95, S. 2121 ff.)
- 1.2 Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985 (BGBl. I, 1985, Nr. 40, S. 1560 ff.)

- 1.3 Anlage zur Gefahrgutverordnung Eisenbahn-GGVE vom 22.07.1985 (Anlageband II zum BGBI. I, Nr. 40 vom 30.07.1985)
- 1.4 Richtlinien über das Verfahren für die Durchführung der Bauartprüfung und die Zulassung von Verpackungen für die Beförderung gefährlicher Güter - R002 (Bundesanzeiger, Jahrgang 37, Nr. 157 vom 24.08.1985, Seite 10182 und VKBl. Heft 16, 1985, Nr. 164)

2 Antragsteller

Fa. Lauterberger Blechwarenfabrik GmbH
3422 Bad Lauterberg im Harz

3 Beschreibung der Bauart

Faß aus Stahlblech mit abnehmbarem Deckel. Der Deckel wird mit einem Spannring mit Hebelverschluß verschlossen.

In der Mitte des Deckels befindet sich eine 3/4"-Öffnung, die durch einen Schraubstopfen aus Metall verschlossen wird.

Nennvolumen: 100 Liter

4 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 102 626 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) vom 25.10.1985 einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

5 Zulassung

Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 4 erfüllt werden, zugelassen.

6 Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

7 Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

UN	1A2/X140/S/...../D/BZA/102 626/.....	(Name
	(Herstellungsjahr)	oder Kurzzeichen des Herstellers)

Mit Anbringung der Kennzeichnung gewährleistet der Hersteller, daß die serienmäßig gefertigten Verpackungen der zugelassenen Bauart entsprechen und daß die im Zulassungsschein genannten Bedingungen erfüllt sind.

8 Auflagen über die Verwendung der Verpackung

- 8.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der Gefahrgutverordnungen (GGVS/GGVE/GefahrgutVSee) solche Verpackungen zulässig sind.
- 8.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppen I, II und III verwendet werden.
- 8.3 Die Schüttdichte der Füllgüter darf 1,30 kg/Liter, die Bruttomasse des Versandstückes 140 kg nicht überschreiten.
- 9 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackung demjenigen, der die Verpackung für Gefahrgut einsetzt/befüllt bekannt sind.

10 Sonstiges

- 10.1 Die Bauart entspricht den von den Vereinten Nationen (UN) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.
- 10.2 Ein Widerruf dieser Zulassung bleibt vorbehalten.
- 10.3 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialprüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

4950 Minden, 16.12.1985

7
flüchtlich *ky*

Bundesbahn-Zentralamt
Minden (Westf)



Z U L A S S U N G S S C H E I N
Zulassungs-Nr. 102 627/1A2

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter mit der Eisenbahn

1 Rechtsgrundlagen

- 1.1 Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter von 06.07.1975 (BGBI. I, 1975, Nr. 95, S. 2121 ff.)
- 1.2 Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985 (BGBI. I, 1985, Nr. 40, S. 1560 ff.)
- 1.3 Anlage zur Gefahrgutverordnung Eisenbahn-GGVE vom 22.07.1985 (Anlageband II zum BGBI. I, Nr. 40 vom 30.07.1985)
- 1.4 Richtlinien über das Verfahren für die Durchführung der Bauartprüfung und die Zulassung von Verpackungen für die Beförderung gefährlicher Güter - R002 (Bundesanzeiger, Jahrgang 37, Nr. 157 vom 24.08.1985, Seite 10182 und VKBl. Heft 16, 1985, Nr. 164)

2 Antragsteller

Fa. Lauterberger Blechwarenfabrik GmbH
3422 Bad Lauterberg im Harz

3 Beschreibung der Bauart

Faß aus Stahlblech mit abnehmbarem Deckel. Der Deckel wird mit einem Spannring mit Hebelverschluß verschlossen. In der Mitte des Deckels befindet sich eine 3/4"-Öffnung, die durch einen Schraubstopfen aus Metall verschlossen wird.

Nennvolumen: 100 Liter

4 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 102 627 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) vom 25.10.1985 einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

5 Zulassung

Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 4 erfüllt werden, zugelassen.

6 Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

7 Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

UN 1A2/X142/S/...../D/BZA/102 627/..... (Name oder Kurzzeichen des Herstellers)

Mit Anbringung der Kennzeichnung gewährleistet der Hersteller, daß die serienmäßig gefertigten Verpackungen der zugelassenen Bauart entsprechen und daß die im Zulassungsschein genannten Bedingungen erfüllt sind.

8 Auflagen über die Verwendung der Verpackung

8.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der Gefahrgutverordnungen (GGVS/GGVE/GefahrgutVSee) solche Verpackungen zulässig sind.

8.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppen I, II und III verwendet werden.

8.3 Die Schüttdichte der Füllgüter darf 1,30 kg/Liter, die Bruttomasse des Versandstückes 142 kg nicht überschreiten.

9 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackung demjenigen, der die Verpackung für Gefahrgut einsetzt/befüllt bekannt sind.

10 Sonstiges

10.1 Die Bauart entspricht den von den Vereinten Nationen (UN) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.

10.2 Ein Widerruf dieser Zulassung bleibt vorbehalten.

10.3 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialprüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

4950 Minden, 13.12.1985

Handwritten signature: J. Schmidt



Bundesbahn-Zentralamt Minden (Westf)

ZULASSUNGSSCHEIN Zulassungs-Nr. 102 700/1A2

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter mit der Eisenbahn

1 Rechtsgrundlagen

1.1 Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter von 06.07.1975 (BGBI. I, 1975, Nr. 95, S. 2121 ff.)

1.2 Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985 (BGBI. I, 1985, Nr. 40, S. 1560 ff.)

1.3 Anlage zur Gefahrgutverordnung Eisenbahn-GGVE vom 22.07.1985 (Anlageband II zum BGBI. I, Nr. 40 vom 30.07.1985)

1.4 Richtlinien über das Verfahren für die Durchführung der Bauartprüfung und die Zulassung von Verpackungen für die

Beförderung gefährlicher Güter - R002 (Bundesanzeiger, Jahrgang 37, Nr. 157 vom 24.08.1985, Seite 10182 und VKBl. Heft 16, 1985, Nr. 164)

2 Antragsteller

Dynamit Nobel AG, 7888 Rheinfelden

3 Beschreibung der Bauart

Faß aus Stahlblech mit abnehmbarem Deckel. Der Deckel wird durch einen Spannring mit Hebelverschluß gehalten.

Fassungsraum: 210 Liter

4 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 102 700 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) vom 11.11.1985 einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

5 Zulassung

Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 4 erfüllt werden, zugelassen.

6 Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

7 Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

UN 1A2/X 270/S/...../D/BZA 102700/..... (Name oder Kurzzeichen des Herstellers)

Mit Anbringung der Kennzeichnung gewährleistet der Hersteller, daß die serienmäßig gefertigten Verpackungen der zugelassenen Bauart entsprechen und daß die im Zulassungsschein genannten Bedingungen erfüllt sind.

8 Auflagen über die Verwendung der Verpackung

8.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für die Beförderung fester TCDD-haltiger Abfälle der Klassen 3, 6.1 und 8 gemäß Rn 3 (5) der Anlage zur GGVE mit einem Gehalt bis höchstens 0,01 mg/kg (0,01 ppm) 2, 3, 7, 8-TCDD verwendet werden.

8.2 Die Zulassung gilt für eine einmalige Beförderung im Eisenbahnverkehr.

8.3 Für die Fässer dürfen gemäß Rn 9 der Anlage zur GGVE äußere Verpackungen zusätzlich verwendet werden.

8.4 Die Grenzdaten für den Inhalt dürfen nicht überschritten werden. Die Bruttomasse des Versandstückes darf 270 kg nicht überschreiten.

9 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackung demjenigen, der die Verpackung für Gefahrgut einsetzt/befüllt bekannt sind.

10 Sonstiges

10.1 Ein Widerruf dieser Zulassung bleibt vorbehalten.

10.2 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialprüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

4950 Minden, 23.12.1985

Handwritten signature: J. Schmidt

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter mit der Eisenbahn

1 Rechtsgrundlagen

- 1.1 Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter von 06.07.1975 (BGBI. I, 1975, Nr. 95, S. 2121 ff.)
- 1.2 Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985 (BGBI. I, 1985, Nr. 40, S. 1560 ff.)
- 1.3 Anlage zur Gefahrgutverordnung Eisenbahn-GGVE vom 22.07.1985 (Anlageband II zum BGBI. I, Nr. 40 vom 30.07.1985)
- 1.4 Richtlinien über das Verfahren für die Durchführung der Bauartprüfung und die Zulassung von Verpackungen für die Beförderung gefährlicher Güter - R002 (Bundesanzeiger, Jahrgang 37, Nr. 157 vom 24.08.1985, Seite 10182 und VKBl. Heft 16, 1985, Nr. 164)

2 Antragsteller

Müller GmbH, 7888 Rheinfelden

3 Beschreibung der Bauart

Faß aus Stahlblech mit abnehmbarem Oberboden. Der Deckel wird durch einen Spannring mit Hebelverschluß gehalten.

Fassungsraum: 103 Liter

4 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 102 788 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) vom 11.12.1985 einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

5 Zulassung


Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 4 erfüllt werden, zugelassen.

6 Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

7 Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

 1A2/X60/S/...../D/BZA 102788/.....
(Herstellungsjahr) (Name oder Kurzzeichen des Herstellers)

Mit Anbringung der Kennzeichnung gewährleistet der Hersteller, daß die serienmäßig gefertigten Verpackungen der zugelassenen Bauart entsprechen und daß die im Zulassungsschein genannten Bedingungen erfüllt sind.

8 Auflagen über die Verwendung der Verpackung

- 8.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der Gefahrgutverordnungen (GGVS/GGVE/GefahrgutVSee) solche Verpackungen zulässig sind.

- 8.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppen I, II und III verwendet werden.
- 8.3 Die Schüttdichte der Füllgüter darf 0,5 kg/Liter, die Bruttohöchstmasse des Versandstückes 60 kg nicht überschreiten.
- 9 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackung demjenigen, der die Verpackung für Gefahrgut einsetzt/befüllt bekannt sind.
- 10 **Sonstiges**
 - 10.1 Die Bauart entspricht den von den Vereinten Nationen (UN) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.
 - 10.2 Ein Widerruf dieser Zulassung bleibt vorbehalten.
 - 10.3 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialprüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

4950 Minden, 13.01.1986

füllmahl

102788

für die Bauart eines Transportgefäßes aus Kunststoff zur Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahn und auf Straßen

1 Rechtsgrundlagen

- 1.1 Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter von 06.07.1975 (BGBI. I, 1975, Nr. 95, S. 2121 ff.)
- 1.2 Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985 (BGBI. I, 1985, Nr. 40, S. 1560 ff.)
- 1.3 Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße - GGVS) vom 22.07.1985 (BGBI. I, 1985, Nr. 40, S. 1550 ff.)
- 1.4 Anlage zur Gefahrgutverordnung Eisenbahn-GGVE vom 22.07.1985 (Anlageband II zum BGBI. I, Nr. 40 vom 30.07.1985)
- 1.5 Anlagen A und B zur Gefahrgutverordnung Straße - GGVS vom 22.07.1985 (Anlageband I zum BGBI. I, Nr. 40 vom 30.07.1985)
- 1.6 Eisenbahn-Gefahrgutausnahmereverordnung vom 16.08.1985 - Ausnahme Nr. E 15 - (BGBI. I, 1985, Nr. 43, S. 1651 ff.)
- 1.7 Straßen-Gefahrgutausnahmereverordnung vom 25.09.1985 (BGBI. I, 1985, Nr. 50, S. 1925 ff.)
- 1.8 Technische Richtlinien für den Bau, die Prüfung, die Zulassung, die Kennzeichnung und die Verwendung von Transportgefäßen aus Kunststoffen - TR TK 001 - (VKBl. Heft 14, 1985, Nr. 147)

2 Antragsteller

Schütz-Werke GmbH & Co. KG, Selters

3 Beschreibung der Bauart

Transportgefäß aus Kunststoff - TK -
Nennvolumen: 1000 l

4 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 97 478 1. Nachtrag der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) vom 12.09.1985 einer Bauartprüfung nach den "TRTK 001" unterzogen worden sind.

5 Zulassung

Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 4 erfüllt werden, zugelassen.

6 Fertigung von Transportgefäßen aus Kunststoff

Nach der zugelassenen Bauart dürfen TK serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten TK die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

7 Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten TK sind beständig und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

NU 31H/Y/...../D/.....BZA 102972/2162/1200/1060
(Herstel- (Name oder
lungsmo- Kurzzeichen
nat und des Her-
-jahr) stellers)

Mit Anbringung der Kennzeichnung gewährleistet der Hersteller, daß die serienmäßig gefertigten TK der zugelassenen Bauart entsprechen und daß die im Zulassungsschein genannten Bedingungen erfüllt sind.

Das mit den Antragsunterlagen eingereichte Qualitätssicherungsprogramm ist dabei einzuhalten.

8 Auflagen über die Verwendung der Transportgefäße aus Kunststoff

8.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten TK dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der Gefahrgutverordnungen (GGVS/GGVE) solche TK zulässig sind.

8.2 Die Grenzdaten für den Inhalt dürfen nicht überschritten werden.

8.3 Füllgüter, die aufgrund der durchgeführten Bauartprüfungen und ihres bekannten Verhaltens gegenüber dem Werkstoff gemäß Nr. 3.5 der "TRTK 001" zugelassen werden:

Bezeichnung	UN-Nr.	Konzentration	Stoff der Anlage zur GGVE	
			Klasse	Ziffer
Essigsäure	2789	98 %	8	32b)
Propionsäure	1848	100 %	8	32c)
Essigsäureanhydrid	1715	100 %	8	32b)
Formaldehydlösung	2209	50 %	8	63c)
Kalilauge	1814	21 %	8	42b)
Natronlauge	1824	18 %	8	42b)
Ameisensäure	1779	86 %	8	32b)
Salzsäure	1789	36 %	8	5b)
Kohlenwasserstoffgemisch - White Spirit - (Kristallöl 60)	1300	-	3	32c)

9 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der TK demjenigen, der die TK für Gefahrgut einsetzt/befüllt bekannt sind.

10 Sonstiges

- 10.1 Die Bauart entspricht den allgemeinen Vorschriften der UN-Empfehlungen, wie sie im Kapitel 16.1 für alle Typen von Großverpackungen festgelegt sind.
- 10.2 Ein Widerruf dieser Zulassung bleibt vorbehalten.
- 10.3 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialprüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

4950 Minden, 10.01.1986

?
Handwritten signature

Handwritten signature

Rechtliche Grundlagen der Bundesanstalt für Materialprüfung (BAM)

Erlaß des Bundesministers für Wirtschaft über die Bundesanstalt für Materialprüfung (BAM) vom 1. September 1964

(Auszug aus: Bundesanzeiger Nr. 162 vom 2. 9. 1964, S. 1)

§ 1 Zweck

Die Bundesanstalt für Materialprüfung soll die Entwicklung der deutschen Wirtschaft fördern, indem sie Bundesaufgaben nach den §§ 2 bis 6 und Aufgaben im Lande Berlin nach § 7 erfüllt.

§ 2 Aufgabe

(1) Die Bundesanstalt hat die Aufgabe, Werkstoff- und Materialforschung entsprechend ihrer Zweckbestimmung zu betreiben und die Materialprüfung sowie die chemische Sicherheitstechnik stetig weiterzuentwickeln.

(2) Ihre Forschung ist nicht an die Person gebunden. Jedes Ergebnis ihrer Arbeit soll auf der Erkenntnis aller von ihr gepflegten, fachlich beteiligten Wissensgebiete beruhen.

(3) Die Ergebnisse ihrer und fremder wissenschaftlicher Arbeiten hat die Bundesanstalt zu sammeln, zu ordnen und der Allgemeinheit zugänglich und nutzbar zu machen.

...

§ 4 Aufgaben innerhalb der Verwaltung

(1) Die Bundesanstalt berät die Bundesministerien.

(2) Sie führt die Aufgaben durch, die ihr vom Bundesminister für Wirtschaft oder im Einvernehmen mit ihm von anderen Bundesministern übertragen werden.

(3) Ersuchen von Verwaltungsbehörden und von Gerichten soll sie in den Grenzen ihrer Aufgaben entsprechen.

§ 5 Aufträge

Die Bundesanstalt übernimmt Aufträge aus der Wirtschaft oder von Einrichtungen der Verbraucher und der Verbraucherberatung, soweit sie die Voraussetzungen der §§ 2 und 3 erfüllen. Sie kann Aufträge ablehnen, deren Ausführung nach ihrer Auffassung keine wissenschaftlich wertvollen Erkenntnisse erwarten läßt oder deren Ergebnisse weder volkswirtschaftlich noch für die Schaden- und Unfallverhütung von Belang sind.

§ 6 Zusammenarbeit

(1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hält die Bundesanstalt Verbindung zum Bundesminister für Wirtschaft und wirkt mit in den technischen Ausschüssen der

Bundesministerien, dem Deutschen Normenausschuß (DNA) *, der Internationalen Normenorganisation (ISO) und anderen nationalen, internationalen oder supranationalen Stellen, die für die gesamtwirtschaftliche Entwicklung von Bedeutung sind.

(2) Sie hält ferner Verbindung zu den wissenschaftlichen Hochschulen und Instituten, den staatlichen Materialprüfämtern und den Verbänden für Materialprüfung.

§ 7 Aufgaben im Land Berlin

Für das Gebiet des Landes Berlin hat die Bundesanstalt die Aufgaben eines staatlichen Materialprüfungsamtes.

§ 8 Gebühren

Die Bundesanstalt erhebt für die Bearbeitung von Aufträgen Gebühren nach einer Gebührenordnung, welche der Zustimmung des Bundesministers für Wirtschaft bedarf.

§ 9 Leitung und Vertretung

(1) Die Bundesanstalt wird vom Präsidenten und im Falle seiner Verhinderung von dem Vizepräsidenten geleitet. Der Präsident bestimmt die Arbeitsprogramme.

(2) Der Präsident — und im Falle seiner Verhinderung der Vizepräsident — vertritt die Bundesrepublik Deutschland gerichtlich und außergerichtlich in allen Angelegenheiten, welche die Bundesanstalt betreffen.

...

§ 12 Inkrafttreten

Dieser Erlaß tritt am 1. September 1964 in Kraft; gleichzeitig treten der Erlaß vom 20. August 1954 (Bundesanzeiger Nr. 165 vom 28. August 1954, BWM BI 1954 S. 367) und die zu seiner Änderung ergangenen Erlasse vom 10. Februar 1956 (Bundesanzeiger Nr. 36 vom 21. Februar 1956, BWM BI 1956 S. 114) und vom 6. November 1962 (Bundesanzeiger Nr. 220 vom 20. November 1962, BWM BI 1962 S. 241) außer Kraft.

Bonn, den 1. September 1964

Z 4 — 44 02 19 —

Der Bundesminister für Wirtschaft Schmücker

* Seit 1. 7. 1975 DIN Deutsches Institut für Normung e. V.

Gesetz zum Europäischen Übereinkommen vom 30. September 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) vom 18. August 1969

(Auszug aus: Bundesgesetzblatt 1969, Teil II, S. 1489)

Artikel 1

Dem in Genf am 13. Dezember 1957 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Europäischen Übereinkommen vom 30. September 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) einschließlich der Anlagen in ihrer am 29. Juli 1968 geänderten Fassung wird zugestimmt. Das Übereinkommen wird nachstehend, die Anlagen A und B werden in einem Anlagenband veröffentlicht.

...

Artikel 4

(1) Zuständig für die Ausführung des Übereinkommens sind

...

3. die Bundesanstalt für Materialprüfung für die Zulassung der Bauart von Verpackungen und für die Genehmigung der Beförderung ohne Schutzbehälter;

...

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 18. August 1969

Der Bundespräsident Heinemann

Der Bundeskanzler Kiesinger

Für den Bundesminister für Verkehr

Der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen Dollinger

Der Bundesminister des Auswärtigen Brandt

Gesetz über explosionsgefährliche Stoffe vom 13. September 1976

(Auszug aus: Bundesgesetzblatt 1976, Teil I, S. 2737)

...

§ 44 Rechtsstellung der Bundesanstalt für Materialprüfung

(1) Die Bundesanstalt für Materialprüfung ist eine bundesunmittelbare, nicht rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts im Geschäftsbereich des Bundesministers für Wirtschaft; sie ist eine Bundesoberbehörde.

§ 45 Aufgaben der Bundesanstalt für Materialprüfung

Die Bundesanstalt für Materialprüfung ist zuständig für die Durchführung und Auswertung physikalischer und chemischer Prüfungen von Stoffen und Konstruktionen sowie für die ihr durch dieses Gesetz zugewiesenen Aufgaben.

...

§ 53 Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1977 in Kraft. Die Vorschriften, die zum Erlaß von Rechtsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften ermächtigen, treten am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt das Sprengstoffgesetz vom 25. August 1969 außer Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 13. September 1976

Der Bundespräsident Scheel

Der Bundeskanzler Schmidt

Der Bundesminister des Innern Maihofer

Waffengesetz vom 19. September 1972, zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Waffengesetzes vom 14. Juli 1980

(Auszug aus: Bundesgesetzblatt 1980, Teil I, S. 956)

...

§ 23 Zulassung von pyrotechnischer Munition

(1) Pyrotechnische Munition einschließlich der mit ihr fest verbundenen Antriebsvorrichtung darf nur eingeführt, sonst in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht oder gewerbsmäßig hergestellt werden, wenn sie ihrer Beschaffenheit, Zusammensetzung und Bezeichnung nach von der Bundesanstalt für Materialprüfung zugelassen ist.

(2) Die Zulassung ist zu versagen,

- soweit der Schutz von Leben, Gesundheit oder Sachgütern des Benutzers oder Dritter bei bestimmungsgemäßer Verwendung nicht gewährleistet ist,
- wenn die Munition den Anforderungen an die Zusammensetzung, Beschaffenheit, Maße, den höchstzulässigen normalen oder überhöhten Gebrauchsgasdruck und die Bezeichnung (§ 26 Abs. 1) nicht entspricht,
- soweit die Munition in ihrer Wirkungsweise, Brauchbarkeit und Beständigkeit dem jeweiligen Stand der Technik nicht entspricht.

(3) Absatz 1 ist nicht anzuwenden auf pyrotechnische Munition, die für die Bundeswehr, den Bundesgrenzschutz, die Bundeszollverwaltung oder die Polizeien der Länder hergestellt und ihnen überlassen wird.

(4) Die Bundesanstalt für Materialprüfung kann im Einzelfall Ausnahmen von dem Erfordernis der Zulassung nach Absatz 1 bewilligen, wenn öffentliche Interessen nicht entgegenstehen, insbesondere wenn die in Absatz 1 bezeichneten Gegenstände zur Ausfuhr oder zum sonstigen Verbringen aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes bestimmt sind.

(5) § 21 Abs. 5 ist entsprechend anzuwenden.

...

Bonn, den 14. Juli 1980

Der Bundespräsident Carstens

Der Bundeskanzler Schmidt

Der Bundesminister des Innern Baum

